

Abhandlungen
der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-philologische und historische Klasse
XXIX. Band, 2. Abhandlung

Bayern und die wirtschaftliche Einigung Deutschlands

von

M. Doeberl

Vorgelegt am 7. November 1914

München 1915
Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)

Abbildungen

der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-historische Klasse
XXIX. Band, 1. Abtheilung

Bayern und die wirtschaftliche Einigung Deutschlands

von
M. Hofer

Vorwort am 7. November 1911

München 1911

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Commission des Buchhandelsverl. J. Nebe

In der Zeit der deutschen Erhebung wider Napoleon I. und in den unbefriedigenden Jahren des Deutschen Bundes ging das Sehnen und Trachten der Edelsten der Nation nach der Wiederaufrichtung eines wirklich geeinigten Deutschen Reiches, nach jenem Kaisertum, wie man es in vielfach verklärender und idealisierender Erinnerung schaute oder zu schauen wähnte in den Tagen der Ottonen, der Salier, der Staufer, da sich das deutsche Volk als Träger des Imperiums ausgezeichnet fühlte vor allen Völkern der Erde. Auf diesem Boden erwuchs Giesebrechts „Geschichte der Deutschen Kaiserzeit“.

In dieser Zeit des Sehnsens und Trachtens nach dem Gute der Einheit blickte man vielfach mit Verachtung und Unmut auf die Territorien und die Territorialherren, die durch Usurpation nach oben wie nach unten das Kaisertum lahm gelegt, die Untertanen des Reiches zu Untertanen einer vom Glücke besonders begünstigten Adelsklasse gemacht hätten. Da fehlte vielfach das Auge für die Lichtseiten der Territorien, für die Berechtigung der Territorien selbst. Aus dieser Stimmung heraus ist die literarische Tätigkeit Treitschkes entstanden. Sie verspürt man auch noch in seiner „Deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert“.

Seitdem das Ziel der Einheit erreicht ist, seitdem man sich des Reiches sicher fühlt, hat man auch das schätzen gelernt, was man früher unterschätzt hatte, die Entwicklung starker Territorien. Sie haben zwar schwere Zeiten über das deutsche Volk gebracht, aber jetzt, nachdem die Zersplitterung überwunden ist, nachdem sich über der Vielzahl der Territorien das einheitliche Dach der politischen, diplomatischen, militärischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit wölbt, genießen wir den Segen einer gesunden Dezentralisation, nach der andere Völker streben, zu der sie nur durch schwere Kämpfe gelangen können. „Deutschland allein hat sich aus der vorübergegangenen mittleren Zeit, nebst geistigen Schätzen aller Art, auch politische Gebilde hinübergerettet, die sonst allerorten zugunsten öder, abstrakter Einheit entschwunden sind.“ Nur so wurde es ermöglicht, daß neben der Hauptstadt Berlin eine Vielzahl von anderen deutschen Kulturzentren bestehen können.

Andererseits hat gerade die intensive Beschäftigung mit dem mittelalterlichen Kaisertum die Erkenntnis gezeitigt, daß Deutschland niemals, auch nicht in der vielgepriesenen Blütezeit des deutschen Kaisertums, ein strenger Einheitsstaat war, daß wie später in den Territorien so früher in den Stammesherzogtümern ein guter Teil des politischen Lebens sich abspielte.

Diese doppelte Erkenntnis hat dazu geführt, daß die wissenschaftliche Forschung nicht bloß die frühere Abneigung gegen das spätere Mittelalter aufgab und die politischen Kräfte, die damals wirksam waren, schätzen lernte, sondern daß man auch immer mehr der Erforschung der Territorien sich zuwandte.

Der Lohn dieser Arbeit ist schon jetzt sichtbar. In den schlimmsten Zeiten deutscher Ohnmacht, im späteren Mittelalter wie im 17. und 18. Jahrhundert, findet der deutsche Patriot hier Trost, hier Berechtigung für den Glauben an die Unversiegbare deutsche Volkskraft. Nicht im Reiche, wohl aber im Territorium hat in dieser Zeit das deutsche Volk seine politische Leistungsfähigkeit entfaltet. Vom Territorium, nicht vom Reiche wurde der Grund gelegt zum modernen deutschen Staate. Bayern insbesondere hat zeitlich und typisch eine Entwicklung, mit der sich kein anderer deutscher Staat vergleichen läßt: eine nie abbrechende Kontinuität läßt sich herstellen 14 Jahrhunderte lang, von der Zeit der Völkerwanderung an; alle Typen deutscher territorialer Bildungen sehen wir hier vertreten.

Die Erforschung der Territorien hat die weitere Erkenntnis gezeitigt, daß auch das, was wir als unser höchstes politisches Gut betrachten, die deutsche Einheit, nicht das Werk eines Staates oder eines Stammes, sondern der gesamten Nation ist. Die deutsche Einheit, die wir seit Monaten gegen eine Welt von Feinden verteidigen, ist von dem Einheitsdrang und der Not des gesamten deutschen Volkes, auch des bayerischen, geschaffen worden. Ich will das auf Grund der ebenso umfangreichen als wertvollen bayerischen Staatsakten¹⁾ an einer Schöpfung zeigen, mit der sich in der Zeit von 1815—66 an nationaler Bedeutung kein Ereignis der deutschen Geschichte vergleichen läßt, an der Gründung des Deutschen Zollvereins.

* * *

¹⁾ Sie sind allerdings teilweise schon von dem Ministerialrat und Bundesratsbevollmächtigten Wilhelm Weber in seinem Buche „Der deutsche Zollverein, Geschichte seiner Entstehung und Entwicklung“ (1869) benützt worden. Die Bedeutung dieses verdienstvollen Werkes liegt aber vornehmlich im zweiten Teil, in der Schilderung des Ausbaus des deutschen Zollvereins nach 1833, an dem Weber selbst mitgewirkt hat. Der erste Teil (bis 1833) ist vielfach nur kursorisch gehalten. Hiefür hat der Verfasser offensichtlich nur einen kleinen Bruchteil der Akten herangezogen, wie sich auch aus den nachfolgenden Ausführungen ergeben wird. Aus der weiteren Literatur verweise ich auf W. Roscher, Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland (1874); Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert² (1909); J. Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens (1869); A. Zimmermann, Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik (1892); A. Beer, Österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert (1891); Bierner, Die deutsche Handelspolitik im 19. Jahrhundert² (1900); Schmoller, Wandlungen in der europäischen Handelspolitik des 19. Jahrhunderts in: Schmollers Jahrbuch Bd. 24; Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. II, III und IV⁵ (1897 ff.); Aegidi, Aus der Vorzeit des deutschen Zollvereins (1865); v. Festenberg-Packisch, Geschichte des Zollvereins mit besonderer Berücksichtigung der staatlichen Entwicklung Deutschlands (1865); Sturmhöfel, Der deutsche Zollverein (1905); Treitschke, Die Anfänge des deutschen Zollvereins in: Preußische Jahrbücher, Bd. 30; derselbe, Aus den Papieren des Staatsministers von Motz, ebenda Bd. 39; Beer, Österreich und die deutschen Handelseinigungsbestrebungen 1817—20 in: Österreichisch-Ungarische Revue, N. F. 3; Schmoller, Das preußische Handels- und Zollgesetz vom 26. Mai 1818 im Zusammenhange mit der Geschichte der Zeit, ihren Kämpfen und Ideen, Universitätsrede, Berlin (1898); Glaser, Preußisches Zollgesetz von 1818 und Preußisch-Hessischer Zollverein von 1828, Programm, Bensheim (1910); Riecke, Zur Vorgeschichte des deutschen Zollvereins in: Württembergische Vierteljahreshefte (1879); Krökel, Das preußisch-deutsche Zolltarifsystem in seiner historischen Entwicklung seit 1818 (1899); A. v. Klinkowström, Aus Metternichs nachgelassenen Papieren, 8 Bde. (1880—84); Häusser, Friedrich Lists Leben (1850); Jentsch, Friedrich List (1901); J. Beck, Karl Friedrich Nebenius (1866); Boehtlingk, K. F. Nebenius (1899); A. Schäffle, Zum 100jährigen Andenken an Friedrich Freiherrn von Cotta (1888); derselbe, Cotta in: Bd. 18 der „Geisteshelden“ (1895); derselbe, Aus meinem Leben, 2 Bde. (1904); Lerchenfeld, Aus den Papieren des bayerischen Staatsministers Freiherrn von Lerchenfeld (1885); Petersdorff, Friedrich von Motz (1913).

Der Gedanke einer wirtschaftlichen Einigung Deutschlands trat, abgesehen von dem bekannten zollpolitischen Projekte des Nürnberger Reichsregimentes aus dem 16. Jahrhundert, zum erstenmal in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege auf. Im Herbst 1665 erschien Don Cristobal de Roxas, ein Gesinnungsverwandter des ersten deutschen Nationalökonomens Johann Joachim Becher, im Auftrage des Wiener Hofes in München und legte hier das Projekt der Gründung einer deutschen Gesellschaft „zur Einführung der ostindischen Kommerzien“ vor, das zunächst eine bessere Verständigung zwischen Österreich und Bayern, im weiteren Fortgang aber nichts Geringeres als eine Einigung Deutschlands auf wirtschaftlicher Grundlage herbeiführen sollte¹⁾. Die Worte, mit denen Johann Joachim Becher das Projekt rechtfertigen läßt, klingen merkwürdig an die bekannten Verse an, mit denen Hoffmann von Fallersleben die nationale Bedeutung des Zollvereines des 19. Jahrhunderts gefeiert hat: „Die Vereinigung der Gemüter hebt sich vom selben Augenblick an, da einer dem andern Reichtumb verschaffet, und wird befestigt, wenn man auf ein ewiges Zuenehmen und Vereinigung der Reichtümer gedenket. Nichts ist stärker als dies Band, weil es mit keiner Listigkeit oder auch mit blutigem Schwert nit kan aufgelöst werden.“

Das Projekt hatte seinen Grund in der wirtschaftlichen Ausbeutung Deutschlands durch das Ausland, durch Holland und daneben durch Frankreich und England. Damals war der Gedanke noch verfrüht, weil zuerst die deutschen Territorien wirtschaftlich geeinigt werden mußten.

Nach den Napoleonischen Kriegen befand sich Deutschland in einer ähnlichen wirtschaftlichen Lage wie nach dem Großen Kriege. Die Kontinentalsperre hatte Deutschland, insbesondere Nordostdeutschland, schwer geschädigt, aber doch auch auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Deutschen anregend gewirkt. Um für die bisher aus England bezogenen Waren Ersatz zu schaffen, waren zahlreiche wirtschaftliche Neugründungen entstanden. Namentlich die Woll-, Baumwoll- und Metallindustrie hatte im westlichen, mittleren und südlichen Deutschland Fortschritte gemacht²⁾. So hat sich — um nur ein Beispiel anzuführen — die sächsische Textilindustrie damals erst zu wirklichem Großbetrieb entwickelt; auch an den Maschinenbau hat man sich gewagt.

Kaum aber war nach dem Sturze Napoleons die Kontinentalsperre gefallen, so warf England Unmassen von Produkten und Fabrikaten, die sich während der Kontinentalsperre angesammelt hatten, um Schleuderpreise auf den europäischen, insbesondere den deutschen Markt; Holland und die Hansastädte galten geradezu als „Depots der englischen Kolonial- und Fabrikwaren“. Die jungen Gründungen sollten nach den Anschauungen der Zeitgenossen in ihrem Keime vernichtet, der festländische Markt wieder an die englische Ware gewöhnt werden. „Ganz Europa“, schrieb am 8. Dezember 1816 der bayerische Gesandte Freiherr von Stainlein aus Wien³⁾, „schreit über den Druck des englischen Handelsmonopols

¹⁾ Vgl. M. Doeberl, Das Projekt einer Einigung Deutschlands auf wirtschaftlicher Grundlage aus dem Jahre 1665 in: Forschungen zur Geschichte Bayerns, Bd. VI, 163 ff.

²⁾ Vgl. Höniger, Die Kontinentalsperre und ihre Einwirkungen auf Deutschland (1905); Drottboom, Wirtschaftsgeographische Betrachtungen über die Wirkungen der Napoleonischen Kontinentalsperre auf Industrie und Handel, Diss., Bonn (1906); M. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns, Bd. II, S. 400.

³⁾ Hier und für die Darstellung der Jahre 1819 und 1820 liegen, soweit nichts anderes vermerkt wird, die Akten im Geheimen Bayerischen Staatsarchiv, Kasten schwarz 596/26 zu Grunde.

und seit der bestätigten Nachricht, daß 25% als Entschädigung für die Ausfuhrartikel bezahlt werden, scheint es keinem Zweifel mehr unterworfen, daß es wirklich auf den Ruin der ausländischen Fabriken und Manufakturen abgesehen ist, wenn die englische Regierung diese Unterstützung mehrere Jahre aushalten kann und die fremden Regierungen nichts dagegen tun.“

Auch wenn man den Grund für das englische Vorgehen nicht in einer „absichtlichen, planmäßigen Verschleuderung britischer Manufakturen zum Ruin der deutschen Industrie“, sondern mit dem badischen Staatsrate Nebenius in dem Streben der britischen Regierung nach Herstellung des baren Geldumlaufes fand, der die Herbeischaffung der Edelmetalle um jeden Preis verlangte: die Wirkung war die gleiche. Sie war um so stärker, als England in Bezug auf Technik und Kapital überlegen war und der einzige Vorteil der deutschen Industrie, die Wohlfeilheit der Arbeitslöhne, durch die Teuerungsjahre herabgedrückt wurde.

Dieses nämliche England schloß durch hohe Schutzzölle die deutschen Waren von seinem Markte aus. Eine vom Gesandten Freiherrn von Stainlein vorgelegte Flugschrift klagt: „Nichts kann für den deutschen Kunstfleiß kränkender und beunruhigender sein als die Art und Weise, wie England solchen nicht nur auf allen europäischen, sondern selbst auf den deutschen Handelsplätzen zu verdrängen sucht und mit Hintansetzung des Grundsatzes gegenseitiger Rechte seine Staaten mit beispielloser Strenge gegen die Einfuhr fremder Kunsterzeugnisse schließt, während es mit seinen Fabrikwaren alle öffentlichen Märkte so beherrscht, als ob sie seine Kolonien wären.“ Aus Berlin und anderen Orten berichteten die bayerischen Gesandten von ähnlichen Klagen. In Bayern selbst wandten sich die inländischen Gewerbs- und Handelsleute mit Beschwerden gegen die Einfuhr der fremden Fabrikate an den damals tagenden ersten Landtag und baten um Abhilfe.

Gegen diese wirtschaftliche Ausbeutung durch England konnten sich jene Staaten durch Schutzzollsysteme schützen, die nicht bloß politisch sondern auch wirtschaftlich geeinigt waren: Frankreich, Rußland und selbst Österreich. Das außerösterreichische Deutschland dagegen, das keine wirtschaftliche Einheit gegenüber dem Auslande darstellte, war schutzlos preisgegeben. Allerdings hatte der Artikel 19 der Deutschen Bundesakte „Beratungen wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen deutschen Bundesstaaten“ in Aussicht gestellt. Tatsächlich war nach der Eröffnung des Bundestages nicht einmal eine Erleichterung im Verkehre der unentbehrlichsten Lebensmittel erreicht worden ¹⁾. Ganz besonders litten die Mittel- und Kleinstaaten des südlichen und mittleren Deutschlands. Gerade die neuen gesteigerten Schutz-, wenn nicht Sperrsysteme der altgeschlossenen großen Staaten Frankreich, Rußland und Österreich verschlimmerten noch ihre Lage, nicht zuletzt die Bayerns. Der bayerische Rheinkreis insbesondere verlor den Absatz nach Frankreich und wurde gleichzeitig gegenüber den älteren Provinzen des Königreiches als Ausland behandelt.

¹⁾ Der Abschluß einer solchen Übereinkunft scheiterte u. a. an der Forderung Bayerns, „sämtliche deutsche Bundesstaaten sollten mit dem ganzen Zusammenhang ihrer Provinzen, mögen solche zum Deutschen Bunde gehören oder nicht“, dem Übereinkommen beitreten oder doch wenigstens „den Transit des ausländischen Getreides durch ihre übrigen, dem Deutschen Bunde nicht einverleibten Länder ohne Beschränkung freigeben.“ Protokolle der Bundestagssitzungen vom 23. Juni 1817 und 16. Februar 1818.

Viele von den wirtschaftlichen Neugründungen der vorausgehenden Jahre, namentlich Baumwoll- und Kattunfabriken, brachen zusammen. Die jungen Kräfte und Triebe, die sich zum Lichte drängten, waren über Nacht gefährdet.

In einem Schwall von Klagen und düsteren Prophezeiungen machte sich die gedrückte Stimmung Luft. Die Handels- und Gewerbevorsteher von Kaufbeuren — ich wähle absichtlich ein Beispiel aus einer bayerisch-schwäbischen Kleinstadt — klagten über die schädlichen Folgen der fremden Industrie und der Zolllinien fremder Staaten. „Eine ehemalige Bevölkerung von mehr als 5000 Seelen hat sich auf weniger als 4000 Seelen reduziert, leere Werkstätten und Wohngemäcker, welche umsonst zum Spottpreis von 50 Gulden feilgeboten werden, Häuser den Einsturz drohend, große Anzahl verarmter Spinner, Weber und Fabrikarbeiter, welche den Wohltätigkeitsanstalten zur Last fallen, häufige Ganten und dagegen verhältnismäßig zu geringe Anzahl steuerfähiger Bürger sind die traurigen Resultate davon.“ Der wirtschaftliche Unverstand der Zeit übertrieb noch die Folgen des englischen Imports. „Wenn es möglich wäre,“ sagt eine andere Stimme aus Bayern, „daß der Nationalwohlstand ohne Erschütterung in dieser Progression fortsinken könnte, so würden wir am Ende auf unseren herrlichen Fluren nur Schafe weiden sehen, deren Wolle alljährlich für ein Spottgeld nach England ginge.“ Ein bayerischer Abgeordneter glaubte diese Entwicklung nur aufhalten zu können, wenn den Kindern schon in der Volksschule der Abscheu vor ausländischen Waren eingeflößt werde. Von anderer Seite wurde der Antrag auf Gründung eines politischen Vereins gestellt, um ausländische Produkte und Fabrikate vom vaterländischen Boden fernzuhalten.

Kein Wunder, wenn angesichts der wirtschaftlichen Not zahlreiche Stimmen Zusammenschluß Deutschlands zu einer wirtschaftlichen Einheit, Beseitigung der inneren Zollschränken und ihre Verlegung an die äußere Grenze Deutschlands forderten, um den inneren Markt zu gewinnen und gegen den auswärtigen Wettbewerb geschützt zu sein — damit künftig „der Deutsche den Deutschen und nicht den Engländer und Franzosen durch seinen Fleiß ernähre“.

Die Erregung wurde, wie u. a. die Eingaben bayerischer Unternehmer an den ersten bayerischen Landtag beweisen, durch das gesteigert, was nach Treitschke der eigentliche Ausgangspunkt der wirtschaftlichen Einigung Deutschlands gewesen wäre, durch das preußische Zollgesetz vom Jahre 1818, das ja zweifellos Preußen für die spätere Leitung des Zollvereins gestärkt hat, das aber augenblicklich die wirtschaftliche Not der Mittel- und Kleinstaaten nur vermehrte. Hat ja selbst die preußische Stadt Elberfeld am 24. Juli 1818 gegenüber Hardenberg den Wunsch geäußert, von einseitigen (preußischen) Zöllen und Mauten verschont zu bleiben, bis seitens des Bundes allgemeine Maßregeln gegen den fremden Handel in Vorschlag kämen. Jetzt schlossen sich die zur Ostermesse des Jahres 1819 in Frankfurt am Main versammelten deutschen Kaufleute und Fabrikanten zu einem „Deutschen Handels- und Gewerbsverein“ zusammen, zu dem satzungsmäßigen Zwecke „Handel und Gewerbe in Deutschland zu heben“.

Das dauernde Verdienst dieses Vereins war, daß er durch seine umfassende Agitation die Überzeugung von der Unhaltbarkeit der wirtschaftspolitischen Verhältnisse Deutschlands, von der Notwendigkeit seiner wirtschaftlichen Einigung in die breiten Kreise des Volkes getragen hat. Trotzdem ist der Verein noch viel zu wenig gewürdigt; die baye-

rischen Staatsakten bieten reiches Quellenmaterial¹⁾. Die bayerische Stadt Nürnberg war ja neben Frankfurt der Sitz des Vereins. Ein Verzeichnis der Städte, die dem Handelsvereine angehörten, aus dem Jahre 1822 zählt 130 Städte, meist süddeutsche, daneben aber auch mitteldeutsche; von diesen 130 Städten treffen allein gegen 30 auf Bayern. An der Spitze des Vereins stand ein bayerischer Kaufmann, der Nürnberger Johann Jakob Schnell. Wortführer des Vereins war nächst dem Tübinger Professor Friedrich List²⁾, dem Verfasser des klassischen Werks „Nationales System der politischen Ökonomie“, ein anderer Bayer — Friedrich Miller aus Immenstadt, der sich durch seine Aufsätze im „Organ für den deutschen Handels- und Fabrikantenstand“ und durch seine selbständige Schrift „Der Leinenhandel, eine vorzügliche Quelle des vaterländischen Wohlstandes“ (Kempten 1819) bei den Mitgliedern des Vereins zuerst bemerkbar gemacht hatte³⁾.

Das ist der bescheidene, aber volkstümliche Anfang einer Bewegung, die schließlich mit der Gewalt einer Naturkraft die Küstendämme durchbrach, alle Schichten der Bevölkerung ergriff, auch die zögernden Regierungen mit sich fortriß.

Noch im April 1819 überreichte Friedrich List bei der Körperschaft, welche die politische Gemeinschaft Deutschlands darstellen sollte, beim Frankfurter Bundestag, im Auftrage des neuen Vereins eine Bittschrift „um Aufhebung der Zölle und Mauten im Innern Deutschlands und um Aufstellung eines allgemein deutschen, auf dem Prinzip der Retorsion beruhenden Zollsystems gegen die angrenzenden Staaten“. „38 Zoll- und Mautlinien in Deutschland“, heißt es in der Bittschrift, „lähmen den Verkehr im Innern und bringen ungefähr dieselbe Wirkung hervor, wie wenn jedes Glied des menschlichen Körpers unterbunden wird, damit das Blut ja nicht in ein anderes überfließe. Um von Hamburg nach Österreich, von Berlin in die Schweiz zu handeln, hat man zehn Staaten zu durchschneiden, zehn Zoll- und Mautordnungen zu studieren, zehnmal Durchgangszölle zu bezahlen. Wer aber das Unglück hat auf einer Grenze zu wohnen, wo 3 oder 4 Staaten zusammenstoßen, der verlebt sein ganzes Leben mitten unter feindlich gesinnten Zöllnern und Mautnern; der hat kein Vaterland.“ Der Verein spricht rückhaltlos aus, daß den letzten unmittelbaren Anlaß zu seiner Vorstellung die neue preußische Zollordnung gegeben habe; denn sie scheine nicht so wohl gegen den Handel mit Frankreich und England als gegen den mit Deutschland gerichtet zu sein. Das eigentliche Ziel des Vereins war allgemeine Handelsfreiheit⁴⁾. Zunächst strebte er allerdings Handelsfreiheit lediglich für

¹⁾ Namentlich die auf die Darmstädter Konferenzen bezüglichen Akten.

²⁾ Vgl. Häusser a. a. O.

³⁾ Nach dem Berichte des Landgerichtes Immenstadt vom 5. November 1822 (Geh. Staatsarchiv, Kasten schwarz 596/29) war Miller in Weitnau (B.-A. Kempten) geboren, wirkte eine Zeit lang als Oberschreiber am Landgerichte Weiler und gründete 1811 mit Joh. Bapt. König von Immenstadt und Franz Xav. Baldauf von Ebrachhofen eine Leinwandhandelsgesellschaft mit dem Sitze in Immenstadt, die ihre Geschäfte über Deutschland, Italien (Lombardei, Venetien, Neapel), Frankreich, Holland und die Schweiz erstreckte; Miller, der der französischen, italienischen, englischen und holländischen Sprache kundig war, bereiste im Auftrage der Gesellschaft alle diese Länder. Im März 1821 erklärte der Vorstand König die „Insolvenz der Handlung“ — nach dem erwähnten Berichte ohne Verschulden Millers.

⁴⁾ Friedrich Miller aus Immenstadt sagt in der später zu erwähnenden Schrift „Über Maximum der Zölle zwischen den süddeutschen Staaten“, S. 4 f.: „Das wahre und höchste Ziel, nach dem man strebt, kann nur jenes der vollen unbedingten Handelsfreiheit sein. Je näher man diesem kommt, desto mehr wird das Resultat der Unterhandlungen dem wahren Bedürfnisse aller entsprechen. Um sich diesem

Deutschland und Repressivmaßnahmen gegen fremde Nationen an, aber nur solange und soweit durch deren Auflagen und Verbote die allgemeine Handelsfreiheit gestört werde. Unterzeichnet war die Vorstellung von Kaufleuten und Fabrikanten aus Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Bayern, Württemberg und Baden. Während Baden nur einmal begegnet, zählte Bayern 18 Unterzeichner.

Mit dem Referate über die Eingabe wurde der Vertreter des Bundesstaates, der durch Personalunion mit England verbunden war, der Bevollmächtigte des Königreichs Hannover, Freiherr von Martens, betraut und sein Referat war derart gehalten, daß die vereinsfreundlichen Diplomaten „mehr die Äußerungen eines englischen als eines hannoveranischen Ministers herauslesen zu müssen glaubten“. Ein Bundestagsbeschluß vom 24. Mai und dann wiederum vom 22. Juli 1819 stellte zwar Maßnahmen zur Erleichterung des Verkehrs auf Grund des Artikels 19 der Wiener Bundesakte in eine gewisse Aussicht. Aber im übrigen wurde dem Antragsteller der Bescheid, daß der deutsche Handelsverein nicht als eine gesetzlich bestehende Körperschaft anzusehen sei, seine Vorstellung nicht anders als eine private Vorstellung einzelner Reklamanten behandelt und ihr auch materiell nicht stattgegeben werden könne.

Immerhin ließen am Bundestage einzelne Regierungen durch ihre Bevollmächtigten energische Vorstellungen zu Gunsten der Eingabe erheben, so die sächsisch-thüringischen Staaten, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Württemberg, Baden, also gerade Regierungen der Staaten, denen die Unterzeichner jener Bittschrift zugehörten. Der Vertreter Sachsen-Weimars erklärte: „Nicht bloß den Worten der Stiftungsurkunde gemäß, sondern mehr noch nach dem Geiste und dem Wesen des Deutschen Bundes sei Deutschland als ein Ganzes anzusehen und damit vertrage sich die Existenz von Barrieren und Zollstätten im Innern nicht, welche einen deutschen Staat vom anderen feindselig absondern und die deutsche Gewerbsamkeit gegenseitig in Fesseln schlugen.“ „Größere Staaten“, äußerte der württembergische Minister Wintzingerode gegenüber dem bayerischen Gesandten, „könnten vielleicht bei diesen Handelsbeschränkungen bestehen, aber Württemberg sei bei diesen Maßregeln zu Grunde gerichtet, Österreich drücke durch seine Mautgesetze auf Bayern und Bayern auf Württemberg. Diese Staaten könnten daher nur bei den Grundsätzen, die die deutsche handelnde Welt vorschläge, gewinnen oder gar gerettet werden.“ Diese Regierungen trugen auf Einsetzung einer besonderen Kommission zur Regelung der Verkehrsverhältnisse an.

Sie wurden zum Teil durch ihre Ständeversammlungen gestärkt. „Wird endlich“, so fragte der Abgeordnete Freiherr von Liebenstein in der badischen Ständeversammlung, „Badens Stimme auf dem Bundestage gehört oder wird die von unserer Regierung dargebotene Hand zurückgestoßen werden? Geschieht dies, für wen ist dann die größere Gefahr, für

zu nähern, ist die erste Bedingung: die Herstellung eines freien Marktes im ganzen Umfang der unterhandelnden Teile. Diesen Markt stets zu vergrößern, das Prinzip der Freiheit allenthalben faktisch ins Leben zu rufen, sei es durch Zuzug mehrerer Länder zum Verein durch Traktaten, und wo man weder das eine noch das andere will, durch Ergreifung solcher Maßregeln, die geeignet sind die Übel, die man uns durch feindselige Systeme zufügt, von uns ab- und soviel möglich auf die Urheber selbst zu wenden: dies scheint uns das zu sein, was ein Handelsverein erreichen soll und erreichen muß, wenn er seiner Bestimmung auch nur einigermaßen entsprechen soll.“

die Fürsten oder für die Völker? Die Geschichte lehrt uns, daß Völker nicht untergehen werden.“ Auch in der bayerischen Ständeversammlung¹⁾ wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchten die Zollschranken zwischen den deutschen Bundesstaaten verschwinden. Insbesondere hatte der bekannte liberale Bamberger Abgeordnete von Hornthal für den neuen Verein, seine Mitglieder, sein Programm, seine Erfolge überschwängliche Worte: „In dem Augenblick, wo wir über einem . . . neuen Mautgesetz beraten, hat sich in Deutschland ein Verein aus den einsichtsvollsten, geachtetsten, tätigsten, angesehensten Kauf-, Handels- und Gewerbsmännern gebildet, um sich des gedrückten Handels, des Gewerbs-, des Kunstfleißes und des Ackerbaues anzunehmen. Er besteht jetzt schon aus 1000 und mehreren Mitgliedern, sie haben davon die deutschen Fürsten, den Bundestag und die europäischen Höfe unterrichtet, dem ganzen deutschen Volke davon Kunde getan, und gewiß, ich hoffe es, ich bin davon unterrichtet, ich bin es überzeugt, der Erfolg solcher Bemühungen wird ihm nicht verschoben bleiben.“ Selbst Abgeordnete, die weniger optimistisch dachten, die sich der Hindernisse der geplanten Handelsfreiheit wohl bewußt waren, äußerten: „Diese deutsche Handelsfreiheit, bestimmt eine allgemeine Freiheit des Handels hervorzubringen, würde den Forderungen der Vernunft und den Rechten der Völker ebenso entsprechen als deren Wohlfahrt auf jenen hohen Grad steigern, dessen nur allein das wahrhaft Vernünftige und Gerechte empfänglich ist. Auch auf unser teures Vaterland müßte eine solche Handelsfreiheit den segensreichsten Einfluß üben und ich stelle daher den ausdrücklichen Antrag dahin, es möge S. K. Mt. ehrerbietigst gebeten werden, durch ihre Gesandtschaften an den deutschen Bundeshöfen zur Erreichung des Zweckes einer Handelsfreiheit für Deutschland wirken zu lassen.“

Es waren neue Ideen, die aus der Tiefe des nationalen Lebens emporstiegen und Einlaß begehrten auch in den bayerischen Staat. Aber gerade das in der zweiten Kammer der Ständeversammlung, namentlich vom liberalen Abgeordneten Hornthal dafür bekundete Interesse war in der damaligen Situation weniger geeignet, den Verein zu empfehlen als vielmehr zu beargwöhnen. Die bayerische Regierung lag damals aus Gründen, die hier nicht erörtert werden können²⁾, in offenem Kampfe mit dem ersten bayerischen Landtage, mit der zweiten Kammer der Ständeversammlung, zog sogar, wenigstens der Minister des Äußern Graf Alois von Rechberg, die Aufhebung der eben erst erlassenen Verfassung in Erwägung. Er glaubte an eine revolutionäre Verbindung Süddeutschlands mit Mittel- und Norddeutschland. Unter diesen Umständen wurden alle Bestrebungen zu Gunsten Gesamtdeutschlands mißtrauisch betrachtet, auch die des deutschen Handels- und Gewerbsvereins, trotz der Beteuerung seiner Mitglieder, daß es kein politischer Verein sei.

Die Berichte der bayerischen Gesandten bestärkten darin. Der bayerische Bundestagsgesandte Freiherr Johann Adam von Aretin berichtete aus Frankfurt: „Gewisse Umstände könnten allerdings auf eine andere als bloß kommerzielle Leitung dieses Vereins schließen lassen.“ Der bayerische Gesandte am badischen Hofe, Graf Reigersberg, schrieb im Anschluß an die erwähnten Worte des Freiherrn von Liebenstein in der badischen Ständekammer: „In dieser Rede kann ich eine andere Tendenz nicht anerkennen als diese, zu beweisen, daß, wenn Handelsfreiheit innerhalb der deutschen Bundesstaaten nicht wird,

¹⁾ Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Bayern 1819, Bd. 10.

²⁾ Vgl. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns, Bd. II, S. 461 ff.

Revolution werden müßte.“ Die Auskünfte, die über die Persönlichkeit Schnells und Lists, die Nachrichten, die über ihre Propagandareisen durch Deutschland übermittelt wurden, waren nicht geeignet jene Bedenken zu beschwichtigen.

Zur Furcht vor der Revolution und zur Sorge um die Souveränität kam noch die Angst vor den Regierungen, namentlich die Rücksicht auf Metternich, in dem eben damals der Leiter der bayerischen Politik, Graf Rechberg, den einzigen Hort zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in Deutschland und seinen Gliedstaaten erblickte. Dazu kamen als weitere Hemmungen finanzielle Erwägungen wegen der Minderung der Mautgefälle, Bedenken der äußeren Politik, es möchte das Verhältnis zu gewissen auswärtigen Mächten erschüttert werden, Zweifel an der Heilkraft wie an der Ausführbarkeit des Systems des freien Verkehrs, das damals um so utopistischer erscheinen mußte, als ihm noch die haltlose Idee einer allgemeinen Handelsfreiheit anhaftete. Gerade der Vertreter Bayerns bei Preußen und dem besonders gewerbetätigen Königreich Sachsen, Graf Friedrich Christian von Luxburg, schickte immer wieder Warnungen nach München: „Abgesehen von höheren politischen Rücksichten, die alles Generalisieren und Zentralisieren in Deutschland schon um deswegen nicht anempfehlen, weil dadurch Eingriffe und wesentliche Veränderungen in der Administration der souveränen deutschen Staaten unvermeidlich herbeigeführt würden, beruht die Idee des deutschen Handelsvereins auch in kommerzieller und finanzieller Hinsicht auf trügerischen Träumereien.“

So bekannte sich denn der Vertreter Bayerns am Frankfurter Bundestag ganz zu den Bundestagsbeschlüssen vom 24. Mai und 22. Juli 1819: man müsse nicht von den Petitionen der Handelsleute, auch nicht von den Anträgen einzelner Bundesstaaten, sondern vom 19. Artikel der Bundesakte ausgehen.

Das war auch der Standpunkt der bayerischen Regierung, wie er in einer Note des Finanzministeriums an das Ministerium des Äußern vom 28. Juli 1819 niedergelegt ist: „Das unterzeichnete Ministerium teilt noch immer die Ansicht, daß durch gemeinsame Übereinkunft der Bundesstaaten zwar eine billige und gleichförmige Ermäßigung der Durchgangszölle und allenfalls selbst eine Milderung der hier und dort bestehenden Prohibitivsysteme erzielt werden möge. Solche Maßregeln aber, wie sie der sogenannte deutsche Handels- und Gewerbsverein vorschlägt, nämlich die Aufhebung aller Zölle und Mauten im Innern von Deutschland, die Aufstellung eines auf dem Grundsatz der Retorsion beruhenden Zollsystems gegen die übrigen Nationen, bis auch diese den Grundsatz der Handelsfreiheit anerkennen, und infolgedessen die Anordnung einer allgemeinen Douanelinie an den Grenzen des deutschen Bundes dürften schwer mit der Souveränität, Selbstständigkeit und dem gleichheitlichen Vorteil der einzelnen Bundesstaaten zu vereinigen sein. Das Beispiel, das von solchen gemeinsamen Anstalten bereits im kleinen besteht, die rheinische Oktroi, scheint nicht undeutlich zu zeigen, was von solchen Maßregeln im ganzen zu erwarten ist.“ Im Ministerium des Äußern wurde an den Bundestagsgesandten eine Instruktion in wörtlicher Anlehnung an diese Note aufgesetzt.

Immerhin wurde von der bayerischen Regierung der öffentlichen Meinung so weit Rechnung getragen, daß diese Instruktion nicht abgeschickt wurde. Wohl aber wurden von dem Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern die „Ansichten des Handels- und Gewerbestandes“ eingeholt.

Auf den Karlsbader Ministerkonferenzen des nämlichen Jahres 1819 machte der

badische Minister des Äußern, Berstett, beraten von Nebenius, dem Verfasser des ebenfalls klassischen Werkes „Öffentlicher Kredit“, neuerdings einen Vorstoß zu Gunsten eines Bundeszollsystems mit Beseitigung der Binnenzölle¹⁾. Er wurde namentlich von dem Vertreter Württembergs warm unterstützt, nicht aber von dem Vertreter Bayerns, dem Minister des Äußern Grafen von Rechberg. Metternich verwies den Gegenstand auf die Wiener Ministerkonferenzen, die ja bekanntlich im Gegensatz zu den temporären Maßnahmen der Karlsbader Konferenzen dauernde Einrichtungen zur Fortbildung der Bundesverhältnisse schaffen sollten. In der Tat wurde in dem Präsidialantrag und dem hierauf gefaßten Bundesbeschluß vom 20. September 1819 unter Nr. 6 als Instruktions- und Beratungspunkt aufgenommen: „Die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen deutschen Staaten, um Artikel 19 der Bundesakte zur möglichsten Ausführung zu bringen, soviel die Verschiedenartigkeit der Lokalitäten und besonders die Steuersysteme der einzelnen Bundesstaaten solche zulassen können.“

Bald nach den Karlsbader Konferenzen beugte sich auch Bayern der machtvollen nationalen Strömung, vollzog sich unter der Führung des Kronprinzen Ludwig²⁾, im Gegensatz zum leitenden Minister Grafen von Rechberg, wie in der inneren Politik Bayerns überhaupt, so auch in seiner wirtschaftlichen Politik ein Umschwung. Gewissermaßen ihren Abschluß fand diese Entwicklung in der Instruktion, die dem Bevollmächtigten Bayerns auf den Wiener Ministerkonferenzen 1819/20, Staatsrat von Zentner³⁾, am 12. November 1819 erteilt wurde. In diesem denkwürdigen, bis jetzt ungedruckten Aktenstücke⁴⁾ erklärte sich die bayerische Regierung, unter ausdrücklichem Hinweis „auf den in ganz Deutschland so laut ausgesprochenen und von den meisten Regierungen in Schutz genommenen Wunsch“, „entschlossen und bereit hier das Besondere dem Ganzen zu opfern und die finanziellen Erwägungen den politischen unterzuordnen“. Sie ermächtigte Zentner zu einer „knappen und kategorischen Erklärung für vollkommene und unbeschränkte Freiheit des Handels mit deutschen Fabrikaten und Produkten im ganzen Umfange des Bundesgebietes“; „bloß von fremden, d. h. nichtdeutschen Produkten und Fabrikaten wären an der Grenze der Bundesgebiete gemeinsam zu bestimmende und den deutschen Gewerbetreibenden billig berücksichtigende Zölle zu erheben, an deren Partizipation und Erträgen die einzelnen Staaten nach dem Maßstab ihrer Bevölkerung teilzunehmen hätten“. Es war ein guter Teil des Programms des künftigen deutschen Zollvereins.

Das Programm war freilich auf den Wiener Ministerkonferenzen ebensowenig zu verwirklichen wie auf den Karlsbader Konferenzen, es scheiterte an dem Widerstande Preußens und Österreichs, an den Mautsystemen dieser zollpolitisch geschlossenen größeren Staaten. Der Vorsitzende des besonderen Ausschusses, der für die handelspolitische Frage niedergesetzt worden war, der preußische Minister Graf Bernstorff, erklärte rundweg, bei der

¹⁾ Vgl. Klüber-Welcker, Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation² (1845); Häusser a. a. O.; J. Beck a. a. O.; Aegidi a. a. O.; Boehlingk a. a. O.

²⁾ Er hat es gegenüber seinem Vater rückhaltlos als seinen Wunsch bezeichnet, daß die vielen inneren Mauten aufgehoben werden und Deutschland eine einzige Maut erhalte. Vgl. Lerchenfeld, Aus den Papieren des K. B. Staatsministers Maximilian Freiherrn von Lerchenfeld, S. 293. Vgl. auch S. 359.

³⁾ Neben Zentner wurde als zweiter Bevollmächtigter der bayerische Gesandte am Wiener Hofe, Freiherr von Stainlein, aufgestellt.

⁴⁾ Geh. Staatsarchiv MA. II, 42. Ich werde es an anderer Stelle veröffentlichen.

Verschiedenheit des Steuer- und Gewerbewesens der einzelnen Bundesstaaten sei ein gemeinsames Handels- und Zollsystem undenkbar. Nicht einmal die Freigabe des Lebensmittelverkehrs wurde auf den Wiener Konferenzen erreicht¹⁾. Es wurde lediglich beschlossen, daß am Bundestage weitere Beratungen stattfinden sollten.

* * *

Mit dem von Österreich und Preußen zu erwartenden Widerstande hatte jene bayerische Instruktion für den Staatsrat von Zentner von Anfang an gerechnet und ihm demnach eine zweite Vollmacht erteilt: „Sollte die Ausführung der Idee der Handelsfreiheit in ihrer Allgemeinheit an dem Verhältnisse europäischer Mächte in und zum Bunde scheitern, so wären wir nichtsdestoweniger geneigt, soferne wenigstens der größere Teil reindeutscher Staaten sich darauf einlassen möchte, dazu auch unsererseits die Hand zu bieten und getreu dem deutschen bei Erlassung unserer provisorischen Mautordnung vom 7. Dezember 1799 ausgesprochenen Prinzip die Wohltat eines freien Handels, soviel an uns liegt, unseren und anderen deutschen Untertanen zu gewähren. In diesem Sinne wird Freiherr von Zentner sich vorerst vertraulich mit den Ministern der übrigen süddeutschen Staaten sowie der angrenzenden norddeutschen Staaten zu benehmen und dieselben allmählich für eine nähere Vereinigung mit Bayern zu gewinnen wissen.“ Hier lag einer der fruchtbarsten Gedanken der nächsten Zukunft.

Man hat nun gemeint, dieser Gedanke sei von Baden ausgegangen, wo allerdings Staatsminister von Berstett und Nebenius die auf freien Verkehr gerichteten Bestrebungen warm unterstützten. Aber die Bedeutung Badens und des Staatsrates Nebenius, der in der Praxis fast regelmäßig versagte, ist doch überschätzt worden. Hierin dürfte Treitschke²⁾ Recht behalten; auch in den so reichen bayerischen Staatsakten begegnet man positiven Spuren des Staatsrates Nebenius selten. So trefflich seine bekannte Denkschrift war, ihr Einfluß auf die praktische Politik war gering, um so geringer, als sie erst im Jahre 1833 in Druck gegeben wurde.

Aber auch Treitschke irrt, wenn er nach dem Vorgange Gustav Fischers und Aegidis a. a. O. den Ursprung des Gedankens der wirtschaftlichen Trias in Hessen-Darmstadt sucht. Die erste Anregung ging, wie sich jetzt aus den bayerischen Staatsakten³⁾ erweisen läßt, wiederum von der öffentlichen Stimme Deutschlands, vom deutschen Handels- und Gewerbsverein, aus. Schon am 23. Juni 1819 richtete der Vorstand des Vereins, J. J. Schnell, eine unmittelbare Vorstellung an den König von Bayern: „Seit dem Bundesratsbeschuß vom 24. Mai sind die Augen des ganzen deutschen Handels- und Gewerbsstandes auf Bayern gerichtet. Denn sobald dieser Staat mit einer Erklärung vorangeht, so ist eine separate

¹⁾ Vgl. Aegidi, Die Schlußakte der Wiener Ministerialkonferenzen zur Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes, 2 Abteilungen (1860 und 1869); derselbe, Aus der Vorzeit des deutschen Zollvereins (1865); J. Beck a. a. O.; Treitschke a. a. O., Bd. III, S. 34 ff.; Boehlingk a. a. O.

²⁾ A. a. O. III Anhang, gegenüber Boehlingk a. a. O., der nach dem Vorgange Raus (Kölnische Zeitung, April 1858, Nr. 102 f.) und Becks (Nebenius, 1866) sowie Gustav Fischers („Über das Wesen und die Bedeutung des Zollvereins“ in: Hildebrands Jahrbücher II) und W. Roschers a. a. O. den Zollverein als ein Werk des Staatsrates Nebenius in Anspruch nimmt. Im übrigen hat gerade Boehlingk mit Erfolg gegen die Einseitigkeit der Treitschkeschen Auffassung Stellung genommen.

³⁾ Namentlich Geh. Staatsarchiv, Kasten schwarz 596/26.

Vereinigung des größten Teiles von Deutschland, namentlich von Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen und den übrigen kleineren Staaten, als gewiß anzusehen, und sind einmal diese vereinigt, so kann der Beitritt von Preußen und Österreich nicht fehlen.“ Unter diesen Umständen stellt er die Bitte, der König „möchte geruhen, den Höfen von Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt, Kassel, Wiesbaden, Dresden, Weimar, Gotha, Braunschweig usw., dann den freien Städten eine separate Vereinigung anzubieten“.

Von München wandte sich die Deputation mit Schnell an der Spitze nach Stuttgart. Schon am 5. Juli fand sie beim König von Württemberg gnädige Aufnahme. Hier begegneten die Bestrebungen des Handels- und Gewerbsvereins älteren, schon in der Zeit des Wiener Kongresses bei Bayern angeregten, politischen Triasplänen. Nach dem Berichte des bayerischen Gesandten „versprach der König in alle Mittel einzugehen, die der Sache förderlich sein könnten, aber die günstige Einwirkung müsse hauptsächlich von Bayern ausgehen und alle süddeutschen wie nördlichen deutschen Staaten einen Handelsverein bilden, der gleich gegen Österreich, Preußen und England wäre; die württembergische Regierung sei zu allen Maßregeln bereit“. In der Tat empfahl schon am 16. Juli der württembergische Gesandte am bayerischen Hofe, Freiherr von Gremp, in München die Gründung eines Maut- und Handelsvereins der süddeutschen Regierungen („Ideen zu einem Maut- und Handelsverein der süddeutschen Regierungen“).

Die vom Handels- und Gewerbsverein angeregte wirtschaftliche Einigung des dritten oder reinen Deutschlands wurde der bayerischen Regierung nach den Karlsbader Konferenzen auch von einer Seite empfohlen, die früher dem Handels- und Gewerbsverein entgegengearbeitet hatte, vom bayerischen Bundestagsgesandten Johann Adam von Aretin. Während der Referent und Gesinnungsgenosse des Grafen Rechberg, Ministerialrat Philipp von Flad, noch in einer Denkschrift vom 29. Oktober¹⁾ 1819 sich in ablehnenden oder wenigstens skeptischen Betrachtungen über die Zollvereinsbewegung und die Bestrebungen der „anmaßlichen Vertreter des deutschen Handelsstandes“ erging, schrieb Aretin in einem höchst bemerkenswerten Gutachten vom 30. Oktober 1819²⁾: „Die Art, wie der Handelsverein von dem Bundestag abgewiesen wurde, war der Würde der Regierungen angemessen; die Regierungen durften nicht zugeben, einem solchen Impuls zu folgen. Die Art, wie dieses abgelehnt wurde, dürfte aber auch genügen. Und es möchte von ganz wohlthätigen Folgen sein, wenn Bayern sich der Sache so annähme, daß der Handelsverein der Regierung diene, daß die Operationen des ersteren sich in den Maßregeln der letzteren verlören.“ Er läßt es unentschieden, ob das wirtschaftliche Projekt so vordringlich sei, aber es habe einmal das allgemeine Interesse mehr als irgend etwas in Anspruch genommen, es sei so populär, daß Bayern in diesem Augenblicke keinen mächtigeren Alliierten finden könnte als den deutschen Handelsstand. Bayern müsse die Bewegung politisch ausnützen. „Die Maut bietet sich als Hauptmittel um eine nähere Vereinigung unter den reindeutschen, insbesondere unter den süddeutschen Staaten herbeizuführen.“ „Die gemeinschaftliche Verwaltung der Mautlinie gibt den Anlaß zu einer Zentralbehörde, bei welcher man noch manche andere gemeinsame Angelegenheiten verhandeln könnte.“ „Bayern würde durch

¹⁾ „Die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten betreffend.“ Geh. Staatsarchiv MA. II, 40.

²⁾ Geh. Staatsarchiv, Deutscher Bund MA. II, 38.

eine solche Maßregel die öffentliche Meinung von ganz Deutschland zum enthusiastischen Verfechter gewinnen; eine jede Regierung kleinerer Staaten, die im Bereiche dieser Maßregel lägen, müßte ihr huldigen, wollte sie nicht die Liebe ihrer Untertanen an Bayern verlieren. Bayern würde in den Staaten von Deutschland das Geschrei um Einheit verstummen machen, indem es ihnen die Vorteile derselben verschaffte. Es würde in allen politischen Ereignissen fester stehen und endlich es in seiner Willkür behalten, nach Gelegenheit und Umständen einen zweckmäßigeren deutschen Bund zu begründen als den jetzt bestehenden.“ Man sieht: Aretin war wirklich für die Triaspläne des württembergischen Bundestagsgesandten Wangenheim nicht unempfänglich¹⁾. Das Gutachten Aretins hat — dank der Unterstützung, die das Projekt beim Finanzminister Freiherrn Maximilian von Lerchenfeld fand — auf die Gestaltung der Instruktion vom 12. November 1819 für den Staatsrat v. Zentner einen grundlegenden Einfluß geübt.

Erst am 27. Januar 1820, als längst die Wiener Ministerkonferenzen begonnen hatten, erging eine ähnliche Anregung von Baden, auf die die bayerische Regierung erwiderte, der König habe diesem Gegenstande schon bei der Eröffnung der Ministerkonferenzen in Wien die verdiente Aufmerksamkeit gewidmet²⁾.

Auf den Wiener Ministerkonferenzen wurde ein wichtiger Schritt in der Richtung nach einer wirtschaftlichen Einigung des dritten Deutschlands gemacht. Und hier hat wirklich Baden eine bedeutsame Aktivität entfaltet. Mit einer Note vom 8. Februar 1820 legte³⁾ der badische Bevollmächtigte Freiherr von Berstett dem bayerischen Bevollmächtigten Freiherrn von Zentner den Entwurf eines Handelsvertrages für einen Separatverein deutscher Staaten vor, der in seinen wichtigsten Artikeln bestimmte: Alle Grenz- und Binnenzölle zwischen den vertragschließenden Staaten werden aufgehoben. Die Zölle und Octroigebühren auf den schiffbaren Strömen und Flüssen werden entsprechend den Bestimmungen der Wiener Kongreßakte vom Jahre 1815 geregelt. Jedem der vereinten Staaten steht es frei die Grenzzölle gegenüber den außerhalb des Vereins stehenden Staaten nach eigenem freien Ermessen anzuordnen; doch sind die Produkte, welche die Vereinsstaaten selbst erzeugen, von der Entrichtung eines Ausfuhrzolles, die Produkte, die sie für den Verbrauch ihrer Untertanen aus dem Auslande beziehen, von der Entrichtung eines Einfuhrzolles zu befreien. Jedem der vereinten Staaten verbleibt das Recht Anstalten zur Erhöhung und Sicherung der Verbrauchssteuern zu treffen; doch muß er in den Sätzen dieser Steuern die Landesprodukte der anderen Vereinsstaaten den eigenen gleichstellen. Die Ratifikationen der Übereinkunft werden innerhalb vier Wochen ausgewechselt werden. Alle zu ihrem Vollzuge nötigen weiteren Verhandlungen werden durch Kommissäre geführt werden, die sich innerhalb zweier Monate nach dem Schluß der gegenwärtigen Ministerkonferenzen in Darmstadt versammeln.

Die bayerische Regierung billigte den Vorschlag eines Separatvereins zur Belebung des Handels und zum Schutze des Gewerbeleißes, weil die Bildung eines die gesamten deutschen Staaten umfassenden Handelssystems in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sei.

¹⁾ Vgl. Treitschke a. a. O. III, 286 f.

²⁾ Nach Rau, Zur frühesten Geschichte des Zollvereins in: Köln. Zeitung 1858, Nr. 102 f., hätte Nebenius erst durch einen Brief vom 20. Januar 1820 von der Absicht der Mittelstaaten, sich wirtschaftlich zusammenzuschließen, Kenntnis erhalten.

³⁾ Für das folgende vgl. Geh. Staatsarchiv, Akten der Wiener Ministerkonferenzen MA. II, 40—51.

Sie lehnte aber den Abschluß eines Vertrages in Wien und auf der Grundlage des übersandten Entwurfes ab, weil einzelne Bestimmungen dieses Entwurfs „den gegenwärtigen Verhältnissen Bayerns nicht in dem Maße zusagten, daß sie ohne weiteres angenommen werden könnten“, und weil es sich um Abänderungen von Verfassungsgesetzen handle, wozu die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände erforderlich sei. Wohl aber erklärte sie sich bereit, an einer Konferenz in Darmstadt zur Beratung einer Separatübereinkunft teilzunehmen. Hievon wurde Freiherr von Berstett durch eine bayerische Note vom 22. März in Kenntnis gesetzt.

Der badische Minister, dem auch von anderer Seite Schwierigkeiten bereitet wurden, übergab dem Freiherrn von Zentner am 28. März eine neue, sehr verwässerte und daher im Grunde unzulängliche Punktation. Darnach sollten die Zollstätten an den wechselseitigen Grenzen der vertragschließenden Staaten fortbestehen und Handel und Gewerbeleiß nur dadurch erleichtert werden, daß diese Staaten 1. ihre Produkte und Fabrikate wechselseitig vor den Produkten und Fabrikaten anderer Staaten besonders begünstigen, 2. alle Einfuhrverbote (mit Ausnahme des Salzes) gegenseitig aufheben, 3. die Zölle nach einem Maximum festsetzen, 4. die durchgehenden Waren lediglich nach der Entfernung und dem Gewichte belegen, 5. den Verkehr mit allen Arten des Getreides sowie mit Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh freigeben, 6. alle Verordnungen, die den Warenverkehr zu Lande zwangsweise der Umladung oder Weg- und Speditionsgebühren unterwerfen, aufheben und 7. bezüglich der Wasserzölle auf den schiffbaren Flüssen die Bestimmungen des Wiener Kongresses von 1815 genau vollziehen.

Finanzminister Freiherr von Lerchenfeld, dem dieser Entwurf zur Äußerung zugestellt wurde, kam in einer Note vom 30. April an das Ministerium des Äußern zu dem Schlusse: die vorgeschlagenen Verkehrserleichterungen reichten nicht aus; die in Ziffer 1—3 beabsichtigten Befreiungen bedingten notwendig die Zulassung von Ursprungszeugnissen; bei dem Mißbrauche, dem solche unterlägen, würden die vertragschließenden Staaten, die eigene Zollsysteme hätten, den größten Teil ihrer Zolleinkünfte verlieren, ohne dem Gewerbeleiß der Untertanen in den vereinten Staaten auch nur den geringsten Vorteil zu verschaffen. Wenn der Verein den dringenden Forderungen des Handels- und des Gewerbeleißes der Untertanen entsprechen solle, so könne er nur auf folgenden Grundlagen geschlossen werden: 1. Innerhalb des Vereinsgebietes werden alle Land- und Binnenzölle aufgehoben; an den gemeinsamen Grenzen werden nach gemeinschaftlichem Ermessen der Vereinsstaaten solche Zölle angeordnet, die einerseits dem staatswirtschaftlichen Zwecke des Vereins, anderseits dem finanziellen Bedürfnisse der beteiligten Staaten genügen. 2. Über die Weg- und Wasserzölle werden möglichst gleichförmige Bestimmungen getroffen. 3. Dem einzelnen Staate bleibt es unbenommen, in seinem Innern besondere Verbrauchsteuern anzusetzen; doch dürfen die Produkte und Fabrikate der anderen Vereinsstaaten nicht höher als die eigenen belegt werden. 4. Die Zolllinie und die Zollämter der vereinten Staaten werden gemeinschaftlich besetzt. 5. Der Ertrag der gemeinschaftlichen Zölle wird nach dem Mittelverhältnisse geteilt, das sich nach der Ausdehnung und der Bevölkerung der Staaten ergibt. 6. Die Übereinkunft tritt erst mit dem Zeitpunkt in Wirkung, den die vertragschließenden Staaten mit Rücksicht auf ihre inneren Staatsverhältnisse festsetzen werden.

Am 1. Mai fand eine Ministerialkonferenz statt, zu der neben dem Fürsten Wrede

und sämtlichen Staatsministern auch der Ministerialrat im Ministerium des Äußern, Philipp von Flad, der rechte Arm und zugleich das Sprachrohr des Grafen Rechberg, beigezogen wurde. Dieser wandte ein, daß der Gegenstand in Wien nicht für so vordringlich angesehen worden sei, als es Baden glauben machen wolle; eine besondere Vereinigung deutscher Bundesstaaten zu wirtschaftlichen Zwecken sei den Ansichten und den Interessen der beiden Höfe Österreich und Preußen entgegen: auch sei der Abschluß der Ministerkonferenzen demnächst zu erwarten, neue Instruktionen würden den bayerischen Bevollmächtigten einen längeren Aufenthalt in Wien verursachen. Der Finanzminister Freiherr von Lerchenfeld wiederholte zwar, daß auf die badischen Vorschläge nicht eingegangen werden könne. Aber im übrigen vertrat er mit aller Entschiedenheit die Meinung, Bayern sollte die gegebene Gelegenheit ergreifen, den allgemeinen Wünschen nach Erleichterung des Handels und Verkehrs entgegenkommen, kein finanzielles Opfer scheuen und als der mächtigste der zu einer Vereinigung geneigten deutschen Staaten sich an deren Spitze stellen. Er bekannte ausdrücklich, „er habe schon lange die Idee einer solchen rein deutschen Vereinigung liebgewonnen und könnte sich davon nicht trennen“. Die Ministerialkonferenz beschloß einhellig, auch mit Einschluß des Grafen von Rechberg¹⁾, den im Finanzministerium ausgearbeiteten Entwurf als eine „Punktation der Grundzüge, nach welchen eine (künftige!) Negotiation statthaben könne“, den bayerischen Bevollmächtigten mitzuteilen und sie zu ermächtigen, „falls die anderen zu einer solchen Vereinigung geneigt bezeichneten Höfe sich gleichfalls einstimmend äußerten, sogleich der Punktation dieser Grundsätze beizutreten“. In diesem Sinne erging am 2. Mai eine Weisung an die bayerischen Bevollmächtigten in Wien²⁾, mit dem Beifügen: „Als Versammlungsort der Kommissarien bei den künftigen Verhandlungen können wir uns Darmstadt oder Aschaffenburg oder jede andere sonst gelegene Stadt gefallen lassen.“

Der badische Bevollmächtigte, Freiherr von Berstett, kam den bayerischen Wünschen auf der ganzen Linie entgegen. Am 19. Mai 1820 fand in der Wohnung des bayerischen Bevollmächtigten Freiherrn von Zentner jene denkwürdige Sitzung statt, in der sich die Vertreter Bayerns, Württembergs, Badens, Hessen-Darmstadts, Nassaus, Sachsen-Weimars, der sächsischen Herzogtümer und der reußischen Fürstentümer dahin einigten, „drei Monate nach der Unterzeichnung der gegenwärtigen Übereinkunft eigene Kommissäre abzuordnen und dieselben zum Behufe des Abschlusses eines die sämtlichen paziszierenden Staaten bindenden Vertrages über die wechselseitigen Handelsverhältnisse demnächst mit den nötigen Instruktionen zu versehen“. Kurhessen sowie die Fürstentümer Waldeck und Hohenzollern traten später der Übereinkunft bei. Als Ort der Versammlung wurde Darmstadt bestimmt, als Grundlage der Verhandlungen die von der bayerischen Regierung übersandte Punktation. Entsprechend dem bayerischen Standpunkte wurde zudem ausdrücklich festgesetzt, daß dieser Punktation „keine vertragsmäßig bindende Kraft beigelegt werden solle, bis sich die hohen Paziszenten über deren Annahme und Ausführung vereinigt hätten“³⁾.

Die Punktation kann in gewissem Sinne als der erste Stein zum Bau des Deutschen Zollvereins betrachtet werden.

¹⁾ Ob er vorher Einwendungen machte oder diese aus diplomatischen Gründen noch unterdrückte, läßt sich bei der knappen Art der Ministerialkonferenzprotokolle nicht feststellen.

²⁾ Beilagen Nr. 1.

³⁾ Vgl. Aegidi, Aus der Vorzeit des deutschen Zollvereins, S. 99 f.

Die Wiener Übereinkunft fand freudigen Widerhall im Lande und wurde in Adressen und Flugschriften als Anfang zu einer Einigung Gesamtdeutschlands begrüßt. Die Handels- und Gewerbevorsteher von Kaufbeuren richteten eine Dankadresse an den König: „Wir können uns nun wieder der Hoffnung einer besseren Zukunft hingeben, da wir diesen ersten Schritt als den siegreichen Vorboten des Beitritts der noch zurückgebliebenen Staaten ansehen dürfen und endlich das deutsche Vaterland von den Fesseln, welche die Handlung drückten, und dem damit verbundenen Elend befreit wird. Gewiß lag es nicht in dem Willen von Deutschlands erhabenen Herrschern und am wenigsten in der liberalen Denkart Eurer K. Mt., daß unsere Söhne nur deswegen zur Befreiung Deutschlands mitgewirkt und geblutet haben sollen, um nach hart erkämpftem Frieden von Zöllen und Mauten bekriegt und mit Nahrungslosigkeit bestraft zu werden.“

Unter dem Eindruck der Wiener Übereinkunft, unter dem Zeichen der bevorstehenden Darmstädter Konferenzen entstand freilich auch das „Süddeutsche Manuskript“, von dem Publizisten Lindner in Fühlung mit dem König von Württemberg verfaßt, von der bayerischen Regierung aber in der Allgemeinen Zeitung desavouiert. Das Ziel seiner Beweisführung ist: Nur dann kann etwas Deutsches zustande kommen, wenn man sich von Österreich und Preußen emanzipiert und ein reines Deutschland darstellt. Schon der Rheinbund sei nichts anderes als die Verwirklichung der Triasidee unter französischem Protektorate gewesen: nur aus Liebe zu Deutschland sei man Frankreichs Freund gewesen. In zwei großen Volksstämmen Süddeutschlands, den Bayern und den Alamannen, liege der Kern des Deutschtums, zum Glück für Deutschland seien sie eben jetzt nach langer Zersplitterung wieder in zwei Königreichen vereinigt: von hier aus ist die Idee der konstitutionellen Freiheit ausgegangen, von hier aus allein ist ein wirtschaftlicher Zusammenschluß möglich.

* * *

Vom Herbst 1820 bis zum Sommer 1823 währten, wenn auch mit Unterbrechungen, die Darmstädter Konferenzen.

Sie führten bekanntlich zu keinem Ergebnis. Weber¹⁾ findet die Schuld vornehmlich bei Baden und seinem Bevollmächtigten, dem bekannten Staatsrate Nebenius. Aber gerade hier zeigt sich die Unzulänglichkeit und Einseitigkeit seiner Aktenbenützung²⁾.

Gewiß waren die badischen Entwürfe vom 27. November 1820, namentlich in Bezug auf das Stimmenverhältnis der Mitglieder des zu gründenden Zollvereins, auf die Verteilung der gemeinsamen Zolleinnahmen, auf die Zollordnung und den Zolllarif, einseitig auf das besondere Interesse Badens zugeschnitten und war der Verfasser und Verteidiger dieser Entwürfe, Nebenius, nicht der bescheidene und selbstlose Beamte und Gelehrte, als den man ihn hingestellt hat. Aber der zollpolitische Gegensatz zwischen Baden und Bayern war damals noch nicht unversöhnlich, er konnte mit Hilfe der württembergischen Vermittlungsvorschläge überwunden werden.

Die vornehmste Schuld lag vielmehr bei Bayern. Allerdings der Minister, an dessen Ressortzuständigkeit wir zunächst denken, der Finanzminister Freiherr Maximilian

¹⁾ A. a. O. S. 16 ff.

²⁾ Zum folgenden wurde vornehmlich herangezogen Geh. Staatsarchiv, Kasten schwarz 596/27, 596/28, 596/29, 596/30, 596/31, 596/32 und 596/33.

von Lerchenfeld, vertrat nach wie vor überzeugt und folgerichtig aus staatswirtschaftlichen Gründen wie aus Rücksicht auf die öffentliche Meinung die Notwendigkeit undersprießlichkeit eines Handels- und Zollvereins. Nach seiner Anschauung konnten nur mit Hilfe eines Vereins an den „feindseligen Mautsystemen“ der großen Staaten „Modifikationen bewirkt“ werden. Der Beitritt Bayerns zu einem solchen Vereine galt ihm „durch die Unterzeichnung der Wiener Punktation schon entschieden“. Er trat selbst dann, als die Darmstädter Konferenz tatsächlich gesprengt war, für eine Fortsetzung der Verhandlungen ein, wie namentlich die bemerkenswerten Noten des Finanzministeriums vom 19. Juli und 22. August 1823 an das Ministerium des Äußern beweisen. Am gleichen Tage, an dem die letztere Note abging, schrieb Freiherr von Lerchenfeld an den Kronprinzen Ludwig: „Die Hoffnung, daß die Darmstädter Angelegenheiten vielleicht dennoch eine günstigere Wendung nehmen könnten und daß der Wunsch des Finanzministeriums, mit Württemberg und Baden die Unterhandlungen fortzusetzen, Eingang finden werde, verschwindet leider nach den letzten Rückäußerungen des Ministeriums des Äußern und ich kann daher nur die innige Überzeugung haben, daß bei der gegen diese Unterhandlungen schon so lange ungünstigen Stimmung dermalen ein Erfolg nicht mehr zu erlangen, jeder Versuch fruchtlos sein wird. Eifersucht von außen, Besorgnisse von innen haben diese Unterhandlung zu keinem lebendigen Voranschreiten, noch weniger zu einem erwünschten Verein kommen lassen. Die Zeit wird diese Ansichten berichtigen, die Notwendigkeit zeigen, in einer größeren gemeinsamen Vereinigung gegen das Zwangssystem der größeren Staaten sich zu sichern, vor allem aber im Innern die Fesseln der Industrie und der Ansässigmachung zu lösen und uns durch eigene Tätigkeit und Vermehrung unserer Bevölkerung zu höherem Wohlstand und größerer Unabhängigkeit von fremden Erzeugnissen emporzuschwingen.“¹⁾

Aber der Finanzminister war tatsächlich nur der Gutachter, die amtliche Anweisung des bayerischen Bevollmächtigten auf den Darmstädter Konferenzen und damit die Leitung der Verhandlungen hatte der Minister des Äußern Graf Rechberg, derselbe Minister, im Gegensatz zu dem sich jener vorübergehende Umschwung der bayerischen Politik zwischen den Karlsbader und den Wiener Ministerkonferenzen vollzogen hatte. Dieser war anfangs der geheime, später der offene Gegner des Handels- und Zollvereins — aus politischen Gründen. Es zeigte sich wieder einmal wie so oft im letzten Jahrzehnt der Regierung König Maximilians I. die Zwiespältigkeit der bayerischen Politik.

Wie Rechberg von dem ganzen Projekt dachte, das ist mit besonderer Deutlichkeit in einer Aufschreibung aus dem Anfang des Jahres 1822²⁾ und in einer Note vom 26. September 1823³⁾ niedergelegt. Er machte kein Hehl daraus, daß die Wiener Übereinkunft vom 19. Mai 1820 im Grunde gegen seinen Willen geschlossen worden sei. Immerhin war die Aufnahme der Klausel erwirkt worden, daß die der Übereinkunft beigefügte Punktation keine vertragsmäßige, bindende Kraft haben sollte, „bis sich die hohen Paziszenten über deren Annahme und Ausführung vereinbart hätten“. Mit Hilfe dieser Klausel konnte der Minister jetzt den Standpunkt vertreten, daß die Wiener Übereinkunft

1) Lerchenfeld a. a. O. S. 360.

2) Beilagen Nr. 2. Das Schriftstück ist, wie aus den Handschriften gefolgert werden darf, von dem Ministerialrat von Flad im Auftrag des Ministers geschrieben und von diesem eigenhändig mit Abänderungen und Zusätzen versehen worden.

3) Beilagen Nr. 5.

der bayerischen Regierung keine staats- oder völkerrechtliche Verbindlichkeit auferlege, auch wirklich einen Zollvereinsvertrag abzuschließen, ebensowenig wie seinerzeit der Artikel 19 der Wiener Bundesakte, der lediglich bestimmt habe, daß die Bundesglieder „wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen deutschen Staaten in Beratung treten“. Er bekannte sich zu der weiteren Anschauung, daß nicht bloß keine rechtlichen, sondern auch keine politischen Gründe vorhanden seien, die den Abschluß eines solchen Zollvereinsvertrages rätlich machten. Die Hoffnung auf einen bayerischen „Primat“ über die rein deutschen Staaten und damit auf einen Zuwachs an Einfluß und Ansehen werde nicht in Erfüllung gehen; „unumwunden sei ihm erklärt worden: wenn man schon einem polizeilichen Übergewicht, einem moralischen Einflusse sich unterwerfen wolle, so könne es nur gegen jene Macht sein, die durch die Kraft und die Zahl ihrer Bajonette Achtung und Ehrfurcht gebiete“. Statt eines politischen Gewinnes sah der Minister politische Nachteile. Er fürchtet für die Stellung Bayerns in der europäischen Staatenwelt: „Ein Staat von mittlerer Größe und politischer Bedeutung, sei Bayern zwar nicht imstande für sich alleinstehend eine Rolle in den europäischen Angelegenheiten zu spielen, doch schon mächtig und bedeutend genug, um jeder der größeren Mächte des Weltteils als Verbündeter willkommen zu sein und dadurch Beachtung, nach Umständen Gewicht zu erlangen; Voraussetzung sei Freiheit und Ungeborgenheit der Entschließung des Monarchen, diese höre auf mit dem Eintritt in den Verein; Bayern würde unfehlbar von der kaum erst errungenen Stufe politischer Bedeutung wieder herabsteigen, man würde in Zukunft nicht mehr an Bayern, sondern an jenen Verein sich wenden, des Vereins statt Bayerns Allianz wünschen.“ Er fürchtet für die Stellung Bayerns im Deutschen Bunde: „Bayern hat gerade durch seine eigentümliche, selbständige und unabhängige Stellung zwischen den größeren und kleineren deutschen Staaten und durch die konsequente Benützung dieser Stellung, ohne irgend einer Partei sich hinzugeben, bisher sowohl für die Erhaltung des Bundes in seiner Wesenheit und seinen Schranken gegen jeden Mißbrauch, von welcher Seite er sei, als für seine eigene Ehre und den ihm gebührenden Einfluß vorteilhaft und befördernd gewirkt; ein engerer Bund aber, wie der beabsichtigte, würde dem deutschen Staatenverein seine Haltung und Bayern seine ehrenvolle Stellung in demselben rauben.“ Triaspläne hielt er also geradezu für staatsgefährlich. Der Anhänger Österreichs besorgte, Bayerns Stellung in dem engeren Bunde möchte ihm die Mißgunst der außenstehenden Regierungen, insbesondere Österreichs, zuziehen und ihn in den gleichen Ruf mit Württemberg bringen, dessen König sich des besonderen Mißtrauens Metternichs erfreute. „Möchte der Verein auch einzig nur die Freiheit des Handels und gegenseitigen Verkehrs bezielen, man würde nicht verfehlen, ihm vielleicht noch andere Zwecke unterzuschieben, wie es hinsichtlich Württembergs schon geschehen ist.“ Der konservative Staatsmann fürchtete, mit der Beseitigung der Zollschränken den liberalen Gedanken und Bestrebungen Südwestdeutschlands, namentlich seiner Presse, den Weg nach Bayern zu öffnen: „Die Zoll- und Mautlinien sind nicht bloß eine finanzielle und staatswirtschaftliche, sondern zugleich auch eine polizeilich-politische Anstalt, die zur Beaufsichtigung der Reisenden, zur Abhaltung gefährlicher Individuen von den Grenzen des Staates dient und für seine politische wie seine ökonomische Geschlossenheit notwendig ist.“ Er besorgte, mit der Begünstigung einer „populär gewordenen Idee“ in den Ruf eines „zeitgemäßen Liberalismus“ zu kommen.

Dieser Minister, der in den Tagen nach den Karlsbader Beschlüssen ernstlich gefährdet

war, stärkte seine Stellung mit der wachsenden Reaktion und dem wachsenden Einflusse Österreichs, während der Finanzminister an Geltung verlor. Rechberg spielte gegen Lerchenfeld den gesinnungsverwandten und ihm völlig ergebenen Minister des Innern Grafen Thürheim aus, der den Zollverein unter dem staatswirtschaftlichen Gesichtspunkte zu würdigen, „Erinnerungen im Interesse der allgemeinen Landesindustrie“ zu erheben hatte. Er gewann im Ministerrate, der zu den badischen Entwürfen vom 27. November 1820 Stellung nehmen sollte, gegen die zollvereinsfreundlichen Anträge des Finanzministers die Hilfe des Fürsten Wrede und selbst des Freiherrn von Zentner. Derselbe Zentner, der die Wiener Punktation unterzeichnet hatte, äußerte in der Ministerratssitzung vom 28. Januar 1822: „Es habe sich damals bloß darum gehandelt, den Beratungen über die mögliche Ausführung dieses Planes beizuwohnen, eine Verbindlichkeit des förmlichen Beitritts sei nicht übernommen worden.“ Wrede aber erklärte in der gleichen Ministerratssitzung: „Der Gegenstand — die Stellung Bayerns zu den badischen Entwürfen — sei nicht so vorbereitet, um den Beitritt Bayerns zum künftigen Zollvereine bestimmt anraten zu können.“ Die Entscheidung im Ministerrate wurde vertagt. Erst in einer zweiten Ministerratssitzung vom 14. März 1822, unter dem Einflusse der inzwischen eingelaufenen Gutachten des Handels- und Gewerbestandes und der Berichte der Regierungen sowie unter dem Eindrucke der Haltung der Mehrheit der Kammer der Abgeordneten¹⁾, namentlich der Interpellation des Abgeordneten von Hornthal, beschloß der Ministerrat, die Erklärung der bayerischen Regierung zu den badischen Entwürfen möge zu Darmstadt im Sinne der in der Ministerratssitzung vom 28. Januar 1822 gestellten Anträge Lerchenfelds und der dort gemachten Abänderungsvorschläge abgegeben werden. Am 19. März 1822 genehmigte der König diesen Beschluß. Am 2. April ging die Instruktion an den Bevollmächtigten Bayerns zu den Darmstädter Konferenzen, den Bundestagsgesandten Freiherrn von Aretin, ab. Am 18. Mai beantwortete Finanzminister von Lerchenfeld die Interpellation Hornthals im gleichen Sinne in der Kammer der Abgeordneten²⁾.

Die Erklärung, die der bayerische Bevollmächtigte auf Grund der Instruktion vom 2. April in der Darmstädter Konferenz abgab, entsprach nicht ganz dem badischen Standpunkte, am wenigsten bezüglich der Zollordnung. Der badische Bevollmächtigte Nebenius fand nach dem Berichte Aretins zudem „vorzüglich seine Eigenliebe und die Idee seiner Unfehlbarkeit gekränkt“. Und das schien nach dem nämlichen Berichte „auf ihn noch mehr zu wirken als der Umstand, daß man den unbilligen Ansprüchen auf die besondere Bevorteilung seiner Regierung entgegentrat“. Aber die Erklärung machte doch auf die Versammlung einen guten Eindruck, weil man daraus die Überzeugung schöpfte, daß es der bayerischen Regierung mit dem Beitritt zum Zollverein jetzt wirklich ernst sei. Der Bevollmächtigte des Großherzogs von Hessen-Darmstadt Du Thil bemerkte ausdrücklich:

1) Verhandlungen der 2. Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Bayern 1822, Bd. 4.

2) Ebenda, Bd. 9, S. 307 ff. Hier finden sich auch andere sehr bemerkenswerte Reden. „Sein oder Nichtsein Süddeutschlands“, erklärte der Abgeordnete Hornthal, „hänge vom Abschlusse des Bundes und von den durch ihn zu treffenden Maßregeln ab.“ „Bedenke man die Lage, in welcher Süddeutschland sich befindet, umklammert auf der einen Seite von großen Staaten, welche allenthalben dem Eingange der süddeutschen Fabrikate und Produkte die Türe verschließen, sehen Sie auf der andern Seite, wie sich alle Ausländer, Engländer, Franzosen, Italiener usw. in unserem armen Baiern, so auch in Baden, Württemberg etc. herumtummeln“.

„Er habe aus der bayerischen Abstimmung mit Vergnügen den ernsten Willen des Münchener Hofes wahrgenommen, sich dem Vereine anzuschließen, und seine Regierung könne dies nicht anders als mit Dank anerkennen.“ Selbst der zollpolitische Gegensatz zwischen Bayern und Baden konnte überwunden werden — mit Hilfe der württembergischen Vermittlungsvorschläge vom 24. November 1822.

Doch Graf Rechberg hatte, wie er später selbst bekannte, gegen seine Überzeugung den vom König genehmigten Ministerratsbeschluß vom 14. März 1822 vollzogen. Um den Beitritt Bayerns zu dem geplanten Zollvereine zu hintertreiben, verfügte er noch über ein anderes wirksames Mittel der Bureaukratie, die diplomatische Verzögerung, mit der er schon seit Beginn der Darmstädter Konferenzen mit gutem Erfolge gearbeitet hatte¹⁾.

Am 24. November 1822 übersandte Württemberg jene Vermittlungsvorschläge, die Bayern außerordentlich entgegenkamen. Im Laufe des Monats Januar 1823 richteten Hessen-Darmstadt durch Vermittlung des neuen bayerischen Bevollmächtigten zu den Darmstädter Konferenzen, des Staatsrats und Bundestagsgesandten von Pfeffel, Württemberg durch seinen Gesandten von Schmitz-Grollenburg dringende Aufforderungen an Bayern um beschleunigte Abgabe der bayerischen Erklärung über die württembergischen Vermittlungsvorschläge, damit die Darmstädter Konferenzen wieder aufgenommen werden könnten; „für den Handel der süddeutschen Staaten sei nichts verderblicher als der gegenwärtige Zustand der Unwissenheit“. Aber noch Ende Januar 1823 war im Ministerium des Äußern keine Feder tätig weder für eine Antwort an die württembergische Regierung noch für eine Erklärung vor der Darmstädter Konferenz. Als Finanzminister von Lerchenfeld drängte und sich gleichzeitig über die württembergischen Vermittlungsvorschläge günstig äußerte, brachte Graf Rechberg die Angelegenheit neuerdings vor den Ministerrat. Am 6. März faßte dieser einen Erfolg versprechenden Beschluß auf der Grundlage der württembergischen Vermittlungsvorschläge. Am 30. Mai 1823 bat auch der badische Minister Berstett um Beschleunigung der definitiven Erklärung Bayerns. Erst am 6. Juli ging die Antwort an Württemberg und die Instruktion an den bayerischen Bevollmächtigten in Darmstadt ab. Der Minister hatte seinen Zweck erreicht; Hessen-Darmstadt erklärte inzwischen am 3. Juli 1823, daß es an den Verhandlungen keinen Anteil mehr nehme. Die Darmstädter Konferenz war gesprengt. Und nun läßt Rechberg die letzte Hülle fallen: er bekennt dem Finanzminister Lerchenfeld in einer amtlichen Note, daß er „von Anfang und fortwährend“ ein Gegner der Darmstädter Konferenzen gewesen sei.

Fast um dieselbe Zeit sandte der Minister in die „Speyerer Zeitung“ und in die „Allgemeine Zeitung“ eine „Berichtigung“, in der ausgeführt wurde: „Nur Unverstand oder übelwollende Verdrehung könne die Schuld der in den Darmstädter Konferenzen eingetretenen Störung auf eine Regierung schieben, die gerade in dem Augenblicke, als die großherzoglich-hessische Regierung ihren Austritt erklärte, ihren Bevollmächtigten mit neuen, die Verhandlungen fördernden und ihren uneigennütigen guten Willen bewährenden Instruktionen versehen hätte. Wenn man aber eine allzu lange Verzögerung der Instruktionsserteilung zur Begründung der Beschuldigung anführen wolle, so bedenke man nicht,

¹⁾ Schon am 14. September 1821 hatte er an den gesinnungsverwandten Minister des Innern geschrieben: „Bis zum gegenwärtigen Augenblick hat man bayerischerseits jede definitive Erklärung über die beabsichtigte nähere Vereinigung und gemeinsame Anordnungen durch Präliminarfragen hintangehalten.“

daß ein für die Dauer berechneter Verein von solcher Wichtigkeit nicht das Werk augenblicklich pressierter Übereilung, sondern reifer Beratung und Überlegung sein müsse¹⁾.“

Die zollpolitischen Verordnungen, die Baden und Hessen-Darmstadt in der nächsten Zeit namentlich gegen Bayern erließen, sodann ein Handelsvertrag Badens mit Hessen-Darmstadt, Verhandlungen Badens über einen solchen mit Württemberg, Maßnahmen, die Bayern einerseits wirtschaftlich isolieren, anderseits vor der öffentlichen Meinung ins Unrecht setzen sollten, ließen die bayerische Regierung noch einmal einlenken. Aber der Verlauf der Darmstädter Konferenzen hatte unter den beteiligten Regierungen, namentlich zwischen Bayern und Baden im Zusammenhang mit dynastisch-territorialen Streitigkeiten, ein solches Mißtrauen zurückgelassen, daß auch die Stuttgarter Konferenzen 1824/25 scheiterten²⁾. Immerhin wurde hier zwischen Bayern und Württemberg ein Grundvertrag ausgearbeitet, der einige Jahre später dem ersten deutschen, zwischen Bayern und Württemberg geschlossenen Zollvereine zu Grunde gelegt werden konnte.

Die Darmstädter Konferenz war im letzten Grunde das Werk des Handels- und Gewerbsvereins gewesen und wurde in der Publizistik auch als solches gefeiert. Ein Vertreter des Vereins, Friedrich Miller aus Immenstadt, war in Darmstadt zugegen. Er wurde zu den Beratungen selbst nicht zugelassen, eine offizielle Anerkennung blieb ihm ebenso versagt wie dem Vereine selbst. Aber er unterhielt rege Beziehungen zu den Konferenzbevollmächtigten³⁾. Er stand in schriftlichem Verkehr mit dem bayerischen Finanzminister, richtete Gutachten und Denkschriften an ihn. In Flugschriften und Zeitungen bearbeitete er die öffentliche Meinung für die Darmstädter Konferenzen und ihr Programm, richtete im Jahre 1820 „Worte zur Beherzigung an die deutschen Fürsten und Völker über die traurige Lage des Vaterlandes“, berichtete in einer anderen Flugschrift des Jahres 1821 „über die Verhandlungen zu Darmstadt und die Aufstellung eines engeren deutschen gemeinsamen Handelsbundes“. Er ist dabei besonnener als Johann Jakob Schnell, der in einer im September 1822 erschienenen und den beiden Königen von Bayern und Württemberg vorgelegten Denkschrift⁴⁾ den in Darmstadt vertretenen Regierungen, um sie zur Beschleunigung der Verhandlungen zu nötigen, ziemlich deutlich das Gespenst der roten Revolution an die Wand zeichnete: „Wo zielt man hin, daß man in Deutschland so verfährt! Heißt dies nicht Wünsche und Betrachtungen gleichsam absichtlich in dem Bürger erzeugen, auf die er außerdem nie verfallen wäre? Muß — wenn

¹⁾ Die Berichtigung war die Antwort auf folgenden Artikel in der „Zeitung der freien Stadt Frankfurt“ Nr. 235, 25. August 1823: „Aus Rheinbayern, 18. August. Unsere Lage fängt an in hohem Grade bedenklich zu werden; bereits auf drei Seiten von Zolllinien umgeben, sind wir bedroht, auch die bisher allein noch freie Grenze gegen Hessen-Darmstadt geschlossen zu sehen. Wie nachteilig dies für uns wird, erhellt, wenn man bedenkt, daß unser seit Jahrhunderten bestehender freier Verkehr mit Rheinhessen aufgehoben und der Absatz unserer Erzeugnisse nach dem Großherzogtum Hessen entweder aufhört oder aber in jedem Fall sehr erschwert wird. Wie bedeutend dieser Absatz bisher war, ergibt sich daraus, daß nach genauen Angaben jährlich über 5000 Stück Wein nach Hessen abgesetzt wurden. Auf eine hohe Belegung, wenn nicht gar auf ein Verbot unserer Produkte dürfen wir uns umsomehr gefaßt machen, als man diese Vorkehrung hessischerseits als eine abgedrungene Notwehr ansieht.“

²⁾ Vgl. hierüber Weber a. a. O. S. 33 ff.

³⁾ Zum folgenden vgl. Geh. Staatsarchiv, Kasten schwarz 596/27—33.

⁴⁾ „Deutschlands weitere Handelsverhältnisse betreffend, seinen Regenten und deren obersten Räten allerunterthänigst überreicht im Auftrag des Deutschen Fabrik- und Handelsstandes.“

der Deutsche mit Schmerz sein Schicksal betrachtet und auf das hohe Leben blickt, das andere und große Länder durch eine vernünftige Handelspolitik beglückt — ihm nicht der Nachteil so vieler kleiner Staaten, an denen die hundertmal wiederholte Bitte zur Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen großen Handelsstaat erhörungslos verhallt, klar werden und in ihm der natürliche Wunsch entstehen, daß irgendeine Hand gewaltsam diese Staaten zu einem Ganzen vereinen möchte oder daß sie irgend einem großen Staate zufallen möchten, der in sich selbst die Keime eines eignen Handels- und Gewerbslebens trägt? Muß der deutsche Bürger nicht anfangen zu bedauern, unter so vielen Souveränen zu leben, deren Regierungen jede andere Grundsätze befolgt? Muß nicht die Kurzsichtigkeit und Harthörigkeit dieser Regierungen der mittlern und kleinen Staaten Deutschlands den einen Teil Österreich, den anderen Preußen und den dritten Frankreich von selbst in die Hände führen? Muß nicht in dem Bürger selbst endlich eine Sehnsucht entstehen, diesen Staaten einverleibt zu werden und, wenn auch nicht seine Hand zu dieser Vereinigung darzubieten, doch auch seinen Arm nicht dagegen zu erheben? Muß nicht ein ähnlicher Geist, wie der ist, der die Lothringer und Elsässer durch den ewigen Kleinigkeits- und Zerstücklungsgeist von Deutschland abgekehrt und so innig an Frankreich angeschlossen hat, endlich in allen Deutschen entstehen und ein allseitiges Hinneigen zu großen Staaten sichtbar werden? Denn der Mensch wendet sich wie die Pflanze dahin, woher ihm Wärme, Licht und Nahrung kommt. Dies ist bei großen Völkern der Handel, der Wohlstand gibt; Wohlstand aber ist der Quell der Vaterlandsliebe.“ Friedrich Miller mißbilligte diese Schrift, verwahrte sich und die Mitglieder des Handels- und Gewerbsvereins gegen jede Gemeinschaft mit ihr; Schnell stehe augenblicklich außer aller Verbindung mit dem Vereine. Aber auch Miller verfaßte im gleichen Jahre eine Flugschrift „Über ein Maximum der Zölle zwischen den süddeutschen Staaten und die Ausführung gemeinsam verabredeter Maßregeln gegen fremde, feindliche Douanensysteme ohne einen gemeinschaftlichen Handels- und Zollverband“, mit dem Mottò „die Frucht ist oft ganz anders, als die Blüte sie verspricht“. Er warnt darin vor halben Maßnahmen. „Ein solcher Zustand wäre verderblicher als der frühere, schädlicher als der bisherige. Der Vorteil, der damit erreicht werden soll, wenn er auch wirklich in einem gewissen Grade erreicht werden könnte, vermöchte die gebrachten Opfer und die unzähligen von ihm unabtrennbaren Nachteile nicht aufzuwiegen; gar bald würde Betrug für Lebensklugheit und erlaubte Notwehr gelten . . . Uns wird wenigstens nichts die Überzeugung rauben, daß eine Vereinigung über ein gemeinschaftliches System, gehandhabt durch eine gemeinsame Verwaltung, und zwar so zustande kommen müsse und werde, wie es die allgemeine Stimme begehrt, wie es seit mehreren Jahren als wünschenswert, zweckmäßig und erreichbar dargestellt wurde . . . Was in der Natur einer Sache begründet ist, also nicht anders sein und kommen kann, kann zwar aufgehalten, durch unvorhergesehene Hindernisse verzögert, auch in seinen außerwesentlichen Eigenschaften modifiziert werden, aber ausbleiben, zu Grunde gehen kann es nie.“ Allerdings fügt er noch hinzu: „Wenn die Vereinigung langsamer reift, als es die Ungeduld einiger fordert und die wirkliche Not anderer bedarf, weil man das Gebäude um desto fester, dauerhafter und desto zweckmäßiger zustande zu bringen beabsichtigt, so verdient dies keinen Tadel.“ Aber schon am 5. April 1823 warnt er in einem eindringlichen Schreiben an den Finanzminister Lerchenfeld¹⁾ auch vor weiteren Verzögerungen:

¹⁾ Beilage Nr. 3.

„Die Sache ist auf einen Punkt geschoben, wo sie stehen oder fallen muß, jede Verzögerung ist vom Übel . . . Noch hat es mir bisher nicht an Worten und Gründen zur Erhaltung des Vertrauens gefehlt, allein die Quelle ist erschöpft. Selbst für Zögerungen lassen sich bald keine Entschuldigungsgründe mehr finden und sehr wehe tut es meinem — dessen sei Gott mein Zeuge — an meinem Vaterlande hängenden Herzen, dem in diesem Augenblicke allgemein verbreiteten Gerüchte, daß Bayern die Ursache der gegenwärtigen neuen Zögerung sei, nicht faktisch widersprechen zu können.“ Es war vergebens. Noch einmal richteten am 8. Juli Mitglieder des Handels- und Gewerbsvereins aus Nürnberg und aus Günzburg in gleichlautenden Immediateingaben einen Notschrei an den König¹⁾. Es ist eines der letzten Lebenszeichen des Vereins in den bayerischen Staatsakten.

Mit dem Scheitern der mit so großen Hoffnungen und Versprechungen begleiteten Darmstädter Konferenzen begann auch der Verein, der ohnehin an inneren Spaltungen litt, zu zerfallen. Aber die von ihm gegebene Anregung blieb nicht unfruchtbar, ebensowenig als die durch seine Agitation erregte öffentliche Meinung wieder zur Ruhe kam. Unter König Ludwig I., der bereits als Kronprinz den Bestrebungen des Vereins lebhaftes Teilnahme entgegengebracht hatte, sollte sich sein Programm der Verwirklichung nähern, wenn auch zum Teil in anderen Formen.

* * *

Im April 1825, bevor noch die Bevollmächtigten zu den Stuttgarter Konferenzen auseinandergingen, hatte Württemberg der bayerischen Regierung seine Geneigtheit aussprechen lassen, mit Bayern allein einen Vertrag über die beiderseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse zu schließen, um eine Erleichterung des allgemeinen Verkehrs wenigstens teilweise herbeizuführen — ein Gedanke, der schon vom Grafen Maximilian von Montgelas erwogen worden war. In dem Augenblicke des Abbruchs der Stuttgarter Konferenzen erklärte auch der bayerische Bevollmächtigte, Freiherr von Zu Rhein, sein König sei zu einem besonderen Vertrage mit Württemberg bereit, um den anderen Bundesfürsten ein Beispiel der Einigkeit zu geben und für künftige Verträge eine feste Basis zu schaffen.

Am 3. August 1825 legte Württemberg bestimmt formulierte Anträge vor, die „auf die Alternative gestellt waren, daß entweder beide Staaten sich zu einer gemeinschaftlichen Zolllinie vereinigen oder daß gegenseitige Erleichterungen in den Zollsätzen zugestanden werden“. Die bayerische Regierung hatte auf diese Anträge noch nicht erwidert, als König Maximilian I. starb.

Von seinem Nachfolger, König Ludwig I., war bei seiner deutschen Gesinnung eine kräftigere Initiative zu erwarten²⁾. Noch vor Ende des Jahres 1826 wurde der bayerische Zolltarif einer gründlichen Revision unterzogen und damit ähnlich, wie früher, zur Zeit der Stuttgarter Konferenzen, mit dem „Grundvertrage“, eine wichtige technische Vorarbeit geleistet. Freilich wurden auch die Eingangszölle erhöht und damit nach württembergischer Anschauung die Produktion, die Industrie und der Handel Württembergs wesentlich gefährdet. Aber gerade die Bewegung, die darüber die württem-

¹⁾ Beilagen Nr. 4.

²⁾ Hier und zum folgenden vgl. vornehmlich Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 596/43 „die Zoll- und Handelsverhältnisse zwischen Bayern und Württemberg und den am 12. April 1827 abgeschlossenen Vertrag betreffend.“

bergische Bevölkerung, auch die Stände, erfaßte, gab dem König Wilhelm I. Veranlassung, in einem bedeutsamen Handschreiben vom 23. Dezember 1826¹⁾ die früheren Anträge seiner Regierung zu erneuern. Er schildert die Unruhe, welche die bayerischen Zollordnungen in Württemberg hervorgerufen hätten; es sei zu erwarten, daß die nächste Ständerversammlung auf Repressalien antragen werde. Er appelliert an König Ludwigs I. „Gesinnung für das gemeinsame Vaterland“. „Unmöglich kann es in der Absicht Eurer Majestät liegen, während wir in allen politischen Verhältnissen auf dem freundschaftlichsten Fuße stehen, der Welt das Beispiel zu geben, unsere Untertanen durch unsere inneren Einrichtungen zur Uneinigkeit und gegenseitigen Abneigung zu veranlassen.“ König Ludwig I. gab sofort eine beruhigende Zusage wegen der Zollverordnungen, er erklärte sich gleichzeitig zu Unterhandlungen über einen Zollvertrag bereit, sobald Württemberg Bevollmächtigte hiezu ernannt habe²⁾. Und nun kam die Angelegenheit rasch in Fluß. Daß dabei auch König Ludwig der Gedanke leitete, der bayerisch-württembergische Zollvertrag solle der Ausgangspunkt einer größeren Zollvereinigung werden, das ist von bayerischer Seite ausdrücklich bezeugt: „Hiebei leitete die Ansicht, daß die Macht des Beispiels jene Bedenken und Schwierigkeiten, welche die Neuheit der Sache und die Vorsicht der einzelnen mit jedem Tage des Schwankens und Zögerns zu vermehren drohte, am besten zu besiegen und allmählich zu vollenden vermöge, was großartig und ohne Nebenrücksichten begonnen worden ist.“

Schon am 10. Januar 1827 gab der württembergische Gesandte am Münchener Hofe, Freiherr Philipp Moritz von Schmitz-Grollenburg, dem neuen bayerischen Minister des Äußern, Grafen von Thürheim³⁾, bekannt, daß sein König bereit sei, die Verhandlungen unverzüglich aufzunehmen, und daß neben ihm der Oberfinanzrat Christoph Ludwig von Herzog hiezu bevollmächtigt sei. Am 18. Januar richteten sie eine gemeinsame Vorstellung an die bayerische Regierung: die württembergische Krone halte noch immer an der Überzeugung fest, daß ein umfassender süddeutscher Handelsverein das sicherste Mittel wäre, alle Interessen auszugleichen und die Industrie wie den Handel und den Verkehr wirksam zu fördern. Da aber dieser größere Zweck erst durch längere Verhandlungen zu erreichen sein werde, so seien sie angewiesen, die Verhandlungen in der Richtung wieder aufzunehmen, wie sie mit dem Freiherrn von Zu Rhein bereits eingeleitet worden waren. Ihre Regierung sehe demnach zunächst einer Äußerung auf die württembergischen Anträge vom 3. August 1825 entgegen, auf jene Anträge, die auf die Alternative zwischen einem Zollvereine der beiden Staaten oder zwischen gegenseitigen Grenzerleichterungen eingestellt waren. Im ersten Falle seien sie bereit, den für den beabsichtigten süddeutschen Zollverein auf den Stuttgarter Konferenzen 1825 ausgearbeiteten Grundvertrag sowie den neuesten bayerischen Zollltarif mit entsprechenden Modifikationen zu Grunde zu legen, im letzteren Falle müßten sie zu den in der Note vom 3. August 1825 gestellten Anträgen noch weitere fügen, die sich aus den neuesten bayerischen Zollverordnungen ergäben.

Die drei bayerischen Ministerien des Äußern, des Innern und der Finanzen ent-

¹⁾ Beilagen Nr. 6.

²⁾ Beilagen Nr. 7.

³⁾ Graf Alois von Rechberg war gleich in den ersten Tagen der neuen Regierung entlassen worden. Minister des Äußern wurde zunächst (1825/27) Graf Thürheim, dann (1827/28) Freiherr von Zentner, hierauf (1828/31) Graf Armansperg, später (1832/46) Freiherr von Gise.

schieden sich unter dem Einflusse des Grafen Armansperg, der damals die beiden letzteren Ministerien in seiner Hand vereinigte, für einen „Zoll- und Handelsverein“ mit Württemberg. Die Worte, mit denen sie am 5. März 1827 diesen Antrag beim König begründeten, sind höchst bemerkenswert und beweisen die Nachwirkung des Handels- und Gewerbsvereins: „Die Überzeugung, daß dem Notstand der Industrie und des Handels in den kleineren Staaten nur dadurch abgeholfen werden könne, daß sich diese, soweit es nur immer ihre geographische Lage gestatte, zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Schutzsysteme vereinigen und die Zollschranken in ihrem Innern aufheben, hat sich seit 8 Jahren nicht vermindert, sondern nur verstärkt; und wenn auch einzelne Regierungen bisher aus kleinen Interessen oder Einfluß größerer Staaten derselben widerstrebt haben, so dürfte doch bald eine Zeit kommen, wo sie durch den Andrang ihrer eigenen Staatsangehörigen oder durch die öffentliche Meinung gezwungen werden, derselben zu huldigen. Es ist daher mit vieler Zuversicht zu erwarten, daß wenn einmal ein Verein zwischen Bayern und Württemberg besteht, demselben bald auch die übrigen Nachbarstaaten beitreten werden.“ Da aber noch einige Zeit erforderlich sei, bis der Verein beider Staaten verwirklicht werden könne, so beantragen sie den sofortigen Abschluß eines interimistischen Handels- oder Präliminarvertrags in der Form einer Konvention, die nicht bloß die gegenseitige Erleichterung des Grenzverkehrs, Verminderung der Eingangs- und Durchgangszölle und Sicherung der Zollgefälle, sondern auch die beiderseitige Bereitwilligkeit zu einem Zollverein auf der Grundlage des Stuttgarter Grundvertrages vom Jahre 1825 und des bayerischen Zolltarifs von 1826 vertragsmäßig festlegen sollte. Sie unterbreiteten dem König eine förmliche Punktation für einen solchen Vertrag.

Damit erst wird aus einem Vorstoß der württembergischen Regierung, der mehr oder minder den Charakter einer Nothandlung trug, eine Tat von nationaler Bedeutung. Bayern übernimmt fortan dieselbe führende Stellung, wie in einem späteren Stadium Preußen; was dort Motz, ist hier Armansperg.

König Ludwig I. hatte anfänglich Bedenken, jetzt schon einen so weitgehenden Schritt zu unternehmen. Er wollte, wie er in einem Signate vom 9. März 1827 äußerte, den Handelsvertrag zunächst auf eine Erleichterung des Grenzverkehrs beschränken, die Verhandlungen über einen Zollverein erst nach der nächsten Ständerversammlung eröffnen, da dort ein neues Mautgesetz zustande kommen werde. Graf Armansperg überwindet auch diese Bedenken. „Die öffentliche Meinung in Deutschland wird sich“, so stellt er seinem König am 12. März vor, „vorzugsweise derjenigen Regierung zuwenden, welche zuerst dem gegenseitigen inneren Verkehr unter den Völkern eines Stammes durch Hinwegräumung verhaßter Schranken eine Erleichterung gibt, die Deutschland auf Grund des Artikels 19 der Bundesakte bisher vergebens erwartet hat und wahrscheinlich immer vergebens erwarten wird. Allein auch diese Vorteile stehen auf dem Spiele, wenn die Verhandlungen mit Württemberg eine ungünstige Wendung nehmen, und es ist zu befürchten, daß die kleinen Staaten, die gerne einem Verein mit Bayern beigetreten sein würden, allmählich sich entweder an Württemberg oder an Preußen anschließen würden. Und so dürfte es denn kommen, daß Bayern, anstatt das Haupt und die Seele eines süddeutschen Zollvereins zu werden, seinen Verkehr zum Besten seiner Agrikultur und Industrie zu erweitern und an politischer Konsideration zu gewinnen, vielmehr Gefahr läuft, am Ende ganz isoliert dazustehen, seinen politischen Einfluß zu verlieren und nicht nur seinen Verkehr gegen

Süden und Osten durch das Zollsystem Österreichs und gegen Norden durch jenes von Preußen beschränkt oder abgeschnitten, sondern seine staatswirtschaftlichen Interessen auch gegen Württemberg entweder durch ein neues Retorsionssystem oder wohl auch durch ein nicht minder gefährliches Schmuggelsystem gefährdet zu sehen.“ Sollte der König es jemals mit den Prärogativen der Krone vereinbar finden, einen Vertrag mit anderen Staaten von der vorläufigen Zustimmung der Stände abhängig zu machen, so könnte die Ratifikation der Übereinkunft mit Württemberg bis zur nächsten Ständeversammlung verschoben werden.

Am 18. März erteilte der König die Ermächtigung zum Abschluß des angeregten Präliminarvertrages. Nach dessen Ratifikation sollten sofort die Verhandlungen über einen Zollverein eröffnet und so beschleunigt werden, daß der Hauptvertrag noch im laufenden Jahre abgeschlossen werden könnte. Dem Großherzogtum Hessen sowie Kurhessen und Nassau sollte der Zutritt zum Zollverein offen gehalten werden. Der König behielt sich auch das Recht vor, Baden in den Mautverband aufzunehmen, ohne aber dazu verbunden sein zu wollen.

Und nun ging es überraschend schnell vorwärts. Noch am nämlichen Tage gab der König in einer offiziellen Audienz, die er dem württembergischen Gesandten gewährte, seinen Entschluß bekannt. Am 22. März eröffnete eine Note des Ministeriums des Äußern dem württembergischen Gesandten die Bereitwilligkeit der bayerischen Regierung zum Abschluß zunächst „einer das Prinzip des Vereins förmlich und ausdrücklich festsetzenden Konvention“, sodann eines Zollvereins selbst und gab zugleich der Hoffnung Ausdruck, daß dieser „nicht bloß dem Handel und Verkehr zwischen Bayern und Württemberg die längst ersehnte Freiheit geben, sondern auch das zwischen beiden Staaten so glücklich bestehende freundnachbarliche Einvernehmen befestigen und ein immer engeres gegenseitiges Anschließen in allen politischen Beziehungen zur unmittelbaren heilsamen Folge haben werde“. Schon am 29. März erklärten sich die Vertreter Württembergs ermächtigt, im Sinne der bayerischen Punktation einen Präliminarvertrag abzuschließen und dann in weitere Verhandlungen über einen Zollverein auf der von Bayern gewünschten Grundlage einzutreten. Am 12. April 1827 wurde der Präliminarvertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und dann im nämlichen Monat von den Souveränen ratifiziert¹⁾.

Dieser Präliminar- oder Handelsvertrag enthielt gleich in seinen beiden ersten Artikeln folgende Bestimmungen: „Beide Regierungen werden sich zu einem gemeinsamen, vorerst nur den Länderumfang der Königreiche Bayern und Württemberg begreifenden Zoll- und Handelssystem vereinigen, in welche Verbindung auch andere an diese Königreiche grenzende deutsche Staaten mit vereinter Beistimmung Bayerns und Württembergs aufgenommen werden können“ (Artikel 1).

„Die Zollgesetzgebung des Königreichs Bayern und die Bestimmungen, worüber beide schon in den früheren zu Stuttgart gepflogenen Verhandlungen übereingekommen, sollen,

¹⁾ Regierungsblatt 1827, S. 291 ff.

²⁾ Ludwig I. wollte, entsprechend seiner Weisung vom 18. März, ursprünglich, daß den hessischen und hohenzollerischen Landen sowie Nassau der Beitritt ausdrücklich vorbehalten werde; „was jedoch die Aufnahme Badens, desgleichen der großherzoglichen und herzoglichen sächsischen Häuser, eines, mehrerer oder aller betreffe, solle von Bayern abhängen“. Auf die Vorstellung des Grafen Armanberg hin genehmigte der König die allgemeine Fassung.

vorbehaltlich der für nötig erkannten Modifikationen, dieser Vereinigung zur Grundlage dienen“ (Art. 2).

Noch vor Jahresfrist, in der kurzen Zeit von Oktober 1827 bis Mitte Januar 1828, waren die Verhandlungen¹⁾ mit den beiden württembergischen Bevollmächtigten von Schmitz-Grollenburg und von Herzog auf Grund der bayerischen Punktation vom 5. März 1827 und des Präliminarvertrages vom 12. April 1827 sowie des Stuttgarter Grundvertrages von 1825 so weit gediehen, daß am 18. Januar 1828 in einer technisch schon fast vollkommenen Weise der bayerisch-württembergische Zollverein abgeschlossen werden konnte.

Nach diesem Vertrage²⁾, der durch eine Separatkonvention und eine Separatübereinkunft ergänzt wurde, sollten die Zollschränken zwischen Bayern und Württemberg (einschließlich der Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen)³⁾ fallen und an die äußere Grenze der beiden Staaten verlegt werden. Die Zölle (Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle) werden von beiden Staaten für gemeinschaftliche Rechnung nach der Zollordnung und den Zolltarifen erhoben, über die sie sich auf der Grundlage der bayerischen Zollordnung und der bayerischen Zolltarife einigen werden. Die Reinerträge aus den Zöllen werden nach dem Verhältnis der Bevölkerungsziffer unter ihnen verteilt⁴⁾. Beide Staaten behalten ihre besondere Zollverwaltung (Zoll-Erhebungs- und Aufsichtsstellen und Oberzolladministration), einschließlich der Ämtergewalt, aber unter gegenseitiger Kontrolle, die durch je einen Generalbevollmächtigten ausgeübt wird. Zur Beratung wichtiger Zollvereinsangelegenheiten (Zollgesetzgebung, Verrechnung und Verteilung der Zolleinnahmen u. a.) findet jährlich eine Zollkonferenz („Generalkongreß“) von bayerischen und württembergischen Bevollmächtigten in München statt; der Vorsitz (das „Direktorium“) wechselt jährlich unter den ersten Bevollmächtigten der beiden Staaten. Die Regierungen der vereinigten Staaten verzichten im allgemeinen auf einseitige Anordnungen und Verträge, welche die Zollverhältnisse mit anderen nicht zum Vereine gehörigen Staaten zum Gegenstande haben. Dagegen werden sie ihre Bemühungen dahin vereinigen, daß dem Zollvereine auch andere angrenzende Staaten beitreten. „Nur in dem Falle, daß sämtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßnahmen übereinkämen, die den Zweck des Zollvereins erfüllen, soll dieser von dem Zeitpunkt an, wo die Beschlüsse der Bundesversammlung in Vollzug treten, aufgelöst werden.“

Der bayerische Rheinkreis wurde in den bayerisch-württembergischen Zollverein „vorher“ nicht aufgenommen. Jedoch sollten die Erzeugnisse und Fabrikate dieses Kreises in den gemeinsamen Zollverband mit den nämlichen Zollbegünstigungen eingehen, die sie bisher in den älteren Kreisen des Königreiches genossen hätten oder die ihnen noch ferner von beiden Regierungen zugestanden würden.

Es war der erste deutsche Zollverein, der auf der Grundlage der Gleichberechtigung geschlossen wurde. Er ist denn auch Vorbild und Grundlage für den späteren allgemeinen Deutschen Zollverein geworden.

¹⁾ Vgl. Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 597/1.

²⁾ Regierungsblatt 1828, S. 49.

³⁾ Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 597/3.

⁴⁾ In der Separatübereinkunft willigte Württemberg ein, daß Bayern 72 Prozent, Württemberg (einschließlich der hohenzollerschen Fürstentümer) 28 Prozent der Zollerträge beziehe.

In der Öffentlichkeit wurde an einigen Stellen Widerspruch erhoben, eine Flugschrift¹⁾ verstieg sich bis zu dem Satze: „Bayern ist groß genug, um sich selbst zu genügen, für sich allein zu imponieren.“ Aber diese Stimmen blieben vereinzelt und örtlich beschränkt. Die Zollpolitik der Regierung fand eine geschickte, großzügige Verteidigung in der Schrift „Ansichten über Zollvereine unter den süddeutschen Staaten“²⁾.

Auch im bayerischen Landtage gab sich Freude und Anerkennung darüber kund, daß „die lange Zollnacht zu sinken beginne und ein freundliches Morgenrot anbreche“ — trotz mancher Bedenken, ob so kleine und reichbevölkerte Staaten wie Württemberg, die mit billigeren Löhnen arbeiten könnten, für die bayerische Industrie wohlthätig seien. Der Abgeordnete von Closen sprach auf dem Landtage 1827/28 der bayerischen Regierung seinen „öffentlichen Dank aus, daß sie den ersten Schritt getan habe, die verderblichen Schranken des Verkehrs in Deutschland niederzuwerfen und dadurch dem verderblichen Isolierungssystem den Hals zu brechen“. Die weiter blickenden Abgeordneten waren auch darin mit der Regierung einig, daß der bayerisch-württembergische Zollverein nur der Anfang zu einer größeren Zollgemeinschaft sei: „Wollte Gott, alles was die deutsche Sprache redet, vereinigte sich zu einem gemeinschaftlichen Zollverband, wären wir nur schon beim System eines allgemeinen Zollvereins.“ Schon sprach sich im Landtage vereinzelt selbst der Wunsch nach einer Zolleinigung mit Preußen aus³⁾.

* * *

Der bayerisch-württembergische Zollverein machte sehr bald Schule, freilich anfänglich in einem den Absichten der beiden süddeutschen Regierungen entgegengesetzten Sinne: es folgte schon im Februar 1828 ein preußisch-hessischer Zollverein.

Seit zehn Jahren hatte die preußische Regierung daran gearbeitet, dem territorial sehr zersplitterten preußischen Staate eine wirtschaftliche Einheit zu geben. Das geschah durch das Zollgesetz vom Jahre 1818. Dieses hob die Zollschränken zwischen den einzelnen Provinzen auf und umgab ganz Preußen mit einer gemeinsamen Zolllinie.

Damit wurde für Preußen die innere Handels- und Zolleinheit geschaffen, welche die süddeutschen Staaten schon früher, Bayern im Jahre 1808, erworben hatten. Das konnte aber nur geschehen, indem gleichzeitig die nord- und mitteldeutschen Kleinstaaten, soferne und soweit sie von preußischen Gebietsteilen umschlossen waren, ganz oder teilweise in die preußische Zolllinie einbegriffen wurden. Zu diesem Zwecke wurden Verhandlungen von Staat zu Staat geführt. Zuerst nahm Schwarzburg-Sondershausen für seine „Unterherrschaft“ am Fuße des Kyffhäusers den preußischen Zolltarif an. Nach längerem Sträuben folgte Schwarzburg-Rudolstadt mit seiner Unterherrschaft, dann Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha mit ihren Enklaven. Am spätesten und schwierigsten verständigten sich die Anhaltinischen Fürstentümer mit der preußischen Regierung⁴⁾.

Preußen gewährte den Kleinstaaten einen der Bevölkerungsziffer entsprechenden Anteil

¹⁾ „Hingeworfene freymüthige Gedanken über die Frage: ob Bayern mit benachbarten Staaten in eine gemeinschaftliche Mautlinie treten soll?“

²⁾ München, in der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung, 1828.

³⁾ Verhandlungen der 2. Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Bayern 1827/28, Bd. 12.

⁴⁾ Vgl. A. Zimmermann a. a. O.; Treitschke, Deutsche Geschichte etc., Bd. III; Schmoller, Das preußische Handels- und Zollgesetz etc. a. a. O.; Glaser a. a. O.; Petersdorff a. a. O.

an den Zolleinnahmen. Aber weiter erkannte es die Herrschaftsrechte der Kleinstaaten nicht an, beließ ihnen weder eine eigene Zollverwaltung noch gestattete sie ihnen eine Zollverwaltungskontrolle. Es waren Verträge im Sinne einer wirtschaftlichen Mediation der Kleinstaaten, nicht aber auf der Grundlage der Gleichberechtigung.

Bei aller Anerkennung für diese Leistung preußischer Gesetzgebungs- und Verwaltungskunst — „es war ein Zollgesetz nur für den preußischen Staat“. Das preußische Zollgesetz konnte daher auch nicht Vorbild und Grundlage für den auf Gleichberechtigung aufgebauten allgemeinen deutschen Zollverein sein. Nach der Ansicht der preußischen Staatsmänner selbst war das nicht deutsche, sondern preußische Politik, die freilich in ihrem Ergebnis auch Deutschland zugute kommen sollte. Den zeitgenössischen deutschen Patrioten vollends galt die preußische Mautlinie geradezu als „die Schlinge, welche das Vaterland mitsamt den Söhnen verschlingen wolle“. Das preußische Zollgesetz erschien ihnen so wenig deutsch, daß es, wie bereits dargelegt wurde, die unmittelbare Veranlassung zur Gründung des deutschen Handels- und Gewerbsvereins wurde.

Jahre lang hatte der preußische Gesandte am badischen Hofe von Otterstedt Vorstellungen gegen den preußischen Zolltarif erhoben, der jede größere Handelsvereinigung ausschloß. Erst jetzt, im Anblick des bayerisch-württembergischen Zollvereinsvertrags, der das erste praktische Beispiel gegeben, daß ein wirklicher Zollverein zwischen unabhängigen und gleichberechtigten Staaten gegründet werden könne, unter dem Eindrucke, den der süddeutsche Vertrag in ganz Deutschland hervorrief, änderte Preußen sein System. Um nicht von Bayern, dessen Könige man auch ehrgeizige politische Pläne zuschrieb, überholt und isoliert zu werden, schloß es mit Hessen-Darmstadt am 14. Februar 1828 einen Zollvertrag auf der Grundlage der Gleichberechtigung. Beiden Staaten bleibt ihre besondere Zollverwaltung, beide üben das Recht der gegenseitigen Kontrolle, beide haben Anteil an der Verrechnung und Verteilung der Zolleinkünfte wie an der Zollgesetzgebung.

Die Übereinstimmung dieses Zollvereins mit dem bayerisch-württembergischen ist sofort ersichtlich. Der preußische Finanzminister Motz, der den Vertrag geschlossen, hat im folgenden Jahre gegenüber dem Verlagsbuchhändler Cotta zudem wiederholt ausdrücklich anerkannt, daß „der preußisch-hessische Vereinsvertrag in seinen wesentlichen Bestimmungen der Administration dem bayerisch-württembergischen Verein entnommen sei“, oder, wie es an anderer Stelle heißt, „die wesentlichen Bestimmungen des bayerisch-württembergischen Vereins aufgenommen habe“. Das wird um so begreiflicher, wenn man erwägt, daß der bayerisch-württembergische Zollvereinsvertrag vom 18. Januar 1828 nur die Ausführung des neun Monate älteren Präliminarvertrags vom 13. April 1827 war, wenn man weiter erwägt, daß Hessen-Darmstadt seitens der bayerischen Regierung über die bayerisch-württembergischen Verhandlungen nicht in Unkenntnis gehalten war.

Das Bestreben Bayerns und Württembergs war, wie aus zahlreichen Äußerungen gefolgert werden darf, von Anfang an darauf gerichtet, ihren Zollverein auszudehnen und zwar, wie vertragsmäßig festgelegt worden war, zunächst über die angrenzenden Mittel- und Kleinstaaten¹⁾. Schon bald nach dem Abschluß des Präliminarvertrages hatte die bayerische Diplomatie bei Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Nassau, Baden, auch beim Königreich Sachsen und den sächsisch-thüringischen Staaten zu werben begonnen. Nach dem Ab-

¹⁾ Vgl. u. a. Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 596/44.

schluß des Zollvereins erhielt der damalige bayerische Bundestagsgesandte, Maximilian Freiherr von Lerchenfeld, neuerdings die Weisung, Hessen-Darmstadt für den Beitritt zu gewinnen.

Da empfing man von Berlin und bald auch von Frankfurt und Karlsruhe her die Nachricht, daß Hessen-Darmstadt einen Zollverein mit Preußen geschlossen habe. Wenn Kurhessen dem Beispiele Hessen-Darmstadts folgen werde, dann könne sich auch Nassau nicht mehr entziehen. Selbst nach Süddeutschland werde Preußen übergreifen.¹⁾ „Preußen“, schrieb der bayerische Gesandte Graf Reigersberg aus Karlsruhe, „hat durch die Initiative, die es zu Gunsten Badens in der Territorialsache ergriffen, in Süddeutschland festen Fuß gefaßt und Baden kann jetzt schon als eine preußische Provinz betrachtet werden. Der Großherzog hat vor kurzem dem Major von Frankenberg, seinem Geschäftsträger zu Berlin, den Auftrag gegeben, dem König durch General Witzleben sagen zu lassen, sein höchster Wunsch sei nun erreicht, nämlich der Wunsch, auch öffentlich zeigen zu können, daß er mit Herz und Mund preußisch sei . . . Es ist mir außer Zweifel, daß Preußen, um seine Lande in gewisse Verbindung mit der Schweiz zu bringen, einen Bund im Sinne hat und damit Gewaltiges vorbereitet. Baron Otterstedt und der Bundestagsgesandte von Nagler operieren zu diesem Zweck . . . Es ist kaum zu bezweifeln, daß hier der Antrag, in den Bund zu treten und dem Beispiele Darmstadts und vielleicht noch anderer zu folgen, gemacht wird, und es ist ebensowenig zu bezweifeln, daß man, wenn es ernstlich gemeint ist, hier, obgleich die Geschäftsmänner die einen aus pekuniären, die anderen aus politischen Gründen dagegen sind, demselben entsprechen wird. Der Beitritt zu solchem Bunde ist nicht nur mit der persönlichen Neigung des Großherzogs im Einklang, noch ein Grund dafür ist: daß auf diese Weise ein hier seit längerer Zeit genährter Wunsch, Bayern und Württemberg zu isolieren, in Erfüllung gesetzt wird, daß man also die Freude genießt, Eurer Königlichen Majestät und dem König von Württemberg etwas Unangenehmes zu erzeugen.“

Der König und seine Minister waren peinlich überrascht; man fürchtete, Preußen möchte gegen die, die sich ihm nicht anschlossen, dieselben Grundsätze geltend machen, wie gegen die Anhaltinischen Fürstentümer. Man schaute in der Perspektive des preußisch-hessischen Zollvertrags nicht den allgemeinen deutschen, auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung aufgebauten Zollverein, sondern das drohende Gespenst eines Großpreußentums.

Der Finanzminister Graf Armanberg empfahl die Entsendung des Generalkommissärs und Regierungspräsidenten von Würzburg, Freiherrn von Zu Rhein, nach Darmstadt, um dort vielleicht noch in letzter Stunde die Ratifikation des preußisch-hessischen Vertrages hintanzuhalten. Der neue Minister des Äußern Freiherr von Zentner hatte anfänglich Bedenken gegen diese Sendung, der König wies sie aber zurück. „Ich finde, daß kein Augenblick zu verlieren . . . ja wenn auch nur die Möglichkeit dazu vorhanden ist, ist sie eines ernsten Versuchs wohl wert und hiezu ist Freiherr von Zu Rhein der geeignete Mann.“ Am 25. Februar erhielt Freiherr von Zu Rhein den Befehl, unverweilt nach Darmstadt zu reisen. Am folgenden Tage wurde der Geheime Legationrat von Oberkamp zum Agenten Bayerns am kurhessischen Hofe bestellt, um auch hier Preußen entgegenzuarbeiten.

¹⁾ Vgl. hier und für das folgende Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 597/21.

Auch die württembergische Regierung sah die Absicht der beiden Höfe von Bayern und Württemberg, „mittels freundschaftlichen Zusammenwirkens ein arrondiertes Territorium hinsichtlich des Zolles und der Handelsfreiheit herzustellen“, durchkreuzt. Auch sie hielt es für nötig, Hessen-Darmstadt und Kurhessen für den süddeutschen Handelsverein zu gewinnen, „damit das preußische Douanensystem nicht ganz Süddeutschland überflüge und die beiden nun vereinigten Königreiche nicht in eine Lage kommen, wodurch ihre freie Bewegung in merkantilischer und möglicherweise auch in politischer Hinsicht gehindert werde¹⁾“.

Aber die Ratifikation ließ sich in Darmstadt nicht mehr aufhalten²⁾, und während Bayern und Preußen um Hessen-Kassel warben, bereitete sich eine neue Überraschung vor.

Bereits war eine andere Arbeit am Werke, um eine Erweiterung oder gar Vereinigung der beiden Zollvereine zu verhindern, einen festen Keil zwischen beide zu treiben. Die kleineren Staaten widerstrebten der Ausdehnung des preußischen Zollsystems aus Abneigung gegen die hohen Tarifsätze wie aus Besorgnis vor der preußischen Mediatisierung; der österreichische Präsidialgesandte am Bundestage nährte diese Besorgnis. Aber auch die großen europäischen Staaten, denen die wirtschaftliche Zerrissenheit Deutschlands Gewinn gebracht hatte, voran England, sahen mit Besorgnis der Bildung eines großen deutschen Handels- und Zollvereins entgegen. Das von England aus beherrschte Hannover und das von Wien aus vorgeschobene Sachsen vereinbarten schon am 24. September 1828 zu Kassel einen mitteldeutschen Zollverein, dem in rascher Aufeinanderfolge Kurhessen, Sachsen, die sächsischen Herzogtümer, Braunschweig, Nassau, die Fürstentümer Schwarzburg und Reuß, die freien Städte Bremen und Frankfurt, kurz alle die Staaten, die noch keinem der älteren Zollvereine angehörten, mit Ausnahme Badens, beitraten. Angeblich wurde der mitteldeutsche Handelsverein geschlossen zur Erfüllung des Artikels 19 der Deutschen Bundesakte. Tatsächlich brachte er keine nennenswerte Erleichterung des Handels. Seine wahre Absicht war: die beiden Hälften der preußischen Monarchie auseinanderzuhalten und zugleich ihre Verbindung mit Bayern und Württemberg wirkungslos zu machen. Die stärkste Klammer war die wechselseitige Verpflichtung, ohne ausdrückliche Einwilligung des ganzen Vereins mit keinem anderen Staate einen Zollverband zu bilden.³⁾ Die Gegner der wirtschaftlichen Einigung Deutschlands hatten damit ein Werk vollbracht, das wie Mauerfraß in der Zollvereinsbewegung wirken konnte. Schon erklärte der englische Gesandte in München, aus einem Anschluß Süddeutschlands an Preußen werde nie etwas werden, sein und der Wiener Hof seien einig, einen solchen Verein nicht zu dulden.

Im Herbst 1828 bestanden also drei deutsche Zollvereine nebeneinander: der bayerrisch-württembergische, der preußisch-hessische und zwischen ihnen der mitteldeutsche oder

¹⁾ Note von Schmitz-Grollenburg an das B. Ministerium des Äußeren vom 27. Februar 1828.

²⁾ Bericht des Freiherrn von Zu Rhein aus Darmstadt vom 1. März 1828.

³⁾ „Unvermögend in seiner Gesamtheit, ein System positiver übereinstimmender Grundsätze über Handel und Verkehr zu entwickeln und eine gleichförmige Zollverfassung einzurichten, hält er seine einzelnen Glieder zugleich in einer Negativität fest, welche sie hemmt, Verbindungen zu suchen, die nicht nur den besonderen Zustand ihrer Länder verbessern, sondern allmählich die von allen Seiten gewünschte Freiheit des Verkehrs für ganz Deutschland auf dem allein praktischen Wege herbeiführen.“ Preußisches Zirkularschreiben vom 18. August 1829. Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 597/29–31, Konvolut IV.

Kasseler oder, wie ihn Wangenheim nannte, der negative Zollverein. Dieser hatte nicht bloß die Hoffnung Preußens, sondern auch die der süddeutschen Könige zerstört. Er konnte nur gesprengt werden, wenn sich die beiden anderen Vereine über Mitteldeutschland hinweg die Hand reichten.

* * *

Der Anstoß hiezu ging nicht von Preußen aus — von preußischer Seite ist die Initiative wiederholt ausdrücklich abgelehnt worden —, auch nicht, wie man gemeint hat, von Württemberg, sondern von Bayern¹⁾.

Im September 1828 reiste der in Württemberg wie in Bayern tätige Verlagsbuchhändler Johann Friedrich Freiherr von Cotta nach Berlin. Es ist derselbe vielgeschäftige Mann, von dem einmal Heine in Anlehnung an die bekannte Stelle in Goethes „Egmont“ äußerte: „Das war ein Mann, der hatte die Hand über die ganze Welt.“ In Berlin suchte Cotta gelegentlich eines Naturforschertages das Mißtrauen gegen Bayern, das namentlich durch die Haltung Bayerns in der Sponheimer Angelegenheit, durch temperamentvolle Äußerungen König Ludwigs I. und des Herrn von Obercamp anlässlich der Gründung des preußisch-hessischen Zollvereins sowie durch Gerüchte von geheimen Verbindungen Bayerns mit Frankreich genährt worden war²⁾, zu beheben und die preußischen Staatsmänner wegen einer politischen Annäherung Preußens und Bayerns, insbesondere wegen einer Zoll- und Handelsvereinigung zwischen dem süd- und dem norddeutschen Zollvereine, zu sondieren. Er versicherte dabei mit besonderem Nachdruck, daß kein Vertrag mit irgend einer Macht Bayern auch nur im mindesten beschränke, seine freundschaftlichen Gesinnungen gegen den Berliner Hof auszusprechen und zu betätigen³⁾.

Daß es sich dabei nicht bloß um einen persönlichen Einfall des Freiherrn von Cotta handelte, dem er gelegentlich seines Besuches der Naturforscherversammlung so nebenher nachging, läßt schon die Einleitung zu dem schriftlichen Berichte erkennen, den er über seine Berliner Eindrücke an die bayerische Regierung erstattete: „Einer der vornehmsten Zwecke meiner Reise nach Berlin war, womöglich die Ursachen zu erforschen, welche bewirkt haben möchten, daß Seine Majestät der König von Bayern daselbst nicht so erkannt ist, als er dies in jeder Hinsicht verdient und als es besonders von dem gerechten und biederer Sinne des Königs von Preußen zu erwarten wäre, und daß infolge dieser und anderer mitwirkenden Umstände die preußische Regierung gegen die bayerische nicht so freundlich gesinnt erscheint, als zu wünschen wäre⁴⁾.“ Daß Cotta vielmehr im Auftrage der bayerischen Regierung handelte und zwar zunächst des Grafen von Armandsparg, der inzwischen zum Finanzministerium an Stelle des Freiherrn von Zentner auch das Ministerium des Äußern übernommen hatte, bestätigt der mündliche Bericht, den Cotta unmittelbar nach seiner Rückkehr von Berlin an Armandsparg erstattete⁵⁾, und die noch heute

¹⁾ Die auf die folgenden Verhandlungen bezüglichen bayerischen Staatsakten befinden sich vornehmlich Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 597/27, 597/28, 597/29—31. Sie sind zum Teil schon von Petersdorff a. a. O. benützt. Aus dem Nachlasse des Freiherrn von Cotta hat Schäffle a. a. O. wertvolle Mitteilungen gebracht. Einige bereits von Schäffle auszugsweise mitgeteilte Schreiben habe ich in Rücksicht auf ihren hohen Wert wörtlich in die Beilagen aufgenommen und zwar auf Grund des Originaltextes im Geh. Staatsarchiv.

²⁾ Diese Äußerungen und Gerüchte sind von Treitschke a. a. O. III, 643 und anderen überschätzt worden.

³⁾ Beilagen Nr. 9 u. 8.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Vgl. Beilagen Nr. 9.

bei den Akten liegende schriftliche Relation über seine Tätigkeit in Berlin¹⁾, noch mehr die wohlgefällige Aufnahme, die seine Berichte beim Minister wie beim König fanden. Ein eigenmächtiges Vorgehen eines Privaten würde von einem König, der selbst bei seinen Ministern jede Initiative eiferrüchtig unterdrückte, ganz anders aufgenommen worden sein²⁾.

Wenn von Württemberg ein Anstoß oder auch nur eine Ermächtigung Cottas ausgegangen wäre, müßte das in den bayerischen Staatsakten einen Niederschlag zurückgelassen haben. Davon findet sich aber keine Spur. Auch in dem schriftlichen Berichte Cottas ist nur von bayerischen Angelegenheiten die Rede, von Württemberg nur insofern, als es mit Bayern in einem Zollvereine verbunden war. Erst nach der Rückkehr Cottas von seinem ersten Berliner Aufenthalt, unmittelbar vor seiner zweiten Reise dahin, am 14. Oktober 1828, wurde der württembergische Gesandte in Berlin Freiherr von Blomberg von seinem Hofe benachrichtigt, „daß der König von Bayern eine vertraute Person nach Berlin senden werde, in der Absicht, seine (!) Verhältnisse zu Preußen auf einen intimeren Fuß zu stellen“. Nach weiteren zwei Wochen war das württembergische Kabinett in der Lage, seinem Gesandten mitzuteilen, daß diese Vertrauensperson Freiherr von Cotta sei. Selbst jetzt wurde der Gesandte angewiesen, sich einstweilen lediglich beobachtend zu verhalten. Erst nach der Rückkunft Cottas von seiner zweiten Berliner Reise setzt ein förmlicher Notenaustausch zwischen Bayern und Württemberg ein und zwar derart, daß eine frühere Auseinandersetzung über ein bestimmtes gemeinsames Programm ausgeschlossen erscheint. Württemberg hatte also nicht die Initiative bei diesen Verhandlungen. Aber es hat seit dem Anfange des Jahres 1829 alle Schritte der bayerischen Regierung rückhaltlos gebilligt und unterstützt. Neben dem König Wilhelm gebührt ein besonderes Verdienst dem Gesandten Württembergs am Münchener Hofe Freiherrn von Schmitz-Grollenburg und dem Oberfinanzrate von Herzog.

Von Preußen, wo noch in den Jahren 1826 und 1827 wirtschaftliche Erkundungen Bayerns teils abschlägig beschieden teils mit der Erklärung beantwortet worden waren, daß Anträge auf einen Handelsvertrag von Bayern ausgehen müßten, wurden die bayerischen Annäherungsversuche jetzt freundlich aufgenommen. „Preußen liege daran,“ äußerte im folgenden Jahre ein bayerischer Staatsmann, „die üblen Eindrücke der früher gemachten Inkorporationsversuche durch eine große entgegengesetzte Politik zu verwischen.“ Freilich tieferes Interesse und Verständnis brachten in Preußen auch jetzt zunächst nur wenige Männer entgegen, am wärmsten und großzügigsten der Finanzminister Friedrich von Motz. „Was kann“, äußerte er zu Cotta, „für die beiden süddeutschen Staaten Bayern und Württemberg wohl wichtiger sein als ein gutes Einverständnis mit Preußen . . . So sehr es in der Natur der Sache begründet sei, daß sich Sachsen nach Österreich neige, so sehr scheine es in der Natur des Verhältnisses Preußens und Bayerns zu liegen, sich nicht

1) Beilagen Nr. 8.

2) Daß Cotta von Anfang an im Auftrage der bayerischen Regierung handelte, das liest sich selbst aus dem späteren Schreiben des Grafen Armansperg an den Bundestagsgesandten Freiherrn von Lerchenfeld vom 14. Februar 1829 (Lerchenfeld, Aus den Papieren des K. B. Staatsministers Freiherrn von Lerchenfeld, S. 411) heraus, obwohl dieses während des dritten Berliner Aufenthaltes Cottas verfaßte Schreiben dazu bestimmt war, die politische Bedeutung des Unterhändlers und seiner Mission vor der öffentlichen Meinung, die sich bereits damit zu beschäftigen begann, abzuschwächen und einer Gegenarbeit vorzubeugen. Vgl. auch das Schreiben Lerchenfelds a. a. O. S. 409.

fremd zu bleiben, sondern freundlich einander zur Seite zu stehen . . . Das Geeignetste hiezu wäre gewiß eine nähere Verständigung in den Handels- und Gewerbeverhältnissen. Zeige man hiefür von Bayern aus eine Annäherung — Preußen könne hierzu nicht den ersten Schritt machen, da es zu sehr mißkannt worden sei —, so gehe daraus die Überzeugung hervor, daß alle früheren Vermutungen von einer dem preußischen Interesse entgegengesetzten Stimmung unbegründet seien, und könne man auch in jenen Verhältnissen nichts Bestimmtes abschließen, so sei doch der Wille gezeigt, sich anzunähern, was für beide Teile zuverlässig von heilsamen Folgen sein werde.“ Es stünden hiefür drei Wege offen: gegenseitige Freigabe der Lebensmittel oder Einigung über verschiedene Konzessionen oder Abschluß eines Handels- und Zollvertrags auf der Grundlage der Gleichberechtigung. Die Freundschaft Preußens mit seiner Militärmacht, seinen geordneten Finanzen und den daraus hervorgehenden Mitteln und Kräften biete Bayern auch militärischen Schutz namentlich für seine exponierten Rheinlande; es seien alle Vorkehrungen getroffen, daß bei Ausbruch eines Krieges außer der für die gesamten Staaten operierenden Hauptarmee in Rheinpreußen noch eine besondere Armee von 120 000 Mann aufgestellt werden könne. „Welche Aussichten für die denkbaren Ereignisse einer wahrscheinlich nicht fernen Zukunft!“

Graf Armansepp war mit dem Resultate der Berliner Reise des Freiherrn von Cotta zufrieden, am 7. November legte er dem König das Memorandum Cottas vor und erbat sich, „um das vorgesteckte Ziel nach den allerhöchsten Absichten weiter zu verfolgen“, die Ermächtigung, den Freiherrn von Cotta, der sich demnächst wieder nach Berlin begeben werde, mit einem „ostensiblen“ Schreiben zu versehen. Darin wurden zwar keine bestimmten Vorschläge oder Anträge gemacht, worüber Motz etwas enttäuscht war, aber immerhin wurde Cotta ermächtigt „zu versichern, daß man jeder freundschaftlichen Eröffnung der preußischen Wünsche und Absichten gemeinschaftlich mit der württembergischen Regierung, die hierin die Gesinnungen der diesseitigen teile, mit dem besten Willen und wahrer Offenheit entgegenkommen werde“. Deshalb habe man auch den Einladungen zu einem Beitritt in den Kasseler Verein bisher keine Folge gegeben. Auf jeden Fall sei es aber erwünscht, die preußischen Ansichten über das Zollwesen und den Handelsverkehr zwischen Bayern und Preußen zu vernehmen. Das Schreiben wurde, offenbar um ja keinen Glauben an eine zögernde Behandlung der Angelegenheit durch Bayern aufkommen zu lassen, auf den 22. Oktober zurückdatiert und im Interesse der Geheimhaltung vom Minister persönlich expediert.

Mit diesem Schreiben und damit im amtlichen Auftrage ging Freiherr von Cotta im November 1828 zum zweitenmal nach Berlin. Seine Mission, der inzwischen Motz vorgearbeitet hatte, wurde hier aufs freundlichste aufgenommen. König Friedrich Wilhelm III. äußerte sich in schmeichelhaften Worten über den König von Bayern, seine Bemühungen um Hebung der Künste und Wissenschaften, seine Kunstbauten, die nicht bloß viele Menschen beschäftigten, sondern auch den Kunstfleiß belebten, über seine Kunstankäufe, durch die er den reichsten Schatz für die Zukunft und die Gegenwart sammle. „Schon aus dem Vereine, den Bayern und Württemberg geschlossen, hätte er mit wahren Vergnügen gesehen, wie die beiden Könige erkennen, was Deutschland not tue: Entfesselung von inneren Hemmungen. Auch sein und seiner Regierung Bestreben sei einzig auf das Wohl Deutschlands besonders in dieser Hinsicht gerichtet; nur wenn alle Fürsten Deutschlands sich

dahin verständigten, daß durch Aufhebung aller Zwischenmautlinien ein freier Verkehr im Innern stattfinden könnte und wenigstens diese Einheit hergestellt würde, werde sich Deutschland wohl befinden¹⁾.“

In der Überzeugung, daß Preußen mit Deutschland stehe und falle, wurde der Freiherr auch von anderer Seite bestärkt, namentlich von dem einflußreichen Generaladjutanten von Witzleben: Preußen sei ebenso durch die Natur seiner Stellung als durch das Lebensprinzip seiner Macht, die freie geistige Entwicklung, von der Vorsehung berufen, der Schutz und Schirm Deutschlands zu sein. Es gebe allerdings Leute, die aus der nicht ganz glücklichen geographischen Lage Preußens zu beweisen suchten, daß es gezwungen sein werde, sich zu vergrößern. Aber der König verachte solche „Raisonnements“ und sei der festen Überzeugung, daß die Stärke eines Staates im Recht und in der öffentlichen Meinung beruhe. Es könne nur zum Heile Deutschlands dienen, wenn sich die übrigen deutschen Staaten, unbeschadet ihrer Selbständigkeit, fest an Preußen anschließen. Falls Bayern und Württemberg, äußerte Finanzminister von Motz, sich mit Preußen über die Einführung eines gemeinschaftlichen Mautsystems einigen und somit 18 Millionen Deutsche diese Wohltat genießen, dann müßten die übrigen 6 Millionen bald nachfolgen.

In kurzer Zeit hatten sich Motz und Cotta über den einzuschlagenden Weg geeinigt: Die nicht in den bayerisch-württembergischen Zollverein aufgenommene bayerische Rheinprovinz sollte in Rücksicht auf ihre geographische Lage dem preußisch-hessischen Zollverband angegliedert, zwischen dem übrigen Königreiche Bayern und dem Königreiche Württemberg einerseits, Preußen andererseits sollte zunächst ein Handelsvertrag geschlossen und dem Großherzogtume Hessen-Darmstadt, vielleicht auch dem Königreiche Hannover und dem Großherzogtume Baden, der Beitritt vorbehalten werden. Die Verträge mit den übrigen Staaten im nördlichen Deutschland, namentlich mit Kurhessen, wären „auf den gemeinschaftlichen Zollverband zu richten,“ der schon damals als weiteres Ziel ins Auge gefaßt war.

Auch über die wesentlichen Grundsätze des Handelsvertrages waren sich die beiden Männer einig: Übernahme gewisser Grundsätze der preußischen Zollgesetzgebung und des preußischen Zolltarifs durch Bayern und Württemberg oder wenigstens tunlichste Annäherung ihres Zollsystems an das preußische, Erhebung der Zölle durch die einzelnen vertragschließenden Staaten auf eigene Rechnung, gegenseitige Unterstützung bei der Überwachung der Zollgrenzen gegenüber dem Auslande, Zollfreiheit für die beiderseitigen Produkte und Fabrikate mit Ausnahme der Monopole (Salz, Spielkarten) und der Gegenstände, die der inneren Besteuerung (Konsumsteuer) unterliegen (Wein, Bier, Tabakblätter, inländischer Zucker, Sirup u. a.). Die bayerischen und württembergischen Waren sollten auf den preußischen Land- und Wasserstraßen keine höheren Abgaben entrichten als die preußischen und umgekehrt. Auch Beratungen über gleichmäßige Chausseeabgaben, über gleiches Münz-, Maß- und Gewichtssystem, über beiderseitige Gewerbefreiheit wurden in Aussicht genommen. Motz versprach zudem Schritte der preußischen Regierung, namentlich Anlage von Straßen, zur Verbindung Bayerns mit der Elbe sowie Verwendung der preußischen Konsulate an den auswärtigen Seeplätzen im Dienste der beiden süddeutschen Staaten.

¹⁾ Vgl. hier und zum folgenden Beilagen Nr. 12.

Die Ergebnisse der Besprechung zwischen Motz und Cotta wurden in einer förmlichen Punktation niedergelegt¹⁾. „Es hat mir Freude gemacht,“ schrieb Finanzminister von Motz am 6. Dezember an Cotta, „mit Ew. Hochwohlgeboren zu beraten und es wird mir angenehm sein, die weiteren Verhandlungen mit Ihnen fortzusetzen, da man notwendig kleinlichen Ansichten entsagen muß, um ein so wichtiges Werk zu vollenden, und wir bisher übereingestimmt haben.“ Er spricht die Hoffnung aus, es möchte ihnen gelingen, „ein Werk zu begründen, an welchem nicht nur sie und ihre Zeitgenossen, sondern auch ihre Nachkommen Freude haben werden“²⁾.

Freiherr von Cotta verfaßte nach seiner Rückkehr nach München einen Bericht über seine Verhandlungen in Berlin, der vom 14. Dezember datiert ist³⁾. Am Schlusse des Berichtes stellt er die Vorteile zusammen, die von dem Abschluß eines Handelsvertrages zwischen dem Norden und dem Süden zu erwarten wären: aus dem erweiterten, auf beinahe 18½ Millionen Menschen ausgedehnten Verkehrssprengel, namentlich aus der Eröffnung der Wasserstraßen der Elbe, der Weser und des Rheins würden Gewerbe und Handel den größten Gewinn ziehen; der Vertrag werde die verbündeten Staaten befähigen, wirksame Repressalien gegen das Ausland zu üben, insbesondere Holland „zu einem nachgiebigeren System zu nötigen“; die Absicht Preußens, Deutschland in einen Zollverband zu vereinigen, werde befördert und zugleich jede weitere Annäherung zum Wohle Deutschlands vorbereitet und erleichtert werden.

Diesen Bericht samt dem Schreiben des Finanzministers von Motz vom 6. Dezember und der zwischen Motz und Cotta vereinbarten Punktation legte Graf Armansperg am 17. Dezember seinem König vor und erwirkte zunächst die Zustimmung für ein Dankschreiben an Cotta, in dem diesem die „huldreichste Zufriedenheit des Monarchen über den Vollzug des in Berlin gemachten Geschäftes“ ausgedrückt wurde. „Seine Majestät habe mit der ihm eigenen Hochherzigkeit, womit er alles, was Deutschlands Wohlfahrt betreffe, zu umfassen gewohnt sei, auch den erwähnten Gegenstand, insbesondere die Regelung der Handelsverhältnisse mit Preußen ins Auge gefaßt.“ „Er erblicke in den Gesinnungen des preußischen Hofes einen Stern der Hoffnung für das Beste des gemeinsamen Vaterlandes.“

Am 20. Dezember verlangte der König, daß ihm Graf von Armansperg seine Ansicht kundgebe, „ob und was abzuschließen mit Preußen“. Schon am 24. Dezember reichte Armansperg einen „Alleruntertänigsten Antrag“ ein, der von den Ministerialräten im Finanzministerium von Wirschingen und von Panzer ausgearbeitet worden war. Nachdem dann der König noch einige Ergänzungen veranlaßt und der Minister die Zustimmung der württembergischen Regierung zum bayerischen Programm erwirkt hatte⁴⁾, wurde auf Grund jenes Antrages eine Instruktion⁵⁾ und Punktation⁶⁾ für Cotta ausgearbeitet und vom König am 18. Januar genehmigt.

Bayern teilt darin mit Preußen die gleichen wirtschaftlichen Ziele: Verminderung der Mautlinie, Erweiterung des freien Verkehrsgebietes, Schutz der inneren Produktion und Fabrikation gegenüber dem Auslande. Die bayerische Regierung ist mit Preußen auch darin einig, daß der nächste Weg zur Erreichung dieser Ziele der Abschluß eines Handelsvertrages mit Preußen sei. Sie hat im allgemeinen auch keine grundsätzlichen

¹⁾ Beilagen Nr. 10.

²⁾ Beilagen Nr. 11.

³⁾ Beilagen Nr. 12.

⁴⁾ Beilagen Nr. 13.

⁵⁾ Beilagen Nr. 14.

⁶⁾ Beilagen Nr. 15.

Bedenken gegen die von Preußen vorgeschlagene Gestaltung dieses Handelsvertrages. Sie billigt den Grundsatz der Freizügigkeit der beiderseitigen Produkte. Aber sie hat Bedenken gegen eine sofortige Freizügigkeit der Fabrikate; bei der Verschiedenheit der Gesetzgebung und der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Süden und im Norden „könne die wechselseitige Freizügigkeit der Fabrikate nicht so generell behandelt werden als jene der Naturprodukte, insbesondere sei es höchst notwendig hierin nicht mit einem Schlage, sondern sukzessive mittels transitorischer Bestimmungen vorzugehen, damit nicht dort und da ganze Etablissements zusammenstürzen“. Sie wünscht daher statt einer sofortigen Zollbefreiung bloße Zollerleichterungen oder Zollbegünstigungen („Konzessionen“) und zwar während der ersten zwei Jahre um 10 Prozent, während der darauffolgenden sechs Jahre um 20 Prozent¹⁾; vor oder nach jenem Zeitpunkt könnte einzelnen dieser Fabrikate eine noch größere Zollermäßigung, einigen auch volle Zollfreiheit gewährt werden.

Die von Preußen angeregten Verträge mit den anderen deutschen Staaten sollten auf den Beitritt zu einem der beiden Zollvereine eingestellt und zu diesem Zwecke zwischen den beiden Vereinen eine (durch den Thüringer Wald zu bildende) Demarkationslinie gezogen werden. Demnach hätte das Großherzogtum Baden dem bayerisch-württembergischen, das Königreich Hannover dem preußisch-hessischen Zollvereine beizutreten, aber mit solchen Kautelen, die einen Einfluß Englands ausschließen, „da sonst den englischen Erzeugnissen der Eingang gesichert und der Gewerbefleiß in den übrigen kontrahierenden Staaten auf die empfindlichste Weise gedrückt, ja wohl ein Hauptzweck des dem Vertrage zu Grunde liegenden Systems vereitelt würde“. Den von preußischer Seite geforderten Anschluß der bayerischen Rheinprovinz an den preußisch-hessischen Zollverein lehnt die bayerische Regierung ab, verlangt vielmehr, daß vom Großherzogtum Hessen-Darmstadt die Provinz Rheinhessen und Starkenburg zum bayerisch-württembergischen Zollvereine gezogen werden.

Sie fordert zugleich auf eindringliches Verlangen des Königs die Unterstützung Preußens in ihren territorialen Nöten. Nachdem schon in der Instruktion Preußens freundschaftliche Verwendung für einen Ländertausch, der Bayern in den Besitz des gesamten Maingebietes bringen sollte²⁾, in Anspruch genommen worden war, machte Graf Armansperg auf Befehl seines königlichen Herrn in einem Nachtragsschreiben vom 19. Januar³⁾ neuerdings auf die Wichtigkeit des Beitritts Badens zum bayerisch-württembergischen Zollverein aufmerksam und fuhr dann weiter: „Da übrigens eine solche Vereinigung mit dem ersehnten Erfolge nur auf Grund wahrhaft freundschaftlicher Verhältnisse stattfinden kann, so müßte es für Bayern von höchstem Interesse sein, wenn Preußen in dem bedeutungsvollen Augenblicke, welcher zwischen Preußen, Bayern und Württemberg das Band freundschaftlicher Gesinnungen und Ansichten für immer zu befestigen verspricht, sich auch dafür zu verwenden geneigt wäre, daß Baden zur endlichen Ausgleichung der Sponheimer Sache mit Aufrichtigkeit die Hand biete.“

König Ludwig I. zählt bei allem Kunstidealismus zu jenen kaufmännisch angelegten Individualitäten, die für jede Leistung eine Gegenleistung fordern. In dem Sponheimer

¹⁾ Im Vergleich zu den Zollsätzen für die ausländischen Fabrikate.

²⁾ „wegen dereinst möglichen Austausches zum Behufe der die Freiheit und Wohlfahrt des Handels sehr befördernden Vereinigung der gesamten Uferstrecken des Mainstromes“.

³⁾ Beilagen Nr. 16.

Erbschaftsstreite hatte er sich mit der Zähigkeit und dem Eigenwillen seiner im Grunde autokratischen Persönlichkeit so fest verbissen, daß diese Frage eine Zeitlang geradezu als der Pol bezeichnet werden konnte, nach dem sich seine Politik mit der Stetigkeit der Magnetnadel richtete. Im Hinblick auf diese notorische Schwäche des Königs hat Graf Armansperg um die Wende des Jahres 1828/29 über die Sponheimer Frage auch mit dem badischen Gesandten am Münchener Hofe Freiherrn von Fahrenberg vertrauliche Verhandlungen gepflogen. Sie wurden aber von badischer Seite bald wieder abgebrochen¹⁾.

Mit diesen bayerisch-württembergischen Gegenpropositionen traf Freiherr von Cotta am 25. Januar 1829 zum drittenmal in Berlin ein. Finanzminister von Motz war enttäuscht. Er bestand auf freier Einfuhr der beiderseitigen Produkte und Fabrikate, mit Ausnahme der Monopole und der Gegenstände, die der inneren Besteuerung unterlägen und daher dauernd von der Befreiung ausgenommen sein sollten; nur im äußersten Falle wollte er bei gewissen Gegenständen sich für die Dauer eines Jahres an Stelle der freien Einfuhr der Fabrikate mit einer Zollermäßigung von 50 Prozent begnügen. Er bestand auf dem Anschluß der Rheinpfalz an den preußisch-hessischen Zollverein und wollte Bayern nur zugestehen, die Rheinpfalz aus diesem Zollverbände herauszunehmen, falls sich Baden dem bayerisch-württembergischen Zollverein anschließe. Er wollte Baden die freie Wahl zwischen einem der beiden Zollvereine gewahrt wissen. Eine Verquickung der Sponheimer Frage mit dem Handelsvertrage wies er zurück.

Freiherr von Cotta vertrat in seinen Schreiben an den König (31. Januar 1829) und an den Minister Armansperg (1. Februar) mit viel Nachdruck den Standpunkt des Finanzministers von Motz. Vor allem suchte er den „größten Stein des Anstoßes“, die „Konzessionen“, zu beseitigen. Er beschwor den Minister „alles anzuwenden, daß S. Mt. nicht darauf bestehe, sondern auch den Fabrikaten einen freien Verkehr zugestehe“. „Der Wunsch des Finanzministers von Motz, daß die gegenseitigen Fabrikate nicht bloß gegen Konzessionen von 10 und 20 Prozent, sondern ganz frei eingehen möchten, geht aus den besten Absichten hervor und aus der bei allen vertrauten, zuversichtlichen Staatsmännern herrschenden Überzeugung, daß es für Preußen von der höchsten Wichtigkeit sei, mittels der Handelsverbindung eine innig fortdauernde Vereinigung mit Bayern und Württemberg zu begründen.“ Er suchte dem bayerischen Minister auch den Anschluß des bayerischen Rheinkreises an den preußisch-hessischen Zollverein möglichst annehmbar zu machen: „Motz lege besonders deswegen einen so großen Wert darauf, 1. weil er es als das sicherste und schnellste Mittel ansehe, Baden in den bayerisch-württembergischen Verein zu bringen, 2. weil dadurch der Anschluß von Hessen-Darmstadt am leichtesten bewirkt werden würde, 3. weil dann Mitteldeutschland bald nachfolgen würde.“ Dagegen warnte er, den Beitritt Badens zum bayerisch-württembergischen Verein allzu ungestüm zu fordern: „Sowie der Handelsvertrag mit Preußen abgeschlossen ist, gestaltet sich ohnedies die Stellung Preußens gegen Baden ganz anders. Und ich hörte von umsichtigen, einsichtsvollen Männern den Rat, nichts in dieser Angelegenheit zu übereilen.“

Aber der König hielt zunächst am bayerischen Standpunkte fest, um so mehr als sein Argwohn wachgerufen war: „Daß Minister von Motz soviel an der bewußten Über-

¹⁾ Vgl. Geh. Staatsarchiv „Acta, die Territorialangelegenheit zwischen Bayern und Baden, hier die Ansprüche der Krone Bayern an die Grafschaft Sponheim, resp. den Ausgleich betreffend.“

einkunft in seinem Sinne gelegen, beweist am besten, wie nützlich er selbe für Preußen hält. Dieses muß sehr erwogen werden. Ich wünsche aus mehr denn einem Grunde Handelsvereinbarung mit Preußen, aber die auf die Finanzen, auf die Fabriken daraus hervorgehende Wirkung muß aufs reiflichste erörtert werden. Weil Preußen soviel daran gelegen, muß die Sponheimer Erbfolge oder (was ein keines Widerspruchs preußischerseits zu Schulden sich kommen lassendes Auskunftsmittel wäre) die gleich viel betragende Schadloshaltung dafür bedungen werden als sine qua non und daß nebst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln Baden in den württembergisch-bayerischen Verein zu treten bewogen werde, wie Festsetzung der Grenzen beider Handelsvereine. Der Rheinkreis darf nicht in den preußischen kommen.“ Das war am 5. Februar. Einige Tage später reiste der König nach Italien ab.

Auch die Antwort des Ministers Armansperg war zunächst die, daß er am 7. Februar die Zuziehung des bayerischen Gesandten in Berlin Grafen Friedrich von Luxburg und des württembergischen Gesandten daselbst Freiherrn Ludwig von Blomberg bei den Berliner Verhandlungen nicht bloß zur Unterstützung, sondern auch zur Kontrolle des Freiherrn von Cotta von seinem König erbat. „Sie werden“, schrieb er später an den Grafen von Luxburg, „gewiß dazu gerne mitwirken, daß Freiherr von Cotta in seinem Wohlbefinden seine guten Ideen nicht zu sehr ausdehne. Mit dem Haschen und Trachten nach dem Besseren und Vollendeten geht nicht selten das erreichbare Gute verloren.“ Graf Luxburg wurde angewiesen, nach der Eröffnung der Unterhandlungen „bis zur Evidenz darzutun, daß gesetzliche, staatswirtschaftliche und Finanzgründe es unmöglich machen, Preußens Wunsch wegen Gewährung des unverweilten freien Eingangs aller preußischen Fabrikate sogleich zu erfüllen, wenn auch der Grundsatz des freien Verkehrs anerkannt werde“.

Aber der Wille, etwas zustande zu bringen, stand nach wie vor bei dem Grafen Armansperg fest. Noch vor der Abreise des Königs beantragte der Minister am 8. Februar eine Abänderung der von Bayern übergebenen Punktation: die Kronen Bayern und Württemberg verpflichten sich, den Eingangszoll zu Gunsten der preußischen Fabrikate sogleich um 25 Prozent, nach den ersten zwei Jahren um 50 Prozent, später noch weiter herabzusetzen — wenn sich die Krone Preußen verbindlich mache, den Anschluß Oberhessens und Starkenburgs sowie Badens an den bayerisch-württembergischen Verein zu erwirken. Der König modifizierte allerdings diesen Abänderungsanschlag: Wenn Rheinhessen und Starkenburg dem bayerisch-württembergischen Verein beitreten, solle der Zollsatz sogleich um 20 Prozent, nach zwei Jahren um 40 Prozent ermäßigt werden; schließt sich auch Baden an, so solle der Zollsatz sogleich um 25 Prozent, nach zwei Jahren um 50 Prozent ermäßigt werden.

Auch suchte der Minister den Freiherrn von Cotta darüber zu beruhigen¹⁾, daß man bayerischerseits den preußischen Wünschen zur Zeit nicht weiter entgegenkommen könne, und ihn auf die Zukunft zu vertrösten: „Die Instruktionen werden im ersten Momente Ihren Wünschen nicht ganz entsprechen, aber bei näherer Einsicht werden Sie finden, daß die Gouvernements von Preußen, Bayern und Württemberg im wesentlichen von gleicher Ansicht

¹⁾ In einem Schreiben vom 16. Februar 1829.
Abb. d. philos.-philol. u. d. hist. Kl. XXIX, 2. Abb.

ausgehen, daß man hier und in Stuttgart wie in Berlin die vollste Freizügigkeit für die Produkte und Fabrikate beabsichtigt und wünscht und nur über die Art und Zeit des Vollzugs einige Verschiedenheit der Ansichten besteht und auch diese nur aus Rücksichten auf die bestehenden verfassungsmäßigen und ständischen Verhältnisse hervorgehen. Machen wir schon dermalen grelle Schritte, so entzündeten wir soviel Gärstoffe, daß uns beim nächsten Landtage das ganze Gebäude für immer über den Haufen geworfen wird. Gehen wir in dem durch die Instruktion bezeichneten Wege vorwärts, so kann es an der Zustimmung der Stände und deren Ermächtigung zu einer Erweiterung und gänzlichen Befreiung in definitiver Weise gar nicht fehlen und das Gebäude steht für immer auf festen Grundlagen. . . Die Hauptsache ist, daß das System aufgestellt und dessen gänzliche Durchführung in einer nicht entfernten Zukunft gesichert ist. . . Schon für die Gegenwart geschieht viel und in wenigen Jahren ist das ganze Bild verwirklicht, welches Ihnen, dem genialen Herrn Minister von Motz und uns hier wie in Stuttgart vorschwebt. Bedenken Sie und stellen Sie sich vor, daß durch die Nebenkventionen noch vieles erweitert werden kann und daß für die Sache und Deutschland alles gewonnen ist, wenn die Basis festgesetzt ist, daß, ist diese angenommen, alle Wünsche gleichsam von selbst zur Realisierung reifen, insbesondere der Mittelverein in Trümmer zerfällt und bereits 18 Millionen Deutsche durch ein Band umschlungen werden, welches sich immer mehr kräftigt und befestigt.“ Wie ernst es dem Minister mit den Verhandlungen war, dem gab er noch bestimmteren Ausdruck in einem Schreiben an den Grafen Luxburg vom 20. März: „Seien Sie überzeugt, daß wir dem preußischen Gouvernement in allem, soweit wir vermögen, mit Freuden entgegenkommen und jedes Hindernis von unserer Seite entfernt werden wird, wenn es anders überwindbar ist. Wir fühlen hier wie in Berlin, daß die Deutschen ein festes Band umschlingen soll und daß der Knoten hiezu in der freundschaftlichen Vereinigung der Höfe von Berlin, München und Stuttgart liegt. Wie wir über alles Kleinliche hinweg sind, zeigt die Vereinigung Bayerns und Württembergs.“

Die diplomatische Unterstützung des Freiherrn von Cotta durch den bayerischen und den württembergischen Gesandten am Berliner Hofe hat die Überwindung der Schwierigkeiten wesentlich erleichtert. Graf von Luxburg, der für die wirtschaftliche Einheitsbewegung in ihren Anfängen wenig Verständnis gezeigt hatte, war jetzt ebenso wie Freiherr von Blomberg ganz von der Größe der Idee erfüllt. „Ich überlasse mich“, schrieb er am 12. März an den König, „der innigsten Überzeugung, daß das beabsichtigte Werk in politischer wie in finanzieller Hinsicht für die kontrahierenden hohen Mächte wie für ganz Deutschland frucht- und segenbringend sein werde, und daß sich Ew. K. Mt. dadurch ein bleibendes Denkmal mehr in dem Andenken der Völker und im Herzen ihrer eigenen Untertanen setzen werden.“ An den Minister Armansperg hatte er schon zu Beginn der Verhandlungen geschrieben: „Ich überlasse mich überhaupt der Hoffnung, daß es Ew. Exzellenz gelingen wird, im Anbeginn Ihres Ministeriums zu erreichen, was keinem Ihrer Vorgänger seit 1814 gelungen ist, nämlich Bayern eine seiner Würde angemessene Stellung in und außer Deutschland zu verschaffen. Dies kann vorzüglich in Berlin geschehen, in Frankfurt ist nichts zu machen, in Wien nichts zu erwarten. Dort wird stets das alte Diktum „divide et impera“ vorherrschen. Diesen hohen Zweck, die Selbständigkeit und Kraft der vereinigten Königreiche Bayern und Württemberg zu begründen, verdanken wir allein dem Geiste unseres Königs und des aufgeklärten Königs von Württem-

berg, die im richtigen Gefühle ihrer wahren Interessen sich zuerst geeinigt haben. Alles, was seitdem erfolgte, der Verein von Preußen mit Hessen-Darmstadt, dann der Kasseler Verein, trägt bei, die Frucht zu reifen, und ist uns günstig. Ohne das eine wäre das andere nicht erfolgt. Die ganze Bewegung in der deutschen Handelspolitik verdanken wir unserem mit Württemberg gestifteten Verein. Da nun die Erreichung des Zweckes, mit Preußen an der Spitze ein rein deutsches System zu begründen, so groß und wünschenswert ist, überlasse ich mich um so mehr der Hoffnung, unser König werde, das Ganze stets im Auge habend, kleinere untergeordnete Interessen dem Ganzen aufopfern.“

Die Wünsche Württembergs und Bayerns wurden mehr und mehr von den Beamten des auswärtigen Amtes in Berlin, die zu den Vertragsverhandlungen zugezogen wurden, unterstützt. Graf Luxburg und Freiherr von Blomberg rühmen ganz besonders den geheimen Legationsrat von Eichhorn, „daß er die verfassungsmäßigen Verhältnisse in Bayern und Württemberg stets schonend berücksichtigt habe“.

Auch der Finanzminister von Motz kam jetzt weiter entgegen, so schwer es ihm fiel. Er hatte sich besonders für eine Angliederung der Rheinpfalz an den preußisch-hessischen Zollverein erwärmt und war in diesem Lieblingsgedanken durch falsche Hoffnungen bestärkt worden, die Freiherr von Cotta in ihm erweckt hatte. Angesichts des bayerischen Widerstandes wollte er die bayerische Rheinpfalz, wenn sie dem preußisch-hessischen Zollvereine nicht beitrete, als Ausland behandelt und von allen Vorteilen des freien Verkehrs ausgeschlossen wissen. Nach lebhafter Diskussion einigte man sich dahin, daß der bayerische Rheinkreis mit einer Zolllinie umgeben und in den bayerisch-württembergischen Verein aufgenommen werde. Nach längerem Widerstand gab sich Motz auch damit zufrieden, daß im Hauptvertrage für die Produkte und Fabrikate (abgesehen von den Monopolen und den Gegenständen der inneren Besteuerung) der Grundsatz der Verkehrsfreiheit ausgesprochen, in Separatartikeln aber für gewisse Fabrikate an Stelle der vollen Verkehrsfreiheit eine zeitlich begrenzte Zollermäßigung vereinbart werde und zwar in der Höhe von 25 Prozent bis zum 1. Januar 1831, von 50 Prozent vom 1. Januar 1831 bis zum 1. Januar 1832; vom 1. Januar 1832 ab sollte dann auch für sie die volle gegenseitige Verkehrsfreiheit eintreten. Andererseits opferten die bayerischen Bevollmächtigten den Lieblingswunsch ihres Königs, den Anschluß Starkenburgs und Rheinhessens an den bayerisch-württembergischen Zollverein. Sie wurden hiez zu ganz besonders bestimmt durch die Erklärung des hessendarmstädtischen Bevollmächtigten Geheimrats von Hoffmann: daß seine Regierung niemals zugeben werde, die großherzoglichen Lande durch Angliederung an zwei Vereine zu spalten, daß sie dagegen bereit sei, einem Zollvereine beizutreten, der nebst Bayern und Württemberg das Großherzogtum Hessen und den ganzen westlichen Teil der preußischen Monarchie (Westfalen und die Rheinprovinz) umfassen würde. Die Erklärung Hoffmanns war um so wirksamer, als sie auf preußische Anregung erfolgte. Bezüglich Badens begnügte man sich mit der Erklärung, die preußische Regierung werde nach dem Abschluß des Handelsvertrages Baden für den Beitritt zum bayerisch-württembergischen Zollvereine zu bestimmen suchen. Wegen der Sponheimer Angelegenheit hatte Graf Luxburg schon vor dem Beginn der Konferenzen geschrieben: „Es wäre freilich gut, wenn wir mit einer Klappe zwei Fliegen totschiessen könnten, allein vorderhand und ehe wir mit Preußen über das Handelswesen einig sind, würde ich nicht raten eine Sache damit zu vermengen, in der sich gerade Preußen am bestimmtesten gegen uns ausgesprochen hat. Der Berliner Hof kann schon

ehrenhalber jetzt wenigstens noch nicht in Karlsruhe das Gegenteil von dem anraten, was er früher und bisher geraten und unterstützt hat.“

In einer Konferenz vom 23. März 1829 wurde ein förmlicher Entwurf zu einem Haupt- und Separatvertrage fertiggestellt¹⁾. Am 27. März wurde der Entwurf vom Grafen Luxburg an die bayerische Regierung übersandt und aufs wärmste empfohlen: „Der gegenwärtige Moment kehrt vielleicht nicht wieder; kommt dieser Anschluß zustande, dann ist für Bayern, dann ist für ganz Deutschland Großes geschehen, dann ist das Signal einer schönen Zukunft für Germaniens Gaue gegeben. Ew. Majestät haben in den ersten Jahren Ihrer Regierung mehr erzielt, als was seit Jahrhunderten von einem deutschen Fürsten erreicht worden ist.“

Die bayerische Regierung erkannte wohl an, daß über wesentliche Punkte ein Einverständnis erzielt worden sei, vermochte aber „die von den Bevollmächtigten so lebhaft geäußerte Freude keineswegs in gleichem Grade zu teilen“. Sie hatte Bedenken gegen die redaktionelle Anordnung des Entwurfes, der sowohl von der preußischen Punktation als den bayerisch-württembergischen Gegenpropositionen abweiche. Sie hatte materielle Aussetzungen²⁾, die vornehmlich die zeitliche Dauer und Größe der Konzessionen, die bayerischerseits gewünschten Vergünstigungen für Tabakblätter und Wein, die preußischerseits gewünschten Vergünstigungen für raffinierten Zucker betrafen. Die bayerische Regierung wurde dabei ganz besonders von der Besorgnis vor der Ständeversammlung geleitet. In ihren Gegenvorschlägen machte sie zwar einige Zugeständnisse, die dem preußischen Standpunkt entgegenkamen, stellte aber dabei neuerdings ausdrücklich fest, daß das nur unter der Voraussetzung geschehe, daß das Großherzogtum Baden über kurz oder lang dem bayerisch-württembergischen Zollverein angegliedert werde, „daß, im Falle die Ausdehnung des bayerisch-württembergischen Zollvereins auf Preußens westliche Provinzen und auf die Lande des Großherzogtums Hessen nicht erfolgen sollte, es dem Großherzogtum Hessen fortan freistehe, wo nicht sogleich mit seinen sämtlichen Landen, doch mit Starkenburg und Rheinhessen dem bayerisch-württembergischen Zollvereine beizutreten“, daß endlich Preußen in der Sponheimer Frage seine guten Dienste einlege³⁾. Der Generalzolladministrationsrat Stuhlmüller wurde beauftragt, die Weisung persönlich nach Berlin zu überbringen und bei den Verhandlungen den bayerischen Bevollmächtigten mit den nötigen Aufschlüssen zur Seite zu stehen.

Graf Luxburg gab in seinem Antwortschreiben vom 5. Mai der Hoffnung Ausdruck, daß die von der bayerischen Regierung gewünschten Änderungen und Zusätze, wenn nicht insgesamt, so doch größtenteils zu erreichen sein werden, und suchte auch die Bedenken vor der nächsten Ständeversammlung zu zerstreuen: „Wenn wir, wie ich mir schmeichle, wegen Tabak und Wein größere Begünstigung erhalten, ist dies allein schon hinreichend, die Stimmenmehrheit in Kammern, die auf den Grundbesitz fundiert sind, zu erhalten. Wenn Gott will, wird in der nächsten Ständeversammlung ein guter Geist wehen; meiner Überzeugung nach ist unser König mit der einmal bestehenden Konstitution ebenso Herr zu tun und zu lassen, als der König von Preußen es ist mit seinen Provinzialständen. Alles

¹⁾ Beilagen Nr. 17.

²⁾ Vgl. Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 597/27 „Erinnerungen und Bemerkungen“.

³⁾ Beilagen Nr. 18.

kommt auf die Behandlung an.“ In der Tat erreichten die bayerisch-württembergischen Bevollmächtigten nicht bloß für eine Anzahl der zeitweise von der Zollbefreiung ausgenommenen Fabrikate eine Verlängerung der Übergangszeit bis zum 1. Januar 1835, sie erwirkten auch eine weitere Ermäßigung des Zwischenzolltarifs für die bayerischen Tabakblätter und Weine. Am schwierigsten war die Verständigung über die von Preußen geforderte Ermäßigung des Zwischenzolltarifs für den preußischen raffinierten Zucker. „Der Kampf über den Zucker war so hartnäckig, daß ich beinahe am Ganzen verzweifelte.“ „Es pflegt bei Unterhandlungen derart öfter zu geschehen, daß man über wichtigere Punkte sich leichter verständigt, bei weniger wichtigen aber sich erhitzt und mit Hartnäckigkeit so verbeißt, daß das Geschäft dadurch ganz ins Stocken gerät.“ „Der Westfälische Friede ist eine Kleinigkeit gegen die Debatte, die wir über den Zucker, Wein und Tabak hatten.“ Bei der definitiven Redaktion des Vertrages wurde auch in der Form den bayerischen Wünschen Rechnung getragen: „um die öffentliche Meinung und das Urteil der Sachverständigen zu gewinnen“, wurden die wichtigeren allgemeinen Grundsätze, namentlich die Haupttendenz des Vertrages, die größtmögliche Erleichterung für Handel und Verkehr, an die Spitze gestellt und das Verzeichnis der zeitlich von der Zollbefreiung ausgeschlossenen Gegenstände in den Hauptvertrag selbst aufgenommen. „Hätte uns nicht“, schrieb Graf Luxburg, „die zu große Bequemlichkeit und Leichtigkeit des guten Cotta im Wege gestanden, würden wir hie und da auch bessere Bedingungen erreicht haben. Es gibt Leute, die recht gut zu brauchen sind, um eine Sache zur Sprache zu bringen und in Gang zu setzen, die aber bei der Ausführung selbst höchst unpraktisch sind. Ich beziehe mich auf das alte Sprichwort, daß man nur einem Herrn dienen kann. Wer jedermann Freund und Diener ist, kann spezielle Interessen unmöglich so gut wahren, wie es der Dienst verlangt.“

Am 27. Mai wurde der Handelsvertrag, der Hauptvertrag¹⁾ wie die Separatartikel²⁾, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet; der Vertrag bedurfte nur noch der Ratifikation durch die Souveräne. Ein preußischer Kurier reiste mit der Vertragsurkunde auf dem Wege über Darmstadt nach München. Freiherr von Cotta wie Stuhl-müller eilten dem Kurier voraus, um bei dem aus Italien zurückgekehrten König wie in den Ministerien Stimmung für den Vertrag zu machen. Finanzminister von Motz gab ihnen eine warme Empfehlung an den Grafen von Armandsparg mit auf den Weg und knüpfte daran die Versicherung, „daß die hiedurch erzielte aufrichtige und feste freundschaftliche Verbindung in Berlin sorgsam werde gepflegt werden“. Graf Luxburg gab in einem Schreiben an den König der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, daß das Werk vollendet sei: „Die Rückkehr E. K. Majestät in den Schoß Ihrer großen bayerischen Familie wird durch die Vollendung eines Werkes mitgefeiert, wozu Allerhöchstdieselben den Grundstein gelegt haben, das von E. K. Majestät unmittelbar ausgegangen ist und — wir dürfen uns dessen schmeicheln — eines Monarchen würdig, dem das Wohl und die Unabhängigkeit des gesamten deutschen Vaterlandes gleich nach dem von Bayern von jeher am Herzen lag.“

Um so schmerzlicher war die Enttäuschung, die Graf Luxburg einige Tage später erlebte. Unmittelbar vor der Ratifikation des Vertrages türmten sich neue Schwierigkeiten

1) Vgl. Regierungsblatt 1829, S. 553 ff.

2) Beilagen Nr. 19.

auf. Schon in einer Audienz, die König Ludwig I. auf seiner Reise nach Franken dem Freiherrn von Cotta in Würzburg gewährte, klagte der König, es sei die verfassungsmäßige Bestimmung versäumt worden, daß der Vertrag ohne Rechtskraft sei, wenn die Stände ihm die Zustimmung versagten. Cotta und Stuhlmüller waren zudem, wenigstens nach der Darstellung des Grafen Luxburg, in der Verteidigung des Vertrages wenig glücklich; Cotta scheint mit dem Detail der Verhandlung nicht hinlänglich vertraut gewesen zu sein, Stuhlmüller den Kopf verloren zu haben. Am 23. Juni regte Graf Armansperg in einem Schreiben an den Grafen Luxburg eine Reihe von redaktionellen Änderungen an. Gleichzeitig überschickte er ihm eine von den Ministerialräten Wirschinger und Panzer verfaßte, von dem Minister des Innern Eduard von Schenck ausdrücklich gebilligte Denkschrift, die unter dem Titel „Bemerkungen und Reflexionen“¹⁾ die materiellen Aussetzungen verzeichnete. Auf Grund dieser Denkschrift wurde dann für die bayerischen Bevollmächtigten eine förmliche Instruktion ausgearbeitet²⁾, die vom 24. Juni datiert war, am 27. Juni vom König genehmigt wurde und am nämlichen Tage mit einem königlichen Begleitschreiben nach Berlin abging. Die bayerische Regierung erkennt in letzterem³⁾ an, daß es den bayerisch-württembergischen Bevollmächtigten in manchen Punkten geglückt sei „durch ein mit Klugheit und Festigkeit verbundenes Benehmen dem Vertrage eine den diesseitigen Anforderungen entsprechende Form und Ökonomie zu geben“. Sie kann jedoch nicht umhin, mehrere Punkte zu rügen, in denen die Instruktion zum Teil unvollkommen erfüllt, zum Teil überschritten worden sei. Man vermisse u. a. einen Vorbehalt bezüglich der ständischen Zustimmung, eine Aufnahme des geschmiedeten Eisens und der groben Eisenwaren unter die Artikel, denen zwar eine Zollermäßigung, aber noch keine Zollfreiheit zugestanden war⁴⁾, man sah ganz besonders die Instruktion überschritten durch die Beschränkung des Rechtes der bayerischen Krone, mit einem seiner Nachbarn Handelsverträge zu schließen⁵⁾. Graf Luxburg wurde angewiesen, unverzüglich weitere Konferenzen zu veranlassen und dabei die neuen Instruktionen zur genauen Richtschnur zu nehmen. Schon konnte man in mehreren Zeitungen einen vielleicht von den Gegnern des Handelsvertrages inspirierten Artikel lesen: der König von Bayern habe auf dem linken Rheinufer erklärt, daß er alle Anträge zu einem Handelsvertrage mit Preußen von sich gewiesen habe. Graf Luxburg war unglücklich: „Meine Lage,“ schrieb er am 29. Juni an den Grafen Armansperg, „wie die des Herrn von Blomberg — überall zwischen zwei Stühlen sitzend, in Ungewißheit schwebend, dabei benachrichtigt, daß der König höchst unzufrieden, sogar aufgebracht über unser Benehmen in der ganzen Sache wäre — war äußerst schwierig und unangenehm. Ich kann Ew. Exzellenz nicht verbergen, daß ich im Begriffe stand mich an den König geradewegs zu wenden, um strenge Untersuchung meines Verhaltens zu begehren. Bei dem Bewußtsein, das möglichste getan und erreicht zu

¹⁾ Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 597/27 (vgl. dazu die Aufzeichnung in Beilagen Nr. 20).

²⁾ Ebenda. ³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Man fürchtete von einer sofortigen zollfreien Einfuhr geschmiedeten Eisens und grober Eisenwaren aus Preußen eine Gefahr für die inländischen industriellen Unternehmungen, die „unter dem Schutze der bestehenden Zollgesetzgebung“ entstanden oder vergrößert worden waren. Vorstellungen seitens der oberpfälzischen Hammerwerke bestärkten darin.

⁵⁾ Vgl. Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 597/28 „Registratur über eine mündliche Besprechung der Minister“.

haben, die größten Hindernisse überwunden zu haben, ist nichts störender und kränkender als Mißbilligung von der Seite zu erfahren, von welcher man Zufriedenheit und völlige Übereinstimmung zu erwarten berechtigt war.“

Trotz dieser pessimistischen Stimmung wurden die Schwierigkeiten überwunden. Einerseits war die bayerische Regierung nach wie vor für den Abschluß des Vertrages. Schon am 22. Juni hatte Armansperg an Motz geschrieben: „Was wir noch wünschen, ist durchaus weder gegen das Interesse Ihres Gouvernements noch gegen die Tendenz des Vertrages, sondern vielmehr geradezu nur zur festeren Begründung des letzteren; ich zähle daher darauf, daß diese Wünsche in Ew. Exzellenz eine Stütze finden werden, indem ihre Realisierung eine neue Bürgschaft für die Dauer jener schönen Verhältnisse geben wird, welche der Handelsvertrag zwischen den kontrahierenden Staaten auf eine höchst erfreuliche Weise gestaltet. Wenn dem Geiste Ew. Exzellenz manches, wornach unsere Wünsche zielen, kleinlich erscheinen wird, so mögen Sie in Erwägung ziehen, daß in den Hallen der Stände manches Kleinliche haust und nicht immer durch die Waffen der Vernunft bekämpft und besiegt werden kann.“ Andererseits kam die preußische Regierung neuerdings nicht bloß den redaktionellen Anregungen, sondern auch den materiellen Wünschen der bayerischen Regierung entgegen. Das Zustimmungsrecht der Stände wie das Vertragsrecht der Krone wurden durch protokollarische Erklärungen sowie durch eine „Supplementarkonvention“ ganz oder nahezu im Sinne der bayerischen Anregungen gesichert. Am längsten sträubten sich die preußischen Unterhändler gegen die Aufnahme des geschmiedeten Eisens und der groben Eisenwaren unter die Artikel, die noch zeitweise von der Zollbefreiung ausgenommen sein sollten. In einer Konferenz vom 30. Juni richteten sie an den bayerischen Bevollmächtigten die Frage, ob der Vertrag sofort und ohne weiteren Anstand ratifiziert werde, wenn auch dieses Zugeständnis bewilligt werde. Als der Bevollmächtigte diese Frage unbedenklich bejahte, wurde die Forderung zugestanden¹⁾. Graf Luxburg atmete wieder auf. „Der Vertrag“, schrieb er am 1. Juli an Armansperg, „wird, wenn er bekannt gemacht, überall die größte Sensation, bei allen deutschen Patrioten allgemeine Freude und Teilnahme erregen. Ich kann Ew. Exzellenz in jeder Beziehung dazu Glück wünschen. Der König begründet dadurch ein System und verschafft politisch und kommerziell Bayern eine höhere Stellung in und außer Deutschland, als es je gehabt hat. Vorher und seit dem Rieder Vertrag schwankten wir hin und her, klopfen an alle Türen, ohne daß uns irgend eine geöffnet wurde. Was uns in Aachen begegnet ist, kann jetzt nicht mehr geschehen. Die wahren Freunde wie die falschen werden sich jetzt in ihrem wahren Lichte zeigen. Jedermann in Deutschland, alle in der Mitte Gelegenen werden jetzt kommen und um uns buhlen.“

Am 12. Juli 1829 wurde der Handelsvertrag vom König ratifiziert. Die Ratifikation durch Preußen und Hessen-Darmstadt war schon früher erfolgt. Bei den letzten Konferenzen und der Schlußredaktion des Vertrages war derjenige, der die preußisch-bayerischen Verhandlungen eingeleitet hatte, Freiherr von Cotta, von dem Grafen Luxburg und dem Freiherrn von Blomberg zurückgedrängt worden. Luxburg hatte geschrieben: „Es gibt

¹⁾ Vgl. u. a. Protokoll vom 4. Juli und Regierungsblatt 1829, S. 647. Hier wurden „geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaren“ in Form einer Berichtigung den Gegenständen eingereiht, denen eine Zollermäßigung von 25 bzw. 50 Prozent zugestanden worden war.

Leute, die recht gut zu brauchen sind, um eine Sache zur Sprache zu bringen und in Gang zu setzen, die aber bei der Ausführung selbst höchst unpraktisch sind.“ Er hatte sich zur Äußerung verstiegen: „Ohne Blomberg und mich würde Freiherr von Cotta in Berlin wenig oder gar nichts zustande gebracht haben.“ „Die Dornen, die er hier gefunden, werden ihm die Lust zu künftigen diplomatischen Sendungen benehmen.“ In der Tat besaß Cotta für die Beratung der Einzelheiten des Handelsvertrages nicht die Sachkenntnis und Geschäftsgewandtheit wie die anderen bayerisch-württembergischen Bevollmächtigten. Das gab den zünftigen Diplomaten die Handhabe, ihn etwas in den Schatten zu stellen, freilich nicht beim Finanzminister von Motz. Noch am 30. Mai 1829 schrieb dieser an Armansperg: „Besonders halte ich mich verpflichtet, gegen Ew. Exzellenz den redlichen und treuen Eifer des Geheimrats von Cotta zu rühmen. Ich erkenne es ganz, wie sehr durch seine unermüdlichen Bestrebungen, das gute Werk einzuleiten und zu beendigen, dasselbe gefördert worden ist. Ich habe seinem offenen redlichen Charakter immer volles Vertrauen gewähren können und alle Verhandlungen haben dadurch und durch seine vermittelnden Eigenschaften hauptsächlich gewonnen.“ Graf Luxburg selbst muß zugestehen: „Ich lasse übrigens diesem in aller Hinsicht achtbaren und für große Ideen empfänglichen Mann volle Gerechtigkeit widerfahren und bin der erste, die Verdienste anzuerkennen, die er sich bei der Einleitung der Geschäfte erworben hat. Seine Schwäche ist, der Vertraute und Vermittler aller Könige der Erde sein zu wollen. Zu verkennen ist übrigens nicht, daß ein unabhängiger, reicher Mann wie Cotta bei großen Herren manchmal leichter Eingang finden kann als eigene Diener, wenn sie noch so hoch stehen.“

Noch muß eines Mannes gedacht werden, der am Zustandekommen des Handelsvertrages mit Preußen-Hessen einen wesentlichen Anteil gehabt hat, des Generalzolladministrators und gleichzeitigen Ministerialrats im Finanzministerium von Wirschingen, des späteren Finanzministers (1835—40). Er hat in überaus sorgfältigen Gutachten, Denkschriften und Entwürfen einen guten Teil der zolltechnischen Vorarbeit für den Grafen Armansperg geleistet. Von Geschäftsdilettantismus ist nichts an ihm, eher etwas von der schwerfälligen Gründlichkeit unserer alten Beamtenschule.

Gerade hier erkennt man deutlich, wie die wirtschaftliche Einigung Deutschlands ein Werk von Männern der verschiedenen deutschen Staaten und Stämme war.

* * *

Der Vertrag zwischen Bayern-Württemberg und Preußen-Hessen vom 27. Mai 1829 ragte in seinen wichtigsten Bestimmungen über den Charakter eines eigentlichen Handelsvertrages bereits hinaus¹⁾: Die inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbefleißes und der Kunst sollten im gegenseitigen Verkehre grundsätzlich zollfrei sein; von dieser Befreiung waren dauernd ausgenommen die Monopole und die Gegenstände der inneren Besteuerung, zeitweise gewisse namentlich aufgeführte Artikel. Die vertragschließenden Staaten sollten „ihre ohnehin schon auf derselben Grundlage beruhenden Zollsysteme, insbesondere die Eingangszollsätze, die Stellung und Fassung des Tarifs, nicht minder die Verwaltungsformen, mehr und mehr in Übereinstimmung bringen“ und die Einführung eines gleichen Münz-, Maß- und Gewichtsystems anbahnen. Den beiderseitigen Unter-

¹⁾ Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1829, S. 554 ff.

tanen wird im gewerblichen Verkehre wie bei der Benützung der Verkehrsmittel die größtmögliche Erleichterung und Freiheit verbürgt. Die an fremden See- und Handelsplätzen aufgestellten Konsuln des einen Staates haben den Untertanen der anderen vertragschließenden Staaten Schutz und Unterstützung zu gewähren. Sobald im bayerischen Rheinkreise die Zollordnung des bayerisch-württembergischen Vereins eingeführt und durch eine Zolllinie geschützt sein wird, finden die Bestimmungen des Handelsvertrages auch auf diesen Kreis Anwendung. Bevollmächtigte der vertragschließenden Staaten werden sich jährlich in einer ihrer Residenzen versammeln, um die Mittel zur Befestigung und Erweiterung des Handelsvertrages zu beraten und die Bedenken zu erledigen, die sich bei seiner Ausführung ergeben.

Der Handelsvertrag wird treffend gewürdigt in einem Zirkularschreiben des preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an die preußischen Gesandtschaften vom 18. August 1829¹⁾: „Es ist kein Zollverein, wie er früher zwischen Bayern und Württemberg und späterhin zwischen Preußen und dem Großherzogtum Hessen verabredet worden ist. Das Wesen dieses Vereins besteht nicht sowohl in der Annahme einer übereinstimmenden Zollgesetzgebung als vielmehr in einer Gemeinschaft der Verwaltung und der Einnahme von Zollrevenue, welche jedoch durch eine Gleichförmigkeit des Zollsystems bedingt ist. Es ist ein Handelsvertrag, aber von einer Ausdehnung wie kein anderer von Verträgen dieser Art aufgewiesen werden kann. Gewöhnlich beziehen sich dergleichen Vereinbarungen auf einzelne bestimmte Gegenstände der inländischen Produktion oder Industrie, welchen im gegenseitigen Verkehr zwischen den kontrahierenden Staaten gewisse Begünstigungen zugestanden werden. Durch den in Rede stehenden Vertrag ist bis auf wenige Ausnahmen, welche zum Teil auch noch vorübergehend sein sollen, ein völlig freier Verkehr mit allen inländischen Erzeugnissen der Natur, der Kunst und des Gewerbefleißes zwischen den beteiligten Staaten begründet. Die kontrahierenden Staaten haben sich vereinigt, ihr Zollsystem zur Übereinstimmung zu bringen, die aus dem anderen Gebiete kommende inländische Ware wie das eigene Erzeugnis zu behandeln, die fremden Untertanen in Absicht des Gewerbebetriebes auf den Fuß der eigenen zu stellen, auch den Gebrauch aller Kommunikationswege und Anstalten für Handel und Verkehr gegenseitig einzuräumen und ihn so wenig als kostspielig zu machen. Man hat die Aufgabe zu lösen gesucht, die Grenzen, welche die verschiedenen Staaten voneinander trennen, für Handel und Verkehr ganz unfühlbar zu machen, und soweit dieser Zweck nicht schon unmittelbar mit Ausführung der jetzigen Vertragsbestimmungen erreicht wird, wird man ihm in den zum voraus verabredeten alljährlich stattfindenden Beratungen immer näher zu kommen suchen.“

Der Vertrag fand Zustimmungskundgebungen im Norden wie im Süden Deutschlands. Der „Allgemeine Anzeiger der Deutschen“ vom 10. August 1829 widmete ihm einen Leitartikel mit dem Titel „Deutschlands Erhebung“: „Heil den edlen Häuptern, die den mit der herrlichsten Glorie umgebenen Handels- und Zollvertrag vom 27. Mai abgeschlossen! Sie haben ein Werk vollbracht, das alles überstrahlt, was seit der Reformation in Deutschland Großes geschaffen. Es ist ebenfalls eine Reformation, deren segensreiche Wirkungen außer dem Geschäftskreis der Gegenwart liegen. Auch sie soll Deutschland von einem

¹⁾ Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 597/29—31, Konvolut IV.

fremden Joche befreien, von dem Joche der eigensüchtigen Politik fremder Handelsvölker.“ Die württembergische Ständeversammlung beschloß am 24. Februar 1830 einstimmig eine Dankadresse an den König. Auf den Landratsversammlungen des nämlichen Jahres sprachen sich eine Reihe bayerischer Kreise, der Oberdonau-, der Rezat- und der Untermainkreis, zustimmend zum Handelsvertrage mit Preußen aus¹⁾. Der bayerische Landtag 1831 erteilte ihm „die unbedingte Genehmigung“. Freilich war anfänglich die Zahl derer nicht gering, die von der preußischen Industrie eine Verdrängung der bayerischen, von der Annahme des preußischen Zolltarifs eine Schädigung des bayerischen Handelsstandes besorgten²⁾.

Entsprechend einer Bestimmung des Handelsvertrages gewann der preußische Finanzminister Motz schon am 3. und 4. Juli 1829 die beiden sächsisch-thüringischen Staaten Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg mit preußischem Gelde für den Bau einer großen zollfreien Straße, die nordwärts über Erfurt nach Magdeburg führte, südwärts sich nach Würzburg, Bamberg und Bayreuth verzweigte. Damit war ein ununterbrochener Straßenzug zwischen dem Süd- und dem Nordverein hergestellt, der mitteldeutsche Zollverein soviel wie gesprengt und so ein Hauptzweck des Handelsvertrages mit Preußen erreicht. Schon knüpften das Königreich Sachsen, die sächsisch-thüringischen Staaten und Kurhessen Zollvereinsverhandlungen mit Preußen an. Bevor sie (wenigstens die beiden ersteren) aufgenommen wurden, sollten nach dem Wunsche der bayerischen Regierung vorerst der preußisch-hessische und der bayerisch-württembergische Zollverein zu einem allgemeinen deutschen Zollvereine verschmolzen werden. Auch in der öffentlichen Meinung Süddeutschlands, auf dem württembergischen Landtage des Jahres 1830, auf dem bayerischen Landtage 1831 äußerte sich der lebhafte Wunsch, es möchte der Handelsvertrag mit Preußen zu einem deutschen Zollverein ausgebaut werden, in dem keinem deutschen Staate der Beitritt versagt sein solle. Der bayerische Landtag des Jahres 1831 erteilte förmlich die Ermächtigung dazu und wünschte möglichste Beschleunigung der Verhandlungen³⁾.

Der Handelsvertrag hatte sich ohnehin schon dem Charakter eines Zollvereins genähert. Er konnte daher „Ausgangspunkt und Einleitung“ zu einem „vollkommenen Zollverein“ werden. Nachdem man sich einmal zu einer annähernden Gleichförmigkeit des Zollsystems und zu jährlichen gemeinsamen Beratungen geeinigt hatte, war in der Tat „der Schritt zu einer vollen Vereinigung und einer wechselseitigen Kontrolle weder so groß

¹⁾ Geh. Staatsarchiv Kasten grün 67.

²⁾ Geh. Staatsarchiv Kasten grün 68, „die Eingaben und Vorstellungen der Handelsstädte und Fabrikbesitzer in Bayern über den Zollverein mit Preußen 1829/33“. Ähnliche Besorgnisse kamen auch auf dem bayerischen Landtage 1831 zum Ausdruck. Vgl. namentlich Bd. 10 und 20 der „Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung“. Doch ist es eine übertriebene Verallgemeinerung, wenn Treitschke a. a. O. III, 672 äußert, die öffentliche Meinung im Süden hätte den Handelsvertrag mit Preußen voll Mißtrauen aufgenommen. Die Opposition richtete sich weniger gegen die engere Verbindung mit Preußen als vielmehr gegen die Strenge der preußischen Zollordnung und die hohen Sätze des preußischen Zolltarifs. Darin, daß die Zollschränken zwischen den deutschen Staaten niedergelegt werden sollten, waren auf dem Landtage 1831 alle Redner einig.

³⁾ „Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung“, Bd. 20. Wenn von einigen Abgeordneten Bedenken geäußert wurden, so galten sie nicht dem Vereine, sondern einzelnen Bestimmungen der preußischen Zollordnung und des preußischen Zolltarifs.

noch so bedenklich“. Der von hessischer wie von preußischer Seite angeregte Ausbau des Handelsvertrages zu einem Zollvereine wurde denn auch von bayerischer Seite von Anfang an schon in Rücksicht auf die Bedürfnisse der Rheinpfalz und auf eine Verbilligung der Kosten der Zollverwaltung beifällig aufgenommen; bereits am 27. März 1829 schrieb Graf Luxburg an den Grafen Armandsparg: „Die im Hintergrunde liegende größere Idee eines Vereinsvertrages scheint mir das endliche Ziel, nach welchem wir streben müssen, um alles auf einmal zu erreichen. Der Handelsvertrag in seiner gegenwärtigen Form dient als Einleitung dazu und knüpft jetzt schon ein Band, das eher einem Schutz- und Trutzbündnis auf Tod und Leben als einem gewöhnlichen Handelstraktat gleicht.“ Zwischen Cotta und Friedrich von Motz hatten schon in Berlin förmliche Besprechungen darüber stattgefunden; dabei gab Motz die Anschauung kund, die Basis des Vereinsvertrages müßte die des preußisch-hessischen Vereins sein, „der die wesentlichen Bestimmungen des bayerisch-württembergischen Vereins aufgenommen habe“. In der Tat wurde in dem Separatartikel 9 des Handelsvertrages ein Vorbehalt zu Gunsten eines Zollvereins aufgenommen. Motz äußerte beim Abschied von Cotta, daß „der Verein der Sache die Krone aufsetzen und das große für das Wohl Deutschlands so wichtige Werk aufs schnellste befördern werde“. Anfänglich hatte man an einen Zollverein nur zwischen Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und dem westlichen Teile der preußischen Monarchie gedacht. Später verständigten sich Bayern und Württemberg unter sich und mit Preußen dahin, daß über eine Union verhandelt werden solle, die sämtliche preußische Provinzen zu umfassen hätte.

Trotzdem dauerte es noch fast drei Jahre, bis sich der preußisch-hessische und der bayerisch-württembergische Verein zu einer vollen Zollgemeinschaft in einem Gesamtvereine zusammenschlossen. Es waren ähnliche Kämpfe zu bestehen wie später beim Übergange vom Norddeutschen Bunde zum neuen Deutschen Reiche¹⁾.

Der Münchener Hof wünschte vorerst Eintritt Badens in den bayerisch-württembergischen Zollverein und eine Entschädigung seitens Badens für die Sponheimer Ansprüche. Der preußische Minister von Bernstorff vermittelte eine Präliminarübereinkunft zwischen Bayern und Baden, die am 10. Juli 1830 zwischen dem bayerischen Gesandten Grafen von Luxburg und dem badischen Finanzminister von Böckh in Berlin abgeschlossen wurde. Darin wurde festgesetzt, daß das Großherzogtum Baden dem durch den Grundvertrag vom 18. Januar 1828 aufgerichteten Zollvereine zwischen Bayern und Württemberg beitrete und sich mit dem Königreich Bayern wegen der Sponheimer Ansprüche vergleiche. Aber die weiteren Verhandlungen kamen trotz der preußischen und württembergischen Vermittlung nicht von der Stelle, nicht bloß wegen der Schwierigkeiten eines territorialen Ausgleichs, sondern auch wegen der Abänderungsvorschläge Badens zum bayerisch-württembergischen Zollvereine. Im Mai 1831 trat ein Stillstand in den Verhandlungen ein. Allerdings berichtete Graf Luxburg am 2. Mai 1831 eine Mitteilung des preußischen Gesandten am badischen Hofe von Otterstedt, „daß der Großherzog und seine Minister sich im voraus bereit erklärt hätten, die bayerischen bzw. preußischen Propositionen, wie sie jetzt als Ultimatum vorlägen, unbedingt in allen Punkten anzunehmen“. Er fügte aber auch hinzu, daß sie „die Zustimmung der Stände im voraus zu erholen bemüht seien und daß sie von einer beklagenswerten Ängstlichkeit und Mattigkeit gegenüber diesen seien“. Am 5. Oktober

¹⁾ Hierüber Geh. Staatsarchiv Kasten grün 67, Vol. I—VI.

beschloß die zweite badische Ständekammer einhellig, der großherzoglichen Regierung die Zustimmung zum Beitritt in den bayerisch-württembergischen Handelsverein zu versagen, erteilte dagegen mit einer Mehrheit von 35 gegen 23 Stimmen der großherzoglichen Regierung die Ermächtigung, mit Preußen, den beiden Hessen, Bayern, Württemberg und anderen deutschen Staaten, die noch beitreten würden, einen Zoll- und Handelsverein zu schließen. Die nämliche Kammer faßte bezüglich der Sponheimer Angelegenheit den Beschluß: die großherzogliche Regierung zu keiner territorialen Abtretung zu ermächtigen. Zu Anfang November machte der badische Gesandte am Münchener Hofe Freiherr von Fahrenberg dem Grafen Armansperg von diesen Schritten der badischen Stände offizielle Mitteilung. Damit waren die Verhandlungen gescheitert¹⁾.

Bayern stand jetzt von jener Prämisse ab und stellte den Antrag auf sofortige Verschmelzung der beiden Vereine. Die Verhandlungen nahmen anfänglich einen vielversprechenden Verlauf. Im April 1832 glaubte man dem Abschlusse nahe zu sein.

Aber gerade jetzt begannen endlose Diskussionen. Preußen verlangte für sich ein „Präzipuum“ aus den Zolleinnahmen des Vereins als Ersatz namentlich für die Einbuße an Wasserzoll- und Schiffsabgaben, nahm für sich das ausschließliche Recht in Anspruch, im Namen des Vereins mit dem Auslande Zoll- und Handelsverträge abzuschließen, suchte die Teilnahme der anderen Vereinsstaaten an der Vertretung und Kontrolle, insbesondere gegenüber den hohen Zollverwaltungsstellen, möglichst zu beschränken, forderte Annahme der im preußisch-hessischen Zollverbände bestehenden Zollgesetzgebung im Umfange des ganzen Vereinsgebietes, Aufrechthaltung der Übergangsabgaben oder Ausgleichsteuern für solche aus anderen Vereinsstaaten kommenden Artikel, die in Preußen einer inneren Besteuerung unterlagen, ferner Bildung von Zolllinien an den Grenzen der Vereinsstaaten mit Steuerämtern zur Anmeldung der steuerfrei übergehenden Gegenstände sowie zur Steuerbehandlung der einer Übergangsabgabe unterworfenen Artikel, endlich einen Meßrabatt zu Gunsten der Stadt Frankfurt a. O. Die Meinungsverschiedenheiten wurden durch den Charakter der Unterhändler noch um eine Note verschärft. Entwurf wurde mit Gegenentwurf beantwortet. „Der Streit über Prinzipien, die den Grundvertrag zur Union bedingen, nahm“, um mit der bayerischen Regierung zu sprechen, „geradezu die prozessualische Form an.“

Auch Württemberg, das früher alle Zollvereinsbestrebungen Bayerns eifrig unterstützt hatte, schien seit dem Verluste seines tätigsten Verfechters des Zollvereinsgedankens, des Ministerialrats von Herzog, der nach dem Berichte des bayerischen Gesandten am Stuttgarter Hofe den Zollverein geradezu als seine Schöpfung und sein Kind betrachtet wissen wollte, seine Politik geändert zu haben²⁾. Der im Einvernehmen mit Bayern zu den Berliner Verhandlungen abgeordnete württembergische Kommissär wurde durch einen Beamten ersetzt, der schon vorher in Stuttgart nach bayerischer Anschauung „notorisch

¹⁾ Geh. Staatsarchiv Kasten grün 68, „die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Großherzogtum Baden etc.“ Dazu „Acta, die Territorialangelegenheit zwischen Bayern und Baden, hier die Ansprüche der Krone Bayern an die Grafschaft Sponheim, resp. den Ausgleich betreffend“. Vgl. Treitschke a. a. O. IV, 357 ff.

²⁾ Geh. Staatsarchiv Kasten grün 67/1, Konvolut V, „Reflexionen über den gegenwärtigen Stand der Verhältnisse zwischen Bayern und Württemberg bezüglich der Zoll- und Handelsverbindungen“ (datiert 24. Februar 1833).

den Unterhandlungen mit Österreich¹⁾ und Preußen entgegengewirkt hatte“ und nun in Berlin den „Fabius cunctator zu spielen sich die Miene gab“. Die württembergische Regierung war mit ihrer Erklärung über den Preußen vorzulegenden bayerischen Gegenentwurf eines Grundvertrages, abgesehen von einer vorläufigen Äußerung vom 30. November über die Übergangssteuern, noch am Ende des Jahres 1832 im Rückstand, wiewohl ihr der bayerische Gegenentwurf schon am 27. September mitgeteilt worden war und obwohl sie wußte, daß von ihrer Antwort die Wiederaufnahme der Unterhandlungen in Berlin bedingt war. Der König von Württemberg entschuldigte sich zwar gegenüber dem bayerischen Gesandten mit Arbeitsüberhäufung seiner Beamten: „die Arbeiten für den nächsten Landtag nähmen alle Geschäftsleute, besonders die Chefs, dergestalt in Anspruch, daß für andere größere Arbeiten keine Zeit erübrigt werde.“ Aber gerade das Verhalten der württembergischen Regierung und der württembergischen Stände auf diesem Landtage, namentlich die Adresse der zweiten Kammer, steigerte noch das Mißtrauen.

Regierung und Volk begannen in Bayern an mancher Stelle unruhig zu werden, am meisten in der jetzt von der bayerischen Maut umschlossenen Rheinpfalz, wie u. a. Stimmungsberichte des Fürsten Wrede aus dem Juli 1832 bekunden²⁾. Er findet einen der Gründe zu der politischen Erregung des Landes, wie sie sich vor und nach dem Hambacher Feste äußerte, in den Zollverhältnissen des Rheinkreises: diese hätten einen „organisierten Schmuggelhandel“ gebracht; der Schmuggel „führe den rechtlichen Handelsmann entweder zum häuslichen Verfall oder zwingt ihn zum gleichen Betrug“. „Während der Schmuggelhandel alle diese Übel stiftet, läßt er die Zollkassen leer hinter sich zurück, lastet ihnen noch obendrein neue Ausgaben auf Verstärkung der Schutzwehr auf und spricht Hohn dem Gesetze und der ihn verfolgenden Justiz.“ Nur eine Zollvereinigung, die auch Baden in sich schließe, könne diese Übelstände und Beschwerden beseitigen.

Anderseits gewannen die Gegner des Zollvereins Zeit, Stimmung gegen ihn zu machen, namentlich im Handelsstande von Bamberg und Regensburg, zum Teil selbst von Nürnberg³⁾. Der Handelsstand von Nürnberg erkennt in einer Immediatvorstellung zwar an, daß der Zollverein, den der König mit Preußen und dem Großherzogtum Hessen abzuschließen im Begriffe stehe, „den allerdevotesten Dank erheische“; denn er sei ein neuer Schritt zu dem segensreichen Ziele, Deutschland von den Fesseln des Verkehrs im Innern zu befreien. Allein dieses Ziel werde nur dann erreicht, der Verein werde nur dann von Dauer und ein Glück für des Königs Untertanen sein, wenn er wirklich und nicht scheinbar eine Befreiung bringe. Mit dem preußischen Zollsysteme, das dem Vernehmen nach auf Bayern erstreckt werden solle, drohten dem Verkehr zwei neue Fesseln. Die eine bestehe in den äußerst strengen Maßregeln, die das preußisch-hessische Zollgesetz vorschreibe, die andere in dem Tarif, der zum Teil so hohe Sätze enthalte, daß der Handel

1) Über die gleichzeitigen Bemühungen König Ludwigs I. um einen Handelsvertrag mit Österreich werde ich an anderer Stelle handeln.

2) Geh. Staatsarchiv Kasten grün 67, „Berichte des außerordentlichen Hofkommissärs Staatsministers Feldmarschall Fürsten von Wrede, die Stimmung im Rheinkreise wegen dem Zollverein und die Zollverhältnisse desselben betreffend 1832“.

3) Geh. Staatsarchiv, Kasten grün 68, „die Eingaben und Vorstellungen der Handelsstädte in Bayern über den Zollverein mit Preußen 1829/38“.

sehr darunter leiden müßte. „Wir erkennen die Zollvereinigung mit Preußen für ein Glück und die Hinausschiebung der Zollgrenzen für eine Wohltat, aber wir erwarten von dieser Vereinigung nur dann volles Heil und trauen ihr die erwünschte Dauer zu, wenn sie auf mäßige Zölle gestützt ist. Schon der bayerische Eingangszolltarif vom Jahre 1828 trägt den Keim seiner eigenen Auflösung in seinen hohen Sätzen mit sich. Der preußische Eingangszolltarif enthält noch höhere Sätze und unterliegt dem nämlichen Schicksale.“

Wiederum greift König Ludwig I. ein¹⁾. Er drang am 9. Dezember 1832 auf Abordnung eines württembergischen Bevollmächtigten „hohen Rangs“ nach Berlin. Wenige Wochen später, am 31. Dezember, brachte im Auftrage des Königs der neue bayerische Minister des Äußern Freiherr von Gise²⁾ dem württembergischen Gesandten am Münchener Hofe in Erinnerung, daß die seit so langer Zeit erwartete württembergische Rückäußerung auf den bayerischen Gegenentwurf noch immer nicht eingetroffen sei³⁾.

Am 10. Januar war die württembergische Erklärung im Besitze Bayerns. Sie entsprach freilich den bayerischen Erwartungen nicht völlig, da sie eine Reihe von Forderungen aufstellte, die vor den weiteren mündlichen Verhandlungen in Berlin erledigt werden sollten. Immerhin sprach sie die Übereinstimmung der württembergischen Regierung mit den Grundsätzen aus, die in dem neuen bayerischen Entwurf eines Grundvertrages niedergelegt waren. Schon vorher erklärte man sich wie in einem früheren Stadium bereit, bei den neuen Verhandlungen in Berlin den bayerischen Bevollmächtigten zugleich mit der Vertretung Württembergs zu betrauen.

Anderseits hielt die bayerische Regierung „nach dem fruchtlosen Verlauf von fast vier Monaten“ eine vorläufige schriftliche Korrespondenz mit Preußen nicht mehr für geeignet, der preußischen Regierung „ein besonderes Vertrauen in die Bereitwilligkeit der Vereinsregierungen zur Beschleunigung der großen Zwecke einzuflößen“. „Die unterhandelnden Vereinsregierungen“, so stellte der Minister des Äußern dem König am 13. Januar vor, „haben dieser für ihre Staaten so hochwichtigen und von vornherein so dringend in Anspruch genommenen Angelegenheit bereits so viel Aufmerksamkeit zugewendet, dieselben stehen sich in ihren gegenseitigen Propositionen bereits so nahe, daß es unverzeihlich sein würde, das bereits Begonnene wieder aufzuheben oder durch selbst hervorgerufene Verzögerung bloßzustellen.“ Er beantragte eine schleunige Abordnung nach Berlin zur mündlichen Verhandlung unter Ausnützung der günstigen Verhältnisse des Augenblicks. Als Bevollmächtigten empfahl er den neuen bayerischen Finanzminister von Mieg, einen ebenso sachverständigen als geschäftsgewandten Staatsmann. Der Antrag wurde am 15. Januar vom König genehmigt. Mieg ging als Bevollmächtigter Bayerns und zugleich Württembergs nach Berlin. Um keine weiteren Verzögerungen zu verursachen, unterließ man, für ihn eine besondere Vollmacht vom König von Württemberg zu erwirken. Wohl aber

¹⁾ Hierüber und zum folgenden vornehmlich Geh. Staatsarchiv Kasten grün 67/1, Konvolut V und VI.

²⁾ Nach dem stürmischen Landtage des Jahres 1831 fand ein umfassender Ministerwechsel statt; an Stelle des Grafen Armansperg übernahm das Ministerium des Äußern Freiherr von Gise, das Finanzministerium Arnold Friedrich von Mieg. Mit den Zollvereinsverhandlungen stand der Ministerwechsel in keinem ursächlichen Zusammenhang.

³⁾ Das ist der wesentliche Inhalt der Note vom Silvesterabend 1832. Darnach ist die Darstellung Treitschkes a. a. O. IV, 367 zu berichtigen.

wurde die offene Instruktion vom 19. Januar so abgefaßt, daß sie seinerzeit der württembergischen Regierung vorgelegt und die „Interessen, welche seitens der württembergischen Regierung noch namhaft gemacht würden, bei den Verhandlungen über die Einzelheiten des Vertrages Berücksichtigung finden könnten.“

Die offene Instruktion vom 19. Januar nimmt einen durchaus vermittelnden Standpunkt ein. Sie empfiehlt möglichste Milderung in der Form der Bestimmungen des Grundvertrages: „Der preußische Entwurf zum Unionsgrundvertrage enthält Anforderungen, welche, wenn sie auch zugestanden werden könnten, nicht mit der auffallenden Härte des Ausdrucks begleitet sein sollten und auf keinen Fall im offenen Vertrag Aufnahme finden möchten.“ Sie vertritt den Grundsatz der Gleichberechtigung als Hauptprinzip der Union: für Neuaufnahmen in den Verein solle der Grundvertrag maßgebend sein; das Recht, mit den angrenzenden Ländern Handelsverträge zur Erzielung einzelner Erleichterungen abzuschließen, solle jedem Vereinsstaate mit dem Vorbehalte gewahrt bleiben, daß den übrigen Vereinsstaaten „die angemessene Teilnahme nach Verschiedenheit des Falles gestattet werde“. Im Interesse der Rechtsgleichheit wünscht die bayerische Regierung auch eine größere Klarheit in den Bestimmungen über die Teilnahme der einzelnen Unionsstaaten an der Repräsentation und der Kontrolle des Vereins. Sie vertritt ebenso nachdrücklich das Prinzip des freien Verkehrs innerhalb des Vereins: „Da die Union notwendig ein für den gemeinsamen Verkehr gemeinsames Gebiet umschließen muß, so versteht sich von selbst, daß die Entfernung der Zollschränken an den Binnengrenzen unerlässlich und die Freiheit des Verkehrs Regel sei.“ Sie ist daher auch gegen die Bildung besonderer Zolllinien an den Grenzen der Unionsstaaten und im Grunde auch gegen die Übergangsabgaben oder Ausgleichsteuern, ohne aber die Berechtigung des entgegengesetzten preußischen Standpunktes zu verkennen, solange gewisse Artikel daselbst der inneren Besteuerung unterlägen; „außerdem wären die Angehörigen des anderen Staates, welcher ähnliche Steuergesetze nicht hat, vor dem Inland begünstigt.“ Sie wirft daher die Frage auf, ob es nicht möglich sei die preußische Regierung dafür zu gewinnen, daß sie die Abgaben, wegen deren die Ausgleichsteuern eingeführt werden sollen, ihren eigenen Untertanen erläßt und sich dafür durch eine etwas höhere Belegung einiger fremder Einfuhrartikel oder durch ein verhältnismäßiges Präzipuum schadlos hält. Da es in dem Begriffe des Zollvereins gelegen sei, Ausnahmen und Begünstigungen zu vermeiden, so ist sie auch für die Beseitigung des Meßrabattes für eine einzelne Stadt oder wenigstens für seine Ermäßigung. Sie weist die preußische Forderung nach Einführung der preußischen Zollgesetzgebung im Umfange des ganzen Zollgebietes nicht direkt zurück, wünscht aber an Stelle einer wörtlichen Herübernahme der preußischen Zollgesetzgebung eine den individuellen Landesinteressen nicht zu nahe tretende Gleichförmigkeit des Rechtes. Selbst diese nichts weniger als engherzige Instruktion soll den bayerischen Bevollmächtigten in seiner Bewegungsfreiheit nicht zu sehr einengen, es wird ihm in einer späteren Weisung ausdrücklich nahegelegt, nach seiner Überzeugung und seinem Gewissen zu handeln, um ja zu einem Abschluß zu kommen.

In einer geheimen Instruktion vom 20. Januar 1833¹⁾ erhielt Finanzminister von Mieg den Auftrag „entweder binnen kurzer Frist zu definitiver Verständigung mit der Krone

¹⁾ Beilagen Nr. 21.

Preußen zu gelangen oder die preußische Regierung zu solcher Erklärung zu vermögen, daß ihre Nichtbereitswilligkeit, Bayern billige Zugeständnisse zu gewähren, offen an dem Tage liege“. Er wurde zugleich ermächtigt „dem Abschlusse jenes Vereins jedes mit den Interessen des bayerischen Staates und den Rücksichten gegen Württemberg nur immer vereinbare Opfer zu bringen“. König Ludwig I. ist jedoch keineswegs gewillt, dem Zollvereine „die Unabhängigkeit seiner Krone, die freie Bewegung seiner Administration im Innern oder das Wohl irgend einer Klasse der Staatsbürger zum Opfer zu bringen“. „Würde die preußische Regierung Konzessionen solcher Art verlangen, so würde uns nichts übrig bleiben, als auf die Fortsetzung jeder Unterhandlung über jenen Gegenstand mit dem preußisch-hessischen Verein zu verzichten. Wir würden uns sodann auf die Grundlage niedrigerer Zollsätze zu stellen und im Einklange mit der öffentlichen Meinung mit den übrigen deutschen Staaten Zollvereine abzuschließen haben, welchen sich das preußische Zollsystem früh oder spät gleichfalls fügen müßte.“ Um das Gewicht Bayerns zu verstärken, sollte der Minister seinen Weg über Dresden nehmen und „sich mit Sachsen auf solche Weise verständigen, daß Bayern den Beitritt des Königreichs Sachsen zum preußisch-hessischen Zollverein mit in die Wagschale legen und im entgegengesetzten Falle des Anschlusses Sachsens an seinen Zollverein versichert bleiben könnte.“

Eine feste Zusage der sächsischen Regierung, daß sie, wenn die Union Bayerns und Württembergs mit Preußen nicht zustande käme, auch ihrerseits keine solche eingehen werde, hat nach seinem Berichte Finanzminister von Mieg aus diplomatischen Rücksichten in Dresden nicht gefordert. Immerhin kam es hier zu einer befriedigenden Aussprache. In Berlin vollends gelang es dem Minister durch sein offenes und vertrauens-erweckendes Auftreten die Vorurteile völlig zu überwinden und die Beratungen auf der Grundlage des bayerischen Gegenentwurfs zu einem raschen Abschluß zu bringen. Das ist um so mehr zu betonen, als das Benehmen Württembergs in Berlin nicht nur gegen sich Mißtrauen erregt hatte, sondern auch dem bayerischen Gesandten sein Werk zu erschweren drohte. Der bayerische Finanzminister von Mieg teilt sich mit dem preußischen Finanzminister Karl Georg Maassen und dem Geheimen Legationsrat und Direktor im preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Albrecht Friedrich Eichhorn in das Hauptverdienst an dem Erfolge in diesem bedeutungsvollen Stadium der Verhandlungen.

Preußen verzichtete in der Hauptsache auf das Präzipuum, begnügte sich mit einer Pauschalentschädigung von jährlich 100 000 Talern für die Wasserzoll- und Schifffahrtsabgaben auf der Weichsel und der Oder, erkannte jedem Staate das Recht zu, Handelsverträge zur Erzielung einzelner Erleichterungen unbeschadet des Grundvertrages zu schließen, ging in der Anerkennung des Grundsatzes der Gleichberechtigung so weit, daß die Zollkonferenzen nicht mehr wie im preußisch-hessischen Verein ausschließlich in Berlin, sondern wie im bayerisch-württembergischen abwechselnd in den verschiedenen Vereinsstaaten stattfinden sollten. In wenigen Wochen hatte man sich auch über die übrigen Streitpunkte geeinigt, so über die Annahme der preußischen Zollgesetzgebung, wobei immerhin den Bedürfnissen der süddeutschen Staaten einige Zugeständnisse gemacht wurden, über die Ermäßigung der Ausgleichabgaben, über den Wegfall der Zolllinien innerhalb der Union, über den Meßrabatt, über die Transitzölle u. a.

Schon konnte der Vorsitzende im bayerischen Ministerrate Freiherr von Gise am

7. März an den König schreiben: „Euere Majestät geruhen aus dem Vortrage des Ministerialrats von Wirschingen zu ersehen, wie äußerst vorteilhaft für Bayern die Unterhandlungen des Finanzministers von Miegs gewirkt haben. Durchgehend ist der von Eurer Königlichen Majestät genehmigte bayerisch-württembergische Entwurf in seiner Fassung angenommen worden. An manchen Stellen wurde derselbe noch schärfer und zweckmäßiger gestellt. Die Beschwerden Hannovers und Kurhessens wegen der Transitabgaben sind hiedurch gehoben; Bayern bleibt freie Hand in Schließung aller Handelsverträge mit den ihm angrenzenden Staaten; alle Zwischenlinien fallen weg; die Ausgleichsteuern sind auf billigere Sätze herabgebracht und ganz Ostpreußen mit in den Verein gezogen. Überall ist der Grundsatz der völligen Gleichheit unter den kontrahierenden Staaten durchgeführt.“ Am 22. März wurde der Zollvereinungsvertrag von den Bevollmächtigten Preußens, Bayerns, Württembergs, Hessen-Darmstadts und Kurhessens, das inzwischen durch Vertrag vom 25. August 1831 dem preußisch-hessischen Vereine beigetreten war, unterzeichnet¹⁾. Der Berliner Grundvertrag war in der Tat wie der grundlegende bayerisch-württembergische Zollvereinsvertrag vom 18. Januar 1828 auf dem Grundsatz der vollen Rechtsgleichheit aufgebaut: Der norddeutsche und der süddeutsche Zollverein bilden für die Zukunft einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen Gesamtverein; die Zölle (Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle) werden auf gemeinschaftliche Rechnung erhoben und ihre Reinerträge nach dem Verhältnis der Bevölkerungsziffer unter den Vereinsstaaten verteilt; den Vereinsstaaten bleibt ihre besondere Zollverwaltung einschließlich der Ämtergewalt, aber unter gegenseitiger Kontrolle, die durch Vereinskontrolleure an den Hauptzollämtern an der Grenze und durch Vereinsbevollmächtigte an den Zolldirektionen gehandhabt wird; zur gemeinsamen Beratung der Zollvereinsangelegenheiten (Zollgesetzgebung, Verrechnung und Verteilung der Zolleinnahmen u. a.) findet jährlich ein „Zusammentritt“ von Bevollmächtigten der Vereinsregierungen statt, mit wechselndem Versammlungsort und wechselndem Vorsitz.

Wenige Tage später ging ein anderer Wunsch der bayerischen Regierung in Erfüllung. Noch am 21. März hatte sie an ihren Vertreter in Berlin geschrieben: „Nächst dem Abschluß des Grundvertrages legen wir den größten Wert auf den unverweilten, durch die bisherigen Verhandlungen selbst vorbereiteten Beitritt der thüringischen Staaten sowie des Königreiches Sachsen. Nur allein dadurch kann das Gebiet des neu zu begründenden Zollvereins abgerundet und einerseits der ganze Zweck des Vereins erreicht, andererseits dem so verderblichen Schleichhandel ein Ziel gesetzt werden.“ „Als Hauptgrundsatz wollen wir aber dabei festgestellt wissen, daß nicht nur, wie es von den preußischen Bevollmächtigten beantragt wird, ein Anschluß jener Staaten an den preußisch-hessischen Zollverein statfinde, sondern daß dieselben sogleich mit dem Gesamtverein innigst verschmolzen werden.“ Zwei Tage später konnte Finanzminister von Mieg berichten: „Die preußische Antwort auf die letzten sächsischen Propositionen wird schon heute bearbeitet und unfehlbar in den nächsten Tagen nach Dresden abgeschickt werden. Sie wird, wie wir sicher hoffen, den unverweilten Anschluß Sachsens zur Folge haben. Auch mit Thüringen hofft man binnen kürzester Frist im Reinen zu sein.“ „So konsolidiert sich allmählich das von Eurer Königlichen Majestät begonnene große Werk. Möge es sich so segensbringend, wie

1) Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1833, S. 1024 ff.

wir hoffen, in seinen Folgen für Bayern und Deutschland bewähren.“ Am 30. März 1833 schloß das Königreich Sachsen nach bayerischem Muster mit Preußen ab. Am 11. Mai 1833 traten die thüringischen Staaten dem Deutschen Zollvereine bei.

Preußen hatte gefordert, daß des rascheren Übergangs halber der preußische Zolltarif im Süden schon jetzt, noch vor dem Inkrafttreten der Zollgemeinschaft, provisorisch eingeführt werde. Als aber dieses Zugeständnis, das zu schweren Irrungen mit den Ständen zu führen drohte, den Bayernkönig bis zur Entlassung seines Finanzministers erregte, verzichtete Preußen auch auf das Provisorium¹⁾. König Ludwig ließ, entsprechend seiner Gepflogenheit bei hocheingeschätzten Vorgängen, eine Denkmünze auf das Gelingen des Werkes prägen und äußerte: „Österreich ist ein abgeschlossener Staat, mit dem wir wohl Handelsverträge, aber keinen Zollverein schließen können; Preußen ist ein Blitz, der mitten durch Deutschland durchfährt²⁾.“

Allerdings ließ der König im folgenden Jahre über einen Rückversicherungsvertrag mit Württemberg verhandeln, der die Fortdauer der besonderen Zollgemeinschaft Bayerns mit Württemberg sichern sollte, falls sich etwa der Deutsche Zollverein wieder auflöste. Der Vertrag ist auch wirklich am 9. Oktober 1834 abgeschlossen worden³⁾. Aber den Anlaß zu dem (bisher unbekannten) Vertrage gab, wie aus dem Antrage des bayerischen Ministers des Äußern Freiherrn von Gise vom 9. Mai 1834 zu entnehmen ist⁴⁾, der Vorbehalt des Austrittes aus dem „Großen Zollvereine“, den Preußen in einem besonderen Artikel vom 31. Oktober 1833 gestellt hatte. Die Anregung zum Rückversicherungsvertrage ging von Württemberg aus, derselben Regierung, die nach bayerischer Anschauung in der letzten Zeit eine gewisse Lauheit gegenüber dem bayerisch-württembergischen Zollvereine bekundet hatte. König Ludwig I. befahl in einem Signate vom 10. Mai 1834⁵⁾, daß in den Vertrag ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen werde: „Der besondere bayerisch-württembergische Zollverein solle nur dann wieder ins Leben treten, wenn wider Verhoffen der Deutsche Zollverein aufgelöst würde.“ Diesem Wunsche des Königs wurde in Artikel 1 und 7 des Vertrages Rechnung getragen⁶⁾. Wie ernstlich der König entschlossen war, den großen Zollverein aufrecht zu erhalten und alles zu vermeiden, was das Vertrauen zu seiner Fortdauer erschüttern könnte, beweist eine andere königliche Willensäußerung. Freiherr von Gise hatte jenem Antrage vom 9. Mai 1834 die Bemerkung eingeflochten: „Sollte Preußen, durch fremden Einfluß vermocht, von dem Rechte des Vorbehaltes zum Austritt . . . Gebrauch machen und vielleicht dann daran denken, einen norddeutschen Zollverein zu gründen, so steht durch die mit Württemberg auf diesen Fall getroffene eventuelle Vereinbarung schon ein Kern zu einem süddeutschen Zollvereine da und Euere Majestät sind sicher das zu erreichen, was Allerhöchst Sie vor dem Vereine mit Württemberg wollten, einen für die süddeutschen in geographischer Lage, Sitten, Interessen ganz homogenen Staaten angemessenen süddeutschen Handelsverein entstehen zu lassen. Und wer weiß, was sich daran, wenn nur erst der Kern schon vorhanden ist, von den nördlichen Nachbarn Bayerns ansetzt!“ Darauf erwiderte der König in dem Signate vom 10. Mai:

¹⁾ Vgl. hierüber Weber a. a. O. 110 ff.

²⁾ Vgl. Treitschke a. a. O. IV, 370.

³⁾ Geh. Staatsarchiv Kasten grün 67, „Verhandlungen über den Abschluß eines Vertrages zwischen Bayern und Württemberg zum Zweck des Fortbestehens des Zollvereins zwischen diesen beiderseitigen Staaten für den Fall einer Auflösung des großen deutschen Zollvereins“. Vgl. Beilagen Nr. 22.

⁴⁾ Beilagen Nr. 22 A.

⁵⁾ Beilagen Nr. 22 B.

⁶⁾ Beilagen Nr. 22 C.

„Eine Abteilung in Süd- und Norddeutschland finde ich heillos. Es darf die Demarkationslinie nicht vergessen werden, die sich dem Süden, dann dem Norden Deutschlands verderblich bewies.“

* * *

Ein bayerischer Staatsmann, Graf Luxburg, hatte im Jahre 1830 geäußert: „Wir befinden uns gegenwärtig in einer Entwicklungsperiode, wo es darauf ankommt, ein System zu begründen, wornach Nord- und Süddeutschland zusammenschmelzen und diese un-deutsche Demarkation ganz verschwindet¹⁾.“ Was er erhofft, ging in Erfüllung. In der Neujahrsnacht 1833/34 trat der große Deutsche Zollverein ins Leben. Im Laufe des nächsten Jahrzehnts lockten die Segnungen eines freien und ungehemmten Verkehrs auch die außenstehenden deutschen Staaten, einen nach dem andern, in den Verein bis auf Hannover und Oldenburg. Ein Gebiet mit 30 Millionen Einwohnern von der österreichischen bis zur hannoveranischen Grenze war jetzt zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengeschlossen. 1851 mußten auch Hannover und Oldenburg folgen. Das war um so bedeutsamer, wenn man bedenkt, daß im Mittelalter Süddeutschland den italienischen Kommunen, Norddeutschland dem europäischen Nordosten (England, Skandinavien, Rußland) wirtschaftlich näher standen als Süd- und Norddeutschland untereinander.

Um die Mitte des Jahrhunderts wurden von den deutschen Mittelstaaten unter Führung Bayerns ernstliche Versuche gemacht, auch den österreichisch-ungarischen Ländern Aufnahme in den Deutschen Zollverein zu erwirken. Sie sind damals gescheitert. In unseren Tagen wird der Ruf nach einem wirtschaftlichen Zusammenschlusse Deutschlands und Österreich-Ungarns neuerdings erhoben. Man spricht sogar — und zwar nicht erst seit dem Ausbruche des Krieges — von einem mitteleuropäischen Zollvereine zur gegenseitigen wirtschaftspolitischen Förderung und Stärkung der mitteleuropäischen Staaten gegenüber drei bestehenden oder drohenden Weltwirtschaftsmächten, dem englischen Imperialismus, Panamerika und dem russischen Reiche. Es ist nichts anderes als die Anwendung des Kerngedankens des Deutschen Zollvereins auf weltpolitische Verhältnisse. Ob diese Versuche größere Aussicht auf Verwirklichung haben? Wir wissen es nicht.

Aber das ist gewiß: die deutschen Männer, die in den Jahren 1819 und 1820 für das Prinzip der Handelsfreiheit warben, würden auch mit dem bisherigen, national begrenzten Ergebnisse ihrer Bestrebungen zufrieden sein.

Mit Hilfe des Deutschen Zollvereins eroberten die Deutschen den heimischen Markt zurück. Dann gewannen sie einzelne bis dahin englische Absatzgebiete auf dem Weltmarkte. Schließlich drang die deutsche Industrie siegreich selbst in England vor.

Die wirtschaftliche Einigung hatte nicht minder politische Bedeutung. Damit war das ganze Bild der künftigen politischen Entwicklung Deutschlands vorgezeichnet, die Einigung des außerösterreichischen Deutschlands unter preußischer Führung nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung. Gerade in der Zeit der Gründung des Zollvereins zeigten sich bereits dem hellsehenden Blicke zweier Zeitgenossen hinter den wallenden Nebeln der Zukunft die Umrisse jenes kleindeutschen Nationalstaates, der mit seiner machtvollen Geschlossenheit das größere römisch-deutsche Reich an Lebenskraft und Lebensbetätigung überbieten sollte.

Auch die Entwicklung dieses Klein-Deutschlands von der politischen Einheit zur

¹⁾ Lerchenfeld a. a. O. S. 413.

politischen Weltmacht hat hier ihre Wurzeln und damit der ganze Prozeß, der letzten Endes zum heutigen Weltkriege geführt hat.

Was der Einheitsdrang und die Not des deutschen Volkes geschaffen haben, das wird die geschlossene Einmütigkeit desselben deutschen Volkes behaupten — im Kampfe gegen eine Welt von Gegnern.

Beilagen.

Nr. 1. München 1820 Mai 2. Weisung des Königs Maximilian I. von Bayern an die K. Bevollmächtigten zu den Wiener Ministerkonferenzen von Zentner und von Stainlein, „die Erleichterung des Handels und Verkehrs betreffend“.

Wir haben die von dem grosherzogl. Badischen Staats-Minister Freiherrn von Berstett unserm Bevollmächtigten mitgetheilte Punctuation, welche die Vereinigung mehrerer einzelner Bundesstaaten zur Begründung eines gemeinschaftlichen Handelssystems beabsichtigt, einer wiederholten Würdigung unserer einschlägigen Staats-Ministerien untergeben. Wir finden nach Vernehmung derselben, daß ein Handels-Vertrag einzelner deutscher Staaten nach eben dieser Punctuation schwerlich zum Ziele führe. Die von dem Badischen Staats-Minister vorgeschlagene Erleichterungen sind durch Ursprungszeugnisse bedingt; allein bei dem Mißbrauch, dem diese immer und überall unterliegen, würden die pacisizirenden Staaten, welche eigene Zollsysteme haben, den größten Theil ihrer Zolleinkünfte verlieren, ohne dem Gewerbleiß der Unterthanen in den vereinten Staaten auch nur den geringsten Vortheil verschafft zu haben, unter dem Deckmantel der Ursprungs-Zeugnisse würden diese Staaten mehr als jemals mit fremden Producten und Fabrikaten überschwemmt werden, und wenn man auch dem Mißbrauche durch Kontrolle, Verificationen und sonstige Formalitäten vorbeugen will, so ist nicht nur ein größerer Druck der bestehenden Zollanstalten, sondern auch endlose Beschwerden über vertragsmäßige Beschränkungen vor auszusehen.

Da Wir jedoch immer bereit sind, dem allgemeinen Wunsche nach Erleichterung des Handels und Verkehrs entgegen zu kommen, und der grosherzogl. Badische Hof die Sache neuerdings dringend in Anregung bringt, so wollen Wir Unserm Bevollmächtigten Staats- und Reichsrath Freiherrn v. Zentner Unsere Ansichten über diesen Gegenstand näher entwickeln, um sie in Erwiderung auf die von dem Freiherrn von Berstett entworfene Punctuation demselben mitzutheilen. Wir glauben dieses am besten dadurch zu bewirken, wenn wir die Grundzüge, nach welchen eine künftige Negotiation über Begründung eines gemeinschaftlichen Handelssystems stattfinden könnte, ebenfalls in einer Punctuation anlegen. Wir sind der Überzeugung, daß wenn eine Handelsvereinigung der einzelnen Bundesstaaten den Forderungen des Handels- und Gewerbleißes der respectiven Unterthanen entsprechen solle, ohne in den finanziellen Verhältnissen der beteiligten Staaten bedenkliche Störungen oder Verlegenheiten herbeizuführen, sie nur nach den in der mitfolgenden Punctuation enthaltenen Grundlagen abgeschlossen werden könne. Wir verkennen zwar nicht, daß eine Vereinigung auf diese Grundlagen ihre eigenen Schwierigkeiten finden werde, allein auch nur durch sie kann eine wahre Erleichterung des Handels und Verkehrs gewährt werden, und sollte sie nicht in dieser Weise zu stande kommen können, so wird wohl nichts anderes übrig bleiben, als daß die Bundesstaaten ihre Bemühungen um so mehr dahin vereinigen, damit durch Bundesbeschlüsse vor der Hand und baldmöglichst wenigstens die Erleichterung der Durchgangszölle, die allseitige Regulierung der Schifffarth nach den Bestimmungen des Wiener Congresses, der freie Verkehr mit Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Getreid und Vieh, dann die Aufhebung der gegenseitigen Einfuhrverbote oder der ihnen gleich zu achtenden Einfuhrzölle bewirkt werde.

Hievon hat Unser Bevollmächtigter Freiherr von Zentner dem grosherzogl. Badischen Staatsminister Freiherrn von Berstett Eröffnung zu machen und zu erklären, daß er ermächtigt sey, auf den Fall, daß die andern zu einer solchen Vereinigung geneigt bezeichneten Höfe sich gleichfalls einstimmend äußern, sogleich noch in Wien dieser Punctation der Grundsätze, die zur Basis einer künftigen Negotiation zu nehmen wären, beizutreten. Als Versammlungsort der Commissarien bei den künftigen Unterhandlungen können Wir Uns sodann Darmstadt oder Aschaffenburg oder jede andere sonst gelegene Stadt gefallen lassen.

Über den Erfolg dieser Erklärung erwarten Wir berichtliche Anzeige.

Punctation.

1. Innerhalb der wechselseitigen Gränzen der pacisirenden Staaten werden alle Land- und Binnenzölle aufgehoben und dagegen an den äußeren Gränzen derselben gegen die nicht zu dem Deutschen Bunde gehörigen Staaten sowohl als gegen die dem besonderen Vereine nicht beitretenden Bundesstaaten mit gemeinschaftlichem Ermessen der vereinten Staaten solche Zölle angeordnet, welche einerseits dem staatswirtschaftlichen Zwecke des Vereins und andererseits dem finanziellen Bedürfnisse der beteiligten Staaten entsprechen.

2. Auch über die Weg- und Wasserzölle werden die hohen Paciszenten (jedoch in Ansehung der letzteren mit genauer Rücksicht auf die Beschlüsse des Wiener Kongresses von 1815) gemeinschaftliche und so viel möglich gleichförmige Bestimmungen erlassen.

3. Jedem der pacisirenden Staaten bleibt zwar unbenommen, in seinem Innern besondere Konsumtionssteuern anzuordnen und zur Erhebung und Sicherstellung derselben die erforderlichen Anstalten zu treffen; jedoch soll hiebei unverletzlicher Grundsatz sein, daß die Produkte und Fabrikate der übrigen im Vereine stehenden Staaten nicht höher als die inländischen belegt werden.

Nur die gegenseitige Einfuhr des Salzes soll von besonderen Verträgen der pacisirenden Staaten abhängen.

4. Die Zoll-Linie und die Zollämter der vereinten Staaten werden gemeinschaftlich besetzt.

5. Der Ertrag der gemeinschaftlichen Zölle wird nach dem Mittelverhältnisse getheilt, welches sich nach der Ausdehnung und der Bevölkerung der vereinten Staaten ergibt.

6. Die Übereinkunft soll erst mit dem Zeitpunkte in Wirkung treten, den die pacisirenden Staaten mit Rücksicht auf ihre inneren Staatsverhältnisse festsetzen werden.

7. Jedem der pacisirenden Staaten bleibt zwar die Befugniß, aus dem Verein wieder auszutreten, jedoch nur in der festzusetzenden Zeit nach der hierüber geschehenen Erklärung.

Geh. Staatsarchiv, Akten der Wiener Ministerkonferenzen, MA. II, 46.

Nr. 2. 1822 Februar oder März¹⁾. Aufzeichnung, „die Darmstädter Handels-Konferenzen betreffend“.

Die bereits im achtzehnten Monat fortwährenden Handelskonferenzen sind, seit der Vorlage des von dem Badischen Bevollmächtigten ausgearbeiteten Entwurfes zu einem Definitiv-Traktate, auf einen Punkt gediehen, wo eine Entscheidung des hiesigen Hofes füglich nicht länger verschoben werden mag.

Vor allem könnte die Frage entstehen, aus welchen Elementen diese Entscheidung hervorgehen müsse? Ob dabei bloß finanzielle und staatswirthschaftliche Berechnungen und Erwägungen in Anschlag zu bringen oder ob etwa auch rechtliche oder politische Gründe zu berücksichtigen seien und in welcher Weise diese das fernere Benehmen Baierns bestimmen dürften?

Es wird also zuvörderst zu untersuchen sein, in wieferne der diesseitige Beitritt zu dem vorgeschlagenen Vereine rechtlich nothwendig oder politisch rathlich sei?

¹⁾ Das Aktenstück trägt irrthümlich den Registraturvermerk 1821. In Wirklichkeit stammt es, wie sich gleich aus seinem einleitenden Satze ergibt, aus dem Februar oder März 1822. Vgl. im übrigen S. 19, Anmerkung 2.

I. Eine rechtliche Nothwendigkeit träte hierbei ein, sofern Baiern zu solchem Ende eine Verbindlichkeit übernommen hätte. Bekanntlich enthält die Deutsche Bundes-Akte unter den besonderen Bestimmungen Art. 19 die vorläufige Stipulazion sämtlicher Bundesglieder „wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Deutschen Staaten . . . in Berathung zu treten“.

Da aber seit Eröffnung des Bundestags in dieser Beziehung wegen der allzu verschiedenen und häufig ganz entgegengesetzten Interessen und Ansichten der einzelnen Staaten nichts geschehen und kaum in den Theuerungsjahren einige Erleichterung im gegenseitigen Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zu erzielen gewesen, andererseits hingegen durch neue Zolleinrichtungen dem deutschen Handelstande hier und dort Anlaß zu lauten Klagen und Beschwerden gegeben worden, welche in dem sog. Deutschen Handels- und Gewerbs-Vereine ein sehr bereites und beredtes Organ fanden, so wurde in dem Präsidial-Antrage und dem hiernach gefaßten Bundesbeschlusse vom 20. September 1819 unter Nr. 6 als Instrukzions- und Berathungs-Punkt aufgenommen: „die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Deutschen Staaten, um den Art. 19 der Bundesakte zur möglichsten Ausführung zu bringen, soviel die Verschiedenartigkeit der Lokalitäten und besonders die Steuersysteme der einzelnen Bundesstaaten solche zulassen können.“

Diese Klausel hatte genugsam angedeutet, was die hierauf zu Wien eröffnete Verhandlungen bald bestätigten, daß gemeinsame Anordnungen zu Gunsten des freien Verkehrs an den bestehenden Einrichtungen der größern in sich geschlossenen Bundesstaaten scheitern würden. Während daher die über obigen 6^{ten} Punkt, fast nur der Form wegen, gepflogene Berathung, nach einigen peremptorischen Erklärungen Preußens, denen Österreich beytrat, kein weiteres Resultat produzieren konnte als die im 65^{ten} Artikel der Schluß-Akte enthaltene Reservazion, waren die Bevollmächtigten von Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau, unter thätiger Mitwirkung des vormaligen Professors List, welcher sich als Abgeordneter des obenerwähnten Handels- und Gewerbs-Vereins in Wien eingefunden, umso eifriger bemüht, dem Art. 19 wenigstens eine parziale Erfüllung zu sichern; womit sie einerseits das finanzielle und staatswirtschaftliche Interesse ihrer respektiven Staaten wohl zu berathen, andererseits aber, durch Begünstigung einer populär gewordenen Idee, den Preiß zeitgemäßer Liberalität zu erringen gedachten. Beide Motive wurden unverholen ausgesprochen in den dringenden Bewerbungen um Baierns Beitritt zu der beabsichtigten Verbindung, welcher außerdem die erforderliche Ausdehnung und Konsistenz zu fehlen schien. Und obschon nicht dieselben Gründe S. K. Majestät bestimmen mochten, jenen Einladungen zu entsprechen, so wurde doch der K. Minister Frhr. von Zentner ermächtigt, mit den Ministern obiger Höfe, wozu noch die der herzogl. Sächsischen und der fürstl. Reußischen Häußer kamen, eine vorläufige Übereinkunft abzuschließen. Diese Prälimar-konvention (vom 19. Mai 1820) spricht „gleich dem 19. Artikel der Bundes- u. dem 65. Art. der Schlußakte die Absicht der höchsten Paciszenten aus, zum Behuf des Abschlusses eines die sämtlichen paciszirenden Staaten bindenden Vertrages über die wechselseitigen Handels-Verhältnisse demnächst eine Unterhandlung zu eröffnen, als deren Grundlage die Aufhebung aller Binnenzölle innerhalb der Gränzen der Vereins-Staaten und die Anordnung einer gemeinschaftlichen Zoll-Linie gegen die zum Vereine nicht gehörigen deutschen und fremden Staaten, jedoch in der Art festgesetzt ward, daß die desfalls unterzeichnete Punktazion, bis sich die hohen Paciszenten über deren Annahme und Ausführung vereinigt haben, keine vertragsmäßig bindende Kraft haben solle“.

Die seitdem zu Darmstadt gehaltene Konferenzen haben die Ausführung dieses Prinzips zum Gegenstande gehabt, um dasselbe zu allseitiger Annahme vorzubereiten; aus dem Angeführten aber ist es klar, daß die Konvention vom 19. Mai 1820 eine weitere Verbindlichkeit nicht begründet hat, als an der Unterhandlung Theil zu nehmen, aus welcher erst in der Folge ein die paciszirenden Staaten bindender Vertrag hervorgehen mochte; vorausgesetzt, daß dieselbe sich über Annahme und Ausführung des eventuell ausgesprochenen Prinzips vereinigen würden.

Hier ist also im wesentlichen in Ansehung der zum beabsichtigten Vereine gehörigen Staaten von Seite Baierns mehr nicht zugestanden, als wozu man sich schon durch den Art. 19

der Bundesakte und Art. 65 der Schlußakte gegen sämtliche Deutsche Staaten anheischig gemacht hatte.

II. Eben weil jene Präliminarkonvention fürs erste keine lästige Verpflichtung involviert, konnte derselben damals unbedenklich beigetreten werden. Es mochte räthlich scheinen, den von einigen Nachbarstaaten beschlossenen Verhandlungen nicht fremd zu bleiben, daran selbst einen leitenden Antheil zu nehmen. Wenn sich aber aus den bisher zu Darmstadt gepflogenen Verhandlungen ergeben, daß das vorläufig aufgestellte Prinzip an und für sich oder die zur Zeit vorgeschlagene Art seiner Ausführung den wohlwogenen staatswirthschaftlichen und finanziellen Interessen Baierns nicht entspräche, so entsteht die Frage, ob vielleicht politische Gründe vorhanden, welchen diese Interessen aufgeopfert werden müßten?

Es ist verschiedentlich schon die Idee geäußert worden, daß aus der ursprünglich zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs geschlossenen Verbindung einiger reindeutschen Staaten ein näheres Aneinanderschließen derselben zu politischen Zwecken, zu besserer Begründung ihrer Unabhängigkeit und Selbständigkeit etc. sich bilden, und Baiern in diesem engern Bunde mit mindermächtigen Staaten eine Art von Primat, hierdurch aber bedeutenden Zuwachs an Einfluß und Ansehen erlangen könnte. Um diese Idee zu würdigen, deren Realisirung nicht von Baiern allein abhängt, scheint es vor allem angemessen zu untersuchen, in wieferne derselben einmal die zum Vereine gehörigen, dann auch die übrigen Bundesstaaten günstig und beförderlich sein würden oder nicht.

Daß jene mindermächtige Staaten, welche zu dem fraglichen Vereine so zuvorkommend die Hand bieten, der Krone Baiern darin den gebührenden Rang und Vorzug einräumen, ist wohl umso natürlicher, weil sie ohne deren Beitritt den von einem gemeinschaftlichen Zollsystem erwarteten Vortheil entweder gar nicht oder nur in viel geringerem Maaße erreichen könnten. Wer aber den Geist dieser kleinen deutschen Kabinete einigermaßen kennt, wird sich über deren wahre Gesinnungen in Ansehung Baierns keine Illusion machen. Zu tiefe Wurzeln hat das Mißtrauen geschlagen, welches unsre frühere Bestrebungen ausgesäet, zu nahe liegt noch die Zeit mannfach veränderten und erschütterten Besitzstandes; was Baiern darin gewonnen — und nicht gewonnen, gereicht ihm in den Augen eifersüchtiger Nachbarn zu gleicher Verdammniß; nicht von dem Staate erwarten diese Schutz und Beistand, dessen verhältnißmäßiges Übergewicht ihnen die nächsten Besorgnisse erregt. Die Geschichte der vormaligen Reichstage und Reichsdeputationen und die jüngsten Erfahrungen am Bundestag geben hievon die unwiderlegbarsten Beweise. Unumwunden ist dem Unterzeichneten manchmal erklärt worden, daß, wenn man schon einem polizeilichen Übergewicht, einem moralischen Einfluß sich unterwerfen wolle, so könne es nur gegen jene Mächte seyn, die durch die Kraft und die Zahl Ihrer Bajonette Achtung und Ehrfurcht gebieten: Nicht geringere Mißgunst würde Baierns Stellung in diesem engern Bunde ihm von Seite der dazu nicht gehörigen Regierungen zuziehen. Möchte derselbe auch einzig nur die Freiheit des Handels und gegenseitigen Verkehrs bezielen, man würde nicht verfehlen, ihm vielleicht noch andere Zwecke unterzuschieben, wie es bereits hinsichtlich Württembergs schon geschehen ist.

Nachdem sohin eine staats- oder völkerrechtliche Verbindlichkeit, die in Frage stehende Übereinkunft auf die (!) Grundlage des vorgeschlagenen Entwurfs einzugehen, überall nicht besteht, der in politischer Hinsicht davon zu gewärtigende Vortheil nicht einmal problematisch, die daraus für Baiern resultirende Nachtheile und Inkonvenienzen hingegen kaum zu bezweifeln sind: so vermöchte das zu pflichtmäßiger Erwägung solcher Verhältnisse allein berufene Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern Sr. K. Majestät den Abschluß eines solchen Vertrages nur insoferne allerunterthänigst einzurathen, als aus solchem ganz unverkennbarer Gewinn entweder für die National-Industrie oder für das Staats-Ärar hervorginge, und die hierin kompetenten K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen diesfalls die ihnen zukommende Meynung auszusprechen vermögen. Im entgegengesetzten Falle aber, wenn der projektirte Vertrag in staatswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht Nachtheil besorgen ließe, so könnte man in keinem Falle einen Antrag beystimmen, für welchen weder rechtliche noch politische Gründe sprechen.

Wird nun hiernach der durch den großherzoglich Badischen Bevollmächtigten zu Darm-

stadt vorgelegte Entwurf eines definitiven Vertrages nicht angenommen, so stehet nach dieser Überzeugung und nachdem diese Angelegenheit schon so weit vorgerückt ist, nur folgender Ausweg offen: ein nach dem kompetenten Ermessen der einschlägigen K. Staatsministerien, mit möglichster Berücksichtigung der bayerischen Interessen, bearbeitetes Gegenprojekt zu übergeben, welches dann von den übrigen beteiligten Höfen unbedingt angenommen oder auch verworfen werden möchte. In dem letztern Falle wäre sodann abzuwarten, ob und wie die gedachten Höfe unter sich und mit Ausschluß Baierns über ein gemeinsames Handels- und Zoll-System sich einigen und welche Maßregeln in dessen Folge etwa hierorts zu nehmen sein würden, namentlich ob den aus dieser Verbindung vielleicht drohenden kommerziellen Nachtheilen durch Retorsionen oder, was vorzuziehen seyn möchte, durch möglichste Freiheit der Ein- und Durchfuhr in Baiern am vortheilhaftesten zu begegnen wäre.

Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 596/28.

Nr. 3. Darmstadt 1823 April 5. Friedrich Miller aus Immenstadt an den Finanzminister Freiherrn von Lerchenfeld über die Darmstädter Konferenzen.

Ohne Zweifel befindet sich mein Schreiben v. 1. ds. M. in Hochdero Händen. Da es mit dem Lithographiren der Verhandlungsprotocolle etc. langsam geht, so glaube ich Euer Excellenz durch eine kurze Darstellung dessen, was in der Konferenz vom 2. und bis gestern hier vorging, umsomehr zu dienen, als das, was geschah, von Wichtigkeit und für die Regierung meines Vaterlandes von hohem Interesse seyn dürfte.

Die Begierde, mit der die Herren Bevollmächtigten von Würtemberg, Baden, der beiden Hessen einer Königl. Bayer. Erklärung entgegenzusehen, war sehr groß, sie wurde umso gewisser erwartet, als mehrere eingekommene Berichte diese Erwartung rechtfertigten, und Herr N. . . , wie ich Euer Excellenz in meinem Schreiben v. 1. ds. schon anzudeuten die Ehre hatte, sich im Besitze einer Abschrift oder wenigstens eines Auszugs derselben befand.

Es erregte daher eine unangenehme Sensation, als der Königl. Bayer. Bevollmächtigte erklärte, zwar die Zusicherung einer unverweilten Instruction, diese selbst aber noch nicht erhalten zu haben. Der Königl. Würtemb. Gesandte befand sich ebenfalls ohne Instruction, dieses beunruhigte jedoch nicht, da man sich die weitere Erklärung bis zur Erscheinung der Königl. Bayerischen vorbehalten hatte. Kurhessen trug seine Abstimmung zum Protocolle vom 22. März nach. Man blieb in der Hauptsache bey dem zum Protocolle vom 22. Febr. gestellten Begehre hinsichtlich des Transitzolls und der Abgabe auf den französischen Wein. Obschon dieses nicht erwünscht ist, so kann es deswegen nicht für bedeutend angesehen werden, sobald man die Art und Weise genau kennt, mit der die Sachen in Cassel behandelt werden. Man springt oft ebenso unvermuthet von einer Ansicht ab, als man unvermuthet zu einer andern kommt. Die Erklärungen der übrigen Bevollmächtigten über diese Abstimmung werden jene kleine Divergenzen ohne Zweifel in die Reihe bringen.

Was das Protocoll über die Konferenz vom 2. April zu einem der wichtigsten Aktenstücke sämmtlicher bisheriger Verhandlungen macht, ist die von dem Großherzoglich Badischen Herrn Bevollmächtigten in dasselbe gelegte kurze, aber bündige, kräftige, zum Theil auch bittere, jedoch nicht beleidigende Darstellung aller von Seite Badens, Hessen-Darmstadts, Kurhessens, Nassaus etc. gethanen Schritte und gemachten Konzessionen zur Annäherung und Beschleunigung der Sache, im Gegensatze gegen das, was hierinn von Seite Baierns geschah. Auch Würtemberg erscheint in dieser Darstellung in einigen Punkten an der Seite Baierns. Die Darstellung ist auf die Verhandlungen gegründet und so gestellt, daß, sollten die Unterhandlungen heute abgebrochen oder von heute an auch nur noch unnöthig verzögert werden, Baden bei der dereinstigen Publikation der Verhandlungsacten in den Augen des großen Publicums gerechtfertigt dastünde.

Schon lange sah ich einer solchen Wendung der Sache entgegen, weil ich sowohl die verschiedenen Verhältnisse der Sache als auch jene der Persönlichkeiten seit Jahr und Tag so ziemlich genau kennen lernte; ich sah sie kommen diese Wendung, sobald man Königl. Bayer. Seits mit einer Abstimmung zögern würde.

Ob dasjenige, was ich Eurer Excellenz im Schreiben vom 17. Februar d. J. über den Großherzogl. Badischen Herrn Bevollmächtigten, dessen Ansichten über den Werth der öffentlichen Meinung etc. zu sagen die Ehre hatte, Wahrheit enthalte, geruhen Hochdieselben zu beurtheilen, wenn Sie das Protocoll v. 2. April d. J. gelesen haben werden.

Der Ausdruck in der in diesem Protocolle enthaltenen Erklärung: „man habe Badischer Seits im Punkte des Lagerhaussystems aus Absicht den Verein herzustellen, dessen Herstellung zu beschleunigen selbst gegen die eigene Überzeugung nachgegeben“ bestätigt, was ich in jenem Schreiben von Konsequenz dieses Mannes sagte, und wie weit ich glaube, daß man ihr entgegenstehen dürfte. Erwägt man, daß bei keinem der unterhandelnden Staaten die Person des Bevollmächtigten mit der Sache so innig und eng verbunden ist als in Baden, wo man diesem das Ganze überläßt, ja es so zu sagen ganz auf seine Schultern gewälzt hat, so kann hier zwischen der Person und der Sache nicht, wie vielleicht anderswo, unterschieden werden. Den einzigen Anhaltspunkt, den er hat, mußte er in der Ständeversammlung suchen, und es handelte sich darum, ihm hier die Stütze zu mehreren mit den Königl. Bayer. und andern Anträgen nicht konkordirenden Propositionen und Absichten zu nehmen. Es geschah hinsichtlich des Lagerhaussystems und des Theilungsmaaßstabs, einigermaßen beym Stimmverhältniß. Bey dem 19. Artikel hingegen behielt er die Oberhand, weil es ihm leicht war eine Berechnung aufzustellen und darzuthun, daß Baden für Erzeugnisse, die es von allen Vereinsländern entweder allein, wie z. B. Cichorien und Krapp, in großer Menge erzeugt oder aber in weit größerer Menge als andere hervorbringt, wie z. B. Tabaksblätter, Hanf etc., durch eine Belegung dieser Gegenstände vorzugsweise, gleichsam ausschließlich zu Gunsten der Vereinskasse namhaft besteuert würde.

Diese Berechnung leuchtete den Mitgliedern der Kommission vollkommen ein, so wie sie auch wohl einsahen, daß Baden, was auch wirklich wahr ist, im Verhältnisse zu den andern Vereinsstaaten theils aus Mangel eigener Fabriken, theils wegen eines gewissen Wohlstandes der Mehrzahl seiner Einwohner eine weit größere Einfuhr fremder — besonders Baumwollen — Manufacturwaaren habe und sohin, da diese sehr hoch belegt werden sollen, ohnehin schon mehr als andere beyzutragen hätte. Diese Einsicht ist in Baden beinahe zur allgemeinen Überzeugung geworden, und ich glaube, daß die Regierung, im Falle man ihr hierin durchaus entgegenstände und in keine Konzessionen einging, die Verhandlungen trotz der Stimmung des Volks für den Verein fallen lassen könnte.

Inwieferne die in das Protocoll v. 2. d. Mts. gelegte Darstellung eine Vorbereitung zu einem solchen Schritte seye, ist wohl leicht zu ermesen. Inwieferne die übrigen Herren Bevollmächtigten die in dieser Großherzogl. Badischen Erklärung enthaltene Ansichten theilen, ergibt sich aus ihren Äußerungen zum Protocolle. In welch hohem oder höherem Grade dieses aber bey dem einen oder andern der Fall seye, kann ich umsomehr beurtheilen, als diese Herren mich, ohne mich dessen aus Eitelkeit rühmen zu wollen, mit vielem Zutrauen beehren. Der Grund dieses Zutrauens liegt in meiner Stellung, in ihrer Überzeugung, daß ich der Sache ohne arrières pensées diene, in meinem Benehmen seit bald drey Jahren und in dem Umstande, daß ich mich nie eines Misbrauchs geschenkten Vertrauens schuldig machte. Ich sage daher keine Unwahrheit: daß im Grunde die meisten mit der Badischen Abstimmung gleichen, alle aber wenigstens ähnlichen Sinnes sind.

Der in dieser Sitzung gemachte Antrag, den übrigen am hiesigen Kongresse theilnehmenden, zu den seit dem 22. Februar d. J. aber abgehaltenen Konferenzen nicht beygezogenen Regierungen die bisherigen Verhandlungen mit Würtembergs conciliatorischen Vorschlägen zur Einsicht mit dem Wunsche mitzutheilen, ihnen sobald möglich eine mit Baiern hergestellte Einverständigung, verbunden mit der Einladung zur activen Theilnahme und zum endlichen Abschlusse, zugehen zu machen, wurde der Einsprache des Großherzoglich Badischen Herrn Bevollmächtigten, der hierin neuen Anlaß zum Aufenthalt befürchten wollte, ungeachtet angenommen.

Die sehnlichst erwartete Königl. Bayer. Erklärung soll, sobald sie ankömmt, hier lithographirt und sämtlichen Regierungen mit dem Ersuchen mitgetheilt werden, sich hierüber mittels Korrespondenz zu verständigen, um bei der nächsten Konferenz endlich einmal definitiv, ohne einer ferneren Instruction zu bedürfen, abstimmen zu können.

Drey der Herren Bevollmächtigten haben sich zu einem privativen Zusammentritt verabredet, um ihre Ansichten auszutauschen, um ihre Regierungen davon zu unterrichten, inwieweit man gehen müsse, um die Übereinstimmung zu erzielen, um endlich definitiv abstimmen zu können.

Bey allen spricht sich die stärkste Überzeugung von der Nothwendigkeit, von der Dringlichkeit eines endlichen Resultats aus. Der Drang der Umstände, die auf den höchsten Grad gestiegene allgemeine Erwartung, die durch die separaten Maasregeln entstandene Verwirrung aller Handels- und Gewerbeverhältnisse, das unselige, infame Ursprungschein-System, von dem ich die unsittlichsten, für die Staaten und Völker gleich verderblichsten Beyspiele aufführen könnte, haben diese Überzeugung allen aufgedrungen. Die Sache ist dadurch auf einen Punkt geschoben, wo sie stehen oder fallen muß. Jede Zögerung ist vom Übel.

Wohl schwerlich kann Jemand diesen Zustand besser beurtheilen als ich, weil sich bey mir die Anfragen und Klagen gleichsam konzentriren. Der durch die Frankfurter Messe verursachte Zusammenfluß der Handels- und Gewerbsleute aus den verschiedenen Gegenden des anträglichen Vereins giebt mir leider nur zu viele Mittel an die Hand, den bösen dermaligen Zustand in seiner ganzen Tiefe zu erschauen. Noch hat es mir bisher nicht an Worten und Gründen zur Erhaltung des Vertrauens gefehlt, allein die Quelle ist erschöpft. Selbst für Zögerungen lassen sich bald keine Entschuldigungsgründe mehr finden, und sehr wehe thut es meinem — dessen sey Gott mein Zeuge — an meinem Vaterlande hängenden Herzen, dem in diesem Augenblicke allgemein verbreiteten Gerüchte, daß Baiern die Ursache der gegenwärtigen neuen Zögerung seye, nicht factisch widersprechen zu können.

Möge eine baldige Erklärung Baierns diese Wolke zerstreuen! Dieses wünscht von ganzer Seele der in tiefster Ehrfurcht und grenzenlosester Hochachtung ersterbende

Euer Excellenz

unterthänigst gehorsamster

F. Miller

aus Immenstadt.

Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 596/30.

Nr. 4. Nürnberg 1823 Juli 8. „Allerunterthänigst treu gehorsamste Bitte des Gewerbs- und Handelsstandes zu Nürnberg um allerhuldvollste Berücksichtigung der bedrängten Lage des Handels und der Gewerbe und die Herstellung eines endlichen definitiven Zustandes der Zoll- und Maut-Verhältnisse.“

Allerdurchlauchtigster großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Seit einer Reihe von Jahren erhoben die allerunterthänigst Unterzeichneten ihre Stimme zu wiederholtenmalen, um ihre Noth, das allgemeine Sinken des Wohlstandes, das Abnehmen und allmähliche Verschwinden ihres Handels, ihrer Gewerbe, zur Kenntniß Eurer Königlichen Majestät zu bringen.

Die gleiche Schilderung wurde durch die von Eurer Königlichen Majestät zusammen berufene Volksvertretung vor Allerhöchstdero Thron niedergelegt. Jene traurigen Zeichnungen haben alles dargestellt, was gesagt werden kann. Die allerehrfurchtsvollste Unterzeichneten halten daher eine Wiederholung für überflüssig.

Es ist unnöthig Thatsachen herzuzählen, die leider offen am Tage liegen; das Einzige,

was noch anzubringen seyn dürfte, ist: daß die in jenen Darstellungen gehegten Besorgnisse, die darin geäußerte Furcht vor noch größerer Noth, vor noch größeren Nachtheilen nun bereits auch zur Wirklichkeit, zur unlängbaren That geworden sind.

Der Erfolg hat jene unglücklichen Vorhersagungen leider nur zu sehr erwährt.

Es konnte dieses auch umso weniger ausbleiben, als sich das Gesagte auf That-sachen gründete.

Aber eben deswegen wird auch die nächste Zukunft nicht mit einem einzigen der uns noch weiter drohenden Übel zurück bleiben, wird sie nicht kräftig beschworen und dem Verderben ein kräftig Ziel gesetzt. Bey diesem Zustande der Dinge haben die allerunterthänigst Unterzeichneten zwey Stützen, an denen ihre Hoffnung und ihr Muth zur Ausdauer bisher fest hielten, nie verlohren: das allerunbegränztste Zutrauen in den festen Willen Eurer Königlich Majestät, der Noth möglichst zu steuern, und die Erwartung auf ein Gelingen, einen endlichen Ausgang der mit mehreren deutschen Staaten über die Herstellung eines freyen, durch gemeinsame Maasregeln geschützten Verkehrs angeknüpften Verhandlungen.

Die erste dieser Stützen wird unter keinen Umständen wanken, keine Verhältnisse werden sie im Herzen des Baiern zu erschüttern vermögen.

Umso ängstlicher sind dagegen die Blicke auf die Zweyte gerichtet.

Seit drey Jahren gibt man sich dieser Erwartung vergeblich hin; seit drey Jahren werden ihr die größten Opfer gebracht, indem alle, nicht blos auf den Umfang des Königreichs berechneten Unternehmungen mit mehr oder weniger Verlust und Nachtheil nur in der Voraussetzung betrieben werden, man werde sich, gehe der allgemeine Wunsch in Erfüllung, in der Folge wieder zu erheben Gelegenheit haben.

Man hält dermalen Verbindungen mit Schaden fest, weil sie, sind sie einmal aufgegeben, für immer und mit ihnen die Hoffnung auf den Wiedererwerb des Zugesezten verlohren giengen.

An die sonst gewöhnlichen Unternehmungen, Landes-Produkte auf Spekulation aufzukaufen, wodurch dem Agrikulturisten sowie dem Gesamten durch die dadurch erzeugte Geld-Zirkulation so unschätzbare Vortheile zugienge, ist seit dem Anfange der Darmstädter Verhandlungen nicht mehr zu denken.

Die Grundlage solcher Spekulationen, eine sichere Voraussetzung über bestehende gewisse Verhältnisse, wurde dadurch verrückt, und dagegen trat die Ungewissheit, dieses tödtende Gift alles größeren Verkehrs, an ihre Stelle.

Seit einem Jahre bestehen provisorische Verfügungen, die den rechtlichen Geschäftsmann verderben, den Hang zum Betrug vermehren und die Unsittlichkeit gleichsam zur erlaubten Nothwehr machen.

Alle diese Übel wurden bisher willig geduldet, weil die Hoffnung auf eine Handels-Verbindung der Staaten und auf eine daraus nothwendig entstehende bessere Zukunft bisher immer noch feststand.

Allein in diesem Augenblicke wird auch diese letzte Aussicht auf allen Seiten verfinstert.

Noch haben die Verhandlungen zu Darmstadt kein offenes Resultat geliefert, sie scheinen sogar in Stockung gerathen zu seyn.

Wenn demnach hierin große Ungewißheit herrscht, so ist es leider auf der andern Seite Thatsache, daß in Arnstadt ein Kongreß versammelt ist, der darüber unterhandelt, uns den bisher freyen Markt in den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen, Fürstlich Reußischen und Schwarzburgischen Landen zu sperren oder wenigstens dessen Zugang zu erschweren.

Es ist Thatsache, daß im Großherzogthum Hessen, weil die Darmstädter Verhandlungen bisher keinen gewünschten Erfolg hatten, demnächst nachtheilige Maasregeln gegen uns eintreten werden.

Nicht weniger Thatsache ist es, daß in Stuttgart an einem neuen, den Nachbarstaaten ungünstigen Systeme mit großer Thätigkeit gearbeitet wird, um es, liefern die Darmstädter Verhandlungen nicht bald ein Resultat, den in diesem Jahre noch zusammen kommenden Ständen vorzulegen.

In Baden sieht man täglich ähnlichen Vorkehrungen entgegen. In einem großen Theile der Schweiz werden unsere Erzeugnisse wie jene der Franzosen behandelt.

In den größern deutschen und europäischen Staaten sind unsere Erzeugnisse theils schon geächtet, theils so besteuert, daß es einer Acht gleich kömmt.

Bey diesem Drange der Umstände und den noch trüberen Aussichten für die Zukunft bleibt den allerunterthänigst Unterfertigten nichts anders übrig, als Eurer Königlichen Majestät ihre große Noth vorzutragen, Allerhöchst Dieselbe allerehrfurchtsvollst zu bitten:

Durch Beschleunigung der Darmstädter Verhandlungen dem dermaligen größten aller Übel, der Unsicherheit, der Ungewißheit, ein Ende zu machen, dieselben, wenn es möglich ist, zum allgemein gewünschten Ziele, zur Vereinigung zu bringen.

Sollte dieses gute Ziel, dieser so allgemein gewünschte Zweck aber nicht erreicht werden können:

jene Verhandlungen abubrechen, eine Hoffnung, ein Erwarten, vielleicht sogar eine Täuschung zu beseitigen, die in ihren Folgen weit verderblicher sind, als der Zustand je seyn wird und seyn kann, wo jeder weiß, daß er sich in die Nothwendigkeit zu fügen hat, wo Gewißheit gegeben und ein Zustand festgesetzt wird, in den sich alle, so wie sie können und es vermögen, schicken müssen und von der Zukunft ohne besondere Erwartung anzunehmen haben, was sie bringt.

Fest, unerschütterlich und kindlich vertrauend auf die Weisheit, Güte und väterliche Fürsorge Eurer Königlichen Majestät sehen die allersubmissen Unterzeichneten einer allerbaldvollsten Beherzigung und baldigen Gewähr dieser ihrer ehrfurchtsvollsten Bitte auf diese oder andere Weise zutrauungsvollst entgegen und ersterben in allertiefster Ehrfurcht und unbegrenztester Verehrung.

Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 596/30.

Nr. 5. 1823 September 26. Aus der Note des K. B. Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern an das K. B. Staatsministerium der Finanzen, „die bisher zu Darmstadt gepflogenen Handelskonferenzen betreffend“.

Nachdem das K. Staatsministerium der Finanzen in der verehrlichen Note vom 19. Julius die von dem K. Gesandten v. Pfeffel erwähnten, gegen den projektirten Verein sprechenden politischen Gründe nicht zu kennen erklärt, so findet das unterfertigte Ministerium, welches solche gleichwohl schon bei früherer Erörterung des Gegenstandes zu berühren nicht unterlassen hat, sich hier zu einiger näheren Entwicklung jener politischen Rücksichten aufgefordert.

Allerdings zeigt sich der Abschluß des seit drei Jahren in Frage gestellten Handels- und Mauthvereins aus keinem Standpunkte so durchaus ungünstig und nachtheilig für Baiern als eben aus dem politischen, und dieß ist der Grund, warum — indessen die Sache von anderer Seite noch einer zweifelnden Erwägung unterliegen, ja selbst als vortheilhaft und wünschenswerth erscheinen konnte — das unterzeichnete Staatsministerium, insbesondere mit der Wahrung der politischen Interessen des Königreichs beauftragt, seiner Pflicht und Überzeugung gemäß vom Anfange an und fortwährend bei jeder diesfälligen Berathung sich gegen jenen Verein auszusprechen mußte; was jedoch dasselbe nicht hinderte, sein Benehmen gegen andere Regierungen den im Ministerrathe gemeinschaftlich gefaßten und von Sr. K. Majestät allergnädigst genehmigten Beschlüssen gemäß einzurichten.

Vorerst und um bei dem Mindern anzufangen sind die einen unabhängigen und selbstständigen Staat umgebende Zoll- und Mauth-Linien unstreitig, und wie sich allerwärts zeigt, nicht bloß eine finanzielle und staatswirtschaftliche, sondern zugleich auch eine polizeilich-politische Anstalt, die zur Beaufsichtigung der Reisenden, zu Abhaltung gefährlicher Individuen von den Grenzen des Staates dient und für seine politische wie für seine ökonomische Geschlossenheit nothwendig ist. Die Aufhebung der Mauthlinie gegen einen Nachbarstaat heißt demnach so viel

als gegen denselben sich auch in polizeilicher und politischer Hinsicht völlig öffnen und in dieser Beziehung sich gewissermaßen mit ihm amalgamiren, so daß beide Staaten nicht mehr zwei vollständig gesonderte, selbständige Staaten, sondern, in einer Hinsicht wenigstens, nur einen und denselben Staat bilden.

Eine solche Amalgamazion und Vereinigung ist aber wohl niemals und gewißlich nie in den individuellen Verhältnissen des bayerischen Staates für einen politischen Vortheil zu erachten, und hier zeigt sich die weitere und höhere politische Rücksicht, welche gegen jenen Verein spricht. Ein Staat von mittlerer Größe und politischer Bedeutung ist Baiern zwar nicht im Stande, für sich allein stehend, eine Rolle in den europäischen Angelegenheiten zu spielen, allein doch schon mächtig und bedeutend genug, um jeder der größeren Mächte des Welttheils als Verbündeter willkommen zu sein und dadurch Beachtung und nach Umständen Gewicht zu erlangen. Diese Bedeutung und dieses Gewicht wird es aber stets nur unter der Bedingung und nach dem Maaße der Disponibilität aller seiner Kräfte und der Freiheit und Ungebundenheit der Entschließung seines Monarchen erhalten. Der im Anfange und dem Scheine nach nur staatswirtschaftliche, bei dem unausweichlichen Zusammenhange aller Staatsverhältnisse aber endlich auch politische Verein Baierns mit einigen kleinern, mindermächtigen Staaten Deutschlands würde sonach für dieses Königreich nur nachtheilig sein, während die gedachten kleineren Staaten allein daraus Gewinn zögen. Freilich diesen letztern, für sich allein in kommerzieller wie in politischer Hinsicht unwichtig, wäre es von hohem Gewinn, sich mit dem Gewichte Baierns zu verstärken und durch den von ihnen zu diesem Zwecke erdachten Verein eine Stellung und Bedeutung den größern Mächten gegenüber erst zu erhalten. Baiern aber, welches durch einen so geringen Zuwachs an Macht, wie die der Verbündeten sein würde, weit weniger gewänne, als es im Gegentheile dadurch verlöre, daß es in seinen kommerziellen Maasregeln wie in seinen politischen Entschlüssen an die Beiziehung und Zustimmung jener Vereinsstaaten sich gebunden fände, — Baiern würde unfehlbar von der kaum erst errungenen Stufe von politischer Bedeutung wieder herabsteigen. Man würde in Zukunft nicht mehr an Baiern, sondern an jenen Verein sich wenden, des Vereins statt Baierns Allianz wünschen, und Baiern, dessen freie und nachgesuchte politische Entscheidung sonst die kleineren süddeutschen Staaten ungefragt und unabweißlich nach sich zog und bestimmte (wie die Ereignisse der Jahre 1805, 1806 und 1813 gezeigt), würde nun von den Entschlüssen Württembergs, Badens, Hessens u. s. f. zumal bei dem eventuell schon zugestandenen Stimmenverhältnisse abhängig, welche Staaten, weit entfernt ihm jemals aufrichtig wohl zu wollen, immer nur Neid und Argwohn gegen dasselbe nähren und es in sich ergebendem Falle um schnöden Gewinnes willen ganz unbedenklich an den mächtigern Feind verrathen würden.

Es ist überhaupt ein politischer Irrthum, wenn man meint, daß eine Föderazion die zerstreuten Kräfte ihrer einzelnen Bestandtheile zu einem ihrer Totalsumme gleichen Ganzen vereinige. Eine Föderazion wird nie ein wahres organisches Ganzes. Sie kann selten mehr als ein Aggregat sein, wobei nur ein kleiner Theil der verbundenen Kräfte für das Ganze fördernd, viele dagegen mehr divergirend und hemmend wirken, ein noch größerer Theil davon ungenützt neutralisirt bleiben. Sie kann daher auch nur ein negatives oder vielmehr Passivitäts-Gewicht, nie eine positive Macht und aktive Bedeutung haben. Die Vortheile aber, die ein Bundes-Verhältniß ihm gewähren kann, werden Baiern schon hinlänglich durch seinen Platz im Deutschen Bunde zu Theil, wo es gerade durch seine eigenthümliche, selbstständige und unabhängige Mittelstellung zwischen den größern und kleinern deutschen Staaten und durch konsequente Benützung dieser Stellung, ohne irgend einer Parthei sich hinzugeben, bisher sowohl für die Erhaltung des Bundes in seiner Wesenheit und seinen Schranken gegen jeden Mißbrauch, von welcher Seite es sei, als für seine eigene Ehre und den ihm gebührenden Einfluß so vortheilhaft und befriedigend gewirkt hat. Ein Bund im Bunde aber, wie der beabsichtigte, würde dem deutschen Staatenvereine seine Haltung und Baiern seine ehrenvolle Stellung in demselben rauben. Er würde es aus dem Mittelpunkte hinausdrängen und einer nicht wohl gesinnten und noch dazu schwachen Parthei zugesellen, deren Schicksal am Ende kaum zweifelhaft sein dürfte. Ohne besondern Bund oder Verein werden Württemberg, Baden, Hessen etc. in kommerzieller und in politischer Hinsicht Baiern bei dessen geographischer Lage und gegenwärtiger Stellung

stets folgen müssen, mit und in einem solchen Bund oder Verein würde Baiern vielmehr ihnen folgen. Bei einer mit Gewißheit vorauszusehenden freiwilligen oder unfreiwilligen Wieder-Auflösung des Vereins würde es aber, zu spät eines bessern belehrt, verlorene Vortheile nicht so leicht wieder gewinnen können und die dadurch zerrütteten staatswirthschaftlichen und politischen Verhältnisse schwer wiederherstellen. Was würde, um nur Eines zu erwähnen, wenn nach der vorgesezten zehnjährigen Frist der Verein sich wieder auflösen sollte, bloß allein die neue Errichtung der durch denselben aufgehobenen Gränz-Mauthen für Schwierigkeiten verursachen! Auch die sonderbare, in ihrer Art einzige Stellung einer gemeinsamen Mauth-Anstalt muß unter den politischen Inkonvenienzen berührt werden. Ohne einer Staatsregierung untergeben und verantwortlich zu sein, würde die aus Delegirten der einzelnen Vereins-Staaten gebildete Central-Zoll-Behörde, jeder besondern Pflicht entbunden, am Ende bloß dem eigenen Willen folgen und das eigene Interesse besorgen. Was es überhaupt mit gemeinsamen Zolleinrichtungen in einer Föderazion unabhängiger Staaten für eine Bewandniß habe und was bei den Berathungen darüber herauskomme, davon geben die Schweizerischen Verhandlungen über ein Retorsions-Konkordat ein sehr lehrreiches, keineswegs aber zur Nachahmung einladendes Beispiel, welches der Beachtung eines sehr verehrlichen K. Staatsministeriums der Finanzen zuverlässig nicht entgangen sein wird.

Die Wiederanknüpfung der durch die hessische Erklärung vom 3. Julius unterbrochenen Darmstädter Verhandlungen unterliegt überdieß auch noch mehreren Schwierigkeiten, die vorderst beseitigt werden müßten. Noch zur Stunde wissen wir nicht, wie diese Erklärung von den andern Mitpaciszenten aufgenommen worden und welche derselben an den Vereins-Verhandlungen noch werden Antheil nehmen wollen. Wird nicht vielleicht Kurhessen sich auch noch zurückziehen und am Ende nur Baden und Württemberg übrig bleiben? Dürfte nicht etwa der Eifer von diesen beiden selbst erkalten, da Ersteres erst kürzlich zu erkennen gegeben, daß es hinsichtlich der Nachtheile eines längern Verzuges der Verhandlungen und der deßhalb nöthigen Schritte sich in ganz gleicher Lage mit Hessen-Darmstadt befinde, und die politischen Absichten des letztern, wozu das Vereinswesen mitgehörte, durch die neuesten Vorgänge einen starken Stoß erlitten haben? Und dann, kann ein so beschränkter Verein — nach aufmerksamer Erwägung des oben gesagten — uns auch nur die mindesten Vortheile noch hoffen lassen? Müßten nicht, bei veränderter Zahl der Theilnehmer, auch die früher gefaßten Beschlüsse und dem königl. Bevollmächtigten darnach ertheilte Instruktionen über manche Punkte, z. B. über das Stimmen-Verhältniß, wieder vorgenommen und modifizirt werden? Endlich wo sollen, nach der Lossagung der großherzogl. hessischen Regierung, die Konferenzen künftighin gehalten werden, da sie zu Darmstadt nicht wohl mehr stattfinden können?

Alle diese Fragen müßten nothwendig vor der Wiederanknüpfung der abgebrochenen Verhandlungen erst noch erwogen und entschieden werden. Wenn übrigens, nach dem einsichtsvollen Ermessen des K. Staatsministeriums der Finanzen, die Lage der Produzenten, der Fabrikanten und der Handelsleute in Baiern, besonders im Rheinkreise, eine Hilfe, wie sie von dem projektirten Zoll- und Handels-Verein bisher erwartet wurde, dringend nöthig hat, so dürfte es sich noch fragen, ob die gewünschte Hilfe und Erleichterung nicht ebenso wohl und vielleicht besser als durch jene Anstalt, über welche die Stimmen so sehr getheilt sind und die zum wenigsten ein neuer und sehr gewagter Versuch wäre, durch zweckmäßige Handels-Verträge mit Frankreich, mit Sardinien, mit Oesterreich, selbst mit Preußen sich erreichen ließe. Die Bereitwilligkeit dazu von Seite des erstgenannten Staates, dessen politische Bedeutung wieder so sehr im Steigen ist, hat sich bekanntlich schon geäußert, und eine kommerzielle Vereinbarung mit demselben könnte wohl zu dem gewiß sehr erwünschten Ergebnisse einer endlichen Annäherung an einen alten mächtigen und natürlichen Alliirten führen und sohin Baiern zugleich wichtige politische Vortheile gewähren, die immerhin für einen sich erhebenden mittlern Staat die ersten und wichtigsten sein möchten. Vielleicht ließe sich auf diesem Wege sowohl für den Vieh- und Leinwand-Absatz der sieben ältern Kreise etwas bewirken als auch dem Rheinkreise seine frühere Handelsrichtung und Verbindung wiedergeben. Zudem wäre es wohl möglich diesem letztern auch noch dadurch einen Vortheil zuzuwenden, daß man die Handelsstraße für die Einfuhr der französischen Er-

zeugnisse nach Baiern durch diesen Kreis und den Frankenthaler Kanal, rheinabwärts und über Frankfurt den Main hinaufzöge, während bei Errichtung des Handels-Vereins der Zug der französischen Waaren unfehlbar über Straßburg durch das Badische und Württembergische gehen würde. Auch ist dem unterfertigten Staatsministerium nicht hinlänglich klar, warum ohne den Handels- und Mauth-Verein der freie Verkehr des Rheinkreises mit den übrigen Theilen des Königreichs gar nicht herzustellen sein sollte, da der Mißbrauch und Nachtheil, den die Ursprungs-Zeugnisse befürchten lassen, doch bei deren Ausstellung durch die eigene Landes-Behörden nicht sollte besorgt werden dürfen.

Soviel schließlich die in Duplikaten anher kommunizirte Vorstellungen mehrerer Handelsleute von Nürnberg und Günzburg anbelangt, glaubet man ganz ergebenst noch bemerken zu müssen, daß solche umso weniger Berücksichtigung zu verdienen scheinen, als schon aus der wörtlichen Übereinstimmung beider hervorgeht, daß sie nichts als ein neueres kolportirtes Machwerk der übelberüchtigten Wortführer des unbefugterweise und ordnungswidrig errichteten sogenannten deutschen Handels-Vereins sind, wofür man in genannten Städten Unterschriften zusammengetrieben. Wie es aber dabei zu gehen pfeget, ist eine bekannte Sache, und es dürfte kaum schwer halten für eine Adresse im entgegengesetzten Sinne ebenso viele oder noch mehr Unterschriften in verschiedenen Orten aufzubringen.

Graf Rechberg.

von Flad.

Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 596/30, Konvolut V.

Nr. 6. Stuttgart 1826 Dez. 23. König Wilhelm I. von Württemberg an König Ludwig I. von Bayern.

Euere Majestät!

Die Abreise meines neu ernannten Gesandten an den Oesterreichischen Hof, Staats-Ministers Grafen v. Zeppelin, gibt mir eine erwünschte Gelegenheit, Eurer Majestät in einer für unsere beiden Staaten höchst wichtigen Angelegenheit Eröffnungen zu machen.

Die neuesten Zoll-Verordnungen, welche Euere Majestät Sich bewogen gefunden haben, ergehen zu lassen, haben in meinem ganzen Lande und besonders in meiner in diesem Augenblick versammelten Stände-Versammlung eine sehr beunruhigende Stimmung hervorgebracht, deren laute Aeüßerung nur mit Mühe zurückgehalten werden konnte. Eurer Majestät sind die mehrere Jahre lang fortgesetzten Unterhandlungen zwischen den süddeutschen Staaten, um eine allgemeine Handels-Freiheit unter ihnen festzusetzen, bekannt, ebenso die Ursache, welche diese Unter-Handlung für den Augenblick scheitern machte; allein in eben dem Augenblick erklärte damals der Bevollmächtigte Ihres Herrn Vaters seine Bereitwilligkeit, mit Württemberg einen besonderen Vertrag über die Handels-Verhältnisse abzuschließen, um den andern Bundes-Fürsten ein Beispiel der Einigkeit zu geben und für künftige Verträge eine feste Basis zu gründen.

Der Regierungs-Antritt Eurer Majestät ließ mir die nämlichen Hoffnungen; bekannt mit Ihren Gesinnungen für unser gemeinschaftliches Vaterland, durch die Beweise Ihres Vertrauens in politischen Verhältnissen überzeugt, daß gleiche Verhältnisse, gleiches Interesse auch die die nämlichen Mittel zur Erreichung unseres gemeinschaftlichen Zweckes herbeiführen müssen, erwartete ich ruhig, daß die Aufmerksamkeit Eurer Majestät auch auf die Bedürfnisse unseres Handels und die dadurch bestimmten Verhältnisse unserer gemeinschaftlichen Grenze gerichtet würde; diese gemeinschaftliche Grenze von dem Bodensee bis nach Franken würde nun durch die neueste Bayerische Zoll-Verordnung bald in die feindseligste Stimmung gegen einander versetzt werden, wenn es in der Absicht Eurer Majestät läge, diese Verordnung rücksichtslos gegen meine Unterthanen anwenden zu lassen, indem meine Stände gewiß darauf antragen werden, die nämlichen Maßregeln gegen Eurer Majestät Unterthanen anzuwenden.

Unmöglich kann es nun in der Absicht Eurer Majestät liegen, während wir in allen politischen Verhältnissen auf dem freundschaftlichsten Fuße stehen, der Welt das Beispiel zu

geben, unsere Unterthanen durch unsere inneren Einrichtungen zur Uneinigkeit und gegenseitigen Abneigung zu veranlassen.

Indem ich gegen Euere Majestät die Sprache der größten Offenheit, welche Sie so sehr zu würdigen wissen, anwende, bin ich auch überzeugt, meinen Zweck, Verständigung und weiteres Übereinkommen, gewiß zu erreichen, wofür ich so gerne jedes Mittel ergreife und daher auch bei dieser Gelegenheit die Versicherung der aufrichtigsten Freundschaft und ausgezeichneten Hochachtung wiederhole, mit der ich bin

Eurer Majestät

freundwilliger Bruder und Vetter

Wilhelm.

Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 596/43.

Nr. 7. München 1826 Dez. 29. König Ludwig I. von Bayern an König Wilhelm I. von Württemberg.

Euere Majestät!

Das Schreiben, welches Euere Majestät unterm 23^{ten} dies an mich gerichtet, konnte mir bei den wechselseitig bestehenden freundschaftlichen Gesinnungen nur höchst angenehm und erfreulich sein; die Sprache der Offenheit, welche sich in demselben so deutlich kundgibt, mit gleicher Offenheit erwidern, erkläre ich Euler Majestät, daß ich die Eröffnung über eine beunruhigende Stimmung, welche durch die jüngste bayerische Verordnung über das Zollwesen gegen alles Erwarten in Württemberg hervorgebracht wurde, mit wahren Bedauern genommen habe.

Diese Zollbestimmungen sind lediglich aus landesväterlichen Rücksichten für Landwirtschaft, Industrie und Handel hervorgegangen; übrigens bekundet der im Eingange der Verordnung ausgesprochene Vorbehalt der Stipulationen in Handels Verträgen auf eine unverkennbare Weise, daß man dem Wunsche, auf diesem Wege so wichtige Interessen des gemeinschaftlichen deutschen Vaterlandes zu ordnen und zu sichern, von Seite Bayerns zu jeder Zeit ebenso bereitwillig als aufrichtig entgegen zu kommen geneigt sei, auch mögen Euere Majestät Sich aus dem Inhalte einer demnächst in Bayern erscheinenden Verordnung, durch welche die Bekanntmachung des vollständigen Zoll-Tarifs verfügt wird, von Selbst überzeugen, mit welcher gewissenhaften Sorgfalt die ununterbrochene Fortdauer der bisherigen Begünstigung in Ansehung der Einfuhr der württembergischen Weine und des württembergischen Eisens beachtet worden, und wie dieß zur Beseitigung jedes Mißverständnisses und jeder irrigen Deutung auch öffentlich verkündet werde unter der Voraussetzung, daß Württembergischer Seits Bayerns Handel keine Erschwerung erleide.

Bei solchen Verhältnissen dürfte es nicht einen Augenblick zweifelhaft bleiben, daß jenes offene und uneigennütziige Streben für das allgemeine Beste, durch welches Bayerns lebhaft Theilnahme an den langwierigen Verhandlungen zwischen mehreren süddeutschen Staaten bestimmt worden, sich bis zur Stunde unverändert erhalten habe, obgleich einzelne Vorgänge, wie z. B. verschiedene Änderungen in Beziehung auf Zoll-Anordnungen süddeutscher Staaten, insbesondere der Abschluß eines Handels-Vertrages zwischen Württemberg und den Schweizer Kantons nach Verkündung eines neuen Zollgesetzes im Königreiche Württemberg ohne vorgängige Erklärung auch zur Vermuthung leiten könnten, daß anderwärts an die Stelle des gemeinsamen Handels, wenigstens augenblicklich, das System der Isolierung getreten und dadurch wirklich mancher Vortheil, welcher durch gemeinschaftliche Unterhandlungen allerdings seit Jahren schon vergeblich bezieht war, vollständiger und ohne Verzug erreicht worden sein möge.

In vollkommener Anerkennung der wohlthätigen Folgen, welche durch Verständigung und

weiteres Übereinkommen in dieser Hinsicht für unsere Unterthanen erwachsen können, wiederhole ich demnach Eurer Majestät auch gegenwärtig die Versicherung, daß zu solchem Zwecke wegen der weiteren Einleitungen von meiner Seite die nöthigen Befehle unverweilt ertheilt werden, sobald Eure Majestät einen Bevollmächtigten dahier bestimmen und hinsichtlich der Basis solcher Verhandlungen sowie hinsichtlich der Gegenstände derselben eine nähere Erklärung geben wollen, übrigens ergreife ich diese Veranlassung, die Versicherung der aufrichtigsten Freundschaft und ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern, mit welcher ich bin

Eurer Majestät

freundwilliger Bruder und Vetter

Ludwig.

Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 596/43.

Nr. 8. 1828 Oktober. Bericht (Memorandum) des Buchhändlers Geh. Rats Freiherrn Joh. Friedrich von Cotta.

Einer der vorzüglichsten Zwecke meiner Reise nach Berlin war, womöglich die Ursachen zu erforschen, welche bewirkt haben möchten, daß S. Mt. der König von Bayern daselbst nicht so erkannt ist, als Er dieß in jeder Hinsicht verdient und als es besonders von dem gerechten und biedern Sinn des Königs von Preußen Mt. zu erwarten wäre, und daß in Folge dieser und andern mitwirkenden Umständen die Preußische Regierung gegen die Bayerische nicht so freundlich gesinnt erscheint, als zu wünschen wäre.

Außerdem wollte ich mich bemühen, genau möglichste Kenntniß der dortigen Verhältnisse sowie der Hauptpersonen mir zu verschaffen, welche der erhabnen Person des Königs nahe stehen und mehr oder minder auf dessen Gesinnungen und den Gang der Regierung Einfluß haben könnten. Diese Kenntniß erlangt, wollte ich versuchen, die nähere Bekanntschaft dieser Männer zu machen und nach Möglichkeit ihr Vertrauen zu gewinnen und dadurch zu bewirken, daß dasjenige, was ich nach der Wahrheit über die erhabne Person des Königs von Bayern und über seine Denk- und Handlungsweise berichten könnte, auch den Glauben fände, den es verdiente.

Durch meine frühern dortigen Bekanntschaften und besonders durch die seit vielen Jahren mir zugewandte Frenndschaft Alexander von Humboldts wurde es mir sehr erleichtert, diesen Zweck zu erreichen, wobei vorzüglich miteingewirkt haben mag, daß meine Stellung und mein Bemühen als ganz unbefangenen erscheinen mußte und daß die warme Sprache meines Herzens, womit ich einen der edelsten und redlichsten Regenten aus freiem Antrieb zu vertreten suchte, leichter und schneller die Herzen derer öffnete, deren Vertrauen ich gewinnen wollte.

Als ausgezeichnete Männer, welche das Zutrauen des Königs genießen und nach ihren Einsichten, redlichem Willen und regem Eifer und Ergebenheit gewiß auch verdienen, fand ich: Fürst Wittgenstein, General Wizeleben, Finanzminister von Moz, Alexander von Humboldt. Geheimrath Kampz, Minister Altenstein, Schuckmann, Bernsdorff wirken zwar in ihrem Kreiße kräftig und thätig, scheinen jedoch nicht so nahe zu stehen, inzwischen ist der erstere doch von bedeutendem Einfluß und der letztere wegen seiner Rechtlichkeit geachtet, wegen seiner Anhänglichkeit an Fürst Metternich aber ohne wirkliches Zutrauen und daher entfernt gehalten von den wichtigsten politischen Verhandlungen.

Was die vier ersten betrifft, so war ich so glücklich ihr Vertrauen zu gewinnen und aus den verschiedenen Unterredungen mit jedem Einzelnen ergab sich, daß die höchste Person Sr. Mt. des Königs von Bayern durch manche aus trüben Quellen entsproßene Berichte, besonders auch durch diejenige, welche nach Petersburg ertheilt wurden und ihre Rückwirkung auf Berlin nicht verfehlen konnten, sehr mißkannt wurde und daß, wenngleich kein persönliches Vorurtheil bei Sr. Mt. dem Könige von Preußen vorherrschte, welches schon durch die

beiden Humboldts, die den König von Bayern so hoch schätzen, bei jedem Anlaß gehoben worden wäre —, es doch von gutem Erfolg war, als ich durch so manche Thatsache den reinen und schönen Willen des Königs, sein emsiges, nie ermüdendes Bestreben, nur sein Volk glücklich zu machen, seine hohe Achtung vor dem Gesetz und seinen Pflichten darlegen konnte und durch Beweise zu belegen im Stande war, die entweder gar nicht gekannt oder durch falsche Angaben mißstellt und mißkannt waren.

Was die Ursachen betrifft, warum besonders in der neuern Zeit die Stimmung der Preussischen Regierung sich nicht sehr freundlich zeigte, so wurden mir folgende angegeben:

1. Die Sponheimische Angelegenheit, welche man in Preußen als durch Verträge entschieden ansah und eine Verletzung derselben für sehr gefährlich erkannte — während die wahre Lage dieser Angelegenheit von Niemanden mit der Gründlichkeit vertreten und vor den König gebracht wurde, wie erforderlich gewesen wäre. So war nach dem festen Sinn des Königs von Preußen für die Heiligkeit geschlossener Verträge um so mehr diese Mißstimmung zu erklären und zu erwarten, als von einer gewissen Seite her, wo man Verwendung in dieser Angelegenheit zugesagt hatte, gerade das Gegentheil erfolgte. v. Bernsdorff's Berichte und Noten möchten hierüber die aufklärendsten Beweise geben.

2. Die etwas starke Sprache H. v. Overkamps in Darmstadt und Cassel, gleich als wollte Preußen den Deutschen Bund antasten, was um so empfindlicher fiel, als S. Maj. der König von Preußen den höchsten Werth und seinen Beruf darein setzt, den Deutschen Bund zu erhalten.

3. Eine vermeinte Hinneigung zu Frankreich und

4. Der Glaube, daß Bayern ganz mit Österreich einverstanden seye und dem preussischen Interesse fern bleiben wolle. Auch hiefür scheint absichtlich gewirkt und falsche Nachrichten dazu benutzt worden seyn, wenngleich die Zärtlichkeit der beiden hohen Geschwister dem Unkundigen Anlaß dazu geben konnte. Die beide letzten und manches Andere konnte ich am leichtesten und sichersten damit widerlegen, daß ich hinlängliche Gründe anzuführen wußte, woraus hinlänglich zu entnehmen ist, daß S. Mt. der König von Bayern seine Selbständigkeit und dasjenige, was seine jetzige und künftige Stellung erheischen, viel zu genau kennt und stets im Auge behält, als daß er sich in ein Verhältniß einlassen würde, das ihm nicht die freieste Hand bei jedem Ereigniß ließe und den ungebundensten Spielraum, nur dasjenige zu wählen, was seinem Reich und Volk das Zutrüglichste seyn wird.

Die Vereinigung mit Württemberg zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem war vorzüglich geeignet, dieses Vorurtheil zu widerlegen, da Österreich dieß sehr ungerne sah, und je mehr dieser Schritt für die beiden Könige und deren Minister lobpreisend anerkannt wurde, namentlich von dem sehr klugen Finanzminister von Moz, desto mehr stellte sich der Gedanke und sprach sich der Wunsch aus, es möchten sich zwischen Preußen, Bayern und Württemberg ähnliche Vereine bilden lassen. Denn wenngleich in der vollen Ausdehnung ein solches Verhältniß die größten Schwierigkeiten haben möchte, so würde doch ein annäherndes schon bedeutende Vortheile diesen drei Staaten gewähren. Denn, sagte der Finanzminister von Moz, was kann für diese beiden süddeutschen Staaten wohl wichtiger seyn als ein gutes Einverständniß mit Preußen und was könnte hiezu am sichersten führen, als wenn Bayern durch einen Versuch einer solchen Annäherung zu beweisen zeigte, daß ihm ein solches Einverständniß angenehm wäre. Beide Staaten können sich dadurch nur zum gegenseitigen Vortheil werden, während sie getrennt dem entgegengesetzten Interesse nur ein Übergewicht geben würden. Bayern besonders, in unfreundlichen Verhältnissen mit Preußen, würde dadurch nur die Schwierigkeiten vermehren, die sich seinen Erwartungen entgegen setzen könnten und die im Einverständniß mit Preußen sicherer und vielleicht allein gehoben zu werden erwartet werden dürfen.

Es bedarf nicht die weiteren Gründe hiefür anzuführen, die geltend gemacht wurden, und ich beschränke mich nur auf diejenigen aufmerksam zu machen, welchen H. v. Moz in Bezug auf Rheinpreußen berührte. Er versicherte nämlich, daß daselbst alle Vorkehrungen so getroffen seyen, daß bei Ausbruch eines Krieges außer der großen für die Gesamtstaaten operirenden Armee und den in Rheinpreußen nöthigen Besatzungen der Festungen noch eine disponible Armee von 120 000 Mann daselbst aufgestellt werden kann, was umso weniger zu bezweifeln ist, wenn man das jetzige Militärsystem, die geordneten Finanzen Preußens und die

daraus hervorgehenden Mittel und Kräfte genau prüft. Welches Vertheidigungsmittel liegt hierinnen für Rheinbayern, wenn ein Einverständniß mit Preußen stattfindet? Welche Aussichten für die denkbaren Ereignisse einer wahrscheinlich nicht fernen Zukunft — und so sehr es in der Natur der Sache begründet sey, daß sich Sachsen nach Österreich neige, so sehr scheine es nach diesem und allem andern Angeführten in der Natur des Verhältnisses Preußens und Bayerns zu liegen, sich nicht fremd zu bleiben, sondern freundlich einander zur Seite zu stehen.

Das Geeignetste hiezu wäre gewiß eine nähere Verständigung und Anschließen in den Handels- und Gewerbeverhältnissen. Zeige man hierfür von Bayern aus eine Annäherung — und Preußen könne hiezu nicht den ersten Schritt machen, da es zu sehr mißkannt worden seye — so gehe daraus die Überzeugung hervor, daß alle frühere Vermuthungen von einer dem preußischen Interesse entgegengesetzten Stimmung unbegründet seyen, und könne man auch in jenen Verhältnissen nichts bestimmtes abschließen, so seye doch der Wille gezeigt, sich anzunähern, was für beide Theile zuverlässig von heilsamen Folgen seyn müsse.

Es seyen übrigens in gedachten Handels- und Gewerbsverhältnissen mehrere Wege offen sich zu nähern und gegenseitige Vorthelle den Unterthanen dadurch zu gewähren. Entweder nur die Freiebung der ersten Bedürfnisse der Landesproduction, Getreide, Vieh etc., für diejenige Gegenden, die sich näher berühren; oder man verständige sich über verschiedene Concessionen; oder man suche einen wirklichen Handels- und Zollvertrag zu schließen, der natürlich nur auf einer solchen Basis beruhen könnte, welche die Souveränität jedes Staates frei bestehen ließe und wornach auch jeder Staat — Preußen für sich, Bayern und Würtemberg für ihren Verein — ihre Mauthbeamten und Mauthlinien behalten und jeder Staat die Zollansätze selbst bezöge, nur daß diese auf einem gleichen Maßstab, besonders für die überseeischen Hauptartikel, beruhten. Eine Bereitwilligkeit von Seiten Bayerns, sich zur Erreichung eines dieser Zwecke Preußen zu nähern, würde Bayern in sehr freundliche Verhältnisse mit Preußen setzen, selbst dann, wenn auch keiner derselben zu erreichen seyn sollte.

Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 597/26.

Nr. 9. München 1828 Oktober 22. Graf Armansepp an den Buchhändler Geh. Rat Freiherrn Joh. Friedrich von Cotta.

Unter Beziehung auf dasjenige, was ich Euerer Hochwohlgeboren in Betref Ihres letzten Aufenthaltes in Berlin vor Ihrem Abgange nach Augsburg zu bemerken die Ehre hatte, kann ich dermal auch schriftlich und umständlicher dasselbe bestätigen. Euere Hochwohlgeboren haben sehr wohl gethan, daß Sie damals die sich Ihnen dargebothene Gelegenheit ergriffen haben, über die wahren Gesinnungen Bayerns jene ausgezeichnete K. preußische Staatsmänner, denen Sie Sich zu nähern veranlaßt waren, aufzuklären und dieselben zu versichern, nicht nur wie sehr es dem K. Bayerischen Gouvernement daran liege, mit Preußen in den freundschaftlichsten Verhältnissen sich zu befinden, sondern auch, daß keine Verträge mit irgend einer Macht Bayern auch nur im mindesten beschränken, seine freundschaftlichen Gesinnungen gegen den Hof von Berlin auszusprechen und zu bethätigen. S. Mt. der König haben diese von Euerer Hochwohlgeboren gemachten Äusserungen mit um so größerem Vergnügen vernommen, als Allerhöchstdieselbe Sr. Mt. von Preußen persönlich die ausgezeichnetste Hochachtung stets gewidmet haben und den höchsten Werth auf die freundschaftlichen Gesinnungen gedacht Sr. Mt. zu legen gewohnt sind. S. Mt. lassen Euerer Hochwohlgeboren über den bey diesem Anlasse gegebenen Beweis Ihrer Ergebenheit Allerhöchst Ihr besonderes Wohlgefallen ausdrücken.

Wenn Sie in der Folge wiederholt Gelegenheit erhalten sollten, bei preussischen Staatsmännern auf diesen Gegenstand zurückzukommen, so handeln Euere Hochwohlgeboren ganz den Intentionen Sr. Mt. gemäß und es ist selbst Allerhöchst Ihr Wunsch, daß Sie ferner in gleichem Sinne jede aus trüben Quellen entstandene gegentheilige Ansicht beseitigen und dahin wirken,

daß man dem wahrhaften Bestreben Sr. Mt., mit der K. Preußischen Regierung in inniger Eintracht und Freundschaft zu stehen, Gerechtigkeit widerfahren lasse.

Das K. Bayerische Gouvernement wünscht nichts sehnlicher als von dem jenseitigen die Punkte zu erfahren, in welchen es sich demselben angenehm bezeigen könne, und jene Anstände zu vernehmen, die, um das jenseitige Vertrauen zu erhalten, von diesseits zu beseitigen sein möchten. Die K. Bayerische Regierung wird es freuen, Gelegenheit zu erhalten, um beweisen zu können, welchen großen Werth sie darauf setze, der K. Preußischen freundschaftlich zur Seite zu stehen.

Was insbesondere die Zoll- und Handelsverhältnisse betrifft, so können Euere Hochwohlgeboren versichern, daß man jeder freundnachbarlichen Eröffnung der K. preussischen Wünsche und Absichten gemeinschaftlich mit der K. Württembergischen Regierung, welche hierin die Gesinnungen der diesseitigen theilt, mit dem besten Willen und wahrer Offenheit entgegenkommen werde. Von obigen Ansichten ausgehend hat man bisher den erfolgten Einladungen zu einem Beytritt in den Kassler Verein keine Folge gegeben; auf jeden Fall ist es aber dem diesseitigen Gouvernement erwünscht die preussischen Absichten in betref des Zollwesens und des Handelsverkehrs zwischen Bayern und Preussen zu vernehmen. Sollten Euere Hochwohlgeboren mit dem Herrn Staatsminister von Motz darüber zur Rücksprache kommen, so bitte ich von diesen Äusserungen Gebrauch zu machen.

Mir wird es persönlich sehr erfreulich sein, ganz in den Absichten Sr. Mt. auf alle Art in meinem Wirkungskreise zum Bestehen der freundschaftlichsten Verhältnisse zwischen beiden Staaten beitragen zu können, und all mein Bemühen wird dahin gerichtet sein, dieses Ziel zu erreichen. Wenn Euere Hochwohlgeboren bei jedem sich ergebenden Anlasse, soviel es an Ihnen liegen kann, ebenfalls dahin wirken, so erwerben Sie Sich neue Ansprüche auf die Zufriedenheit unseres hochverehrtesten Monarchen.

Empfangen Sie mit dieser Versicherung jene der ausgezeichneten Hochachtung, womit ich die Ehre habe zu seyn etc.

Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 597/26.

Nr. 10. Berlin 1828 Dezember. Punktation zwischen Motz u. Cotta.

1. Der geographischen Lage nach würde nur die K. Baierische Rheinprovinz sich dem Preußisch-Hessischen Zollverbande anschließen können. Die Bedingungen würden dieselben sein, wie mit Darmstadt, doch würde es angemessener sein, wenn die Verwaltung der Provinzialdirection in Köln als gemeinschaftlichen Direction übertragen und bei derselben ein oder zwei K. Baierische Räte mit den nöthigen subalternen Beamten angestellt werden; die nach dieser Verbindung enclavirten Länder der Herzöge von Coburg, Oldenburg und von Hessen-Homburg würden als Enclaven gleich den übrigen für gemeinschaftliche Rechnung behandelt u. resp. abgefunden werden müssen. Was die innere Besteuerung von Bier, Branntwein, Essig, Tabak, Mahlgut, ausgeschlachtetem Fleisch betrifft, so würden hier ebenfalls dieselben Bedingungen wie bei Darmstadt stattfinden. Wegen der Einfuhr des Weins in die östlichen u. westlichen Preußischen Provinzen würde besondere Vereinigung erforderlich sein.

2. Für die übrigen K. Baierischen Provinzen sowie für das Königreich Württemberg würde ein Handelstractat unter folgenden Bedingungen abgeschlossen werden können:

a) Das Königreich Baiern und das Königreich Württemberg würden die Grundsätze der Preußischen Zollgesetzgebung und des Preußischen Zollltarifs für ihre Staaten adoptieren, denn es liegt klar vor Augen, daß für ein und dasselbe Handelsinteresse auch nur eine und dieselbe Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten stattfinden kann; übrigens differieren die verschiedenen Tarifsätze nach der anliegenden Übersicht wenig. Das Preußische Zollsystem besteht seit 1818 und hat sich nach den ältern und neuern Erfahrungen, die mit der erforderlichen Umsicht benutzt worden sind, sowohl für die Finanzen als für den Handel und Gewerbe als gut

bestätigt, das Gewerbe insbesondere hat zugenommen, nachdem man von allen Prohibitivmaßregeln abgegangen ist, auch die Zölle auf fremde Fabrikate mäßiger festgesetzt hat. Diejenigen Bemerkungen, welche dieserhalb von K. Baierischer oder K. Württembergischer Seite gemacht werden möchten, dürften indessen näher zu berathen, und darüber gemeinschaftlich weiter zu beschließen sein;

b) alle eigene Producte und Fabrikate der vereinigten Staaten mit Ausnahme von Salz und Spielkarten würden von dem einen in den andern mit Ursprungs-Certifikaten, über deren Form und Ausstellung man sich näher zu berathen hätte, zollfrei eingehen;

c) von fremden Producten und Fabrikaten würde jeder Staat die Zölle für eigene Rechnung erheben;

d) über den Verkehr derjenigen Artikel, welche der innern Besteuerung unterliegen, namentlich Wein, Bier, Branntwein, Essig, Tabaksblätter, Mahlgut und geschlachtetes Fleisch beim Eingang in steuerpflichtige Städte, auch inländischer Zucker und Syrop, würden nähere Verabredungen erforderlich sein;

e) bei Waren, die gegenseits, nemlich von Bayern und Württemberg in Preußen oder von Preußen à Baiern und Württemberg, nach dieser Convention oder überhaupt bei den dazu bezeichneten Zollämtern frei eingehen oder durchgeführt werden, würden auf den Straßen, Kanälen, Strömen, Flüssen und in den Seehäfen keine andern höhern Abgaben gehoben werden, als sie für eigene Erzeugnisse und von eigenen Unterthanen erhoben werden. Zur Erleichterung und Beförderung des übrigen Verkehrs würde man sich über bestimmte, dem Handel gelegene Straßen und gegenseitig festzusetzende mäßige Transitoabgaben näher vereinigen, besonders würde man dem Königreich Baiern auch den Elbecours zu erleichtern suchen;

f) die verbundenen Staaten würden sich jede mögliche gegenseitige Unterstützung und Controle auf ihren Grenzlinien gewähren;

g) über gleiche Chausseeabgaben, gleiches Maß und Gewicht, gleichen Münzfuß, Gewerbe-freiheit für den gegenseitigen Verkehr würde man sich womöglich in der Folge weiter vereinigen;

h) die Preußischen Consuls in den auswärtigen Seeplätzen könnten auch von den K. Baierischen und Württembergischen Regierungen in gleicher Art ernannt und beauftragt werden;

i) der Beitritt vom Großherzogtum Hessen zu diesen Verträgen würde vorzubehalten sein, ebenso daß man die Bedingungen ad 2) auch dem Königreich Hannover und dem Großherzogtum Baden einräumen kann; die Verträge mit den übrigen Deutschen Staaten im nördlichen Deutschland namentlich mit Kurhessen müßten aber auf den gemeinschaftlichen Preußisch-Baierischen und Hessischen Zollverband zu richten sein.

Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 597/26.

Nr. 11. Berlin 1828 Dezember 6. K. Preußischer Finanzminister Freiherr von Motz an den Buchhändler Geh. Rat Freiherrn Johann Friedrich von Cotta.

Ew. Hochwohlgeboren wünsche ich eine glückliche Rückreise und werde mich sehr freuen, wenn die Ihnen hier gemachten Erwiderungen in München und Stuttgart mit derselben Theilnahme und mit denselben Ansichten werden aufgenommen werden, welche, wie Sie Sich genügend überzeugt haben, hier vorwalten, um die von dort geäußerten freundschaftlichen Gesinnungen in Wahrheit zu erwiedern und ein Werk zu begründen, an welchem nicht nur wir und unsere Zeitgenossen, sondern auch unsere Nachkommen Freude haben werden. Ich darf hieran nicht zweifeln, da die Gesinnungen unserer Herrn sich gleich sind und unter solcher Pflege der berathene Verein in allen seinen Beziehungen Wurzeln schlagen wird, welche die Dauer desselben genügend sichern.

Dem sogenannten neutralen Verein der Mitteldeutschen Staaten wird aber gemeinschaftlich sogleich entgegen zu wirken seyn. Dieser Verein ist auf keine Weise verständig basiert. Das, was wir gemeinschaftlich suchen und suchen müssen,

nehmlich Verminderung der Mauthlinien in der Mitte von Deutschland und in allen Richtungen; einen ganz freien gegenseitigen Eingang und Transit der eigenen Produkte und Fabrikate; gleichen Schutz für die innere Produktion und Fabrikation dem Auslande gegenüber; größere Sicherheit der Mauthlinien durch gegenseitige Controlle und Unterstützung jeder Art, welche zugleich mit einer Verminderung der Administrationskosten erzielt werden wird, wenn sich künftig nur die Mauthlinien der größeren vereinigten Staaten berühren und gleiche Tarifsätze gegen das Ausland einen Zwischenverkehr durch Schleichhandel unmöglich machen; einen so viel möglich allgemeinen Markt in Deutschland,

wird für Bayern, Württemberg und Preußen durch die Grundsätze dieses neutralen Vereins nicht nur nicht befördert, sondern viele diesem Verlangen entgegenstehende Hindernisse nur noch mehr stabilisiert. Auch bleibt es immer ein Uebel, wenn der deutsche Markt für eine Bevölkerung von mehr als 6 Millionen Menschen in der Mitte von Deutschland den nothwendig allgemein gleichen und sichern Feststellungen für den innern Verkehr mehr oder weniger entzogen wird und von der Willkühr der Landesherrn in den betreffenden, zum Theil so unbedeutenden Staaten abhängig bleibt.

Was insbesondere noch die Verbindung des Königreichs Bayern mit den östlichen Preussischen Provinzen und mit der Elbe betrifft, so werde ich die Ew. Hochwohlgeboren bekannten Verhandlungen mit der herzogl. Coburgischen Regierung wegen der Straße über Coburg, Suhl, Gotha etz. in der Voraussetzung, daß Coburg dem neutralen Verein nicht beitreten wird, fortsetzen. Es dürfte aber besonders im dortigen Interesse liegen, noch näher zu bezeichnen, welche dieser Straßenzüge man Ihrerseits für die wichtigsten hält, mir scheint besonders noch die Straße von Hof über Gefell nach Zeitz wichtig. Von der preussischen Grenze ab nach Zeitz und von Zeitz nach Weißenfels wird im nächsten Jahre chaussiert und es ist dann auch das Contiguum einer Chaussee in der Richtung nach Magdeburg und zur Elbe und Saale vollendet, welche Verbindung übrigens auch über Coburg und Gotha nach Nordhausen und Magdeburg durch Ergänzung der Chaussee auf unbedeutenden Strecken erreicht wird.

Die Verbindungen mit Württemberg, Bayern und den westlichen Preussischen Provinzen, ergeben sich durch den Zusammenhang mit dem Großherzogtum Hessen von selbst.

Es hat mir Freude gemacht diese Angelegenheit mit Ew. Hochwohlgeboren zu berathen, und es wird mir angenehm seyn die weitem Verhandlungen mit Ihnen fortzusetzen, da man nothwendig kleinlichen Ansichten entsagen muß, um ein so wichtiges Werk zu vollenden, und wir bisher hierin übereingestimmt haben.

Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 597/26.

Nr. 12. München 1828 Dez. 14. Bericht des Buchhändlers Geh. Rats Freiherrn Joh. Friedrich von Cotta.

Der mir von Sr. Mt. dem Könige von Bayern durch das von des Grafen Armansberg Exco. an mich erlassene Schreiben ertheilte allergnädigste Auftrag ist von so delicateser Art, das dabei zu beobachtende Geheimniß so höchst nothwendig, daß die Ausführung die höchste Vorsicht und Umsicht erforderte und daß ich daher glaubte, auf nachstehende Art am besten und sichersten zum Ziele gelangen zu können.

Erstlich mußte ich dahin trachten, so wenig als möglich und nur diejenigen Männer in Kenntniß der Sendung zu setzen, deren Mitwirkung und Einfluß dafür nothwendig und gewiß war. Sodann mußte ich mich bemühen, mir eine Audienz bei Sr. Mt. dem Könige von Preußen auszuwirken und in dieser Allerhöchstdessen Gesinnungen hinsichtlich des Zwecks meiner Sendung zu erfahren suchen. Drittens mußte es mein eifriges Anliegen seyn, genau möglichst die wahre Tendenz und Absicht der Preussischen Regierung, besonders in Hinsicht Deutschlands zu erforschen. Viertens mich mit dem Mauthsystem und dem Steuerwesen Preußens, insofern es auf jenes Einfluß hat, insoweit bekannt zu machen, als dieß für den Abschluß von Handels-

und Mauthvereinen oder Traktaten nothwendig ist, und endlich fünftens diejenigen Grundsätze zu besprechen und festzusetzen, nach welchen ein Handels- und Mauthverein und Vertrag zwischen Preußen und Bayern stattfinden könnte.

Mein Erstes nach meiner Ankunft in Berlin war daher, den drey bedeutenden Staatsmännern, welche zur Mitwirkung unabänderlich nothwendig waren und deren Gunst und Wohlwollen ich bei meinem letzten Aufenthalte zu gewinnen so glücklich war — Generalmajor v. Wizleben, Finanzminister von Moz und Alexander von Humboldt —, meine Aufwartung zu machen und jedem einzeln je nach seiner Stellung und Verhältnissen mit den Zwecken meiner Sendung im höchsten Vertrauen bekannt zu machen.

Alle nahmen mich auf die entgegenkommendste Weise auf, alle waren durchdrungen von der Wichtigkeit des mir ertheilten Auftrages, weil sie in diesem Annäherungsschritt des Königs von Bayern Mt. bei den Gesinnungen des Königs von Preußen Mt. den Anfang einer neuen Ära für Deutschland erkannten und sich die segensvollsten Resultate davon versprachen. Daß das größte Geheimniß dabei beobachtet, daß ich bei meinen nothwendigen Besuchen bei Fürst Wittgenstein, Graf Bernsdorff, Minister v. Schukmann etc. nur meine literarischen Unternehmungen als den Zweck meiner Reise angeben, bey den beiden ersten aber die Annäherung des Norden und Süden von Deutschland in merkantiler Beziehung als Wunsch von meiner Seite aussprechen sollte — war die gemeinschaftliche Meinung, und wengleich Gen. Müffling und einige andere, als sie vor meiner Ankunft von meiner Reise hörten, derselben andere als literarische Zwecke beimaßen, so glaube ich doch, daß dieser literarische Zweck als der wahre angenommen wurde, indem sogar die Meinung allgemein verbreitet war, ich wollte eine größere literarische Anstalt dort gründen, und ich, um diesen Glauben zu bestärken, mit Alexander von Humboldt, Gen. Rühle und Prof. Ritter, den bedeutendsten Geographen, eine Abrede nahm, nach welcher meine nahe Wiederkunft in Berlin vorausgesetzt wird.

Nachdem ich General von Wizleben vom Inhalt meines Bevollmächtigungsschreibens in nähere Kenntniß gesetzt und ihn gebeten hatte, denselben Sr. Mt. dem Könige sowie meinen Wunsch, Allerhöchstdemselben meine allerunterthänigste Aufwartung machen zu dürfen, vorzutragen, theilte ich dieses Schreiben dem Finanzminister von Moz mit und bat ihn, es Sr. Mt. darzulegen, um Allerhöchstdessen Befehle darüber zu vernehmen. So sehr er mit dessen Inhalt zufrieden war und so sehr er sich dessen erfreute, so sehr bedauerte er, daß nur „zur Abrede“ und nicht zum Abschließen die Bevollmächtigung lautete — ja er wünschte, daß ich diese durch eine Estafette einzuholen suchen möchte. Da dieser Wunsch einzig bei ihm davon ausging, daß er einen wirklichen Abschluß von der höchsten Wichtigkeit für beide Staaten, ja für ein großes Ereigniß hielt und nicht von Mißtrauen oder einer anderen Ansicht erzeugt wurde, so konnte ich diesen höchst verdienstvollen Staatsmann leicht dadurch beruhigen, daß meiner Versicherung und Überzeugung nach einer Abrede, so wie ich sie nach seinen Kenntnissen, Erfahrung, Umsicht und höheren Ansichten nach erwarten könnte, der Abschluß gewiß nicht entstehen würde und werde, wenn anders nicht besondere, mir nicht bekannte Verhältnisse, vielleicht durch die Constitution gebotene Rücksichten denselben verhindern oder wenigstens aufschieben könnten. So versprach er mir, das Schreiben Sr. Mt. vorzulegen, und ich bath hierauf S. D. den Fürsten Wittgenstein, mir bei Sr. Mt. eine Audienz allerunterthänigst zu erbitten.

S. Mt., die Allerhöchst Ihren Aufenthalt noch zwischen Potsdam und Charlottenburg theilen, hatten die Gnade mir diese Audienz in letzterm Orte zu gewähren und mich zugleich zu Allerhöchst Ihrer Tafel einzuladen. Als ich das hohe Glück hatte vor Sr. Mt. zu erscheinen, wurde ich durch die huldreichste Aufnahme überrascht. Allerhöchstdieselben äußerten sich in den freundlichsten Ausdrücken über S. Mt., den König von Bayern, über Allerhöchstdessen schönes Bestreben durch Förderung der Künste und Wissenschaften Großes zu leisten, über die vielfachen nützlichen Anstalten, besonders daß Allerhöchstdieselben durch die großen Bauten nicht nur so viele Menschen beschäftigen, sondern auch den Kunstfleiß dadurch beleben und erheben, über die bedeutenden Ankäufe in Kunstsachen, wodurch Allerhöchstdieselben den reichsten Schatz für Gegenwart und Zukunft sammelten u. s. w. S. Mt. bezeugten sodann ihre große Freude über den Zweck meiner Sendung und über die in meinem Schreiben enthaltenen Versicherungen (nämlich der freyen Stellung Bayerns gegen andere Staaten). Schon

aus dem Vereine, den Bayern und Württemberg geschlossen, hätten Sie mit wahrem Vergnügen ansehen, wie diese beiden Könige erkannten, was Deutschland Noth thue — Entfesselung der inneren Hemmungen. Auch Sie seyen von der gleichen Ansicht, und all Ihr Bestreben und das Bemühen Ihrer Regierung sey einzig auf das Wohl Deutschlands, besonders in dieser Hinsicht gerichtet, und nur wenn alle Fürsten Deutschlands sich dahin verständigten, daß durch Aufhebung aller Zwischenmauthlinien ein freyer Verkehr im Innern stattfinden könnte und wenigstens diese Einheit hergestellt würde, werde sich Deutschland wohl befinden. Es werde daher von großer Wichtigkeit seyn, wenn sich zwischen Bayern, Württemberg und Preußen eine Vereinigung wegen der commerziellen und Mauthverhältnisse in Stand bringen lasse. Ich sollte mich daher mit Seinem Finanzminister mit dem vollsten Vertrauen einlassen, der nicht nur ein sehr rechtlicher und redlicher Mann, sondern der auch von höheren als bloß finanziellen Ansichten ausginge etc. Diese Annäherung von Seiten des Königs von Bayern freue Ihn um so mehr, als sie ihm beweise, daß, wie er dieß auch vom König von Württemberg wisse, die Vorurtheile beseitigt wären, nach welchen so vielfach der Wahn bestanden hätte, Preußen als eine Deutschlands Ruhe bedrohende Macht ansehen zu müssen, während sie nichts als Deutschlands Ruhe zu erhalten und dessen Wohl zu befördern beabsichtige etc. Beiden Königen von Bayern und Württemberg sollte ich versichern, daß Sie auf Ihn rechnen könnten etc. Übrigens empfahl er mir das höchste Geheimniß. Was S. Mt. in dieser Audienz über den König von Bayern äußerten, wiederholten Allerhöchstdieselben auch mit den freundlichsten Anerkennungen an offener Tafel, und die heitere Stimmung und belebte Unterredung waren die sprechendsten Belege dazu.

Was ich hier über die Äußerungen Sr. Mt. des Königs von Preußen aus meinem Gedächtniß niederschrieb, ist umso wichtiger, als Wahrheitsliebe, Gerechtigkeit und Zuverlässigkeit unter die Haupttugenden dieses erhabenen, edlen Fürsten gehören und daß mithin zur Genüge daraus zu entnehmen ist, was die wahre Tendenz der Preußischen Regierung seyn kann. Es wäre daher überflüssig noch weiteres darüber beyzufügen, wenn ich nicht glaubte, daß ich der Wichtigkeit der Sache und der Personen es schuldig wäre, noch folgendes zur näheren Beleuchtung dieser Tendenz nachzutragen. Erstens die eigenen Worte des Generalmajors v. Wizleben in einem Schreiben vom 30. November: „Da E. H. aus dem eigenen Munde des Königs die Versicherung der freundschaftlichen Gesinnungen gegen den König von Bayern und das Wohlgefallen über dessen Annäherung vernommen haben, so bleibt mir nichts hinzuzufügen übrig. In den interessanten Unterredungen, welche ich mit Ihnen gehabt, habe ich Ihnen mein politisches Glaubensbekenntniß dargelegt, und wenn ich behaupte, daß Preußen ebenso durch die Natur seiner Stellung als durch das Lebensprinzip seiner Macht (die freye geistige Entwicklung) von der Vorsehung berufen ist, der Schutz und Schirm Deutschlands zu seyn, so fließt diese Überzeugung nicht aus dem Gefühl ein Preuße zu seyn, sondern aus dem Interesse an das gemeinsame Vaterland und sein edles Volk. Es gibt Leute, die aus der allerdings nicht ganz glücklichen geographischen Lage Preußens zu argumentieren suchen, daß es gezwungen seyn werde sich zu vergrößern, um diese Stellung zu verbessern. Der König verachtet solche Raisonsnements und ist der festen Überzeugung, daß die Stärke eines Staates im Rechte und in der öffentlichen Meynung beruht, beyde aber gleichsehr verletzt werden würden, wenn Preußen seine Gränzen auf Kosten von Deutschland vergrößern wollte. Wenn nun Preußen als der Pfeiler für Deutschlands Sicherheit angesehen werden muß, wenn die Grundsätze seines Königs und des so achtbaren Königlichen Hauses, wenn die Entwicklung seiner Streitkräfte hiezu als Basis dienen, so folgt von selbst, daß es nur zum Heil von Deutschland dienen kann, wenn sich die übrigen Deutschen Staaten, unbeschadet ihrer Selbstständigkeit, fest an dasselbe anschließen. Die Könige von Bayern und von Württemberg, als die mächtigsten, haben hiezu den ersten Schritt gethan, und wenn die Aufträge, wegen welcher E. H. hieher gesendet worden, wie ich hoffe, ein glückliches Resultat herbeiführen, so wird in der Annäherung der gegenseitigen Interessen dieser Staaten der Grund zu einem Bündniß gelegt, welches Deutschland einen ebenso vortheilhaften Zustand im Innern als einen festen Halt nach außen gewähren wird.“ Zweitens gibt anliegende Copie eines Schreibens des Ministers von Moz über diese Tendenz noch weitere Aufklärung und aus

beiden geht hervor, daß sie auf Deutschlands Wohl abziele und bei den angeführten bekannten Gesinnungen des Königs als dessen wahrer Schutz betrachtet werden darf.

Die Überzeugung, daß Preußen mit Deutschland stehe und falle, darf als leitendes Prinzip dieser Tendenz angesehen werden, und so wie das stete Bemühen der preußischen Regierung dahin geht, die innern Kräfte ihres Staates auf jede Weise zu heben, so wünscht sie diese auch in Deutschland zu entwickeln und das erste Mittel dazu wäre: die Enthebung von den Handel- und Gewerbeleiß Deutschlands so störenden Fesseln der Mauthlinien von so verschiedener Art und von so verschiedenen Staaten. Daher wünscht die preußische Regierung die Einführung eines gemeinschaftlichen Mauthsystems, und der Finanzminister hat die Überzeugung, daß, wenn Bayern und Württemberg mit Preußen sich darüber einigen können, daß mithin bei 18 Millionen Deutscher diese Wohlthat genößen, die übrigen 6 Millionen bald nachfolgen und so endlich nur zwey Mauthlinien, die preußische und die bayerisch-württembergische, welche sich im Thüringer Wald berührten, bestehen und sich da der Norden vom Süden Deutschlands trennte, aber nur dem Scheine nach, in der That aber vereinigt wären.

Nach Beseitigung der Sorge über die Tendenz der Preußischen Regierung wurde dessen Mauthsystem der Gegenstand meiner Prüfung. Folgende zwey Hauptgrundsätze wurden mir als dessen Norm angegeben: 1. Die überseeischen Producte, als Zucker, Caffé, Thee, Gewürze, Tabak, fremde Weine, Reis, zahlen im Mauthansatz eine Consumtionssteuer ähnlich der auf Wein, Bier, Brantwein gelegten Consumtionssteuer. 2. Zur Hebung der Fabriken des Inlandes wird ein Zoll auf die ausländischen Fabrikate gelegt, der 10 p. C. des Fabrikwerthes nicht übersteigen soll, so daß die Consumenten durch diesen Zoll nicht so sehr leiden und den Fabrikanten in diesen 10 p. C. Vorsprung genug vor dem Ausland gegeben ist, der sie hinlänglich unterstützt, wenn sie anders der Sache gewachsen sind. Das auf diesen zwey Grundsätzen beruhende preußische Zollgesetz besteht nun seit mehreren Jahren (seit 1818), Preußens Wohlstand und Gewerbethätigkeit hat sich seitdem bedeutend gehoben und es kann daher als hinlänglich bewährt betrachtet werden, es kann deßwegen auch nicht verlassen werden, sondern dessen möglichste Ausdehnung ist vielmehr zu wünschen, weil bei weniger Zwischenzolllinien desto kräftiger auf die Gränzzolllinien eingewirkt und durch gegenseitige Unterstützung dem Schmuggeln mehr Einhalt gethan und doch dabei die Administrationskosten vermindert werden können. Daß ein Staat, der ein auf solchen Grundsätzen beruhendes, seit mehreren Jahren bewährtes Zollsystem eingeführt hat, von demselben nicht ohne die wichtigsten Gründe abgehen könne, ist nicht zu bestreiten, und somit konnte ich bei den Besprechungen über die Grundsätze, unter welchen Bayern mit Preußen in Handels- und Mauth-Vereine oder Tractaten treten könnte, nicht wohl darauf bestehen, daß der bayerisch-württembergische Zolltarif dabei zum Grund gelegt werden möchte, sondern ich mußte mich vielmehr auf Modificationen beschränken, die nach den sich ergebenden unabweislichen Hindernissen, fänden sich diese in dem Ansatz oder nur in der Zeit der Einführung, als nothwendig sich darstellen würden.

Nach diesen Gründen und Beseitigung der in mehreren mit dem Finanzminister gepflogenen Unterredungen geäußerten Einwendungen und nach allem, was ich überhaupt über Tendenz und Plan der Preußischen Regierung angeführt habe, konnten wir uns über die Hauptgrundsätze, 1. nach welchen zwischen Rhein-Bayern und Rhein-Preußen in Zoll- und Handels-Verhältnissen ein Verein, sowie 2. zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits und dem Königreich Preußen andererseits ein Handelstractat abgeschlossen werden könnte, dahin verständigen, wie Anlage A sich ausspricht.¹⁾ Die derselben beigefügte Anlage B gibt in einer vergleichenden Übersicht eine möglichst genaue Berechnung der preußischen und bayerisch-württembergischen Zollsätze und deren verschiedene Abweichungen. Unter Lit. C ist der preußisch-hessische Handelsvertrag beigefügt und Lit. D enthält die wesentlichen Punkte des zwischen Preußen und Hessen abgeschlossenen Separatvertrags, soweit er bei einem Anschluß Rheinbayerns in Betracht kommen kann. Zur Erläuterung des Art. 7 des preußisch-hessischen Handelsvertrags ist zu bemerken, daß die darinnen zugestandene Begünstigung des Fürstenthum Neuchâtel und Grafschaft Valengin in 300 Centner Cattun und einer unbedeutenden Anzahl Uhren besteht;

¹⁾ S. Beilagen Nr. 10.

2. die Weine betreffend, so würden die rheinbayerischen Weine so behandelt werden, wie die rheinpreußischen bei deren Übergang in die östlichen Provinzen Preußens. 3. Die bayerische Zollgränze würde bloß von Bayern besetzt. Die bisherige Zollbewachung, wo Preußen und Hessen an Rheinbayern gränzen, fiel weg. Sollte Rheinbayern zur Controlle als aus andern Gründen seine ganze Gränze auch nach dem Verein fortbestehen lassen wollen, so würde dieß keine Schwierigkeit haben, wenn dadurch der Verkehr nicht aufgehalten und die dadurch vermehrten Administrationskosten von Seiten Bayerns bestritten würden. 4. Für die Direktion wurde Cöln als der geeignetste Siz gehalten, weil eine eigene Direktion in Speier oder einem andern rheinbayerischen Orte mit größern Kosten verbunden wäre, auch die Einheit der Administration, die so wesentlich bei solchen Vereinen und besonders wirksam gegen die Schmuggelei ist, darunter leiden würde. 5. Wo die großherzoglich hessische Gränze außer Rheinbayern die Königreiche Bayern und Württemberg berührt, würden, wie aus der Natur der Sache und der darauf beruhenden Abrechnung hervorgeht, die bisherigen Zolllinien fortbestehen, nur würden, wenn der Handelstraktat zwischen dem Königreich Preußen und Bayern-Württemberg abgeschlossen würde, der Verkehr zwischen Rhein-Bayern, Rhein-Preußen und Großherzogthum Hessen mit dem Königreich Bayern und Württemberg ganz wie mit dem Königreich Preußen und unter gleichen Begünstigungen stattfinden.

Um den Ertrag, den Rheinbayern bei einem solchen Verein sich versprechen könne, mit einiger Wahrscheinlichkeit zu beurtheilen, erkundigte ich mich nach dem Ertrag von Rheinpreußen und erhielt die Versicherung, daß der Bruttoertrag auf den Kopf bei 22 Silbergroschen oder fl. 1,10 Ungeld und die Administrationskosten in Rheinpreußen 15—18 p. C., im Großherzogthum Hessen anfangs 60 p. C. gewesen wären, sich aber auf 50 p. C. wohl vermindern würden. Bei einer Bevölkerung von 500 000 dürfte sich also bei einer Durchschnittssumme von $33\frac{1}{3}$ p. C. Administrativkosten eine reine Einnahme von etwas über 400 000 fl. von den Zollsätzen nach preußischem Tarif erwarten lassen.

Da neben diesen finanziellen Vortheilen auch die staatswirtschaftlichen und andere Vortheile von preußischer Seite erwähnt wurden und wie eigentlich bei Abschluß eines solchen Vereins Preußen Opfer bringe, zu denen man sich aber gerne wegen des höhern Zweckes verstehe, und da das Begründete dieser Äußerungen nicht zu bezweifeln ist, so glaube ich es wohl als meine Privatansicht aussprechen zu dürfen, daß, wenn keine constitutionelle, besonders in Hinsicht auf einzelne Sätze des Zolltarifs, auf den Strafcodex etc., oder andere mir unbekannte Hindernisse stattfänden, ich den Beitritt zu einem solchen Verein von Seiten Bayerns nicht bezweifle und daher wünschen möchte, von Seiten Preußens nicht nur des Gleichen gewiß zu seyn, sondern auch die Versicherung erhalten und mitnehmen möchte, daß vor Eingang einer Erklärung von Seite Bayerns mit keinem andern Staat ein solcher Verein oder Handelstractat abgeschlossen werden würde. Beides wurde mir bei baldmöglichst zu erfolgender Nachricht zugesichert und dabei angenommen, daß der preußisch-hessische Vereins-Vertrag mutatis mutandis als Norm dienen sollte, besonders da derselbige in seinen wesentlichen Bestimmungen der Administration dem bayerisch-württembergischen Verein entnommen sey. Noch bemerkte mir der Finanzminister, daß Hessen-Darmstadt die Verbindlichkeit eingegangen hätte, seine Chaussée-Abgabe ganz aufzuheben, sowie von Seiten Preußens das Gleiche geschehe, was dieses auf der Rhein-Route bis Bingen auch beabsichtige.

Auf die Frage: ob, wenn wegen der constitutionellen oder anderen Verhältnisse ein solcher Verein mit Rhein-Bayern nicht zu Stande kommen könnte, es dann nicht möglich wäre, wenigstens einen freien Verkehr mit den Landes-Producten, Vieh etc. eintreten zu lassen, wurde erwidert, daß, so sehr man zu jeder Annäherung bereit sey, dieß doch wegen der daraus so leicht entstehenden Schmuggelei große Schwierigkeit haben würde.

Was den Handelstraktat zwischen den Königreichen Preußen, Bayern und Württemberg betrifft, so tritt bei diesen eine bedeutende Schwierigkeit weniger ein, nämlich die Annahme des preußischen Zolltarifs, da jeder Staat seine eigenen Zölle einzieht und also, ohne daß die gegenseitigen Verhältnisse gestört werden, diese nach seinem eigenen Zolltarif erheben kann. Nur wünscht der Finanzminister v. Moz, daß man dahin arbeiten möchte aus den in seinen Schreiben an mich angeführten Gründen beide Zolltarife möglichst zu nähern, auch

sollten die niedereren Zollsätze des bayerisch-württembergischen Tarifs auf die preußischen aus dem Grunde erhöht werden, damit keine Schmuggelei auf diese Weise möglich würde. Was für den Fall, daß ein solcher Handelstractat abgeschlossen würde, hinsichtlich des Transits mit den Fürstlich Reußischen Häusern zu beobachten räthlich wäre, enthält ebenfalls gedachtes Schreiben. Auch erbot sich der Finanzminister zur Erbauung jeder Chaussée im Preußischen und auf Rechnung Preußens, welche von Bayern zur Erleichterung seines Verkehrs gewünscht werden sollte. Der Zusicherung, daß wenn dieser Handelsverein und Tractat zu Stande käme und sich mehrere Fürsten von Mitteldeutschland demselben anschließen, der Thüringer Wald die Gränz-Zolllinie zwischen Preußen und Bayern-Württemberg seyn solle, habe ich schon oben erwähnt, wiederhole sie aber als eine Bedingung, die nicht unwerth wäre in einen solchen Handelsvertrag aufzunehmen.

Was nun die Vortheile betrifft, die aus dem Abschluß eines solchen Handelstractats nach den vorgelegten Grundsätzen unserer Abrede [erwachsen würden]¹⁾, so scheinen mir diese für Bayern und Württemberg von der höchsten Bedeutung. Denn 1. würde durch den erweiterten auf beinahe 18½ Millionen Menschen ausgedehnten Verkaufssprengel die Gewerbs- und Handelsthätigkeit den größten Gewinn ziehen. 2. Würde die Eröffnung der Wasserstraßen der Elbe, der Weser und des Rheins von hoher Bedeutung seyn, besonders wenn Preußen, wie es zugesagt, keine Transitgebühren, sondern bloß die Wasserzölle bezöge. Der überseeische Handel wäre dann jedem Bayern und Württemberger geöffnet. 3. Holland würde sich dadurch eher zu einem nachgiebigen System verstehen, da die Gefahr, welche ihm beim Fortbestehen auf seiner Hartnäckigkeit droht und den Verkehr von weiteren 5 Millionen ihm entzöge, dadurch vermehrt würde. Preußen beabsichtigt nämlich in diesem Fall Holland ganz zu umgehen, indem es den Rhein mittelst der Sieg und einer von dort bis Minden zu führenden Eisenbahn mit der Weser verbinden will, so daß dann Holland ganz umgangen werden könnte. 4. Die Absicht Preußens, Deutschland in einen Zollverband zu bringen, würde dadurch befördert, und die übrigen, deutschen Fürsten würden sich sehr schnell dem Norden oder Süden anschließen. 5. Was dagegen aus der größern Gewerthätigkeit der Preußen in manchen Zweigen für Bayern Nachtheiliges besorgt werden möchte, würde gewiß durch die gleiche Bayerns und Württembergs aufgewogen — wie die Nürnberger Waren, Bein- und Hornwaren, sogenannten grobe Kurzwaren, Leinwand, Papier, Spiegel etc., dann die Frankenweine, Bier, Talg, Schmalz, Getreide etc. 6. Die Schmuggelei würde leichter zu mindern seyn. 7. Die Repressalien gegen das Ausland würden möglich und wirksamer seyn; 8. Jede weitere Annäherung zum Wohle Deutschlands in gemeinschaftlicher Eintracht zwischen Preußen, Bayern und Württemberg wäre dadurch vorbereitet und erleichtert.

Und wie wichtig stellt sich überhaupt die Verbindung zwischen drei Staaten dar, deren Könige die freie Entwicklung des Geistes, Gerechtigkeit und Förderung des Wohlstandes ihrer Völker als die Grundsteine ihrer Regierungen ansehen! Und wie mächtig hat sich Preußen schon dadurch gehoben und hebt sich täglich. Nur wenig sey mir erlaubt hierüber zu bemerken und über die Entwicklung der drei Hauptkräfte eines Staates anzuführen: 1. Wir kennen die höhere Geistesbildung in Wissenschaften und Künsten in Preußen, die stets fortgesetzte Bemühung und bedeutenden Aufwand zur Hebung derselben, besonders auch für die Gewerbe (die einzigen in ihrer Art). Weniger gekannt ist dessen Volksbildung, die besonders durch die Militairschulen sehr weit und höchst zweckmäßig verbreitet wird. Die Militairconscription und Militairbildung des gemeinen Soldaten, welche in unsern Staaten schon so bedeutend auf das Volk und dessen Bildung einwirkt, leistet dieß in Preußen noch weit ausgedehnter, weil dort nach dem Landwehrsystem nicht bloß der dritte oder vierte Theil der waffenfähigen Jugend, sondern diese gesamte Jugend conscribiert wird. Preußens Geistesbildung und die daraus hervorgehende Kraft gehört daher zu den ausgedehntesten. 2. Untersuchen wir seine finanzielle Kraft, so finden wir diese nicht nur aufs höchste geordnet, sondern auch sehr nützlich verwendet und reichlich eingehend. Bei einem Budget von 53,800000 Thalern ergab sich ein Überschuß von 4,800000, der zur freien Disposition stand, da der Tilgungsfonds schon zur

1) In der Vorlage steht infolge eines offensichtlichen Schreibversehens: betrifft.

Abtragung hinlänglich dotiert ist, sondern auch (sic!) die bedeutenden Summen für den Staatschatz in der Ausgabe berechnet waren neben bedeutenden anderen Dispositionsfonds. So war es möglich, daß allein für Chausseebauten 2 Millionen Thaler verwendet werden konnten und für jedes Schöne und Große bedeutende Summen bereit sind. 3. Die Militäirkraft Preußens besteht aus 7 Corps von 30—35 000 Mann, dabei die Garde, welche eine noch größere Zahl ausmacht, so daß die reguläre Truppe auf 250—280 000 Mann geschätzt werden kann. Diese sind alle schlagfertig, die Waffen jeder Art, alles Fußwerk, Materialien, Munition etc. vorrätig, selbst Getreidevorräthe auf 1—2 Jahre für Proviantierung der ganzen Armee und dabei so organisiert, daß in 3 Wochen die ganze Armee marschieren kann. Das Gleiche gilt für die mehr als doppelt so starke Landwehr, die selbst bis auf das kleinste besorgt ist, so daß für jeden Mann 3 Paar Schuhe sogar bereit liegen. Dabei alle Festungen gehörig garniert und mit Waffenvorräthen versehen, Munition um 6 Monate einer Belagerung Tête zu bieten, Proviant auf $\frac{1}{2}$ —1 Jahr, und dabei liegt in jeder Festung der Sold für die gesamte Garnison im Kriegstande auf 3 Monate im voraus bereit und wuchert für seine Vermehrung im Frieden. Auch ist dafür gesorgt, daß in dem kurzmöglichsten Zeitraum jede Festung die volle Garnison für den Kriegstand an sich ziehen kann. Erfurt z. B. hat in 8 Tagen 60 000 Mann in seinen Mauern.

Sollte nach dieser kurzen Entwicklung der großen und immer größer werdenden Macht Preußens und bei seiner durch seine Besitzungen am Rhein für Rheinbayern so wichtigen geographischen Lage noch etwas dafür anzuführen sein, daß eine Vereinigung von der höchsten Bedeutung und daß der zweite Schritt dazu, Handels-Verein und Handelstractat, zu den wichtigsten Ereignissen unserer Zeit gehört, da der erste Schritt, die Annäherung, auf das Vollkommenste gelungen und die freundschaftlichsten Bande nun zwischen den Regenten geknüpft sind?

Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 597/26.

Nr. 13. München 1829 Januar 11. Der Württembergische Gesandte Freiherr von Schmitz-Grollenburg an den Grafen Armanberg.

Der unterzeichnete K. Württembergische Gesandte hat sich beeilt, die gefällige Äußerung Sr. Exzellenz des K. Staatsministers des Äußern, Herrn Grafen von Armanberg, in Betreff einer Handelsverbindung der vereinten Königreiche mit dem Königreich Preußen, d. d. 28. December v. J., seinem höchsten Hofe vorzulegen.

Derselbe hat mit der heutigen Post den ihm sehr angenehmen Auftrag erhalten, Sr. Exzellenz zu eröffnen, daß S. Mt. der König von Württemberg sich von Ihren Ministern des Äußern und der Finanzen über die in der ebenerwähnten sehr verehrlichen Note Sr. Exzellenz entwickelten Ansichten Gutachten erstatten zu lassen und denselben beizustimmen geruht haben.

Der Unterzeichnete entspricht einem weitem Auftrage seines höchsten Hofes, indem er Sr. Exzellenz folgende Bemerkungen hinzufügt:

„Die Forderung Preußens, sein Zollsystem anzunehmen, erscheine nur in so weit begründet, daß die Eingangszölle von denjenigen Artikeln, welche in Folge des Handelsvertrags gegenseitig frei eingeführt oder begünstigt werden sollen, gegen das Ausland auf die Sätze des preußischen Tarifs zu erhöhen wären, wenn sie dormalen niedriger stehen, daß aber auch an Preußen die Forderung gestellt werden müßte, seine Sätze auf die Eingangszölle des diesseitigen Vereins für jene Artikel zu erhöhen, wenn diese etwa höher als die preußischen sein sollten.

Aus der gegenseitigen Freiheit der Einfuhr würde die Nothwendigkeit entstehen, daß zur Sicherung und Handhabung des Zollsystems gegen das Ausland möglich vollständige Maaßregeln eingeführt und diese daher, wenn es nöthig erfunden werden sollte, so weit vervollständigt würden, als es nach der Verfassung und Gesetzgebung der Vereinsländer nur immer geschehen könnte.

Der Vorbehalt der inländischen Consumtionssteuer erfordere allerdings nähere Verab-

redung, damit nicht durch dieselbe der Zweck eines Handelsvertrags vereitelt werde. Ebenso verdiene auch die Festsetzung des freien Eingangs für Naturprodukte und Fabrikate eine besondere Aufmerksamkeit, und man sei diesseits ganz damit einverstanden, die freie Einfuhr auf gewisse Gegenstände zu beschränken. Unter diese wäre aber in keinem Falle der Zucker von den preußischen Raffinerien aufzunehmen, vielmehr zur Sicherstellung der finanziellen Interessen und zum Schutze gegen Unterschleife der Zucker unbedingt, aus welchem Lande er komme, dem Eingangszoll des Vereins zu unterwerfen.“

Zugleich ist der Unterzeichnete auch ermächtigt, über die Form und das Wesen der an Preußen abzugebenden gemeinschaftlichen Erklärung und über die weiteren vorbereitenden Schritte für den Gang der einzuschlagenden Unterhandlungen mit Sr. Exzellenz Rücksprache zu nehmen, und indem er darüber den gefälligen Ansichten Sr. Exzellenz entgegen sieht, verbindet er damit die erneuerte Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung.

Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 597/26.

Nr. 14. München 1829 Januar 18. „Bayerische Instruction über den Abschluß eines Handelstractates zwischen Bayern und Würtemberg einerseits und Preußen andererseits.“

Um das Einzelne dieser Angelegenheit, welche alle öffentlichen und Privatverhältnisse so innig berührt und berühren muß, mit Sicherheit prüfen, folgerichtig bestimmen und verbinden zu können, ist es Bedürfnis, zuerst den Standpunkt anzugeben, von welchem auszugehen seyn möchte, das System der Regierungen, welche sich anzunähern wünschen, mit Rücksicht auf den vorliegenden Gegenstand in wenigen Zügen darzustellen und hieraus die Hauptdirektiven für die Beurtheilung und für die Verhandlungen abzuleiten.

Preußens Ansichten in Beziehung auf dasjenige, was im Falle solcher Annäherung gemeinschaftlich gesucht werden solle und müsse, konzentrieren sich dahin: die Mauthlinien in der Mitte von Deutschland und in allen Richtungen zu vermindern; einen ganz freien gegenseitigen Eingang und Transit der eigenen Produkte und Fabrikate herzustellen; gleichen Schutz für die innere Produktion und Fabrikation dem Auslande gegenüber zu gründen; größere Sicherheit der Mauthlinien durch gegenseitige Kontrolle und Unterstützung jeder Art herbeizuführen, welche und zwar zugleich mit Verminderung der Administrationskosten erreichbar wird, wenn sich künftig nur die Mauthlinien der größeren vereinigten Staaten berühren und wenn gleiche Tarifsätze gegen das Ausland einen Zwischenverkehr durch Schleichhandel unmöglich machen.

Was die Durchführung des hierauf basierten Zollsystems insbesondere betrifft, so hält Preußen, wie aus den gemachten Mittheilungen hervorleuchtet und auch aus Thatsachen zur Genüge bekannt ist, an zwei Hauptgrundsätzen fest, nämlich: a) die überseeischen Produkte, als Zucker, Kaffee, Thee, Gewürze, Tabak, dann fremde Weine, Käse etc. einen Zoll oder eine Consumtionssteuer, ähnlich derjenigen, welche auf Wein, Bier, Branntwein etc. gelegt ist, bezahlen zu lassen und b) zur Hebung der Fabriken des Inlandes auf ausländische Fabrikate einen 10% des Fabrikwerths nicht übersteigenden Zoll zu legen, wodurch einerseits die Consumenten nicht zu sehr leiden, andererseits tüchtige Fabrikanten einen Vorsprung vor dem Auslande nach Bedarf gewinnen.

Vergleicht man hiemit die Grundlinien des Systems, welches von Bayern und Würtemberg aufgestellt und mit Ernst und Kraft bisher verfolgt worden ist, so ergiebt sich von selbst, daß das Bestreben des Preußischen Gouvernements im Wesentlichen auf gleichen Grundsätzen beruhe und in staatswirtschaftlicher und finanzieller Beziehung nach dem Ziele, welches Bayern und Würtemberg durch die gemeinsamen Anordnungen zu erreichen suchen, gerichtet sey. Jede dieser Regierungen will: Erweiterung des Gebietes für freien Verkehr, Niederbrechung der Barrieren an den Grenzen derjenigen Staaten, welche gleichen Ansichten huldigen, Belebung der Industrie im Innern, kräftige Anstalten nach Außen und gleichzeitig des Sitten vergiftenden Schleichhandels Vernichtung; die öffentliche Acte, welche die hienach bemessenen Einrichtungen

in den einzelnen Staaten feyerlich verkündet hat, läßt hierüber keinen Zweifel übrig. Es kann daher auch keinem Bedenken unterliegen, daß sich die Regierungen unter Voraussetzungen dieser Art zu einem gleichen Zwecke wechselseitig zu nähern vermögen; das Problem ist nur, sich über die Mittel und Wege zu vereinigen, welche zum Zwecke leiten können oder sollen.

Nach dem Inhalte der von dem K. Preußischen Finanzminister Baron Motz dem Freiherrn von Cotta zugestellten Punktation sind von Seite Preußens als solche indiziert: A. Das Anschließen des bayerischen Rheinkreises an den preußisch-hessischen Zollverein; B. der Abschluß eines Handelsvertrages zwischen Bayern und Württemberg einerseits, dann Preußen und Hessen-Darmstadt andererseits. Die Frage, auf welche es somit zunächst ankommt, ist, ob und auf welche Weise Bayern und Württemberg sich mit Preußen über diese angegebenen Mittel und Wege — unter gehöriger Rücksichtnahme auf allgemeine und besondere Interessen — verständigen können oder nicht.

Zu A.

1. Die Gründe, auf welche Preußen die Anforderung wegen Rheinbayerns Vereinigung mit dem preußisch-hessischen Zollvereins-Gebiete stützen zu können vermeint, mögen seyn:

a) daß die geographische Lage dieses bisher außer der bayerisch-württembergischen Zolllinie gelegenen Kreises ein Anschließen in staatswirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht anrathen könnte;

b) daß auch hiedurch ein dem allgemeinen Systeme entsprechender Schritt vorwärts zum Ziele, zur vorläufigen Vereinigung der deutschen Staaten in wenige Zollvereine, geschehe;

c) daß zur nämlichen Zeit eine ausgedehntere Kommunikationslinie für den Verkehr zwischen Preußen, Bayern und Württemberg hergestellt, also Gelegenheit zur Unterstützung einer freieren Bewegung, insbesondere am Rheine und für den Rheinkreis, gegeben würde;

d) daß die Nachtheile vermieden werden, welche dermal dem preußisch-hessischen Zollsysteme dadurch zugehen, daß der Rheinkreis der freien Einfuhr aller fremden Produkte und Fabrikate offen steht und den Schmugglern hiedurch viele Gelegenheit darbietet, aus diesem nahen Gebiete hoch belegte Gegenstände nach Rheinpreußen und Rheinhessen hinüber zu schwärzen.

2. Diesen Gründen stellen sich jedoch Gegengründe entgegen, welche überwiegend zu seyn scheinen:

a) im gedachten Kreise besteht in Ansehung der indirekten Abgaben eine eigenthümliche Verfassung, welche ohne Mitwirkung der Stände nicht verändert werden kann;

b) ferner das bayerische Zollgesetz vom 15. August v. Js. § 3 ordnet die Umfassung des Rheinkreises mit der Zolllinie des Reiches und resp. des Vereines nach Herstellung einer unmittelbaren Verbindung zwischen den Gebietstheilen diesselts und jenseits des Rheins an und sichert in § 4 den Vorbehalt zur früheren Umgebung mit einer besonderen Zolllinie; jedoch gestattet der § 5 nur das Vorrücken der Zolllinien über die Grenzen oder die Verbindung dieser Zolllinien mit den Zolllinien anderer Staaten auf den Grund besonderer Staatsverträge; folglich ist das Bayerische Gouvernement zu Verbindungen der von Preußen vorgeschlagenen Art nicht ermächtigt, wie ein Blick auf die Dispositionen des § 6 noch mehr überzeugen muß; wonach

c) sich von selbst versteht, daß nur die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes und Tarifes, resp. der Vereins-Zollordnung und des Vereins-Tarifes daselbst Anwendung haben können, auch nur nach den gesetzlichen Strafvorschriften verfahren werden dürfe;

d) würde die preußische Acciseeinrichtung und Kontrolle im Innern den Landesverhältnissen widerstreben und die Ergreifung von Maßregeln erfordern, welche nach der bayerischen Verfassung nur unter Mitwirkung der Stände herbeigeführt werden könnten.

3. Da jedoch Preußen die Vereinigung Rheinbayerns mit dem preußisch-hessischen Verein gleichsam in den Vordergrund stellen zu wollen scheint, so reiht sich eine nähere Erörterung solcher Gegenpropositionen an, durch welche der Hauptzweck — bei sorgfältiger Beachtung und bei aller Wirksamkeit der soeben angeführten Gegengründe — dennoch auf

eine wechselseitig beruhigende Weise gesichert und die Einleitung weiterer Verhandlungen unterstützt werden kann. Als Gegenpropositionen mit dieser Wirksamkeit werden daher bezeichnet:

a) es wäre der Rheinkreis vor der Hand, in solange nicht derselbe mit dem Vereinsgebiete in unmittelbare Verbindung gesetzt wird, in Kraft des der bayerischen Regierung zustehenden Vorbehaltes nach Art. 3 des Grundvertrages für den bayerisch-württembergischen Zollverein mit einer besonderen Zolllinie zu umgeben und dem Zollsysteme dieses Vereins zu unterwerfen;

b) zur gegenseitigen Sicherstellung der Zölle aber sogleich ein Cartel zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt, dann Bayern und Württemberg unter Beachtung der eigenthümlichen Grenzen und Verhältnisse abzuschließen und dadurch den Anforderungen in staatswirtschaftlicher und finanzieller sowie auch in moralischer Beziehung zu Gunsten sämtlicher hiebei theiliger Lande und zur Paralisierung des schändlichen Schleichhandels ebenso zu genügen, als wenn Rheinbayern dem preußischen Vereine einverleibt würde;

c) hiebei müßte zum voraus festgesetzt werden, daß inclavirte Landestheile, z. B. jene der Herzoge von Koburg, Oldenburg, Hessen-Homburg, entweder dem preußisch-hessischen oder dem bayerisch-württembergischen Vereine zugetheilt, daher im letzteren Falle in die Zolllinie des Rheinkreises gezogen werden; nicht minder

d) daß Preußen die Vermittlung übernehme, das Großherzogthum Baden zum Bei-, resp. Eintritte in den bayerisch-württembergischen Verein zu vermögen, was für Bayern und Württemberg besonders wichtig erscheint; in welchem Falle sodann die Barrieren an der bayerisch-badischen und württembergisch-badischen Grenze dieß- und jenseits des Rheinkreises niedergeworfen würden;

e) bis zum Eintritte des Großherzogthums Baden in den bayerisch-württembergischen Zollverein sollen alle aus dem Rheinkreise Bayerns nach dem bayerisch-württembergischen Gebiete dießseits des Rheins oder von diesem nach dem Rheinkreise gehenden Waren durch die Fürstenthümer Starkenburg und Rheinhessen frei von allen Gebühren passieren; dagegen soll die gleiche Freiheit den preußisch-hessischen Waren für den Transito derselben durch den Rheinkreis zustehen. Nach der Vereinigung Badens mit dem württembergisch-bayerischen Zollvereine hört diese wechselseitige Begünstigung auf und es treten auch in dieser Beziehung die allgemeinen Bestimmungen des Handelstractates ein.

Zu B.

Die Schließung eines Handelsvertrages für die übrigen Lande des Königreiches Bayern und für das Königreich Württemberg stellt sich im Hinblick auf die früheren Thatfachen, auf die Stipulationen, welche der Grundvertrag und die Vereinsordnung zwischen Bayern und Württemberg enthält, und auf das bayerische Gesetz vom 15. Aug. v. Js. § 27, 28, 29 allerdings an und für sich als möglich dar, vorausgesetzt, daß in den Propositionen zu einem Handelsvertrage keine Anforderungen liegen, welche nach den bestehenden positiven Verhältnissen konstitutioneller Staaten von diesen als unerfüllbar, wenigstens momentan, zurückgewiesen werden müßten, da ohne Mitwirkung der Stände eine Veränderung in der Gesetzgebung nicht stattfinden kann. Es ist daher Bedürfniß und Pflicht, die Anträge des preußischen Gouvernements speziell zu prüfen und zu beleuchten, wie sich dieselben zu den Interessen Bayerns und Württembergs verhalten.

1. Preußen verlangt die Adoptirung der Grundsätze der preußischen Zollgesetzgebung und des preußischen Tarifes, ohne eine nähere Berathung über die von Bayern oder Württemberg zu machenden Bemerkungen auszuschließen.

Zu 1.

In Hinsicht dieses Punktes muß angeführt werden:

a) daß nach Inhalt der vorangesendeten gedrängten Darstellung des preußischen Systems ohnehin ein wesentlicher Unterschied im Vergleiche mit dem bayerisch-württembergischen Systeme nicht bestehe, daß vielmehr ein und derselbe Charakter in den beiderseitigen Systemen getroffen werde;

b) daß jedoch, was bei einem Vertragsverhältnisse zwischen mehreren selbständigen, nicht in einen förmlichen gemeinsamen Verein tretenden Staaten natürlich erscheint, von einer buch-

stäblichen alle Einzelheiten und Varietäten aufhebenden Gleichstellung nicht die Rede seyn könne und bei der Verschiedenheit der Gesetzgebung nicht die Rede seyn dürfe, auch zuverlässig aus diesem Grunde von Preußen nie gefordert werde, auch keinen wahrscheinlichen Nutzen darbieten würde;

c) daß aber der vorbezeichnete Zweck durch die Erhöhung derjenigen Eingangszollsätze des bayerisch-württembergischen Vereins, welche geringer als in Preußen sind, bis zur Höhe der preußischen Zollsätze, sowie durch Erhöhung derjenigen preußisch-hessischen Zollsätze, welche geringer als jene des bayerisch-württembergischen Vereines sind, bis zur Höhe der letzteren am einfachsten und sichersten erreicht werden kann, wenn insbesondere auch

d) die wechselseitige Annahme einiger besonderer Schutzmaßregeln zugesichert wird.

Dabei ist jedoch zu bemerken, daß die ad c bezeichneten wechselseitigen Zollerhöhungen, resp. Gleichstellungen sogleich bei allen überseeischen Erzeugnissen, dann bei denjenigen Gegenständen stattfinden sollen, welche gemäß § 2 von einem Verein in den andern frei eingeführt werden dürfen, daß man aber keinen Anstand nehmen werde, in die Gleichstellung für andere, jedoch speciell zu bezeichnende Artikel einzuwilligen; daß die Getreidfrüchte keiner Erhöhung der Eingangszölle unterliegen, auch noch andere speziell zu bezeichnende Artikel von einer solchen Erhöhung befreit bleiben sollen; daß die vom bayerisch-württembergischen Vereine vorzunehmenden Zollerhöhungen vor der Hand nur provisorisch und erst nach dem Schluß der nächsten bayerischen Ständeversammlung definitiv werden können, indem das bayerische Gouvernement gemäß der Verfassung und dem § 27 des Zollgesetzes vom 15. August 1828 eine definitive Veränderung der Zollsätze nur unter spezieller Mitwirkung der Stände vornehmen darf; daß jedoch die Eingangszölle von französischen Weinen, Speiseölen und gebrannten Wässern, Liqueurs im bayerisch-württembergischen Verein keiner Erhöhung unterliegen; endlich daß die einzuführenden Schutzanstalten vor der Hand auf solche beschränkt werden, welche mit der Gesetzgebung Bayerns und Württembergs nicht geradezu im Widerspruch sind.

2. Preußens zweite Forderung ist auf zollfreien Eingang aller eigenen Produkte und Fabrikate der vereinigten (kontrahirenden) Staaten, mit Ausnahme von Salz und Spielkarten, auf den Grund der nach einer zu erlassenden Vorschrift ausgestellten Ursprungs-Certifikate gerichtet.

Zu 2.

a) Hinsichtlich der Naturprodukte (mit Ausnahme des Salzes) stimmen die Kronen von Bayern und Württemberg der preußischen Proposition ganz bei, nur sollen dieser Freiheit jene Artikel nicht theilhaftig werden, deren Eingangszölle in beiden Vereinen ungleich gestellt bleiben, ohne jedoch die Getreidefrüchte auszuschließen.

b) Bei dem in der Gesetzgebung Preußens einerseits und in den bayerisch-württembergischen Vereinsstatuten andererseits zum Grund liegende Schutzsysteme, bei der großen Verschiedenheit der Lage, Verhältnisse, Population, Bedürfnisse und industriellen Betriebsamkeit des Nordens und Südens von Teutschland kann die wechselseitige Freizügigkeit der Fabrikate nicht so generell behandelt werden als jene der Naturprodukte; insbesondere ist es höchst nothwendig, hierin nicht mit einem Schlage, sondern successive mittelst transitorischer Bestimmungen vorzugehen, damit nicht dort oder da ganze Etablissements zusammenstürzen.

Vor der Hand wäre daher zu stipuliren, daß alle jene Fabrikate, welche in beiden Vereinen mit gleichem Eingangszolle belegt sind, insoferne sie Erzeugnisse der Länder des einen oder anderen Vereins sind, in den resp. Vereinsstaaten während der ersten beiden Jahre um 10, während der darauffolgenden 6 Jahre um 20 p. C. weniger als die Fabrikate ausländischer (nicht zu den beiden Vereinen gehörigen) Gebiete bezahlen; daß durch eine Spezialconvention näher bestimmt würde, welche dieser Fabrikate vor oder nach jenem Zeitpunkt eine noch größere Begünstigung, dann welche derselben die volle Freizügigkeit erhalten sollen.

Zucker und Syrup sowie alle Colonialartikel können nicht Gegenstände der freien Einfuhr oder einer vom allgemeinen Tarif abweichenden Begünstigung seyn. Auch ist hiebei auszudrücken, daß solche Zugeständnisse, mit Rücksicht auf die der bayerischen Regierung zustehende, gesetzlich limitirte Ermächtigung, bis zum Schlusse des nächsten Landtages provisorisch seyen

und erst nach demselben definitive Kraft erhalten, wenn dieselben nicht von einer der kontrahirenden Mächte zurückgezogen oder im gemeinsamen Einverständnisse modifizirt werden; daß die Bestimmung wegen der Ursprungszeugnisse der Gegenstand einer besonderen Convention seyn werde.

3. Ferner will Preußen, daß die Erhebung der Zölle von fremden Produkten und Fabrikaten auf eigene Rechnung erfolge.

Zu 3.

a) Diese Anordnung entspricht der Stellung kontrahirender, in einen förmlichen Verein nicht eintretender Staaten vollkommen und

b) sichert auch Berührungen zu dritten, bisher nicht pacificirenden Regierungen. Es wird daher dieselbe von Bayern und Württemberg ganz zugestanden.

4. Über den Verkehr mehrerer der innern Besteuerung unterliegenden Artikel, als Wein, Bier, Branntwein, Essig, Tabaksblätter, Mahlgut und geschlachtetes Fleisch, beim Eingang in steuerpflichtige Städte, auch des inländischen Zuckers und Syrup sollen nähere Verabredungen Platz greifen.

Zu 4.

a) Diese vorsorglichen Anordnungen sprechen sich von selbst als nothwendig und zweckmäßig aus und sind für jeden Staat und für die Gemeindeverhältnisse in denselben höchst beruhigend;

b) eine detaillirte Entwicklung einzelner Dispositionen kann jedoch nur Gegenstand einer besonderen Convention seyn, über deren Basis vor allem den näheren Propositionen Preußens entgegen gesehen wird; jedoch soll schon dermal bestimmt werden:

1. daß die Erzeugnisse beider Vereine in den wechselseitigen Gebieten für die respektiven Staatskassen nur wie inländische belegt werden; 2. daß diese Abgaben sogleich bei dem Eintritt in die Staaten des anderen Vereines entrichtet werden; 3. daß ferner in der Specialconvention das Verhältniß dieser Abgaben, insbesondere derjenigen, welche von den Fabrikationsstoffen genommen werden, zu jenen der Fabrikate mit Rücksicht auf die Verschiedenheit von Maß, Gewicht und Münze festgesetzt und 4. zugleich das Maximum bestimmt werde, was von diesen Gegenständen als indirekte Auflage außer der Staatsgebühr den Gemeinden zugestanden werden darf.

5. Von Waren, welche infolge der Convention oder überhaupt gegenseitig frei eingehen oder durchgeführt werden, sollen nach dem Vorschlage der Preußischen Regierung auf den Strassen, Kanälen, Strömen, Flüssen und in den Seehäfen keine anderen höheren Abgaben erhoben werden, als für eigene Erzeugnisse und von eigenen Unterthanen erhoben werden, vorbehaltlich einer näheren Bestimmung gelegener Handelsstraßen sowie der Festsetzung mäßiger Transitabgaben und der Erleichterung des Elbekurses zu Gunsten Bayerns und Württembergs.

Zu 5.

Hiedurch können nur Vortheile für die Staaten beider Vereine hervorgehen; es wird sohin die preußische Proposition angenommen. In Hinsicht einer näheren Bestimmung gelegener Handelsstraßen sowie der Festsetzung mäßiger Transitabgaben und der Erleichterung des Elbekurses zu Gunsten Bayerns und Württembergs soll in einer besonderen Convention das Nähere festgesetzt und hiebei vorbehalten werden, ein Maximum für Chausséeabgaben zu bestimmen.

6. Ein weiterer von Preußen bezeichneter Punkt ist: daß die verbundenen (kontrahirenden) Staaten sich jede mögliche gegenseitige Unterstützung und Kontrolle auf ihren Grenzlinien gewähren.

Zu 6.

a) Diese Forderung ist wechselseitig und gehet aus der Annäherung hervor, kann demnach auch nicht wohl einem Bedenken unterliegen; die K. preußische Proposition wird daher

mit Freuden angenommen und es wäre zugleich zu bestimmen, daß ein förmliches Zoll-Cartell mittelst Separatkonvention abzuschließen sey. Jedoch wäre dabei vorzubehalten, daß

b) die Schließung eines Zollcartells mit Frankreich, Oesterreich, Kurhessen nicht ausgeschlossen sey, da bei dem Bestande eines Traktates mit Preußen solche Kartelle wechselseitig vortheilhaft sind.

7. Auch wünscht Preußen wo möglich in der Folge eine weitere Vereinigung über gleiche Chausséeabgaben, gleiches Maß und Gewicht, gleichen Münzfuß, Gewerbfreiheit für den gegenseitigen Verkehr.

Zu 7.

a) Die Chausséeabgabe möchte sich nach der Bemerkung zu 5 auf ein Maximum zu beschränken haben;

b) die allmähliche Herstellung eines gleichen Maßes und Gewichtes und Münzfußes würde einen längst gehegten Wunsch erfüllen, kann jedoch nur Gegenstand besonderer, durch den Handelsvertrag erleichterten Conventionen seyn;

c) für die Entfesselung des Gewerbflusses hat Bayern auf dem Wege der Legislation gewirkt; Würtemberg hat Gleiches gethan; beide Staaten können, ohne durch hierauf zielende Stipulationen mit anderen Staaten sich zu binden, die Äußerung geben, für den Zweck der Verkehrsbelebung fernerhin wirken zu wollen. Hiernach ist die Erklärung einzurichten und in dem Hauptvertrag zu bestimmen, daß über diese Punkte förderlich Unterhandlungen beginnen und darüber sodann durch Separat-Conventionen das Nähere seiner Zeit festgesetzt werde.

8. Preußen bietet die Benützung der preußischen Consuln in auswärtigen Seeplätzen an.

Dieses Anerbieten wird von Bayern und Würtemberg dankvoll anerkannt und angenommen.

9. In Beziehung auf andere Staaten wurden in der K. preußischen Punktation besondere Reservirungen ausgesprochen, nämlich des Beitrittes von Seite des Großherzogthums Hessen zu diesen Verträgen; dann daß man die Bedingung zu B auch Hannover und Baden einräumen könne, während die Verträge mit den übrigen deutschen Staaten im nördlichen Deutschlande, namentlich mit Kurhessen, auf den gemeinschaftlich preußisch-bayerisch- und hessischen Zollverband zu richten seyen.

Zu 9.

Die verschiedenen Relationen, welche dieser Vorschlag umfaßt, dürften von selbst die Ansicht begründen, daß der Artikel nur mit Modifikationen durchgeführt werden könne:

a) daß des Großherzogthums Hessen Beitritt zu den Verträgen zwischen Preußen, Bayern und Würtemberg in jedem Falle vorzubehalten sey, liegt in der Natur der Sache;

b) die Bedingungen zu B (den Handelsverein betr.) können dem Königreich Hannover und dem Großherzogthum Baden nach diesseitiger Ansicht insoferne eingeräumt werden, als ersteres dem preußisch-hessischen, letzteres dem bayerisch-würtembergischen Zollvereine beitreten würde; wobei jedoch bezüglich auf Hannover speziell zu bemerken seyn dürfte, daß England nicht hiedurch einen Antheil erlange, indem sonst den englischen Erzeugnissen der Eingang gesichert und der Gewerbsfleiß in den übrigen kontrahirenden Staaten auf die empfindlichste Weise gedrückt, ja wohl ein Hauptzweck des dem Verträge zu Grund liegenden Systems vereitelt würde;

c) ebenso sind die Verträge mit andern deutschen Staaten zunächst auf den Beitritt zu dem Einen oder zu dem Andern der genannten Vereine zu berechnen und einzuleiten;

d) um aber allen hiebei denkbaren Collisionen und unangenehmen Erörterungen in einzelnen Fällen zum voraus zu begegnen, ist in Separatartikeln vorläufig und sogleich für beide Vereine eine feste Demarkationslinie zu bestimmen, und hiernach namentlich auszusprechen, welche dieser Staaten in den preußisch-hessischen und welche in den bayerisch-würtembergischen Verein zu ziehen seyn möchten.

So dürften — der preußischen Punktation folgend, welche den Thüringer Wald als Demarkationslinie bezeichnet — zu dem bayerisch-würtembergischen Vereine außer Bayern und Wür-

temberg Baden, vom Großherzogthum Hessen-Darmstadt, wo nicht Rheinhessen und Starkenburg, doch das letztere nebst den zur Verbindung nöthigen Kantonen, dann von Churhessen jeden Falls das Fürstenthum Hanau und das Amt Fulda, ferner Meiningen, Koburg (exclus. des Gothaischen Gebietes), die Reußischen Lande, von Weimar aber Eisenach diesseits der Suhl angesprochen; Nassau dagegen und mit demselben Frankfurt a. M. als Inclave entweder zu dem einen oder dem anderen Vereine, nach der freien Wahl Nassaus, alle anderen Staaten sammt Chur-Hessen, mit Ausnahme der erwähnten Besitzungen, zum preußisch-hessischen Vereine gezogen werden.

Hienach ist die Demarkationslinie mittelst Separatartikel genau zu bestimmen und zugleich festzusetzen, daß

a) Bayern und Württemberg sich anheischig machen, außer Baden, den obenbemarkten Theilen der beiden Hessen, ferner Meiningen, Koburg (exclus. des Gothaischen Gebietes), dem Reußischen Lande, Eisenach diesseits der Suhl, dann Nassau und Frankfurt kein anderes Land in ihren Verein zu nehmen, wogegen auch Preußen sich verbindlich macht, von den vorstehenden Ländern keines als Nassau und Frankfurt in den preußisch-hessischen Verein aufzunehmen, dann insbesondere mit Baden keinen separirten Handelstraktat noch weniger aber einen Zollverein abzuschließen.

Ferner ist anzusprechen Preußens freundschaftliche Verwendung wegen etwa dereinst möglichen Austausches zum Behufe der die Freiheit und Wohlfahrt des Handels sehr befördernden Vereinigung der gesammten Uferstrecken des Maynstromes unter eine einzige Regierung und der dadurch zu erzielenden Verbindung mit dem bayerisch-württembergischen Zollvereinsgebiete und hierüber förmliche Zusicherung anzusinnen; wogegen es von Seite Bayerns und Würtbergs keinem Anstande unterliegen würde, dem sogenannten neutralen Vereine der mitteldeutschen Staaten gemeinschaftlich und kräftigst entgegen zu wirken, was um so gewisser bald Folgen haben würde, als dieser Verein auf keine verständige Weise basirt ist.

Genehmigt 18. Januar 1829

Ludwig.

Armansperg.

Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 597/26.

Nr. 15. München 1829 Januar 18. „Bayerische Punktation eines Handelsvertrages zwischen Bayern und Württemberg einerseits, dann Preußen andererseits.“

Art. 1.

Die Naturerzeugnisse der Staaten der kontrahirenden Mächte sollen von einem Lande in das andere frei von jedem Eingangszölle eingeführt werden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Salz und diejenigen Stoffe, aus welchem Salz im großen gezogen werden kann.

Die kontrahirenden Mächte behalten sich vor, erforderlichen Falles noch weitere Ausnahmen festzusetzen; diese können jedoch nur mittelst besonderer Conventionen bestimmt werden.

Art. 2.

Die inländischen Fabrikate der Königreiche Preußen, Bayern und Württemberg sollen bei ihrer Einfuhr von einem Staate in den andern in Hinsicht der Eingangszölle besonders begünstigt und zum Theile von demselben befreit werden. Zu diesem Behufe wird mit Rücksicht auf die in dieser Beziehung erforderlichen transitorischen Bestimmungen folgendes festgesetzt:

a) Die Fabrikate der Königreiche Preußen, Bayern und Württemberg sollen von dem Tage anfangend, mit welchem der gegenwärtige Traktat in Kraft tritt, bei ihrer Einfuhr von einem Staate in den andern während der ersten zwei Jahre eine Begünstigung von 10 p. C., während der darauf folgenden sechs Jahre eine Begünstigung von 20 p. C. an den tarifmäßigen Eingangszöllen der respektiven Staaten erhalten. Von diesen und allen anderen Begünstigungen sind die Spielkarten, dann Zucker und Syrup ausgenommen. Allenfallsige andere Ausnahmen

sollen durch eine besondere Convention bestimmt werden, welche mit dem gegenwärtigen Haupttraktate gleichzeitig in Wirkung treten wird.

b) Durch eine besondere, mit dem gegenwärtigen Haupttraktate gleichzeitig in Kraft tretende Convention soll festgesetzt werden, welche Fabrikate der respektiven Staaten während des vorbemerkten Zeitraumes eine größere Begünstigung oder eine volle Befreiung vom Eingangszölle erhalten sollen.

c) Nach dem Verfluße der ersten acht Jahre sollen noch größere Begünstigungen für die wechselseitige Einfuhr der Fabrikate der respektiven Staaten eintreten; hierüber wird das Nähere durch eine besondere Konvention festgesetzt.

Art. 3.

Die vorstehenden Begünstigungen finden nur insoferne statt, als bei der Einfuhr durch vollgiltige Zeugnisse nachgewiesen ist, daß die einzubringenden Artikel in einem Lande der kontrahirenden Mächte erzeugt oder verfertigt wurden. Über die Erfordernisse dieser Ursprungszeugnisse wird in gemeinsamem Einverständnisse das Nähere besonders bestimmt werden.

Art. 4.

Von dem Tage anfangend, mit welchem der gegenwärtige Traktat in Wirksamkeit tritt, sollen in den Staaten der kontrahirenden Mächte die Eingangszölle von den überseeischen Produkten, dann von den fremden Produkten und Fabrikaten derjenigen Kategorien, für welche, insoferne sie inländischen Ursprungs sind, die in den Art. 1 und 2 festgesetzten Begünstigungen stattfinden, auf gleiche Höhe gestellt werden.

Die näheren Modalitäten in dieser Beziehung, die hiebei statthabenden Ausnahmen, dann die Bezeichnung anderer Artikel, von welchen die Eingangszölle gleichgestellt werden sollen, werden durch eine mit dem gegenwärtigen Haupttraktate gleichzeitig in Kraft tretende Konvention bestimmt.

In Hinsicht der fremden Getraidfrüchte wird eine solche Gleichstellung nicht vorgenommen, und die Regulirung der Zollsätze dieser Kategorie bleibt dem unbeschränkten Ermessen einer jeden der kontrahirenden Mächte auch fernerhin überlassen.

Art. 5.

Über den Verkehr mehrerer der inneren Besteuerung unterliegenden Artikel, als Wein, Bier, Branntwein, Essig, Tabakblätter, Mahlgut und geschlachtetes Fleisch, werden (sic!) sich noch besondere Verabredung vorbehalten. Vorläufig wird jedoch in dieser Beziehung schon nachfolgendes festgesetzt:

a) die zu diesen Kategorien gehörigen Erzeugnisse der Staaten der kontrahirenden Mächte werden in den wechselseitigen Gebieten in Hinsicht der Staatsauflagen überall wie inländische behandelt;

b) die hienach treffenden Staatsauflagen jeder Art werden sogleich bei dem Eintritt dieser Erzeugnisse von einem Staat in den andern bei des letzteren Zollbehörden erhoben;

c) die Größe dieser Abgaben unter Reduction auf Maß, Gewicht und Münzfuß der kontrahirenden Mächte und auf das Verhältniß der von den Fabrikationsstoffen hie und da bestehenden besonderen Abgaben wird in einer Konvention festgesetzt, welche mit dem gegenwärtigen Traktat gleichzeitig in Wirkung treten soll.

d) der ad a) ausgesprochene Grundsatz soll eine analoge Anwendung in Bezug auf die indirecten Abgaben an die Gemeinden erhalten und hiebei vorläufig die ad c) bemerkten Reductionsverhältnisse zu Grund gelegt werden.

Für diese Abgaben soll jedoch seiner Zeit durch gemeinsame Verabredung ein Maximum bestimmt werden. In Hinsicht der Wechselverhältnisse zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt einerseits, Bayern, Württemberg und den Fürstenthümern Hohenzollern andererseits bleibt es in dieser und anderer Beziehung bei den Bestimmungen der zwischen diesen Staaten bestehenden besonderen Verträge.

Art. 6.

Von Waaren, welche in den respektiven Staaten der kontrahirenden Mächte gegenseitig mit Begünstigung oder frei ein- oder durchgeführt werden, sollen in den Seehäfen, auf den Straßen, Kanälen, Strömen und Flüssen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden als für die eigenen Erzeugnisse und von den eigenen Unterthanen des Staates, in oder durch welchen diese Waaren geführt werden.

Art. 7.

Die sämtlichen Zölle werden von den kontrahirenden Mächten auf eigene Rechnung, und zwar in den Vereinen nach den vertragsmäßigen Bestimmungen erhoben.

Art. 8.

Die kontrahirenden Mächte verbinden sich jedoch zum besonderen Schutze dieser Gefälle und zur Unterdrückung der demoralisierenden Schmuggelei.

Zu diesem Behufe soll ein besonderes Kartel unter denselben abgeschlossen, eine wechselseitige Kontrolle der respektiven Zolllinien hergestellt und, insoweit nicht die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten entgegensteht, die in dem einen derselben bestehenden besonderen Schutzmaßregeln auch nach Thunlichkeit in dem andern eingeführt werden.

Der Abschluß ähnlicher Kartele mit anderen Staaten bleibt einer jeden der kontrahirenden Mächte jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Art. 9.

Zu dem im vorbezeichneten Artikel aufgestellten Zweck macht sich die bayerische Regierung verbindlich, den Rheinkreis, nemlich seine jenseits des Rheines gelegenen Länder, mit einer besonderen Zolllinie zu umgeben.

In dieser Beziehung wird hiemit noch besonders festgesetzt:

a) der Bayerischen Regierung bleibt es vorbehalten, diese besondere Zolllinie mit der allgemeinen Zolllinie des bayerisch-württembergischen Zollvereins zu verschmelzen, sowie der Verkehr des Rheinkreises mit den diesseits des Rheines liegenden Ländern des obengenannten Vereins eine unmittelbare Verbindung erhalten wird;

b) bis diese unmittelbare Verbindung eintritt, sollen alle aus dem Rheinkreise Bayerns nach dem bayerisch-württembergischen Gebiete dießseits des Rheines oder von diesem nach dem Rheinkreise gehenden Waaren durch die dem preußisch-hessischen Vereine angehörenden Fürstenthümer Starkenburg und Rheinhessen frei von allen Gebühren transitieren, dagegen soll

c) die nemliche Begünstigung den aus den K. Preussischen und Großherzoglich Hessendarmstädtischen Staaten kommenden Waaren für deren Transito durch den Rheinkreis zustehen;

d) sowie der Rheinkreis durch eine besondere Zolllinie umgeben oder von der Gesamtzolllinie des bayerisch-württembergischen Vereins umschlossen ist und die Zollordnung dieses Vereins daselbst in Kraft tritt, finden alle Bestimmungen des gegenwärtigen Traktates gleiche Anwendung, wie für die übrigen Länder Bayerns und Württembergs.

Art. 10.

Die kontrahirenden Mächte werden in ihren Staaten gleiches Maß und Gewicht, dann gleichen Münzfuß einführen; die Unterhandlungen hierüber sollen sogleich begonnen und darüber seiner Zeit besondere Konventionen abgeschlossen werden.

Art. 11.

Ebenso behalten sich dieselben besondere Verabredungen über die Gleichmäßigkeit der Chaussée-Abgaben, über die verhältnismäßige Breite der Radfelgen an den Wagen des Güterfuhrwerks und über die wechselseitigen Gewerbsbegünstigungen bevor.

Art. 12.

Eine jede der kontrahirenden Mächte kann die in den Seeplätzen aufgestellten Consuln der anderen kontrahirenden Macht benützen.

Art. 13.

Den Regierungen des Großherzogthums Hessen-Darmstadt und der Fürstenthümer Hohenzollern wird der Beitritt zu diesem Traktate ausdrücklich vorbehalten und die Wirksamkeit desselben wird von den förmlichen Accessionsurkunden dieser Regierungen abhängig erklärt.

Von dem Tage dieser Accession tritt das Großherzogtum Hessen-Darmstadt in Hinsicht des gegenwärtigen Traktates mit der Krone Preußen in gleiche Rechte und Verbindlichkeiten sowie die Fürstenthümer Hohenzollern in gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit Bayern und Württemberg.

Ebenso gehen alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem gegenwärtigen Traktate für die Krone Preußen fließen, auf alle jene Staaten über, welche späterhin in den preussisch-hessischen Zollverein treten, sowie denn auch jene Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus gegenwärtigem Verträge den Kronen von Bayern und Württemberg zustehen, denjenigen Staaten zukommen, welche sich von nun an dem bayerisch-württembergischen Vereine anschließen werden.

Art. 14.

Die vertragsmäßigen Handelsverhältnisse der kontrahirenden Mächte zu anderen Staaten bleiben aufrecht erhalten, beschränken sich jedoch auf das Gebiet des Staates, welcher die betreffenden Verträge abgeschlossen hat, insoweit, als nicht durch eine Separatübereinkunft die Modalitäten festgesetzt sind, unter welchen eine Ausdehnung auf die Staaten der anderen Mächte möglich wird. In jedem Falle werden sich die kontrahirenden Mächte wechselseitig von den mit anderen Staaten bestehenden Handelsverträgen und Übereinkünften ausführliche Mittheilung machen.

Jeder derselben bleibt es auch vorbehalten, noch fernerhin mit anderen Staaten besondere Handelsverträge abzuschließen und diesen hiedurch besondere Begünstigungen einzuräumen; jedoch soll in solchen Fällen

- a) ohne Verständigung mit den übrigen kontrahirenden Mächten nichts stipulirt werden, wodurch eine Bestimmung des gegenwärtigen Traktates aufgehoben würde;
- b) der Inhalt solcher Handelsverträge den übrigen kontrahirenden Mächten mitgetheilt werden;
- c) die durch dieselben einer dritten Macht eingeräumten Begünstigungen in Bezug auf Einfuhr, Durchfuhr, Accise und die im Art. 6 bezeichneten Gebühren von der betreffenden Regierung auch einer jeden der kontrahirenden Mächte eingeräumt werden und
- d) den letzteren für den Fall, wenn eine dieser Begünstigungen die Minderung des Eingangszolles betrifft, freistehen, diese Begünstigung für sich abzulehnen, und dagegen jene aufzuheben, welche allenfalls in Hinsicht der bevorzugten Warengattung auf den Grund der Art. 1, 2 und 6 wechselseitig bestehen.

Art. 15.

Gegenwärtiger Traktat soll mit dem ersten Oktober d. J. in volle Wirksamkeit treten. Derselbe kann in Hinsicht der ersten 6 Artikel, dann b) und c) des 9. Artikels von den drei kontrahirenden Mächten im Jahre 1831 aufgekündigt werden.

Findet keine solche Aufkündigung statt, so soll derselbe in allen Theilen auf weitere 10 Jahre unaufkündbar sein, nach Verfluß dieses Termines findet eine Aufkündigung nur von 12 zu 12 Jahren statt.

Genehmigt 18. Januar 29

Ludwig.

Separatartikel.

Art. 1. Die Unterhandlungen zum Behufe der wegen Ergänzung der Art. 1, 2, 3, 4, 5 und 8 abzuschließenden Konventionen sollen vier Wochen nach Auswechslung der Ratifikationen über den Haupttraktat in München beginnen und drei Monate später in Berlin zu Ende geführt werden.

Art. 2. Bei der durch Art. 4 der Hauptkonvention bestimmten Gleichstellung der Eingangszölle soll von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß in der Regel und nach Er-

forderniß des Schutzes für Industrie gegen Erzeugnisse anderer Staaten diejenigen Sätze des bayerisch-württembergischen Vereins, welche geringer als die preußischen sind, auf die Höhe der letzteren sowie jene Sätze des Königreichs Preußen, welche geringer als die bayerisch-württembergischen sind, auf die Höhe von diesen gebracht werden.

Bei dieser Gleichstellung sollen ferner die französischen Weine, Speiseöle und gebrannten Wässer, wenigstens in den Staaten des bayerisch-württembergischen Vereins, nicht höher als dermal belegt werden.

Art. 3. Die Krone Preußen macht sich verbindlich, die Staaten von Baden, Sachsen-Meinungen und die Reußischen Häuser, dann das Fürstenthum Hanau, das Hessische Amt Fulda, die südlich der Suhl gelegenen Aemter des Fürstenthums Eisenach und den an Bayern stoßenden Theil des Herzogthums Koburg in den preußisch-hessischen Zollverein nicht aufzunehmen, auch mit den Regierungen dieser Staaten für die obenbezeichneten Länder einseitig keine Handelsverträge abzuschließen oder denselben Zollbegünstigungen zuzugestehen.

Art. 4. Zu gleicher Verbindlichkeit machen sich die Kronen Bayern und Württemberg anheischig in Hinsicht der anderen Staaten des Deutschen Bundes wegen Aufnahme derselben in den bayerisch-württembergischen Verein, dann wegen Abschließung von Handelsverträgen oder wegen Ertheilung besonderer Zollbegünstigungen an dieselben.

Eine Ausnahme in dieser Beziehung findet jedoch in Hinsicht des Herzogthums Nassau statt, welches nach seiner freien Wahl entweder in den einen oder in den anderen dieser beiden Vereine aufgenommen werden kann.

Wegen Frankfurt wird bestimmt, daß diese Stadt mit ihrem Gebiete nur von demjenigen der beiden Zollvereine aufgenommen werden kann, mit welchem sich das Herzogthum Nassau verbunden haben wird.

Art. 5. Die Bestimmungen des Art. 4 können auf die Österreichischen Staaten nicht bezogen werden; in Hinsicht derselben soll es ausschließend nach den Stipulationen des Hauptvertrages Art. 14 gehalten werden.

Art. 6. Die Krone Preußen macht sich verbindlich,

a) bei der nach Umfluß von 8 Jahren stattfindenden Erneuerung des Vereinsvertrages mit Hessen-Darmstadt vom 14. Febr. v. J. das Fürstenthum Starkenburg, dann die Kantone Worms und Pfeddersheim von Rheinhessen nicht mehr in den preußisch-hessischen Verein aufzunehmen, sondern vielmehr dahin zu wirken, daß Hessen-Darmstadt zu jenem Zeitpunkt, insofern es nicht früher geschehen kann, in den bayerisch-württembergischen Verein tritt;

b) sich freundschaftlich zu verwenden, um mittelst eines Territoriaustausches eine die Freiheit und Wohlfahrt des Handels sehr befördernde Vereinigung der Gesamt-Uferstrecken des Mainstromes (exclusive des Frankfurtergebietes) unter eine einzige Regierung, und hiedurch die feste Verbindung desselben mit dem Gebiete des bayerisch-württembergischen Vereins zu erzielen.

Art. 7. Die drei kontrahirenden Mächte machen sich verbindlich, alles anzubieten, daß von der nördlichen Grenze des bayerischen Obermainkreises nach einem der nächsten Elbepunkte eine möglichst gerade und bequeme Handelsstraße hergestellt werde; der Zug derselben wird durch eine besondere Konvention regulirt. Die Krone Preußen wird die durch ihre Staaten ziehende Strecke derselben binnen Jahren zur Ausführung bringen lassen. Keiner der an diesem Straßenzuge liegenden Staaten kann in den einen der beiden Zollvereine der kontrahirenden Mächte aufgenommen werden, ohne sich zur vollkommenen Herstellung der durch dieselben ziehenden Straßenstrecke in einem möglichst kurzen Zeitraum verbindlich zu machen. Bayern macht sich anheischig, in gleicher Zeit die an der Grenze erforderlichen Verbindungsstraßen herzustellen.

Genehmigt 18. Januar 29

Ludwig.

Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 597/26.

Nr. 16. München 1829 Januar 19. Graf Armansperg an den Buchhändler Geh. Rat Freiherrn Johann Friedrich von Cotta.

Mit Beziehung auf mein unterm 18. ds. an Sie gerichtetes Schreiben, mittelst welchen ich Ihnen die Ansichten des Bayerischen Gouvernements in Betreff der weiteren Einleitungen zum Abschlusse eines von Bayern und Württemberg gleich lebhaft gewünschten Handelstractates mit Preußen sowie die zu den nunmehrigen Unterhandlungen dienliche Basis mitgetheilt habe, erlaube ich mir gegenwärtig Ew. Hochwohlgeboren noch besonders auf die Wichtigkeit des Beytrittes Badens zum bayerisch-württembergischen Zollvereine sowohl in Hinsicht auf die Regelung der deutschen Handelsverhältnisse als auf die wohlthätige Rückwirkung zu Gunsten des Consolidirungssystems Deutschlands im allgemeinen aufmerksam zu machen, damit Sie während Ihres Aufenthaltes in Berlin, wo ohne Zweifel die nehmliche Überzeugung feststeht, das Erforderliche anzuregen nicht unterlassen, vielmehr das Gewicht der angedeuteten Gründe bestens benützen und auf jede thunliche Weise hervorheben, um das Ansinnen an die Preussische Regierung, welche nur das fortdauernde Wohl Deutschlands kräftigst zu begründen und zu erhalten strebt, dahin mit allem Nachdruck zu motiviren, daß Preußen alles aufbieten wolle, den Beitritt Badens nach den dringenden Anforderungen der erwähnten Umstände möglichst bald zu erwirken.

Da übrigens eine solche Vereinigung mit dem ersehnten Erfolge nur auf dem Grund wahrhaft freundschaftlicher Verhältnisse stattfinden kann, so müßte es, wie Sie von selbst einsehen werden, für Bayern von höchstem Interesse seyn, wenn Preußen in dem bedeutungsvollen Augenblicke, welcher zwischen Preußen, Bayern und Württemberg das Band freundschaftlicher Gesinnungen und Ansichten für immer zu befestigen verspricht, sich auch dafür zu verwenden geneigt wäre, daß Baden zur endlichen Ausgleichung der Ihnen bereits bekannten Sponheimischen Sache mit Aufrichtigkeit die Hand biete, wozu dasselbe — nach den neuesten Nachrichten — infolge des freundlichen Entgegenkommens der Bayerischen Regierung leicht zu bestimmen seyn möchte. Auch hat mein allergnädigster König — ungeachtet des zurückstoßenden und indignirenden Benehmens des Badischen Ministers v. Berstett — nicht aufgehört, jene gemäßigten Gesinnungen, welche Bayerns erhabenem Monarchen allenthalben Verehrung und Liebe gewinnen, forthin beizubehalten und sie mit ächt deutschem Sinne zu bewahren; und somit wurde von Seite Bayerns nicht nur nicht förmlich abgebrochen, sondern dasselbe ist bey seinem geraden und offenen Handeln auch nicht ungeneigt, jeden neuen Schritt nach Gebühr zu beachten und ein wahrhaft freundliches Entgegenkommen zum Zwecke einer entsprechenden Verständigung und Ausgleichung freundlich zu erwidern. Nicht zu mißkennen ist übrigens, daß eine andauernde und bleibende Verbindung mit Baden unter den dermaligen Verhältnissen kaum zu denken ist, da Berstett gleichsam an der Spitze aller Geschäfte steht und ein Mann von seinem Charakter keine Bürgschaft zu geben vermag; wahrscheinlich theilt man in Berlin die nehmliche Ansicht, von welcher auch Sie, mein schätzbarster Herr Geheimer Rath, durchdrungen zu sein scheinen.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren die Beschleunigung hierauf zielender Einleitungen besonders empfehle, glaube ich Ihnen nicht weiter bemerken zu sollen, welche neue und große Verdienste Sie sich durch Herbeiführung günstiger Resultate und einer bestimmten Zusicherung Preußens um Bayern und um die gemeinsame Sache Deutschlands zu erwerben vermögen; ich füge daher nur noch die wiederholte Versicherung jener ausgezeichneten Hochachtung bey, womit ich die Ehre habe zu seyn

Armansperg.

Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 597/26.

Nr. 17. Berlin 1829 März 23. Entwurf eines Handelsvertrages zwischen Bayern und Württemberg einerseits, Preußen und Hessen-Darmstadt anderseits.

A. Hauptvertrag.

1.

Die hohen contrahirenden Theile wollen dahin wirken, daß in Ihren Staaten ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewicht-System in Anwendung komme.

2.

Der Befugniß der Unterthanen, in den Staaten der contrahirenden Theile Arbeit und Erwerb zu suchen, soll gegenseitig die möglichste Freiheit gewährt werden. Die zu diesem Ende zu treffenden Anordnungen werden einer besonderen Berathung und Übereinkunft vorbehalten.

3.

Die hohen contrahirenden Theile verbinden sich gegenseitig zu dem Grundsatz, daß Chaussée-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brück- und Fährgelder, oder unter welchem Namen dergleichen Communications-Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das Nähere über die Ausführung dieses Grundsatzes in den Landen der hohen contrahirenden Theile bleibt einer besonderen Übereinkunft vorbehalten.

4.

Die Zollsysteme der hohen contrahirenden Theile, welche wesentlich schon auf derselben Grundlage beruhen, insbesondere die Verwaltungsformen, die Stellung und Fassung des Tarifs und die Eingangszollsätze, sollen mehr und mehr in Übereinstimmung gebracht werden.

5.

Zur Erleichterung der Versendung von Waaren aus einem der contrahirenden Staaten in den andern und zur schnellern Abfertigung derselben an den Zollstellen werden die hohen contrahirenden Theile bei den in Ihren Zolllarifs vorkommenden Münz-, Maaß- und Gewichts-Bestimmungen eine Reduction auf die Münze, das Maaß und das Gewicht, welche in den Tarifs der anderen contrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen und zum Gebrauch sowohl Ihrer Zollämter als des handeltreibenden Publicums öffentlich bekannt machen lassen.

6.

Vom 1. Oktober 1829 an sollen alle inländische Erzeugnisse der Natur, Kunst und des Gewerbfleißes frei von Zoll oder andern auf dem Ausgang, Eingang und Durchgang ruhenden Abgaben, es mag die Erhebung derselben für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, insbesondere von Communen, stattfinden, aus den K. Baierschen und K. Württembergischen Staaten ausgeführt und in das Königreich Preußen und das Großherzogthum Hessen eingeführt oder durchgeführt und ebenso auch aus diesen Staaten in die Königreiche Baiern und Württemberg eingeführt oder auch durchgeführt werden können.

7.

Ausnahmen hiervon finden jedoch folgende statt:

1. Fortwährende:

- a) bei dem Kochsalz, Siedsalz und Steinsalz,
- b) bei den Spielkarten.

Der Verkehr mit Kochsalz und mit Spielkarten bleibt den in jedem Staate deshalb bestehenden Anordnungen unterworfen.

c) Beim Bier, Branntwein, Liqueur, Cyder und Essig. Hiervon muß bei der Einführung in einen andern der contrahirenden Staaten die Abgabe entrichtet werden, mit welcher die eigenen inländischen Erzeugnisse dieser Art in jedem Lande besteuert sind.

Unter Anwendung dieses Grundsatzes wird die Einfuhr von Branntwein in das Preussische mit einer Abgabe von $6\frac{1}{4}$ Thalern von dem preussischen Ohm zu 120 Quart à $50\frac{0}{10}$ Alkohol nach Tralles und die Einfuhr von Bier und Essig daselbst mit einer Abgabe von $\frac{5}{6}$ Thalern von dem preussischen Ohm belegt.

d) Beim inländischen Taback, Wein und Most.

Von diesen Gegenständen ist, wenn solche in das Gebiet eines andern der contrahirenden Staaten eingeführt werden, die Hälfte der Abgaben zu entrichten, womit ausländische Artikel dieser Art nach dem allgemeinen Tarif belegt sind.

e) Bei dem in inländischen Siedereien raffinierten Zucker aller Art und bei dem im Inlande bereiteten Syrup.

Dabei findet zum Besten der inländischen Gewerbsamkeit der contrahirenden Staaten eine gegenseitige Erleichterung von $20\frac{0}{10}$ gegen den allgemeinen Tarif statt.

f) Beim Mehl aller Art, bei Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen beim Rind-, Schaaf- und Schweinefleisch, es sei frisch ausgeschlachtet, gesalzen oder geräuchert.

Diese Gegenstände können zwar zollfrei über die Landesgrenze eingeführt werden; wenn sie aber ferner in eine Stadt oder Gemeinde eingehen sollen, wo von inländischen Waaren dieser Gattung eine Consumtions-Abgabe (Mahl- und Schlachtsteuer) entrichtet werden muß, bleiben solche dieser Abgabe gleich den inländischen Producten und Fabrikaten dieser Art unterworfen.

g) Bei Gegenständen, welche ohne Unterschied, ob sie inländische oder ausländische Erzeugnisse sind, einer städtischen Octroi-Abgabe oder Communal-Abgabe unterliegen.

Diese Abgaben sind ebenso, wie von den gleichartigen inländischen Artikeln, zu entrichten.

h) Bei der aus Preußen ausgehenden rohen Schaafwolle.

Diese kann nur dann frei von der tarifmäßigen Ausgangs-Abgabe nach Baiern und Würtemberg ausgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche für ihr Gewerbe angekauft haben.

2. Zeitweise:

Bei den in der Anlage benannten inländischen Gegenständen.

Diesen wird bei ihrem Eingange in einen andern der contrahirenden Staaten eine Erleichterung in der allgemeinen Tarifsabgabe von 25 pro Cent bis zum 1. Januar 1831 und von da an von 50 pro Cent zugestanden, bis eine völlige Befreiung eintreten wird.

8.

Die Rhein-, Mosel-, Main-, Neckar-, Elbe- und Weser-Zölle bleiben von Waaren, die auf diesen Strömen bezogen werden, gegenseitig fortzuentrichten.

9.

Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Wege-, Haafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, werden von den Unterthanen der andern contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben.

10.

Der freie oder erleichterte Übergang aus einem der contrahirenden Staaten in den andern, wie solcher in den Artikeln 6 und 7 verabredet ist, bleibt an die Einhaltung besonderer Straßen gebunden, worüber eine besondere Vereinbarung stattfinden wird.

11.

Da die in den Artikeln 6 und 7 vereinbarte Befreiung und Erleichterung auf fremde Gegenstände, das heißt auf solche, welche weder in Preußen und dem Großherzogthum Hessen noch in Baiern und Würtemberg durch die Natur erzeugt oder durch Kunst bearbeitet oder gefertigt worden sind, sich nicht erstreckt, dergleichen fremde Gegenstände aller Art sonach bei dem Übergange aus Preußen und dem Großherzogthum Hessen nach Baiern und Würtemberg und umgekehrt aus Baiern und Würtemberg nach Preußen und dem Großherzogthum Hessen den Abgaben, welchen sie in jedem Lande nach dem dortigen allgemeinen Tarif unterworfen

sind, auch ferner unterliegen, so behalten sich die hohen contrahirenden Theile vor, durch ein gemeinschaftlich zu verabredendes Reglement alle Erfordernisse, besonders in Absicht der beizubringenden Zeugnisse, zu bestimmen, welche von Handel- und Gewerbetreibenden zu beobachten sind, um der für inländische Erzeugnisse der Natur und Kunst zustehenden Befreiung oder Erleichterung bei der Einführung in das Gebiet eines anderen der contrahirenden Staaten oder bei der Durchführung theilhaftig zu werden.

12.

Zur Aufrechthaltung ihres Handels- und Zoll-Systems und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels wollen sich die hohen contrahirenden Theile gegenseitig kräftig unterstützen und die für diesen Zweck erforderlichen Anordnungen und Maaßregeln durch besondere Übereinkunft verabreden lassen.

13.

Die preußischen Seehäfen sollen dem Handel der K. baierischen und K. württembergischen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche K. preußische Unterthanen entrichten, offen stehen.

14.

Die in fremden Seeplätzen angestellten Consuln eines oder des anderen der hohen contrahirenden Theile sollen veranlaßt werden, den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten Schutz und Unterstützung zu gewähren.

15.

Der K. bairische Rheinkreis bleibt von denjenigen Bestimmungen dieses Vertrages, welche sich auf die Befreiung der inländischen Erzeugnisse der Natur, der Kunst- und des Gewerbeleißes von Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgaben oder auch auf deren Erleichterung beziehen, vorläufig ausgeschlossen.

16.

Dieser Vertrag soll den Unterthanen derjenigen Regierungen, welche sich bereits dem Zollsysteme eines oder des andern der hohen contrahirenden Theile angeschlossen haben, ebenso, wie den Unterthanen der letztern, zu Statten kommen.

17.

Von jedem der hohen contrahirenden Theile werden Bevollmächtigte jährlich einmal in einer der Residenzen sich vereinigen, um die Mittel zur Befestigung und Erweiterung dieses Vertrages zu berathen und die Erledigung derjenigen Bedenken herbeizuführen, welche sich im Laufe des Jahres bei Ausführung desselben ergeben haben möchten.

18.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird auf 12 Jahre, vom 1. October d. J. an gerechnet, festgesetzt. Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Termins der Vertrag nicht aufgekündigt wird, so soll er als abermals auf 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren verlängert angesehen werden.

19.

Gegenwärtiger in ausgefertigter Vertrag soll alsbald zur Ratification der Königlichen Höfe und des Großherzoglichen Hofes vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens in Wochen in Berlin bewirkt werden.

B. Separat-Artikel.

1.

(zum 1. offenen Artikel.)

Die hohen contrahirenden Theile wollen die nöthigen Einleitungen treffen lassen, um binnen Jahresfrist durch besondere Commissarien über die Einführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems in Unterhandlung zu treten.

2.

(zum 4. offenen Artikel.)

Für jetzt wird jeder der hohen contrahirenden Theile den in seinen Landen bestehenden Zolltarif beibehalten.

Bei solchen Gegenständen, welche nach den dermalen bestehenden Tarifs mit einer geringeren Steuer als 3 Thaler preuß. oder 5 Gulden rheinisch belastet sind, steht jedem der hohen contrahirenden Theile frei, den Satz der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben nach Gutfinden zu bestimmen. Bei höher besteuerten Gegenständen aber soll die möglichste Gleichstellung der Sätze herbeigeführt und das Nähere deshalb unter Zugrundlegung der preußischen Tarifsätze besonders verabredet werden. Man wird dabei den Gesichtspunkt im Auge behalten, daß durch die Gleichstellung keiner der hohen contrahirenden Theile verhindert werde, in einzelnen Fällen wo ein wesentliches staatswirthschaftliches Interesse eine Abweichung fordert, auch einseitig, jedoch unter vollständiger Mittheilung der Gründe an den andern contrahirenden Theil, eine Abänderung in den vereinbarten Sätzen eintreten zu lassen.

3.

(zum 5. offenen Artikel.)

Es soll die Gefällbezahlung in preußischen Thalern, den Thaler zu 105 Kreuzer gerechnet, allgemein gestattet sein.

4.

(zum 7. offenen Artikel.)

Die in der Anlage zu diesem Artikel benannten inländischen Gegenstände, deren Erleichterung beim Uebergange in einen andern der contrahirenden Staaten nach dem 1. Januar 1831 auf 50 pro Cent gegen den allgemeinen Tarif festgesetzt ist, sollen vom 1. Januar 1832 an ganz abgabenfrei eingehen, und die zeitweise verabredeten Beschränkungen mit diesem Zeitpunkte aufhören.

5.

(zum 10. offenen Artikel.)

Die für den Übergang zu wählenden Straßen müssen mit Haupt- oder Ober-Zoll-Ämtern der contrahirenden Staaten besetzt sein. Vorläufig werden dazu bestimmt:

in Preußen und Großherzogthum Hessen:

die Hauptzollämter zu Zeitz, Langensalza oder Erfurt u. Heiligenstedt;

in Baiern und Würtemberg:

die Ober-Zollämter zu Hof, Königshofen, Lichtenfels, Mellrichstadt und Aschaffenburg.

Die Königlich Baierische Regierung macht sich anheischig, die Straße von Aschaffenburg durch das K. baierische Gebiet nach Mellrichstadt baulich herstellen und für Frachtfuhrwerk in Stand setzen zu lassen.

Wegen Verbindung des Straßenzuges zwischen den obgedachten Zollämtern durch das zwischen liegende fremde Gebiet wird man mit den betreffenden Fürstlich Reußischen und Herzoglich Sächsischen Regierungen darüber in Unterhandlung treten, daß die noch näher zu bestimmende Strecke, welche durch deren Gebiet geht, so bald als möglich in vollkommenen Stand gesetzt werde und der Waarenzug auf derselben ganz unbelastet bleibe.

6.

Die Errichtung von Handels-Verträgen mit fremden Staaten, welche nicht an das Gebiet des andern contrahirenden Theils grenzen, bleibt dem Gutfinden der paciscirenden Regierungen überlassen. Im Fall solche Verträge zum Abschluß kommen, wird man sich jedoch bemühen, dieselben auch auf das Gebiet des anderen contrahirenden Theils auszudehnen, um den Unterthanen desselben gleiche Vortheile zuzuwenden.

Handels-Verträge mit Staaten, welche an das Gebiet des andern contrahirenden Theiles grenzen, oder Verträge über die Aufnahme solcher Staaten in einen Zollverein wird dagegen

keiner der contrahirenden Theile ohne Zustimmung des andern Theils abschließen, welche man jedoch bei vollständiger Berücksichtigung und Sicherstellung der finanziellen und staatswirtschaftlichen Interessen bereitwillig ertheilen wird.

7.

(zum 15. offenen Artikel.)

Die K. Baierische Regierung macht sich verbindlich, die nöthige Einleitung zu treffen, daß bis zum 1. October d. J. in dem baierischen Rheinkreise eine gleiche Zoll-Verfassung, wie solche in den Haupt-Ländern des baierisch-württembergischen Zoll-Vereins oder in dem Königreich Preußen und Großherzogthum Hessen besteht, eingeführt und demgemäß dieser Kreis mit einer vollkommen sichernden Zolllinie umgeben werde. Sollte sich die Einführung einer solchen Zoll-Verfassung über den angegebenen Termin hinaus verzögern, so verpflichten sich die K. Baierische und die K. Württembergische Regierung auf so lange, als dies der Fall sein wird, diejenigen Concessionen zurückzunehmen, durch welche gewissen Erzeugnissen und Fabrikaten des gedachten Kreises der freie und erleichterte Eingang in die geschlossenen baierisch und württembergischen Lande zugestanden worden ist, auch keine neue Concessionen zu ertheilen und sonach von allen aus jenem Kreise in die Vereinslande übergehenden Gegenständen den tarifmäßigen Eingangszoll wie von fremden Artikeln erheben zu lassen.

Sobald dagegen eine Zollverfassung von der oben angegebenen Art in dem baierischen Rheinkreise eingeführt worden ist, soll auf ihn der gegenwärtige Vertrag dieselbe Anwendung finden, wie auf die Hauptlande des Königreichs Baiern.

8.

(zum 19. offenen Artikel.)

In Absicht der Ratifikation dieser Separat-Artikel und der Auswechselung der diesfälligen Ratifikations-Urkunden gilt die deshalb bei dem Haupt-Vertrage getroffene Verabredung.

C. Verzeichniß der Fabrikate,

welche noch von einer freien Einführung aus Preußen in Bayern und Württemberg und umgekehrt aus Bayern und Württemberg in Preußen auszuschließen.

1. Baumwollene gewebte und gestrickte, auch Posamentier-Waaren.

2. Grobe Eisenwaaren, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Kaffetrommeln- und Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Pletteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemm-eisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen etc.

3. Gefärbtes baumwollenes, leinenes und wollenes Garn und Zwirn, auch gefärbte Seide.

4. a) Geschliffenes Glas, geschnittenen, vergoldetes, bemaltes, desgl. alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glas-Knöpfe, lose Glasperlen und Glasmelz.

b) Belegtes und unbelegtes Spiegelglas und Spiegel.

5. Verarbeitetes Kupfer und Messing, nämlich:

a) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, gegossenes, zu Geschirren; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Drath, desgl. polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche;

b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergl., auch alle sonstige Waaren aus Kupfer oder Messing.

6. Leinwand und andere Leinwandwaaren mit Ausnahme von roher Packleinwand und Segeltuch.

7. Seidene Waaren und halbseidene Waaren, nämlich:

a) seidene Stuhl- und Strumpfwaaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Frangen und Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe;

b) halbseidene Waaren, nämlich: Waaren aus Floretseide (bourse de soye), aus Seide und Floretseide; aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle; desgl. Gespinnste und Tressen auf Seide oder Floretseide.

8. Wollene Waaren, nämlich:

a) alle gewebte und Strumpfwaaen, desgl. Borten, Chenille, Frangen, Schnüre, auch Hutmacherarbeit (gefilzte), ferner dergl. Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art, aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretseide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt;

b) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt;

c) Flanelle, Moltons, grobe Frießdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauerzeug aus Wolle und Leinen.

Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 597/27.

Nr. 18. München 1829 April 16. Instruktion für die K. Bayerischen Bevollmächtigten in Berlin, den Abschluß eines Handelsvertrages mit der Krone Preußen und dem Großherzogtum Hessen betreffend.

Aus den Vorlagen, welche von den K. Bayerischen und K. Württembergischen Bevollmächtigten jüngst gemacht worden sind, hat man den Gang, welchen die zur Herbeiführung eines Handels-Vertrages zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits, dann dem Königreiche Preußen und dem Großherzogtum Hessen andererseits in Berlin eröffneten Unterhandlungen genommen, und die bisherigen Resultate derselben ersehen. Obgleich man ungerne wahrnahm, daß die neue Redaction des Vertragsentwurfes von der Oekonomie und der Fassung der früheren Propositionen und Gegenpropositionen in vielen wichtigen Punkten sehr wesentlich abweicht, manche früher gar nicht zur Sprache gebrachte Gegenstände umfaßt und mehrere Punkte für Bayern und Württemberg nachtheiliger hinstellt, als es früher von Preußen selbst angeboten oder angedeutet war: so hat man doch jene Vorlagen mit Freude aufgenommen, indem über sehr wesentliche Punkte bereits ein vollständiges Einverständniß für beide Kontrahenten erzielt, der Abschluß sohin hiedurch vielfach befördert wurde, die dem Interesse des bayerisch-württembergischen Vereins entgegenstehenden Differenzpunkte von der Art sind, daß man von der loyalen Preußischen Regierung die Hebung derselben auf eine den billigen Ansprüchen von Bayern und Württemberg entsprechende Weise in vollstem Vertrauen entgegensehen kann und mehrere dieser und anderer Propositionen durch die zu gleicher Zeit angeregte Ausdehnung des bayerisch-württembergischen Vereines auf West-Preußen und das Großherzogtum Hessen gemildert und hiedurch ein erfreulicher und sprechender Beweis gegeben wurde, daß sämtliche kontrahirende Regierungen die Erreichung des großen Zweckes der Entfesselung des Handels und Verkehrs mit entschiedener Theilnahme unablässig verfolgen und jedes Mittel zur glücklichen Verständigung über solche hochwichtige Interessen bereitwillig darbieten.

In dieser Hoffnung wurde auch in eine umständliche Würdigung gedachter Vorlagen eingegangen und hiebey nach der Reihenfolge des statt der früheren Punctuation zu den Propositionen und Gegenpropositionen hergestellten neuen Entwurfes zu einem Hauptvertrage und einzelner hierauf bezüglichen Separatartikel alles erörtert, wozu Inhalt und Fassung dieser Entwürfe die Veranlassung bietet.

Die im Anschlusse folgenden Beylagen enthalten alle jene Erinnerungen und Bemerkungen, welche sich gegen die einzelnen Artikel des Hauptvertrages sowie gegen mehrere Separat-Artikel aufdringen, und auch die hierauf basirten Anträge zur Abänderung der einzelnen Artikel, respective Gegenpunctionen oder Gegenentwürfe — ebenfalls nach der vorerwähnten Reihenfolge —; die Bevollmächtigten finden hierin zugleich instructive Vorschriften zu ihrem weiteren Benehmen und Wirken.

Außer diesem muß jedoch noch Folgendes besonders bemerkt werden:

A.

Es konnte nicht anders als unerwartet seyn, in der neuen Punctation zum Hauptvertrage und zu den Separatartikeln plötzlich eine ganz geänderte, neue Reihenfolge zu finden, nachdem man doch bisher von Seite Bayerns und Würtembergs in den Punctationen lediglich nur derjenigen Ordnung gefolgt war, welche von Preußen in dessen Punctationen selbst beliebt worden, und es ist wohl zunächst nur diesem Umstande zuzuschreiben, daß im ersten Augenblicke manche wesentliche Abweichung nicht wahrgenommen wurde, welche sich bey einer wiederholten näheren Prüfung der diesseitigen früheren Punctationen in Vergleichung mit den in den neuen Entwürfen von Preußen und Hessen aufgestellten Momenten darstellen.

Die bayerisch-württembergischen Punctationen — herbeygeführt durch die ersten preußischen Propositionen — gingen von dem an der Spitze stehenden Grundsatz „der freien Einfuhr aller Natur-Erzeugnisse der respectiven Staaten“ aus, reihten an diesen die Dispositionen wegen successiver Entfesselung des Einganges der Gewerbs- und Kunst-Erzeugnisse in die kontrahirenden Staaten an, bezeichneten hierauf die Übergänge — mit Rücksicht auf Verfassung, Gesetzgebung, Staats- und Finanzwirtschaft —, übrigens festhaltend an dem Grundprinzip, eine möglichst freie Bewegung für den gegenseitigen Verkehr der Angehörigen aller kontrahirenden Staaten zu erzielen, und vertrauend auf die Erklärung, alles zu thun für Befestigung der Verhältnisse, für Ausbildung und Arrondirung der beiderseitigen Vereins-Gebiete, insbesondere für baldige Herstellung einer unmittelbaren Verbindung Rheinbayerns mit dem bayerisch-württembergischen Vereins-Territorium; andere Bestimmungen über Ausführung und Fortbildung waren Separat-Conventionen zugewiesen, die einzelnen Punkte aber so gereiht, daß die Übersicht erleichtert und die Anwendung möglichst unterstützt wurde.

Um nunmehr nicht neuerdings die Übersicht zu stören oder andere Schwierigkeiten zu veranlassen, hat man sich in den Erinnerungen und Anträgen der schon gemachten Anführung gemäß lediglich an die neue Punctation des K. Preußischen Ministeriums gehalten, ohne jedoch die Bemerkung unterdrücken zu wollen, daß dahin gewirkt werden möge, bey einer definitiven Redaction des Handelsvertrages die wesentlichen Artikel voranzustellen und diesen die minderwesentlichen folgen zu lassen.

Die Bevollmächtigten werden daher angewiesen, ihre Bemühungen hiernach zu richten, um nach Möglichkeit unter Beobachtung der höchsten Zartheit im Verhandeln die frühere Oekonomie und Ordnung wiederherzustellen, ohne jedoch die Erfüllung dieser Forderung zu einer Bedingung zu erheben oder den Abschluß des Vertrages selbst hiedurch gleichsam zu bedingen.

B.

Beym Überblicken der neuen Gegen-Punctationen und der hiezu gehörigen Erinnerungen und Instructionspunkte werden die Bevollmächtigten von selbst die feste Überzeugung gewinnen, daß Bayern und Württemberg den Anträgen und Wünschen des Preußischen Hofes, soviel nur immer möglich ist, mit der unverkennbarsten Offenheit und Nachbarlichkeit entgegenkommen. Allein hier muß auch ausdrücklich an die Voraussetzungen und Bedingungen erinnert werden, unter welchen dieses geschieht und geschehen kann, nämlich unter der Voraussetzung und Bedingung:

1. daß das Großherzogthum Baden in kurzer oder nach längerer Zeit ausschließlich nur dem bayerisch-württembergischen Vereine zugewandt werde und daß sonach Preußen und Hessen sich verbindlich machen, genanntes Großherzogthum Baden weder zum preußisch-hessischen Zollverein zu ziehen noch mit demselben Handels-Tractate zu schließen;

2. daß, im Falle die Ausdehnung des bayerisch-württembergischen Zoll-Vereins auf Preußens westliche Provinzen und auf die Lande des Großherzogthums Hessen nicht erfolgen sollte, es dem Großherzogthum Hessen forthin frey stehe, wo nicht sogleich jetzt mit seinen sämtlichen Ländern, doch mit Starkenburg und Rheinhessen dem bayerisch-württembergischen Zollvereine beizutreten und in jedem Falle den Beytritt mit allen seinen Landen nach Ablauf der Dauer des mit Preußen geschlossenen Vereins-Vertrages bewirken zu können;

3. daß der Transit der Waaren frey von allen Gebühren vom Rheinkreise nach Bayern und Württemberg und von diesen Landen nach dem Rheinkreise (unter Gestattung gleicher

Freiheit für die aus den Preußisch-Hessischen Staaten kommenden Waaren durch den Rhein-kreis) durch Rheinhessen und Starkenburg nach den Andeutungen der ersten diesseitigen Punctation zugestanden werde; endlich

4) daß Preußen in der Sponheimer Angelegenheit seine bona officia nicht versage.

Wollten auch weder im Hauptvertrage noch in geheimen Artikeln besondere Bestimmungen hierüber aufgenommen werden, so wäre doch möglichst dahin zu wirken, daß in Hinsicht der Punkte 1, 2 und 3 geeignete Erklärungen wenigstens in den Protokollen niedergelegt und dadurch die wünschenswerthen Nachweisungen für die Zukunft bewahrt werden.

C.

Was vorgedachte Ausdehnung des bayerisch-württembergischen Zoll-Vereines auf Preußens westliche Provinzen, dann auf das Großherzogthum Hessen und auf andere nach der geographischen Lage sich anschließende Länder anbelangt, so kann zwar in eine förmliche Unterhandlung zur Zeit noch nicht eingegangen werden, weil hiezu die allerhöchste Ermächtigung erst dann erholt werden kann, wenn auch Preußen sich hierüber näher und bestimmt geäußert haben wird. Es wird demnach vor allem die Erklärung des Preußischen Ministeriums wenigstens über die Hauptmomente, welche bey der vom Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten in Anregung gebrachten Ausdehnung des bayerisch-württembergischen Zoll-Vereines zur Frage kommen, auf geeignete Art zu veranlassen und zu solchem Ende weitere Besprechungen zu pflegen, hiebey auch vorläufig die diesseitige ministerielle Ansicht dahin zu äußern, daß bey dem lebhaften Interesse, welches die Könige von Bayern und Württemberg Majestäten an der möglichsten Sicherstellung und Erweiterung der Vereinszwecke nehmen, und bey den bekannten großen Opfern, welches diese erhabenen Monarchen bisher bereits der Ausführung einer so großartigen Idee zum Frommen Ihrer Unterthanen gebracht haben, diese Souverains gewiß einer solchen Ausdehnung nicht entgegen seyn möchten, insoferne unter Zugrundlegung der im Grundvertrage zwischen Bayern und Württemberg zur Wahrung der nach der Gesetzgebung in verfassungsmäßigen Staaten erforderlichen Rücksichten aufgestellten Prinzipien sachdienliche Einleitungen getroffen werden wollten, wodurch die gesetzlichen Vorschriften in Beziehung auf das Zollwesen sowie die angemessenen Ausscheidungen und Anordnungen in Beziehung auf die Verwaltung in den gewünschten Einklang gesetzt werden.

Die Bevollmächtigten werden bey Durchgehung des angeführten Grundvertrages im Gegenhalte zum bayerischen Zollgesetze und zur Vereins-Zollordnung die Gesichtspunkte von selbst ausfinden, welche bey vorläufigen Besprechungen dieser Art zu leiten haben, um spezielleren Einleitungen eine Bahn zu eröffnen, ohne durch Vorgreifen oder durch Zusicherungen, welche erst Folge der Verhandlungen seyn können, den späteren und förmlichen Negotiationen zum voraus Schwierigkeiten zu legen oder entgegenzuwirken, wenn es auch sachgemäß und wünschenswerth erscheint, die Äußerungen des Preußischen Ministeriums über die Denkschrift der Großherzoglich-Hessischen Bevollmächtigten in einer Form zu erhalten, welche zu weiteren offiziellen Anträgen dienlich ist.

Indem man mit Vertrauen in die Einsicht und Kenntnisse sowie in den bewährten Eifer der Bevollmächtigten nunmehr der baldigen Vorlage eines befriedigenden, alle Interessen gleich beachtenden förmlichen Abschlusses des wechselseitig gewünschten Handelsvertrages entgegensehen zu dürfen glaubt, erwartet man auch möglichst baldige und erschöpfende Anzeige hinsichtlich der angeregten Ausdehnung des bayerisch-württembergischen Zollvereins auf Westpreußen und die Großherzoglich-Hessischen Staaten, und zwar umso mehr, als hiernach das Erforderliche in Betreff der hierauf zielenden Unterhandlungen und sonstigen Anordnungen zu veranlassen wäre.

Armansperg.

Wirsching, Panzer.

Ohne Erinnerung Schenk.

Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 597/27.

Nr. 19. Berlin 1829 Mai 27. Separat-Artikel zum Handelsvertrage zwischen Bayern und Württemberg einerseits, Preußen und Hessen-Darmstadt anderseits.¹⁾

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen S. M. dem Könige von Baiern und S. M. dem Könige von Württemberg einerseits, und S. M. dem Könige von Preußen und S. K. Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein andererseits sind von den ernannten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel mit Vorbehalt der Ratifikation ihrer Höfe verabredet worden, welche, obwohl dormalen nicht zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in den offenen Vertrag eingerückt worden wären.

Artikel 1.

(zum zweiten offenen Artikel I. d. 1.)

a) Bei dem ersten Zusammentritt der Bevollmächtigten der hohen contrahirenden Theile, welche nach Artikel 19 des Haupt-Vertrages Statt finden wird, soll in Erwägung gezogen werden, ob und unter welchen Bedingungen eine noch größere Ermäßigung der Eingangs-Abgabe von rohen Tabaksblättern gegenseitig zu gewähren sei.

(zum zweiten offenen Artikel I. e.)

b) Die Ermäßigung von 20% der allgemeinen tarifmäßigen Abgabe von dem in inländischen Siedereien raffinierten Zucker aller Art und dem im Inlande bereiteten Syrup wird vorläufig von jeder Seite auf eine Quantität von 10000 bayerischen Centnern für das Jahr beschränkt, dergestalt daß inländischer Zucker und Syrup, welche über diese Quantität aus Baiern und Württemberg in Preußen und in das Großherzogthum Hessen und umgekehrt aus Preußen und dem Großherzogthum Hessen in Baiern und Württemberg im Jahre eingeführt werden sollten, der vollen tarifmäßigen Abgabe unterliegen.

Zur Gewinnung einer gleichen Quantität raffinierten Zuckers und Syrups, als hiernach aus Preußen und dem Großherzogthum Hessen mit einer Ermäßigung von 20% der tarifmäßigen Abgabe nach Baiern und Württemberg eingehen können, macht sich die K. Preussische Regierung verbindlich, eine verhältnißmäßige Quantität Rohzucker gegen den Nachweis, daß dieser zur Verarbeitung in bayerischen und württembergischen Siedereien bestimmt sei, nicht nur frei von dem Elbzolle, sondern auch frei von dem Landzolle über Magdeburg nach Baiern und Württemberg ausführen zu lassen.

Bei dem bereits erwähnten ersten Zusammentritt der Bevollmächtigten der hohen contrahirenden Theile soll in Berathung gezogen werden, wie die Ermäßigung von 20% der tarifmäßigen Abgabe auf eine größere Quantität Zucker und Syrup ausgedehnt werden könne.

(zum zweiten offenen Artikel II. a—e.)

c) Die unter II. a—e des offenen Artikels benannten inländischen Gegenstände, deren Erleichterung beim Uebergange in einen andern der contrahirenden Staaten nach dem 1. Januar 1831 auf 50% gegen den allgemeinen Tarif festgesetzt ist, sollen und zwar

1. baumwollene, gewebte und gestrickte Waaren, auch baumwollene Posamentier-Waaren,
2. seidene und halbseidene, gewebte und gestrickte sowie Posamentier-Waaren,
3. wollene, gewebte und gestrickte Waaren, ferner dergleichen Waaren aus Thierhaaren, wie auch halbwoollene Waaren obiger Art, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt, vom 1. Januar 1835 an, dagegen
4. zu Waaren verarbeitetes Kupfer und Messing und
5. Leder und lederne Waaren schon vom 1. Januar 1832 an ganz abgabefrei eingehen und die zeitweise verabredeten Beschränkungen mit den angegebenen Zeitpuncten laut einer sechs Wochen vor dem Eintritt derselben von der K. Baierischen und K. Württembergischen Regierung zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung aufhören.

Artikel 2.

(zum dritten offenen Artikel.)

Die K. Preussische Regierung wird vom 1. Januar 1830 an von allen ausländischen Waaren, welche auf der Weser und Elbe mit der Bestimmung zum Eingang in das Gebiet eines der

¹⁾ Den offenen Vertrag s. Regierungsblatt 1829, S. 555 ff.

andern contrahirenden Staaten über Minden und Magdeburg bezogen werden, den Weser- und Elbzoll nicht erheben lassen, wie schon dem inländischen Handel zugestanden ist. Der Land-Transito wird jedoch vorbehalten.

Artikel 3.

(zum siebenten offenen Artikel.)

Vorerst kann jeder der hohen contrahirenden Theile den in seinen Landen bestehenden Zolltarif beibehalten, insofern nicht der eine oder andere zweckmäßig und nach den verfassungsmäßigen Verhältnissen thunlich findet, im Sinne der bestehenden Zollsysteme einzelne dringende Aenderungen eintreten zu lassen. Bei solchen Veränderungen wird jedoch keiner der Zoll-Vereine, bei welchen die contrahirenden Staaten theilhaftig sind, ohne wechselseitiges Einverständniß den Eingangs-Zoll für den betreffenden Handels-Artikel über den hiefür in dem andern contrahirenden Vereine bestehenden Satz erhöhen.

In Beziehung auf den ausländischen Wein behält sich die Preußische Regierung vor, den Zollsatz für die westlichen preußischen Provinzen dem im Tarif für die östlichen Provinzen bestimmten gleich zu stellen.

Für die Folge soll bei solchen Gegenständen, welche nach den dermaligen Tarifen mit einer geringeren Eingangs-Abgabe als 3 Thaler preußisch oder 5 Gulden rheinisch belastet sind, jedem der hohen contrahirenden Theile fortan freistehen, die Sätze der Eingangszölle nach Gutfinden zu bestimmen.

Bei höher belegten Gegenständen aber soll die möglichste Gleichstellung der Sätze herbeigeführt und das Nähere deshalb unter Zugrundlegung der preußischen Tarifsätze besonders verabredet werden.

Indessen wird auch hierbei der Gesichtspunct im Auge behalten werden, daß durch die Gleichstellung keiner der hohen contrahirenden Theile gehindert werde, in einzelnen Fällen, wo ein wesentliches staatswirtschaftliches Interesse eine Abweichung fordert, auch einseitig — jedoch unter vollständiger Mittheilung der Gründe an den andern contrahirenden Theil — eine Abänderung in den vereinbarten Sätzen eintreten zu lassen.

Artikel 4.

(zum neunten offenen Artikel.)

Die hohen contrahirenden Theile wollen die nöthigen Einleitungen treffen lassen, um binnen Jahresfrist durch besondere Commissarien über die Einführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems in Unterhandlung zu treten.

Artikel 5.

(zum zwölften offenen Artikel.)

Die für den Übergang zu wählenden Land- oder Wasser-Straßen müssen mit Haupt- oder Ober-Zoll-Aemtern der contrahirenden Staaten oder doch solchen Zollstellen derselben besetzt sein, welchen die Befugniß ertheilt ist, alle Waaren, die über diese Zollstraße aus- oder eingehen, tractatenmäßig abzufertigen. Vorläufig werden dazu bestimmt:

A. in den Königreichen Baiern und Württemberg: die Ober-Zoll-Aemter zu Hof, Kronach, Königshofen, Lichtenfels, Mellrichstadt, Aschaffenburg, Heilbronn, Frankenthal, Kirchheim-Boland, Ober-Moschel und Ruhbach oder statt dessen Homburg oder Bliescastel.

B. im Königreich Preußen und im Großherzogthum Hessen: die Haupt-Aemter zu Zeitz, Langensalza, Seligenstadt, Hirschhorn, Heppenheim, Kreuznach, Alzey, Worms und Saarbrück.

Es soll den contrahirenden Staaten gegenseitig freistehen, zur Sicherung ihrer Interessen in Beziehung auf den gegenwärtigen Vertrag den in solcher Art für den Uebergang bestimmten Zoll-Aemtern und zwar jedem derselben einen Controleur beizuordnen, dessen Gehaltszahlung aber derjenige Staat zu übernehmen hat, welcher einen solchen Controleur anstellt.

Die K. Baierische Regierung macht sich anheischig, die Straße von Aschaffenburg durch das K. baierische Gebiet nach Mellrichstadt baulich herzustellen und für Fuhrwerk in Stand setzen zu lassen, sowie man preußischer Seits dieselben Verbindlichkeiten in Beziehung auf

die Straßenzüge von Zeitz, desgleichen von Langensalza nach Magdeburg übernimmt, soweit sich dieselben noch nicht in gutem Stande befinden.

Hierbei wollen die hohen contrahirenden Theile alles aufbieten, um in der kürzesten Zeit eine Commercialstraße zwischen ihren Staaten einzurichten, welche in möglichst gerader Richtung sowie auch möglichst im Gebiete derselben sich haltend, die Nieder-Elbe mit dem Ober-Main, der Ober-Donau und dem Bodensee verbindet.

Wegen Verbindung des Straßenzuges zwischen den obengedachten Zollämtern durch das zwischenliegende fremde Gebiet wird man mit den betreffenden Fürstlich Reußschen und Herzoglich Sächsischen Regierungen darüber in Unterhandlung treten, daß die noch näher zu bestimmende Strecke, welche durch deren Gebiet geht, so bald als möglich in vollkommenen Stand gesetzt werde und der Waarenzug auf derselben ganz unbelastet bleibe.

Artikel 6.

Die vertragsmäßig bestehenden Handels-Verhältnisse der hohen contrahirenden Theile zu andern Staaten bleiben aufrecht erhalten, beschränken sich jedoch auf das Gebiet desjenigen Staates, welcher die betreffenden Verträge früher geschlossen hat, in so lange, als nicht durch eine Separat-Übereinkunft die Modalitäten festgesetzt sind, unter welchen eine weitere Ausdehnung solcher Verträge möglich wird.

In jedem Falle werden die hohen contrahirenden Theile sich wechselseitig von den mit andern Staaten bestehenden Verträgen und Übereinkünften in Betreff der Zoll- und Handels-Verhältnisse ausführliche Mittheilung machen.

Jedem der hohen contrahirenden Theile bleibt vorbehalten, auch fernerhin mit andern Staaten, welche nicht an das Gebiet des andern contrahirenden Theils grenzen, Handels-Verträge zu schließen. Dieselben machen sich jedoch auch in Absicht solcher Handels-Verträge dazu verbindlich:

a) daß eine Stipulation, wodurch eine Bestimmung des gegenwärtigen Vertrages aufgehoben würde, ohne vorgängige Verständigung mit den übrigen Staaten, welche am gegenwärtigen Verträge Antheil nehmen, durchaus nicht aufgenommen,

b) daß der Inhalt solcher Handelstractate den übrigen der gegenwärtig contrahirenden Theile gehörig mitgetheilt und

c) daß nicht nur in Beziehung auf Einfuhr-, Durchfuhr-, Consumtions-Abgaben und die in Art. 11 des Haupt-Vertrages bezeichneten Gebühren den Unterthanen dritter Staaten durch solche Tractate keine Begünstigungen eingeräumt werden, an welchen die Unterthanen der gegenwärtig contrahirenden Theile nicht gleichen Antheil erhielten, sondern daß man sich auch bei dem Abschlusse jener Tractate überhaupt bemühen werde, dieselben auf das Gebiet der andern an dem gegenwärtigen Vertrag Theil nehmenden Staaten auszudehnen, um den Unterthanen derselben gleiche Vortheile von Seiten des fremden Staates zuzuwenden.

Handels-Verträge mit Staaten, welche an das Gebiet des andern contrahirenden Theils grenzen, wird dagegen keiner der hohen contrahirenden Theile ohne Zustimmung des andern Theils abschließen.

Dasselbe gilt von den Verträgen, wodurch mit einem dritten Staate ein Zoll-Verein errichtet werden soll, ohne Unterschied, ob dieser dritte Staat an einen andern der gegenwärtig contrahirenden Staaten grenzt oder nicht.

Jedoch wird man die Zustimmung, sowohl wo sie hiernach bei Handels-Verträgen nöthig ist, als zu neu abzuschließenden Zoll-Vereinen bei vollständiger Berücksichtigung und Sicherstellung der gegenseitigen finanziellen und staatswirthschaftlichen Interessen bereitwillig ertheilen.

Bei Unterhandlung und Abschließung von Handels-Verträgen mit der Schweiz wird man sich gegenseitig berathen und solche mit dem gemeinschaftlichen Interesse der hohen contrahirenden Theile in möglichsten Einklang zu bringen suchen.

Artikel 7.

(zum siebenzehnten offenen Artikel.)

Die K. Baierische Regierung wird die erforderliche Einrichtung dahin treffen, daß bis zum 1. Januar 1830 im baierischen Rheinkreise eine gleiche Zoll-Verfassung, wie solche in

den Hauptlanden des baierisch-württembergischen Zoll-Vereins besteht, eingeführt und in Folge dessen gedachter Kreis auch mit einer gleichen Zolllinie umgeben werde.

Kann bis dahin der baierische Rheinkreis hinsichtlich des Verkehrs mit dem baierisch-württembergischen Zoll-Vereins-Gebiete nicht in unmittelbare Verbindung gesetzt werden, so sollen alsdann in Folge der Einführung der baierisch-württembergischen Zoll-Ordnung in jenem Kreise vom 1. Januar 1830 an alle im freien Verkehr befindlichen, aus demselben nach dem baierisch-württembergischen Gebiete diesseits des Rheins oder aus diesem Gebiete nach dem baierischen Rheinkreis gehenden Waaren durch die Großherzoglich Hessischen Lande Starkenburg und Rhein-Hessen frei von allen Gebühren transitiren, wogegen auch den aus den K. Preussischen und Großherzoglich Hessischen Staaten kommenden Waaren gleicher Art für den Durchgang durch den Rheinkreis die nämliche Begünstigung zustehen soll.

Es wird jedoch sowohl über die Straßen für den Transport als auch über die dabei erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln die nähere Verabredung vorbehalten.

Artikel 8.

(zum zwanzigsten offenen Artikel.)

Die in Artikel 20 vorbehaltene Verabredung über Art und Zeit der Aufkündigung des Vertrages wird dahin getroffen:

Der abgeschlossene Vertrag soll erst ein Jahr vor dem Ablaufe des Zeitraums, für welchen er geschlossen worden ist, aufgekündigt werden können und alsdann, wenn eine solche Aufkündigung vorausgegangen ist, am 1. Januar 1842 außer Kraft treten. Bis dahin soll er unauf lösbar sein, ohne jedoch diejenigen Modifikationen, welche im Einverständnisse der contrahirenden Höfe durch die etwa veränderte Stellung und Ausdehnung der gegenüberstehenden Zoll-Vereine oder durch allgemeine Beschlüsse der Deutschen Bundes-Versammlung herbeigeführt werden, auszuschließen. Unter diesem Vorbehalt soll auch nach Verfluß der ersten 12 Jahre eine Verlängerung von 12 zu 12 Jahren in der Art Statt finden können, daß die Aufkündigung vor dem Ablaufe des 11. Jahres einer Periode, die Auflösung sodann am Ende des 12. Jahres geschehe, bei unterlassener rechtzeitiger Aufkündigung aber der Vertrag jederzeit als auf weitere 12 Jahre verlängert betrachtet werde.

Artikel 9.

Für den Fall, daß die Kronen Baiern und Württemberg es ihrem Interesse gemäß finden sollten, der durch den jetzigen Vertrag begründeten commerziellen Verbindung noch eine weitere Ausdehnung mittelst Abschlusses eines Zoll-Vereins mit den westlichen preussischen Provinzen und dem Großherzogthum Hessen zu geben, so erklären sich die K. Preussische und die Großherzoglich Hessische Regierung zum voraus dazu bereit, in eine Unterhandlung darüber einzugehen und zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes thätigst mitzuwirken.

Artikel 10.

In Absicht der Ratifikation dieser Separat-Artikel und der Auswechselung der diesfälligen Ratifikations-Urkunden soll die deshalb bei dem Haupt-Vertrage getroffene Verabredung gelten.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten dieselben unterzeichnet und mit ihren Wappen versehen.

So geschehen Berlin, den 27. Mai 1829.

Friedrich Christian Johann

Graf von Luxburg.

(L. S.)

Moritz Haubold von Schönberg.

(L. S.)

Ludwig Heinrich August

Freiherr von Blomberg.

(L. S.)

Joh. Friedr. Freiherr von Cotta

(L. S.)

Albrecht Friedrich Eichhorn

(L. S.)

Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 597/27.

Nr. 20. München 1829 Juni 9. „Die in Berlin von den allseitigen Bevollmächtigten projectirten Entwürfe zu einem Handels-Vertrage und zu den hierauf bezüglichen Separat-Artikeln betreffend.“

Der von den allseitigen Bevollmächtigten projectirte Entwurf zu einem Handels-Vertrage zwischen Bayern und Württemberg einerseits, dann Preußen und dem Großherzogthum Hessen andererseits und zu den hierauf bezüglichen Separat-Artikeln weicht in vielen Punkten von dem früher vorgelegten preußischen Entwurfe ab; mehrere Bestimmungen des neuen Entwurfes berücksichtigen die Wünsche und Anforderungen Bayerns und Württembergs, welche in Beziehung auf Fassung und Inhalt den Bayerisch-Württembergischen Bevollmächtigten unterm 16. April d. J. eröffnet und unter Anfügung umständlicher, sämtliche Artikel umfassender Erinnerungen und neuer hierauf begründeter Gegenpunctationen besonders bemerkbar gemacht worden sind.

Um daher eine vollständige Übersicht des Ganzen gewinnen und ein klares Bild des gegenwärtigen Standes der Sache geben zu können, ist es nothwendig, die vorliegenden Entwürfe zu einer Haupt-Vertrags-Urkunde und zu den ergänzenden Separat-Artikeln mit den schon erwähnten früheren preußischen Entwürfen und mit den hierauf gemachten Gegenvorschlägen sowie mit den an die Bayerisch-Württembergischen Bevollmächtigten ergangenen instructiven Weisungen unter Zuhülfnahme der in Berlin gehaltenen Conferenz-Protokolle im Ganzen und im Einzelnen sorgfältig zu vergleichen und die etwaigen Differenzen nach Gebühr hervorzuheben.

Dieser Aufgabe dürften die Beylagen, in welchen die Bemerkungen und Reflexionen über den Hauptvertrag und über die Separat-Artikel enthalten sind, möglichst genügen.

Ein Blick auf den Inhalt derselben setzt außer Zweifel, daß allerdings sowohl in der Haupturkunde und in den Separat-Artikeln als auch selbst in den Protokollen Differenzpunkte bestehen, welche von Bedeutung sind und die höchste Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, wengleich nicht alle von gleicher Wichtigkeit seyn mögen.

Es scheint demnach Bedürfniß zu seyn,

I. die Differenzpunkte unter Andeutung des größern oder geringeren Einflusses derselben und der mehr oder minder dringlichen Modificationen in Kürze zusammenzufassen und zugleich

II. die im gegenwärtigen, mit besonderer Zartheit zu beachtenden Stadium mögliche und zweckmäßige Einleitung zur Herbeyführung des ersehnten und beruhigenden Einverständnisses aller hohen Contrahenten näher zu bezeichnen.

Zu I.

Einige Differenzpunkte sind so geartet, daß im Hinblick auf verfassungsmäßige und gesetzliche Verhältnisse die Beseitigung nur durch eine neue Fassung oder Umgestaltung der betreffenden Artikel möglich ist, andere dagegen können durch Zusätze und Ergänzungen zu den einschlägigen Artikeln gehoben werden, und bey den Übrigen läßt sich dasjenige, was anstößig ist, durch Erläuterungen und Berichtigungen entfernen.

A. Zu den Differenzpunkten der ersten Klasse gehört:

a) vor allem die Auslassung im 8. Separat-Artikel zum 20. offenen Artikel wegen der Modifizierung des Vertrages im Falle eines bey der nächsten Stände-Versammlung gegen Erwarten entstehenden unbesiegbaren Hindernisses; ferner

b) die im 6. Separat-Artikel nach dem vorliegenden Entwurfe gegen die Staatsgrundgesetze und selbst gegen den Zweck, wovon es sich handelt, den Kronen Bayern und Württemberg zugemuthete Beschränkung in Unterhandlungen mit andern Staaten;

c) der Schlußsatz lit. e Nr. I Art. 2 (des Hauptvertrages) von „jedoch etc.“ angefangen wegen Begünstigung für gegenseitig eingehenden Zucker und Syrup;

d) die im Hauptvertrage Art. 2 Nr. II lit. f¹⁾ enthaltene Bestimmung gegen die in Bayern und Württemberg angenommene Behandlung der Gewerbs-Privilegien oder Patente, welche auf gesetzlichen Normen beruhen.

B. Zu den Differenzpunkten der zweyten Klasse sind zu zählen:

a) außer der wahrscheinlich nicht ferner volgirenden Einschaltung der Kategorie für Ausnahmen im Art. 2 sowie der für Tabacke, Wein und Moste anzunehmenden Prozentenverhältnisse

¹⁾ Statt f sollte g stehen.

zur Ausmittlung des Erlasses an Eingangsgebühren — die unter I e angeführte Begünstigung der Zuckersiedereien, respective die weitere im Protokolle angedeutete Vergütung über das zu exportirende Quantum, welches das festgesetzte Quantum an Zucker und Syrup übersteigt;

b) die Nichterwähnung des Eisens und der Eisenwaaren Art. 2 Nr. II lit. e, selbst zum Theil gegen die ursprüngliche preußische Proposition;

c) die Fassung des Art. 4 in Betreff des Ausgangs, ohne Rücksicht auf das Werth-Verhältniß z. B. bey Holz, Getreid;

d) die schwankende Bestimmung im 3. Separat-Artikel hinsichtlich der Behandlung des Weins;

e) die Ungleichheit in Ansehung der durch den 5. Separat-Artikel bestimmten Übergangspunkte;

f) die Auslassung einer möglichen Herstellung einer unmittelbaren Verbindung mit Rhein-bayern im siebenten Separat-Artikel.

C. Als Differenzpunkte der dritten Klasse mögen zu betrachten seyn:

a) die unrichtigen Allegationen der Nummern des bayerisch-württembergischen Tarifs im Art. 2 des Hauptvertrages, insbesondere zu II lit. d, die Auslassung dieser Allegation zu lit. e, die Nichtallegirung der preußischen Tarifsnummern;

b) die im 1. Separatartikel zu I e bey der Ausfuhrgestaltung für Rohzucker zum Gebrauche der Raffinerien gewählte Bezeichnung „verhältnißmäßig“ statt numerisch bestimmte Quantität, während das Quantum raffinirten Zuckers numerisch bestimmt ist;

c) die Nichtbeysetzung der Tarifs-Nummern zu 2, II a—e im ersten Separat-Artikel,

d) die Auslassung eines Beysatzes wegen Nichterhöhung des Land-Transito im 2. Separat-Artikel;

e) der ohne nähere Erklärung zu Mißdeutungen führende Ausdruck „alle im freien Verkehr befindlichen Waaren“;

f) die in den Bemerkungen zum Hauptvertrage und zu den Separat-Artikeln am geeigneten Orte angezeigten irrigen Allegationen oder Auslassungen in den Conferenz-Protokollen.

Zu II.

Das Mittel zur Beseitigung dieser Umstände bietet sich im Abschlusse einer Supplementar-Convention dar, in welcher mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Differenzpunkte solche Bestimmungen festgesetzt werden, durch welche die Vertrags-Urkunde im wesentlichen aufrechterhalten und auch eine Umarbeitung der übrigen Dispositionen umgangen wird.

Eine solche Supplementar-Convention hätte demnach

A. zur Beseitigung des unter I A a angegebenen Differenzpunktes einen Zusatzartikel zum Separat-Artikel 8 und zum offenen Artikel 20 mit Zugrundlegung der von den bayerisch-württembergischen Bevollmächtigten niedergelegten Erklärung wegen eines Vorbehaltes und mit Rücksicht auf die früheren bayerisch-württembergischen Vorschläge zu bilden; ferner einen solchen Artikel, welcher zum 6. Separat-Artikel die bayerisch-württembergische Fassung herstellt oder unter Weglassung des angezeigten eingeschobenen Satzes doch den Schlußsatz des preußischen Vorschlages wegen der Schweiz auch auf andere Staaten, insbesondere auf Oesterreich und Frankreich ausdehnt; dann zur Beseitigung des grellen Anstandes unter A c einen Zusatz-Artikel, durch welchen die Unterlassung der Bekanntmachung und die Hinweisung in den betreffenden Separat-Artikel stipulirt wird; endlich zur Hebung des unter c gedachten Anstandes einen Zusatzartikel, durch welchen bey der Publikation des Hauptvertrages Art. 2 Nr. II lit. f die Nichtbekanntmachung des Wörtchens „bereits“ und des Schlußsatzes gesichert wird.

B. Ebenso müßten die unter B a—f vorgetragenen Ergänzungen in einzelnen Zusatzartikeln mit Beziehung auf die betreffenden Artikel oder in einem alle diese Fälle umfassenden Zusatz-Artikel hergestellt werden, was aus Rücksichten für den Zweck und Vollzug keine Anstände finden möchte.

C. Auf die nämliche Weise könnte die Berichtigung und Erläuterung zu C a—f bewirkt, auch eine besondere Zusammenstellung der bindenden Conferenz-Protokolls-Einträge veranstaltet werden.

III.

Der Entwurf zu einer Suppletar-Convention der bezeichneten Art liegt bey.

Die Zusammenstellung der vorerwähnten Protokolls-Einträge würde folgen, wenn anders nicht durch die Fassung der Suppletar-Convention eine solche Zusammenstellung überflüssig werden könnte.

Wirschinger. Panzer.

Geh. Staatsarchiv Kasten schwarz 597/28.

Nr. 21. München 1833 Jan. 20. Geheime Instruction für den K. Staatsminister der Finanzen von Mieg, den Abschluß eines Zollvereins mit Preußen betreffend.

Ludwig König etc.

Wir haben Unserm Staatsminister der Finanzen Arnold von Mieg in der beyliegenden Instruction vom 19. dieses die Haupt-Punkte vorgezeichnet, auf welche derselbe seine Unterhandlungen in Berlin in Bezug auf den Abschluß eines Handels- und Zollvereins mit der Krone Preußen wird zu begründen haben. Indem Wir jedoch jene Instruction für den Fall nothwendiger Mittheilung an die mitbetheiligten Höfe nur sehr allgemein gehalten haben, wollen Wir Unserem Staatsminister der Finanzen in gewohntem Vertrauen, jedoch nur zu seiner eigenen Verständigung nicht unbemerkt lassen, daß Wir den Zeitpunkt für gekommen erachten, wo es unumgänglich nothwendig ist, über die Möglichkeit des Abschlusses eines Zoll-Vereins mit Preußen bestimmte Ansichten zu erlangen. Zu keiner Zeit ist die über jenen wichtigen Gegenstand bestehende Unterhandlung von den Verhältnissen so begünstiget gewesen als in dem gegenwärtigen Augenblicke. Unserem Staatsminister der Finanzen sind jene Verhältnisse aus den Mittheilungen Unseres Staats-Ministeriums des Hauses und des Äußern bereits hinreichend bekannt. Indem Wir Uns hierauf berufen, wollen Wir demselben nicht vorenthalten haben, daß der Haupt-Zweck seiner Sendung nach Berlin sich darauf bezieht, entweder binnen kurzer Frist zu so definitiver Verständigung mit der Krone Preußen zu gelangen, daß über den demnächst zu erfolgenden Abschluß des Zoll-Vereins ein billiger Zweifel nicht mehr bestehen kann, oder die Preußische Regierung durch Unsere konsequente und stets zuvorkommende Anträge zu solcher Erklärung zu vermögen, daß ihre Nichtbereitwilligkeit, Uns billige Zugeständnisse zu gewähren, offen an dem Tage liegt. Wenn wir nun zwar den größten Werth darauf legen, daß jener Zoll-Verein mit Preußen zu Stande komme, und Unseren Staats-Minister der Finanzen hiemit ermächtigen, daß er dem Abschlusse jenes Vereins jedes mit den Interessen Unseres Staates und den Rücksichten, welche Wir gegen Württemberg zu nehmen haben, nur immer vereinbare Opfer bringen darf, so geben Wir demselben dadurch den unwiderlegbarsten Beweis, wie sehr Wir seinen Bemühungen Dank wissen werden, wenn dieselben den wirklichen Abschluß des Zoll-Vereins in gewünschtem Maaße zur Folge haben. Bey jedem zu schließenden Zoll-Verein muß das gegenseitige Aufkündigungsrecht nach der Norm des mit Württemberg bestehenden bedingt werden. Wir verkennen nicht, daß ein solcher Zoll-Verein, wenn er zwischen Bayern, Württemberg und Preußen nebst den mit letzterem bereits verbundenen Staaten stattfinden könnte, ganz Deutschland herbeyziehen und durch die große Masse der vereinigten Staaten die Völker über die Grundlage der hohen Zölle beruhigen würde, auf welche dieser Verein abgeschlossen worden. Es kann Uns aus gleichem Grunde nur erwünscht seyn, darin ein Mittel zur Vermehrung des Staats-Einkommens und zur Erleichterung der Staats-Bedürfnisse zu finden. Je mehr Gründe sich aber auch vereinigen, um Uns den Abschluß eines solchen Zoll-Vereins wünschenswerth zu machen, so wollen Wir demselben jedoch keineswegs die Unabhängigkeit Unserer Krone, die freye Bewegung Unserer Administration im Innern noch das Wohl irgend einer Classe der Staatsbürger zum Opfer bringen. Würde die Preußische Regierung Conzessionen solcher Art verlangen, so würde Uns nichts übrig bleiben, als auf die Fortsetzung jeder Unterhandlung über jenen Gegenstand mit dem preußisch-hessischen Verein zu verzichten. Wir würden Uns

sodann auf die Grundlage niederer Zollsätze zu stellen und im Einklange mit der öffentlichen Meynung mit den übrigen deutschen Staaten Zoll-Vereine abzuschließen haben, welchen sich das preußische Zoll-System früh oder spät gleichfalls fügen müßte.

Unser Staatsminister der Finanzen wird sonach die ganze folgenreiche Wichtigkeit der Sendung zu bemessen haben, welche Wir ihm in gerechtem Vertrauen übertragen. Wir haben dieselbe in seiner Person einem Unserer höchsten Staatsbeamten anvertraut, um einerseits dem K. Preußischen Hofe einen glänzenden Beweis des aufrichtigen Bestrebens zu geben, mit welchem Wir den Abschluß des Zoll-Vereines herbeyzuführen und zu fördern bemüht sind, andererseits um die Unterhandlung selbst auf jenen höheren Standpunkt zu stellen, von welchem sie allein mit Sachkenntniß zur Reife gebracht oder ganz abgebrochen werden kann.

Es bedarf wohl keiner Wiederholung, daß in dem sehr wünschenswerthen Falle eines günstigen Abschlusses mit den Preußischen Geschäftsmännern sich auf so bindende Weise vereinbart werden muß, daß ein Zurücktritt Preußens von der getroffenen Verabredung nicht mehr möglich gedacht werden kann.

Insoferne Wir in gegenwärtiger geheimen Instruction die Wechselfälle genau bezeichnet haben, welche sich in der zu beginnenden Unterhandlung ergeben können, wollen Wir es Unserem Staats-Minister der Finanzen zur besonderen Pflicht machen, sich während seines Aufenthaltes in Dresden mit dem K. Sächsischen Ministerium vorläufig auf solche Weise zu verständigen, daß Wir den Beytritt des Königreiches Sachsen zu dem preußisch-hessischen Zoll-Vereine mit dem Unsern in die Waagschale legen können und im entgegengesetzten Falle des Anschlusses Sachsens an Uns versichert bleiben, wenn Wir genothdrungen seyn sollten, Uns auf der Basis der niedern Zollsätze mit anderen Staaten zu vereinigen. Das Vertrauen, welches Uns jener Staat bereits während der früheren Verhandlungen bewiesen hat, rechtfertigt diese Voraussetzung, so wie Wir es in loyaler Beobachtung aller eingegangenen Verbindlichkeiten als Obliegenheit betrachten, den bestehenden Verträgen mit Württemberg in Allem zu genügen. Unser Staats-Minister der Finanzen wird hienach seine Schritte zu bemessen und nöthigen Falles auch seine Berichte in solcher Weise zu stellen und zu sondern haben, daß derjenige Theil, welcher nicht zu Unserer speziellen Information zu dienen hat, allenfalls auch an Württemberg mitgetheilt werden kann. Zu diesem Ende werden die mittheilbaren Berichte mit fortlaufenden Nummern, die speziellen aber mit Buchstaben zu bezeichnen seyn. Indem Wir Uns zugleich vorbehalten, Unserem Staats-Minister der Finanzen alle weiteren Nachrichten und Instruktionen zukommen zu lassen, welche auf den Gang der Unterhandlungen Bezug haben können, bleiben Wir demselben in Huld und Gnaden gewogen.

Geh. Staatsarchiv Kasten grün 67/1, Konvolut V.

Nr. 22. 1834. Verhandlungen Bayerns mit Württemberg über einen Rückversicherungsvertrag zwischen den beiden Staaten.

A. München 1834 Mai 9. „Allerunterthänigster Antrag von Seite des Staats-Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern. Den großen Zollverein und insbesondere den Verein mit Württemberg betreffend.“

Als Euere K. Majestät und der König von Württemberg in den großen Zollverein traten, lag es keineswegs in den beyderseits ausgesprochenen Allerhöchsten Absichten, daß nun dadurch der Zollverein mit Württemberg für ewige Zeiten aufgehoben seyn solle, wenn gleich seine Wirkungen durch den großen Zoll-Verein für die Dauer desselben suspendirt wurden. Indessen ist doch der besondere Verein mit Württemberg wenigstens formell gelöst, und für die Sicherheit seiner Fortdauer auf den Fall einer Auflösung des großen Zoll-Vereins bedarf es auch einer formellen Versicherung.

Es ist merkwürdig und bey der Laugkeit Württembergs in den letzten Zeiten ein gutes Zeichen, daß die K. Württembergische Regierung durch ihren Gesandten alhier auf das Angelegentlichste bey dem treu gehorsamst Unterzeichneten auf das Eingehen in eine solche

formelle Versicherung dringt. Dem treu gehorsamst Unterzeichneten scheint, daß durch das Eingehen auf das Ansinnen Würtembergs nicht bloß für einen noch möglichen Wechselfall mit dem großen Zoll-Vereine, sondern auch für die Dauer desselben sich wesentliche Vortheile erreichen ließen.

Sollte Preußen, durch fremden Einfluß vermocht, von dem Rechte des Vorbehaltes zum Austritte, der sonderbar genug nur durch Preußen und wider den Wunsch aller andern Contrahenten in den Zoll-Verein kam, Gebrauch machen und vielleicht dann daran denken, einen norddeutschen Zollverein zu gründen, so steht durch die mit Württemberg auf diesen Fall getroffene eventuelle Vereinbarung schon ein Kern zu einem süddeutschen Zoll-Vereine da, und Euere Majestät sind sicher, das zu erreichen, was Allerhöchst Sie schon vor dem Vereine mit Württemberg wollten, einen für die süddeutschen, in geographischer Lage, Sitten, Interessen ganz homogenen Staaten angemessenen süddeutschen Handels-Verein entstehen zu sehen. Und wer weiß, was sich daran, wenn nur erst der Kern schon vorhanden ist, von den nördlichen Nachbarn Bayerns ansetzt!

Aber auch für die Dauer des großen Zoll-Vereins verspricht das Eingehen auf den Württembergischen Antrag Vortheil. Es stellt die Einigkeit wieder her, die in neuerer Zeit gelitten hat; es giebt den beyden eventuell verbundenen Staaten im großen Zoll-Vereine selbst größeres Gewicht; es wird bewirken, daß sie bey gemeinschaftlichen Fragen auch gemeinschaftlich handeln, und so wird die Übereinkunft, indem sie die Zukunft sichert, auch für die Gegenwart schon ihre Früchte tragen.

Der treu gehorsamst Unterzeichnete und Euerer K. Majestät Finanz-Minister sind darüber einig, und schon, als sie am 29. November 1833 ihr gemeinschaftliches Verfahren rücksichtlich der Vollziehungs-Commission verabredeten, kamen sie darüber, veranlaßt durch einen von Seite Würtembergs eventuell angedeuteten Wunsch, überein.

Der Vertrag mit Württemberg selbst dürfte folgende Bestimmungen enthalten:

Der erste Artikel setzt die Fortdauer des besonderen Zollvereins zwischen Bayern und Württemberg auf den Fall der Auflösung des großen Zoll-Vereins fest, und daß Preußen eine solche Möglichkeit durch den besonderen Artikel herbeygeführt, ist dabey recht hervorzuheben.

Die drey folgenden Artikel bestimmen die Bedingungen, auf die der Verein fort dauern soll; wenn nichts besonderes verabredet ist, bleibt nichts übrig als der status quo.

Der fünfte sichert das Recht, die bestehenden Verträge, Tarif, Zollordnungen u. s. w., wenn es für nöthig erachtet werden sollte, einer Revision zu unterwerfen.

Der sechste macht möglich, daß aus dem bayerisch-württembergischen Vereine ein süddeutscher erwachse.

Der siebente ist darauf berechnet, auf den Fall der Vertrag bekannt werden sollte, jeden Verdacht zu entfernen, als wolle man den großen Zollverein untergraben, da gerade die Möglichkeit seines Zerfalls, die von Preußen herbeygeführt ward, den Vertrag — aber nur mit eventueller Wirkung — nöthig macht.

Der achte Artikel endlich sorgt für die Gegenwart und für das Zusammenhalten Würtbergs mit Bayern für die Dauer des großen Vereins.

Nach diesen Gesichtspunkten sind die Artikel entworfen, die der treu gehorsamst Unterzeichnete in der Anlage ehrerbietigst vorlegt, und indem er Euere K. Majestät um die allerhöchste Genehmigung bittet, auf dieselben mit dem K. Württembergischen Gesandten in Unterhandlung treten zu dürfen, glaubt er etwas in Antrag zu bringen, was, wie es nur ein Entgegenkommen gegen die Wünsche Würtembergs scheint und dieses dadurch fester anschließt, im Grunde in dem eigensten Interesse Bayerns liegt.

B. München 1834 Mai 10. Signat König Ludwigs I.

Gegen diesen Entwurf habe ich nichts, doch muß ausgedrückt [werden], wenn wider Verhoffen sich der Teutsche Zollverein aufgelöst würde (sic!), dann tritt der besondere bisher zwischen Bayern und Württemberg wieder ins Leben. Auf wie [viel] Jahre, darüber muß mir

Gutachten abgegeben werden. Die bereits bestandenen Bestimmungen darüber zu erneuern, dürfte wohl das geeignetste seyn. Eine Abtheilung in Süd- und Nord-Deutschland finde ich heillos. Es darf die Demarcationslinie nicht vergessen werden, die sich dem Süden, dann dem Norden Deutschlands verderblich bewieß.

München 10. May 34.

Ludwig.

C. München 1834 Okt. 9. Vertrag zwischen Bayern und Württemberg.

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg, durch eine mehrjährige Erfahrung überzeugt von den Vortheilen eines freyen Verkehrs zwischen Ihren beiderseitigen Staaten und in der Absicht die Wohlthaten desselben Allerhöchst Ihren Unterthanen für alle Wechselfälle zu sichern, haben zur Erreichung dieses wohlthätigen Zweckes Bevollmächtigte ernannt, und zwar Seine Majestät der König von Bayern Allerhöchst Ihren Staatsminister des K. Hauses und des Äußern Friedrich August Freiherrn von Gise, K. Kämmerer, wirklichen Staatsrath und Geheimen Rath, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, des St. Alexander-Newsky-Ordens in Diamanten und des K. K. Oesterreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des K. Niederländischen Löwen-Ordens, Ritter des K. Russischen St. Anna-Ordens II^e Klasse und des K. Preußischen rothen Adler-Ordens; Seine Majestät der König von Württemberg Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister am K. Bayerischen Hofe Philipp Moriz Freiherrn von Schmitz-Grollenburg, K. Staatsrath, Großkreuz des K. Ordens der Württembergischen Krone und Großkreuz des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone, welche beiderseitige Bevollmächtigte unter Vorbehalt der Ratification ihrer Allerhöchsten Höfe über nachstehende Artikel sich vereinigt haben:

Artikel 1.

Sollte der große Zollverein, wie er durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. May 1833 gebildet worden ist, in Folge des im besonderen Artikel vom 31. Oktober 1833 enthaltenen Vorbehalts durch den Austritt Preußens oder sonst aus einer Veranlassung trotz des Bestrebens der hohen contrahirenden Theile, denselben zu erhalten, und wider ihr Verhoffen entweder vor dem Ablaufe der Dauer, auf die er nach Art. 41 eingegangen ward, oder nach derselben sich auflösen, so wollen die hohen contrahirenden Theile, so wie sie vor dem Eintritte in den großen Zollverein durch den Vertrag vom 18. Januar 1828 in einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereinigt waren, so auch nach Auflösung des großen Zollvereins in einem gemeinschaftlichen Zollverbände verbleiben.

Artikel 2.

Im Falle die hohen contrahirenden Theile zur Zeit der Auflösung des großen Zollvereins keine besonderen Verabredungen deßhalb getroffen haben sollten, so bleibt die Zollgesetzgebung, resp. die Zollordnung und der Zolllarif in Kraft, wie sie im Augenblicke der Auflösung des großen Zollvereins in den beiderseitigen Staaten bestehen.

Artikel 3.

Ebenso werden unter der oben angegebenen Voraussetzung die weitem Rechtsverhältnisse der hohen contrahirenden Theile nach Inhalt des Vertrages vom 22. März 1833 und der dazu gehörigen Separat-Artikel sich richten, insoweit die Bestimmungen dieses Vertrages dann überhaupt noch zur Anwendung kommen können.

Das im Artikel 29 gedachten Vertrages erwähnte Central-Bureau soll, wenn nicht etwas anderes vor Auflösung des großen Zollvereins festgesetzt worden sein sollte, in München sein, wie auch schon im Vertrage vom 18. Jänner 1828 Artikel XII der Behörde für die allgemeine Controle der Zollscheine ihr Sitz zu München angewiesen war.

Artikel 4.

Nicht weniger werden, falls nicht schon vor Auflösung des großen Zollvereins etwas anderes verabredet worden wäre, die gemeinschaftlich verabredeten Bestimmungen, Reglements

und die Instruktionen aufrecht erhalten, über die man sich bei den zu München gepflogenen Verhandlungen über die Vollziehung des großen Zollvereins verständigt hat.

Artikel 5.

Übrigens behalten sich die hohen contrahirenden Theile vor, die Art. 2 gedachte Zollgesetzgebung, resp. Zollordnung und Zolltarif, den Vertrag vom 22. März 1833 und die im vorausgehenden Artikel erwähnten Bestimmungen, Reglements und Instructionen einer Revision durch gemeinschaftliche Commissarien so bald unterwerfen zu lassen, als dieselbe von einem der hohen contrahirenden Theile verlangt wird.

Artikel 6.

Beide hohen contrahirenden Theile gestehen sich wechselseitig das Recht zu, diejenigen deutschen Bundesstaaten, welche dem zwischen ihnen fortbestehenden Zollvereine auf die in diesem Vertrage enthaltenen Bedingungen beitreten wollen, in denselben nach desfalls gemeinschaftlich gepflogenen Unterhandlungen aufzunehmen, vorausgesetzt, daß gedachte Staaten mit dem bayerisch-württembergischen Zollgebiete entweder unmittelbar oder mittelbar durch das Gebiet eines andern neu beigetretenen Staates zusammenhängen.

Artikel 7.

Da es nicht in den Absichten der hohen contrahirenden Theile liegen kann, Mißtrauen gegen die Fortdauer des großen Zollvereins öffentlich auszusprechen und noch viel weniger vielleicht dadurch eine Vereinigung zu untergraben, die sie fortwährend als höchst nützlich und der sorgfältigsten Fürsorge für ihre Erhaltung werth erkennen, so kommen sie überein, die von ihnen nur eventuell getroffene Verabredung über die Fortdauer ihres besonderen Zollvereins nicht öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 8.

Solange der große Zollverein besteht, werden die beiden hohen contrahirenden Theile bei allen das Interesse der beyderseitigen Staaten berührenden Fragen mit der Einigkeit zu handeln bestrebt seyn, die dem zwischen ihnen seit einer Reihe von Jahren bestehenden engen Verbande und ihrem Entschlusse entspricht, diese Verbindung bei allen Wechselfällen auch in Zukunft aufrecht zu erhalten.

Artikel 9.

Gegenwärtige, in duplo ausgefertigte Uebereinkunft soll alsbald der allerhöchsten Genehmigung beider K. Höfe unterstellt werden und die Auswechslung der beiderseitigen Ratifications-Urkunden spätestens in vier Wochen zu München geschehen.

Zur Urkunde dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und besiegelt.

München, den neunten October 1834.

(L. S.) gez. August Freiherr v. Gise.

(L. S.) gez. Philipp Moritz Freiherr von Schmitz-Grollenburg.

Geh. Staatsarchiv.

Nachtrag.

Wie auf S. 6 Anm. 1 ausgeführt wurde, ist die in den Jahren 1817 und 1818 für den Umfang des Bundesgebietes geplante Verkehrsfreiheit der unentbehrlichsten Lebensmittel an gewissen Forderungen Bayerns gescheitert. Und doch hatte gerade Bayern schon unter dem Kurfürsten Karl Theodor bei Württemberg den Gedanken angeregt, zunächst im Umfange der süddeutschen Kreise „Handelsfreiheit besonders mit Getreide und Viktualien“ dauernd aufzurichten. Ein von dem bekannten Kabinettssekretär des Kurfürsten Karl Theodor, Freiherrn Stephan von Stengel, verfaßtes kurfürstliches Schreiben an Herzog Friedrich Eugen von Württemberg vom 24. November 1795 schloß mit den bedeutsamen Worten:

„Wir übergeben anbey Eurer Liebden eignem erleuchtetesten Ermessen, ob es für das allgemeine Wohl, und um nicht öfters in ähnliche Verlegenheiten zu fallen, vorträglich und erwünschlich seye, daß unter sämtlich benachbarten Kreisen, als dem Schwäbisch und Fränkischen, vorzüglich aber mit dem Österreichischen, auch etwa den Chur- und Oberrheinischen Kreisen ein gemeinschaftliches Einverständnis und Bündnis zu Stande gebracht und die Handlungsfreyheit besonders mit Getreid und Viktualien unter ihnen auf beständig und unverbrüchlich festgesetzt würde. Wir würden Unserer Seits dazu mit Vergnügen die Hände bieten und in Ansehung unserer Länder beytreten.“

Darauf erwiderte am 23. Dezember 1795 der Herzog von Württemberg:

„Übrigens wird es Uns unter gegenwärtigen Zeitumständen nur zu fühlbar, wie sehr es Teutschland auch in diesem Punct an derjenigen Staats-Einheit fehlt, welche allein in dem Stand seyn würde, das mannigfaltige Elend zu mildern, das die nothwendige Folge der territorial Beschränkungen in Ansehung des freien Handels mit den unentbehrlichsten Bedürfnissen des Lebens ist. Euer Liebden werden schon hieraus die Überzeugung erhalten, daß Wir der Uns mitgetheilten Idee in Betreff einer Verbindung der vordern Reichskreise zur Herstellung und Bevestigung der Handelsfreiheit mit Getreide und Victualien den vollkommensten Beifall geben. Wie sehr Wir die Partikular-Sperren der teutschen Territorien gegeneinander für nachtheilig und zweckwidrig halten, davon gibt schon die auf dem lezten Schwäbischen Crais-Convent unter Unserer Direktion zu Stande gekommene Übereinkunft der gesamten Krais-Stände den redendsten Beweis, durch welche sich dieselbige verbindlich machen, keine Sperre unter und gegen einander anzulegen. Wir wünschen nichts mehr als eine gleiche Übereinkunft zwischen mehreren Kraisen, vorzüglich aber dem Bairischen und Schwäbischen veranlassen zu können, weil ohne eine solche Ausdehnung sich bei diesem wichtigen Gegenstand nie etwas Befriedigendes erwarten läßt. Wir werden daher Unsern ganzen Einfluß dahin zu verwenden bemüht seyn, um dem Schwäbischen Krai die von Dero Seite vorgeschlagene Verbindung annehmlich zu machen, behalten Uns darüber die weitere vertrauliche Communication seiner Zeit bevor und ersuchen Euer Liebden recht angelegentlich, auch von Dero Seite alles zu Realisierung jener gewiß vortrefflichen Idee beizutragen. Und da Euer Liebden die Wiedereröffnung Dero Bairischen Lande hauptsächlich von einem gleich nachbarlichen Betragen der Oesterreichischen Staaten abhängig machen, so haben Wir nach den bisherigen desfalls vergeblich gemachten Versuchen des Schwäbischen Craises neue und ernstliche Schritte gemacht, um zu der so sehr gewünschten Eröffnung der Oesterreichischen Staaten das Unsrige möglichst beizutragen. Und da Wir in dieser Hinsicht Unserm an dem Kaiserlichen Hoflager residirenden Minister von Bühler die nöthigen Aufträge deswegen zugehen lassen: so würde es ohne Zweifel zu Beförderung dieses heilsamen Zwecks dienlich seyn, wenn es Euer Liebden gefällig

seyn sollte, diejenige Person zu Wien, welcher Hochdieselben die dießfallsigen Aufträge zu geben belieben wollen, dahin anzuweisen, daß sie mit Unserm Minister gemeinschaftliche Sache machen, mithin beide mit vereinten Kräften auf diesen Zweck hinarbeiten sollen. Da endlich die in Vorschlag gebrachte Verbindung zwischen mehreren Reichs-Kraisen vielleicht dadurch merklich erleichtert würde, wenn einige der angeseheneren hiebei in Betracht kommenden Reichsstände mit ihrem Beispiel vorangingen, so müssen Wir Euer Liebden erleuchtetestem Ermessen anheimstellen, ob es nicht zu diesem Zweck sehr förderlich wäre, und ob nicht vielleicht andere Stände zur Nachfolge desto eher dadurch gereizt werden könnten, wenn es Hochdieselben gefällig wäre, die zwischen Dero Pfalz-Bairischen Staaten und Unserm Herzogthum bereits glücklicherweise bestehenden Commercial-Verbindungen auch auf den freien Frucht- und Victualien-Handel sogleich auszudehnen und diese Handels-Freiheit durch einen neuen Vertrag unter den durch wechselseitige Convention näher zu bestimmenden Modalitäten für immer festzusetzen. Wir überlassen vor der Hand alles weitere Dero eigenen erleuchteten Prüfung und sind bereit von Unserer Seite zu jeder Zeit mit Vergnügen zu allem, was hiezu förderlich seyn kann, die Hände zu bieten.“

Zu einer Verwirklichung des Gedankens ist es freilich unter dem Kurfürsten Karl Theodor nicht gekommen.¹⁾

¹⁾ Münchener Kreisarchiv M. F. Fasc. 286 Nr. 407. A. B. 1915 Nr. 6. Die Bekanntschaft mit diesen beiden Schreiben verdanke ich dem gütigen Hinweise des Herrn Geheimrats Dr. von Heigel sowie der freundlichen Vermittlung der Herren Generalleutnant von Stengel und Archivassessor Dr. Böhmmländer.

Es ist eine Tatsache, dass die deutsche Sprache in der Welt eine wichtige Rolle spielt. Sie ist die Muttersprache von über 100 Millionen Menschen und wird in fast allen Ländern der Welt gesprochen. Die deutsche Sprache ist eine der wichtigsten Sprachen der Welt und hat eine lange Geschichte. Sie ist eine der ältesten Sprachen der Welt und hat eine reiche Literatur. Die deutsche Sprache ist eine der wichtigsten Sprachen der Welt und hat eine lange Geschichte. Sie ist eine der ältesten Sprachen der Welt und hat eine reiche Literatur. Die deutsche Sprache ist eine der wichtigsten Sprachen der Welt und hat eine lange Geschichte. Sie ist eine der ältesten Sprachen der Welt und hat eine reiche Literatur.

Die deutsche Sprache ist eine der wichtigsten Sprachen der Welt und hat eine lange Geschichte. Sie ist eine der ältesten Sprachen der Welt und hat eine reiche Literatur. Die deutsche Sprache ist eine der wichtigsten Sprachen der Welt und hat eine lange Geschichte. Sie ist eine der ältesten Sprachen der Welt und hat eine reiche Literatur. Die deutsche Sprache ist eine der wichtigsten Sprachen der Welt und hat eine lange Geschichte. Sie ist eine der ältesten Sprachen der Welt und hat eine reiche Literatur.

Die deutsche Sprache ist eine der wichtigsten Sprachen der Welt und hat eine lange Geschichte. Sie ist eine der ältesten Sprachen der Welt und hat eine reiche Literatur. Die deutsche Sprache ist eine der wichtigsten Sprachen der Welt und hat eine lange Geschichte. Sie ist eine der ältesten Sprachen der Welt und hat eine reiche Literatur. Die deutsche Sprache ist eine der wichtigsten Sprachen der Welt und hat eine lange Geschichte. Sie ist eine der ältesten Sprachen der Welt und hat eine reiche Literatur. Die deutsche Sprache ist eine der wichtigsten Sprachen der Welt und hat eine lange Geschichte. Sie ist eine der ältesten Sprachen der Welt und hat eine reiche Literatur.